



Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 1. September 2023

Im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

Informationen über dieses Dokument

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospektverordnung"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen, ("Registrierungsformular") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. 8 (6) der *Prospektverordnung* ("Basisprospekt" oder "Prospekt") darstellt. Diese *Wertpapierbeschreibung* datierend vom 1. September 2023 ("*Wertpapierbeschreibung*"), das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem Registrierungsformular und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Der *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, wurde am 4. September 2023 von der BaFin gebilligt und ist bis zum 4. September 2024 gültig. In diesem Zeitraum wird die *Emittentin* in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der *Prospektverordnung* unverzüglich einen Nachtrag zum *Basisprospekt* veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, ungültig geworden ist.

Informationen über das Programm

Die *Wertpapierbeschreibung* ist eines von mehreren Prospekten und anderen Angebotsdokumenten, unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "*Angebotsprogramm*" oder das "*Programm*") strukturierte Wertpapiere ("*Wertpapiere*") begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortführen kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden im Wege von:

- Neuemissionen (d.h. Begebung neuer *Wertpapiere*)
- Aufstockungen (d.h. Erhöhung des *Emissionsvolumens* bereits begebener *Wertpapiere*) oder
- Fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der *Wertpapiere*).

Für die Zwecke der Fortführung von öffentlichen Angeboten von *Wertpapieren* dient dieser *Basisprospekt* als Nachfolge-Basisprospekt gemäß Art. 8 (11) der *Prospektverordnung* (A) des Basisprospekts für Zertifikate vom 19. November 2020, wie nachgetragen, (B) des Basisprospekts für Zertifikate vom 31. März 2021, wie nachgetragen (als Nachfolge-Basisprospekt des Basisprospekts für Zertifikate vom 22. April 2020, wie nachgetragen), (C) des Basisprospekts für Zertifikate vom 26. Oktober 2021, wie nachgetragen und (D) des Basisprospekts für Zertifikate vom 27. September 2022, wie nachgetragen.

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Informationen über die Emittentin

Wertpapiere unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben (bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt), handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch eine ihrer ausländischen Niederlassungen in London, Mailand, Portugal, Spanien oder Zürich ("*Emittentin*" oder "*Deutsche Bank*"). Die Emission (bzw. Fortsetzung der öffentlichen Angebote) von *Wertpapieren* erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*.

Informationen über die Wertpapiere

Diese *Wertpapierbeschreibung* enthält Informationen zu *Wertpapieren* der Produktkategorie Zertifikate, sowie einer Vielzahl von Produktstrukturen mit unterschiedlichen Ausgestaltungen innerhalb dieser Produktkategorie. Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, *Wechselkurse*,

Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**" oder "**Referenzwert**") beziehen.

Die *Wertpapiere* begründen **unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten oder unbesicherte, nicht-nachrangige, nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin** (im Sinne von § 46f Absatz 5 bis 7 KWG), die untereinander gleichrangig sind.

Allgemeine Benutzerhinweise

Anleger sollten vor einer Investition in die *Wertpapiere* diese *Wertpapierbeschreibung* aufmerksam lesen und verstehen, dass diese *Wertpapierbeschreibung* selbst noch nicht alle Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* enthält, jedoch die notwendigen Informationen bereitstellt, die es Anlegern ermöglichen sollen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Zu beachten ist insbesondere, dass diese *Wertpapierbeschreibung* im Zusammenhang mit weiteren Informationen zu lesen ist.

Diese Informationen können in anderen Dokumenten enthalten sein, wie beispielsweise:

- in etwaigen **Nachträgen** zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*,
- in dem **Registrierungsformular**, welches die emittentenspezifischen Angaben umfasst sowie in etwaigen Nachträgen dazu,
- in **weiteren Dokumenten** (wie z. B. Finanzberichte der *Emittentin*) deren Angaben per Verweis als Bestandteil des *Basisprospekts* in diese *Wertpapierbeschreibung* oder in das *Registrierungsformular* aufgenommen werden,
- in den separaten **Endgültigen Bedingungen** (und ggf. der emissionspezifischen Zusammenfassung), die diese *Wertpapierbeschreibung* im Hinblick auf die finale Ausgestaltung eines *Wertpapiers* vervollständigen. Die *Wertpapierbeschreibung* selbst enthält nur die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der *Wertpapiere*, die letztlich durch die *Endgültigen Bedingungen* konkretisiert und festgelegt werden. Die *Endgültigen Bedingungen* sind ggf. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* noch nicht vorhanden, sondern werden erst zum Zeitpunkt einer konkreten Emission vorliegen.

Die vollständigen Informationen über die *Wertpapiere* und die *Emittentin* enthält nur der **kombinierte Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung und der Informationen aus den vorgenannten Dokumenten**.

Ein Inhaltsverzeichnis, das jedes Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* und Abschnitte in dem jeweiligen Kapitel mit entsprechenden Seitenverweisen kennzeichnet, ist am Anfang dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten. Die Produktstrukturen, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden können, sind zudem in dem Inhaltsverzeichnis zur besseren Auffindbarkeit gesondert aufgelistet und nummeriert. Zu Beginn jedes Kapitels wird kurz erläutert, welche Informationen das jeweilige Kapitel enthält. Umfangreichere Kapitel sehen gegebenenfalls ein weiteres Verzeichnis über die jeweiligen Themen, die darin behandelt werden, vor.

Informationen zu den Emissionsbedingungen

Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere** und (ii) den **Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten und in der *Wertpapierbeschreibung* im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" aufgeführt sind. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt und sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* abgebildet.

Diese *Endgültigen Bedingungen* legen die Angebotsmodalitäten fest (d.h. Neuemission oder Aufstockung) und enthalten die emissionspezifischen Einzelheiten, die im Rahmen der Ausgestaltungsmöglichkeiten der *Wertpapierbeschreibung* bestimmt werden können. Zum Beispiel enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zur Zeichnungsfrist, zum Angebotszeitraum, zum *Emissionstag*, zur Laufzeit, zum Fälligkeitstag, zum *Basiswert*, auf den sich die *Wertpapiere* beziehen, zum *Auszahlungsbetrag* oder zu möglichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Kündigungsmöglichkeiten.

Falls erforderlich, wird eine emissionspezifische Zusammenfassung den *Endgültigen Bedingungen* als Anhang beigefügt. Diese wird die wichtigsten Informationen bezüglich der *Emittentin*, der *Wertpapiere*, der Risiken in Bezug auf die *Emittentin* und die *Wertpapiere*, sowie sonstige Angaben in Bezug auf das Angebot der *Wertpapiere* zusammenfassend enthalten.

Informationen für Anleger, die sich für einen bestimmten Produkttyp interessieren

Anleger, die sich aus der *Wertpapierbeschreibung* über Anlagen in *Wertpapieren* eines bestimmten Produkttyps informieren und hierzu Informationen zur möglichen Ausgestaltung der *Emissionsbedingungen* (welche die Rechte und Pflichten von *Emittentin* und Anlegern unter den *Wertpapieren* festlegen) und zur wirtschaftlichen Funktionsweise erhalten wollen, sollten insbesondere folgende Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen:

- **Kapitel 6** mit den **Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere**;
- **Kapitel 7** mit den **Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**, dort finden sich unter der Überschrift "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" diejenigen Bedingungen, die spezifisch für den jeweiligen Produkttyp sind;
- **Kapitel 8** mit den **Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**; dieses enthält, für jeden von der

Wertpapierbeschreibung abgedeckten Produkttyp gesondert, die Informationen zur wirtschaftlichen Funktionsweise von Wertpapieren des jeweiligen Produkttyps.

Vor einer Entscheidung zur Anlage in bestimmte *Wertpapiere* sollten jedoch in jedem Fall die Informationen in den für das Angebot der *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen* berücksichtigt werden.

Anleger, die sich von vorneherein für konkrete *Wertpapiere* interessieren, sollten die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* direkt zusammen mit den Informationen in dieser *Wertpapierbeschreibung* lesen.

Besonderheiten derivativer Finanzinstrumente

An einen *Basiswert* gekoppelte Wertpapiere sind keine einfachen, sondern derivative Finanzinstrumente, die regelmäßig an Formeln gebunden sind. Potenzielle Anleger sollten sich daher vor einer Anlage in diese Wertpapiere vollständig über die Merkmale solcher *Wertpapiere* im Klaren und sich sicher sein, dass sie die relevanten Formeln und deren Auswirkungen verstehen. Die Angaben in dieser *Wertpapierbeschreibung* stellen keine Anlageberatung dar und dürfen nicht als solche missverstanden werden. Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* finanzielle Risiken umfasst. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten sich daher über die Art der Wertpapiere und die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren" in dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen.

Kenntnisse und Erfahrungen

Potenzielle Anleger sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente sowie des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verfügen, um eine Anlage in die *Wertpapiere* angemessen beurteilen zu können.

Prüfung persönlicher Umstände vor Anlageentscheidung

Potenzielle Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf Grundlage einer sorgfältigen Prüfung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanten Faktoren sowie ihrer persönlichen Umstände treffen. Dabei sollten sie ihr gesamtes Anlageportfolio und bereits vorhandenen Investitionen in verschiedene Anlageklassen berücksichtigen sowie – gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern – zumindest folgende Aspekte eingehend prüfen:

- die Eignung einer Anlage in Anbetracht ihrer eigenen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation,
- die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung*, und
- den *Basiswert*.

Aufsichtsrechtliche Beschränkungen für das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner US-Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die (i) *US-Personen* im Sinne der Regulation S, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, (iii) *US-Personen* im Sinne des von der CFTC veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind.

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* einen Hinweis "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten, ist es nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der *Prospektverordnung*. Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den obengenannten Hinweis enthalten, wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung dieser *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die *Wertpapiere* unterliegen daher nicht der Aufsicht oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Eine weitergehende Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....9

1.1 Angebotsprogramm.....9

1.2 Emittentin9

1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte..... 10

1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung 14

2. RISIKOFAKTOREN.....15

2.1 Einleitung20

 Darstellung der Risikofaktoren20

 Verständnis der Risiken20

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin*20

2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die *Wertpapiere*.....21

 2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der
 Wertpapiere21

 Risiken zum Laufzeitende21

 Teil-Kapitalschutz-Zertifikate.....21

 Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate,
 Performance-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Sprint-Zertifikate und
 Discount-Zertifikate24

 Bonus-Zertifikate25

 Express-Zertifikate.....28

 Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"29

 Express-Zertifikate ohne Barriere30

 Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere.....30

 Outperformance-Zertifikate33

 Festzins- und Kupon-Zertifikate33

 Kupon-Zertifikate mit Barriere34

 Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere35

 Kupon-Zertifikate ohne Barriere37

 Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere37

 Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz.....38

Beobachtungszeitraum.....41

 Risiken im Zusammenhang mit *Marktstörungen*.....42

 Risiken im Zusammenhang mit *Anpassungs- und Beendigungsereignissen*42

 Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder
 Beendigungsrecht der Emittentin42

 Wertpapiere mit physischer Abwicklung43

Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen Wertpapieren.....	43
Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts.....	47
2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten.....	47
Allgemeine Marktrisiken	47
Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten.....	48
Wechselkurs-/Währungsrisiken	48
2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen <i>Basiswerten</i>	49
2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als <i>Basiswert</i>	49
Wenn Anleger in <i>Wertpapiere</i> mit einer Aktie als <i>Basiswert</i> investieren, tragen sie als <i>Wertpapierinhaber</i> ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.	49
Mögliche Illiquidität des <i>Basiswerts</i>	50
2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als <i>Basiswert</i>	50
Indizes, die von der Emittentin berechnet werden	50
Im Index enthaltenes Währungsrisiko.....	51
Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index	51
Störungsereignisse.....	51
2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als <i>Basiswert</i> /Regulierung und Reform von <i>Basiswerten</i> (Benchmarks)	52
Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag	52
Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks).....	52
2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als <i>Basiswert</i>	54
Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen.....	54
Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen	55
2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere	55
Mögliche Illiquidität der <i>Wertpapiere</i>	55
Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den <i>Marktwert</i> sowie auf die zu zahlenden <i>Zinsbeträge</i>	55
Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die <i>Berechnungsstelle</i>	56
2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der <i>Wertpapiere</i>	56
Änderung der steuerlichen Behandlung.....	56
Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren	56
2.3.6 Andere Risiken.....	58
Keine Einlagensicherung.....	58
Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i>	58
Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben.....	60

Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.....	60
3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN zu der Wertpapierbeschreibung	62
3.1 Aufbau der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	62
3.2 Form der Wertpapierbeschreibung.....	64
3.3 Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	64
3.4 Billigung und Notifizierung des <i>Basisprospekts</i>	65
3.5 Verwendung des <i>Basisprospekts</i> in der Schweiz	65
3.6 Verantwortliche Personen	66
3.7 Angaben von Seiten Dritter	66
3.8 Zustimmung zur Verwendung der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	67
3.9 Per Verweis in diese <i>Wertpapierbeschreibung</i> einbezogene Informationen	67
4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	70
4.1 Allgemeines.....	71
4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der <i>Wertpapiere</i> beteiligt sind.....	72
4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse.....	75
4.4 Genehmigung.....	75
4.5 Besteuerung.....	76
4.6 Berechnungsstelle.....	76
4.7 Zahlstelle.....	76
4.8 Rating der Wertpapiere	76
4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere	76
4.10 Notierung und Handel	78
4.11 Handelbarkeit.....	78
4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren	80
4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der <i>Wertpapiere</i>	80
4.14 Form der Wertpapiere	80
4.14.1 Deutsche Wertpapiere	81
4.14.2 Englische Wertpapiere	82
4.14.3 Italienische Wertpapiere.....	83
4.14.4 Portugiesische Wertpapiere	84
4.14.5 Spanische Wertpapiere.....	85
4.14.6 Schwedische Wertpapiere.....	86
4.14.7 Finnische Wertpapiere	86
4.14.8 Norwegische Wertpapiere	86
4.14.9 <i>Französische Wertpapiere</i>	87

4.14.10	SIS Wertrechte (Schweiz)	87
4.15	Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> , Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der <i>Emittentin</i>	88
4.16	Rückzahlung der <i>Wertpapiere</i>	91
4.17	<i>Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse</i>	91
4.18	Rendite.....	94
4.19	Sonstige Informationen zu den Wertpapieren.....	94
4.20	Sonstige Hinweise.....	97
4.21	Grüne Wertpapiere.....	97
5.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT	101
5.1	Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i>	101
5.2	Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i>	102
5.3	Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i>	104
5.3.1	Aktien.....	104
5.3.2	Indizes	105
5.3.3	Waren	106
5.3.4	<i>Schwellenland-Basiswerte</i>	107
6.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	109
§ 1	Hauptpflicht	111
§ 2	Ausübung.....	117
§ 3	Abwicklungsart	125
§ 4	Zins	131
§ 5	<i>Marktstörungen</i> und Handelstagausfall	135
§ 6	<i>Anpassungsereignisse</i> und <i>Anpassungs-/Beendigungsereignisse</i>	143
§ 7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.....	170
§ 8	Zahl- und Verwaltungsstellen	173
§ 9	Berechnungsstelle.....	175
§ 10	Besteuerung.....	178
§ 11	Vorlagezeitraum und Fristen	179
§ 12	Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen.....	181
§ 13	Ersetzung der <i>Emittentin</i> und der Niederlassung.....	183
§ 14	Rückkauf von Wertpapieren	185
§ 15	Folgeemissionen von Wertpapieren	186
§ 16	Mitteilungen.....	187
§ 17	Währungsumstellung auf EURO.....	189
§ 18	Änderungen	191

§ 19 Salvatorische Klausel	195
§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	196
§ 21 Portugiesische Wertpapiere	198
Annex 1	200
Annex 2.....	205
Annex 3 A.....	209
Annex 3 B.....	211
DEFINITIONSVERZEICHNIS.....	214
7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	220
7.1 Einleitung / Benutzerhinweis	223
7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	224
8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	374
Zertifikate mit Kapitalschutz.....	378
Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz.....	384
Zertifikate, X-Perf-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance- Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Sprint-Zertifikate und Discount-Zertifikate	394
Bonus-Zertifikate	397
Express-Zertifikate	405
Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"	407
Express-Zertifikate ohne Barriere	409
Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere	410
Outperformance-Zertifikate.....	419
Festzins- und Kupon-Zertifikate.....	420
Kupon-Zertifikate mit Barriere.....	423
Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere	429
Kupon-Zertifikate ohne Barriere.....	434
Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere.....	436
Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz	442
9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	452
10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	474
10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung.....	474
10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	475
11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN	479
NAMEN UND ADRESSEN	481

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Dieses Kapitel enthält eine allgemeine Beschreibung des *Angebotsprogramms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

1.1 Angebotsprogramm

Die *Wertpapierbeschreibung* ist eines von mehreren Angebotsdokumenten (u.a. Prospekten), unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**" oder das "**Programm**") strukturierte *Wertpapiere* ("**Wertpapiere**") begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden im Wege von:

- Neuemissionen (d.h. Begebung neuer *Wertpapiere*)
- Aufstockungen (d.h. Erhöhung des *Emissionsvolumens* bereits begebener *Wertpapiere*) oder
- Fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der *Wertpapiere*).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

1.2 Emittentin

Wertpapiere unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch eine ihrer ausländischen Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**"), Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") oder Zürich ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich**") ("**Emittentin**" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission von *Wertpapieren* erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*. Ausführlichere Informationen zu der *Emittentin* und emittentenbezogenen Risikofaktoren finden Anleger im *Registrierungsformular*.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte

Form der Wertpapiere

Je nach dem Recht, dem die *Wertpapiere* jeweils unterliegen, werden diese entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft, oder in dematerialisierter bzw. unverbrieft Form emittiert und buchmäßig erfasst.

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Werden die *Wertpapiere* nach deutschem Recht begeben, handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**"), welche entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft oder gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronisches Wertpapier begeben werden.

Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung der *Globalurkunde* eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt.

Ein elektronisches Wertpapierregister ist gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 eWpG ein Zentrales Register ("**Zentrales Register**"). Ein elektronisches Wertpapier, das in einem *Zentralen Register* eingetragen ist, ist ein Zentralregisterwertpapier gemäß § 4 Absatz 2 eWpG ("**Zentralregisterwertpapier**").

Ein *Zentralregisterwertpapier* wird begeben, indem dieses in ein von der Registerführenden Stelle ("**Registerführende Stelle**") geführtes *Zentrales Register* eingetragen wird. Zuvor werden die Emissionsbedingungen des Wertpapiers bei der *Registerführenden Stelle* als beständiges elektronisches Dokument niedergelegt. *Registerführende Stelle* ist eine Wertpapiersammelbank. Die Wertpapiersammelbank ist gemäß § 3 Absatz 1 eWpG als Inhaber des elektronischen Wertpapiers in das *Zentrale Register* eingetragen (Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 eWpG) und verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch gemäß § 9 Absatz 2 eWpG für den *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG*, ohne selbst Berechtigte zu sein. *Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ist derjenige, der das Recht aus dem *Zentralregisterwertpapier* innehat ("**Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG**"). Die *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* haben keinen Anspruch auf Einzeleintragung im *Zentralen Register*.

Die *Emittentin* behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der *Wertpapiere* umzustellen (und ein in einer *Globalurkunde* verbrieftes Wertpapier durch ein *Zentralregisterwertpapier* zu ersetzen, sowie umgekehrt). Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren*, so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* gemeint.

Status der Wertpapiere

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten, die den nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* sind anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang gleichgestellt, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* gesonderten Schutz genießen oder von *Abwicklungsmaßnahmen* ausgeschlossen sind, wie z.B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Wenn die Rangfolge der *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der *Wertpapiere* bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben sind).

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Produktkategorien und Funktionsweise

Unter dem *Programm* können *Wertpapiere* der Produktkategorie Zertifikate begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden. Die Zertifikate unterscheiden sich jeweils in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die verschiedenen Produktstrukturen sind zur besseren Erkennbarkeit durchnummeriert und mit einem individuellen Namen versehen. Sie werden in dieser *Wertpapierbeschreibung* in folgende Gruppen eingeteilt, die produktübergreifende Gemeinsamkeiten aufweisen:

- Zertifikate mit Kapitalschutz
- Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz
- Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate und Discount-Zertifikate
- Bonus-Zertifikate
- Express-Zertifikate
- Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"
- Express-Zertifikate ohne Barriere
- Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere
- Outperformance-Zertifikate
- Festzins- und Kupon-Zertifikate
- Kupon-Zertifikate mit Barriere
- Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere
- Kupon-Zertifikate ohne Barriere
- Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere
- Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz

Die Auszahlung unter den Zertifikaten kann von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängen. Die *Wertpapiere* können sich dabei auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen Wertpapieren, Waren, Wechselkursen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen oder Zinssätzen ("**Basiswert**") beziehen.

Sofern die Entwicklung des *Basiswerts* zu einer Rückzahlung unter den *Wertpapieren* führt, erfolgt diese entweder als Geldzahlung oder durch eine physische Lieferung des Basiswertes oder eines anderen Vermögenswerts. Die Zertifikate können verzinst werden. Darüber hinaus kann der Eintritt bestimmter Ereignisse zu einer vorzeitigen *Beendigung* der Laufzeit der Zertifikate führen.

Zusammenfassend erhalten Anleger bei "**Zertifikaten mit Kapitalschutz**" am Ende der Laufzeit immer einen Kapitalschutz- bzw. Teilkapitalschutzbetrag ausgezahlt, nehmen aber darüber hinaus im Falle einer positiven Entwicklung des Basiswerts – je nach Produkttyp auch nur teilweise oder bis zu einem Cap – auch an dieser teil. Bei "**Zertifikaten mit Teil-Kapitalschutz**" erhalten Anleger am Ende der Laufzeit immer einen Teilkapitalschutzbetrag ausgezahlt, und nehmen ebenso im Falle einer positiven Entwicklung des Basiswerts – je nach Produkttyp auch nur teilweise oder bis zu einem Cap – auch an dieser teil. Im Falle von "**Zertifikaten, X-Pert-Zertifikaten, Endlos-Zertifikaten, Index-Zertifikaten, Performance-Zertifikaten, Outperformance-Zertifikaten und Discount-Zertifikaten**" besteht im Unterschied hierzu kein Kapitalschutz- oder Teilkapitalschutz, Anleger nehmen an einer positiven Entwicklung des Basiswerts aber immer mindestens entsprechend teil, je nach Produkttyp teilweise auch überproportional. Bei "**Bonus-Zertifikaten**" erhalten Anleger am

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Ende der Laufzeit mindestens einen festgelegten Bonusbetrag, sofern der Basiswert oder ein Basketbestandteil nicht die Barriere erreicht hat, und nehmen ansonsten an der Wertentwicklung des Basiswerts immer mindestens entsprechend teil, je nach Produkttyp teilweise auch überproportional.

"**Express-Zertifikate**" werden vorzeitig zu festgelegten Beträgen zurückgezahlt, wenn der Basiswert oder ein Basketbestandteil zu bestimmten Terminen eine relevante Schwelle erreicht. Ansonsten richtet sich die Auszahlung am Laufzeitende nach der Entwicklung des Basiswerts bis zu diesem Zeitpunkt; je nach Produkttyp werden, abhängig von der Überschreitung bestimmter Schwellen am Laufzeitende, regelmäßig entweder vorher festgelegte Beträge ausgezahlt oder ein Betrag, der sich nach der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit richtet. Hinzu kommt bei einigen Produkttypen eine Zinszahlung, die teilweise von Bedingungen abhängig ist. "**Outperformance-Zertifikate**" sehen, in unterschiedlichen Ausgestaltungen, eine überproportionale Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts vor, sofern dieser zum maßgeblichen Termin einen bestimmten Basispreis über- bzw. unterschreitet.

Bei "**Festzins-Zertifikaten**" erhalten Anleger laufende Zinszahlungen und am Laufzeitende, sofern der Basiswert zu diesem Zeitpunkt mindestens eine bestimmte Barriere erreicht, einen festgelegten Betrag, anderenfalls einen Betrag, der sich nach der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit richtet. "**Kupon-Zertifikate**" sehen – bedingte oder unbedingte – Zinszahlungen vor, zudem eine vorzeitige Rückzahlung zu einem festgelegtem Betrag, wenn der Basiswert oder ein Basketbestandteil zu bestimmten Terminen eine relevante Schwelle erreicht; anderenfalls werden, je nach Produkttyp, abhängig von der Überschreitung bestimmter Schwellen am Laufzeitende, entweder vorher festgelegte Beträge ausgezahlt oder ein Betrag, der sich nach der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit richtet.

Die "**Weiteren Zertifikate ohne Kapitalschutz**" umfassen u. a.: "**OneStep-Zertifikate**", bei denen Anleger am Laufzeitende einen festgelegten Betrag erhalten, sofern der Basiswert zu diesem Zeitpunkt einen festgelegten Basispreis erreicht, und ansonsten an der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit teilnehmen; "**Airbag-Zertifikate**", bei denen Anleger, wenn der Basiswert am Laufzeitende den festgelegten Basispreis erreicht, u. a. sogar gehebelt an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts bezogen auf den Basispreis teilnehmen, oberhalb einer Airbagschwelle immerhin noch den *Anfänglichen Emissionspreis* erhalten, unterhalb einer Airbagschwelle jedoch abgebremst an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts teilnehmen; und "**Twin Win-Zertifikate**", die sich von Airbag-Zertifikaten u. a. dadurch unterscheiden, dass Anleger bei einem Stand des Basiswerts am Laufzeitende unterhalb des anfänglichen Standes, aber oberhalb einer festgelegten Barriere, abgebremst, bei einem Stand unterhalb der Barriere dann jedoch vollständig an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts teilnehmen.

In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden von der *Emittentin* die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind. Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere** und (ii) den **Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* werden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt und sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* abgebildet.

Die *Emissionsbedingungen* enthalten eine Vielzahl definierter Begriffe, auf die auch sonst in dieser *Wertpapierbeschreibung* Bezug genommen wird, u. a. im Abschnitt "Risikofaktoren". Ein Definitionsverzeichnis mit den verwendeten Begriffen findet sich am Ende des Abschnitts "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere". Anleger sollten zudem auch zu den Begriffen die Erläuterungen im Abschnitt "Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" zur Kenntnis nehmen.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Ausführlichere Informationen zu den Zertifikaten finden Anleger in Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*) und, speziell zu ihrer jeweiligen Funktionsweise und besonderen Bestimmungen, in Kapitel 8 (*Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere*) und Kapitel 7.2 (*Besondere Bedingungen der Wertpapiere*). Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3 (*Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere*).

1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Ausführlichere Informationen zum Vertrieb sowie zur Zulassung zum Handel und zur Notierung der *Wertpapiere* enthält Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*).

1.5 Basiswert

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien (mit Ausnahme der Aktien der *Emittentin* oder ihrer *Verbundenen Unternehmen*) bzw. Dividendenwerte (ausgenommen Dividendenwerte im Sinne des Artikel 2(b) der *Prospektverordnung*), Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, Wechselkurse, *Futures-Kontrakte*, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**" oder "**Referenzwert**") beziehen. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden keine *Wertpapiere* emittiert, die unter Artikel 19 (3) der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2019/980 fallen würden.

2. RISIKOFAKTOREN

Dieses Kapitel beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Auf Risikofaktoren wird in diesem Kapitel nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für die *Wertpapiere* spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einstufung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht dabei auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen bei Erstellung dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS RISIKOFAKTOREN	
2.1	Einleitung 20
	Darstellung der Risikofaktoren..... 20
	Verständnis der Risiken..... 20
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i> 20
2.3	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i> 21
2.3.1	Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der <i>Wertpapiere</i> 21
	Risiken zum Laufzeitende..... 21
	Teil-Kapitalschutz-Zertifikate 21
	Produkt Nr. 10: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis 21
	Produkt Nr. 11: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis 21
	Produkt Nr. 12: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis 21
	Produkt Nr. 13: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis..... 21
	Produkt Nr. 14: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat 22
	Produkt Nr. 15: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap 22
	Produkt Nr. 16: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation 22
	Produkt Nr. 17: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap..... 22
	Produkt Nr. 18: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz..... 22
	Produkt Nr. 19: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket 23
	Produkt Nr. 20: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag..... 23
	Produkt Nr. 21: Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz 23
	Produkt Nr. 22: Bedingtes Kapitalschutz-Zertifikat 23
	Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance- Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Sprint-Zertifikate und Discount-Zertifikate 24
	Produkt Nr. 23: Zertifikat 24
	Produkt Nr. 24: X-Pert-Zertifikat 24
	Produkt Nr. 25: Endlos-Zertifikat 24

2. RISIKOFAKTOREN

Produkt Nr. 26: Index-Zertifikat	24
Produkt Nr. 27: Performance-Zertifikat.....	24
Produkt Nr. 28: Outperformance-Zertifikat	24
Produkt Nr. 29: Sprint-Zertifikat.....	25
Produkt Nr. 30: Discount-Zertifikat (Abwicklung in bar)	25
Bonus-Zertifikate	25
Produkt Nr. 31: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung.....	25
Produkt Nr. 32: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap.....	25
Produkt Nr. 33: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	25
Produkt Nr. 34: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap.....	25
Produkt Nr. 35: Reverse Bonus-Zertifikat.....	26
Produkt Nr. 36: Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap.....	26
Produkt Nr. 37: Easy Reverse Bonus-Zertifikat	26
Produkt Nr. 38: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap.....	26
Produkt Nr. 39: Outperformance Bonus-Zertifikat	26
Produkt Nr. 40: Sprint Bonus-Zertifikat.....	27
Produkt Nr. 41: Sprint Bonus One-Zertifikat	27
Produkt Nr. 42: Flex Bonus-Zertifikat	27
Produkt Nr. 43: Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket	27
Produkt Nr. 44: Bonus-Zertifikat Worst of Basket	27
Produkt Nr. 45: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen.....	28
Produkt Nr. 46: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen	28
Produkt Nr. 47: Lookback Bonus-Zertifikat.....	28
Express-Zertifikate.....	28
Produkt Nr. 48: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	28
Produkt Nr. 49: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung.....	28
Produkt Nr. 50: Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung	29
Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"	29
Produkt Nr. 51: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	29
Produkt Nr. 52: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	29
Express-Zertifikate ohne Barriere	30
Produkt Nr. 53: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar)	30
Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere	30
Produkt Nr. 54: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar)	30

2. RISIKOFAKTOREN

Produkt Nr. 55: Faktor-Express-Zertifikat	30
Produkt Nr. 56: PerformancePlus-Zertifikat	31
Produkt Nr. 57: Reverse Express-Zertifikat	31
Produkt Nr. 58: Reverse Express-Zertifikat Plus	31
Produkt Nr. 59: Währungs-Express-Zertifikat	31
Produkt Nr. 60: Währungs-Express-Zertifikat Plus	31
Produkt Nr. 61: Express Autocallable-Zertifikat	31
Produkt Nr. 62: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand)	32
Produkt Nr. 63: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand)	32
Produkt Nr. 64: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat	32
Produkt Nr. 65: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap	32
Produkt Nr. 66: Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat	33
Outperformance-Zertifikate	33
Produkt Nr. 67: Reverse Outperformance-Zertifikat	33
Produkt Nr. 68: Autocallable Outperformance-Zertifikat	33
Festzins- und Kupon-Zertifikate	33
Produkt Nr. 69: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	33
Produkt Nr. 70: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	33
Produkt Nr. 71: Währungs-Festzins-Zertifikat	34
Produkt Nr. 72: Währungs-Zertifikat mit Festzins	34
Produkt Nr. 73: Kombi-Festzins-Zertifikat	34
Kupon-Zertifikate mit Barriere	34
Produkt Nr. 74: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	34
Produkt Nr. 75: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	34
Produkt Nr. 76: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	35
Produkt Nr. 77: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	35
Produkt Nr. 78: Zertifikat mit Mindestreferenzpreis	35
Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere	35
Produkt Nr. 79: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	35
Produkt Nr. 80: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	36

2. RISIKOFAKTOREN

Produkt Nr. 81: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	36
Produkt Nr. 82: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	36
Kupon-Zertifikate ohne Barriere.....	37
Produkt Nr. 83: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)	37
Produkt Nr. 84: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)	37
Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere.....	37
Produkt Nr. 85: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar).....	37
Produkt Nr. 86: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar).....	37
Produkt Nr. 87: Lock In-Zertifikat.....	38
Produkt Nr. 88: Währungs-Zertifikat.....	38
Produkt Nr. 89: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon.....	38
Produkt Nr. 90: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar)	38
Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz.....	38
Produkt Nr. 91: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar)	38
Produkt Nr. 92: OneStep Bonus-Zertifikat	38
Produkt Nr. 93: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit	39
Produkt Nr. 94: Airbag-Zertifikat.....	39
Produkt Nr. 95: Airbag-Zertifikat mit Cap.....	39
Produkt Nr. 96: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung.....	39
Produkt Nr. 97: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap.....	39
Produkt Nr. 98: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	39
Produkt Nr. 99: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap.....	40
Produkt Nr. 100: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	40
Produkt Nr. 101: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	40
Produkt Nr. 102: Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)	40
Produkt Nr. 103: Delta 1-Zertifikat.....	40
Produkt Nr. 104: Lookback-Zertifikat.....	41
Produkt Nr. 105: Best Entry-Zertifikat.....	41
Produkt Nr. 106: Drop-Back Zertifikat.....	41

Produkt Nr. 107: Rainbow Return-Zertifikat.....	41
<i>Beobachtungszeitraum</i>	41
Risiken im Zusammenhang mit <i>Marktstörungen</i>	42
Risiken im Zusammenhang mit <i>Anpassungs- und Beendigungsereignissen</i>	42
Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin.....	42
Wertpapiere mit physischer Abwicklung.....	43
Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen Wertpapieren.....	43
Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts.....	47
2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten.....	47
Allgemeine Marktrisiken.....	47
Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten.....	48
Wechselkurs-/Währungsrisiken.....	48
2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen <i>Basiswerten</i>	49
2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als <i>Basiswert</i>	49
Wenn Anleger in <i>Wertpapiere</i> mit einer Aktie als <i>Basiswert</i> investieren, tragen sie als <i>Wertpapierinhaber</i> ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.....	49
Mögliche Illiquidität des <i>Basiswerts</i>	50
2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als <i>Basiswert</i>	50
Indizes, die von der Emittentin berechnet werden.....	50
Im Index enthaltenes Währungsrisiko.....	51
Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index.....	51
Störungereignisse.....	51
2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als <i>Basiswert/Regulierung</i> und Reform von <i>Basiswerten</i> (Benchmarks).....	52
Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag.....	52
Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks).....	52
2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als <i>Basiswert</i>	54
Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen.....	54
Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen.....	55
2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere.....	55
Mögliche Illiquidität der <i>Wertpapiere</i>	55
Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den <i>Marktwert</i> sowie auf die zu zahlenden <i>Zinsbeträge</i>	55
Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die <i>Berechnungsstelle</i>	56
2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der <i>Wertpapiere</i>	56

Änderung der steuerlichen Behandlung.....	56
Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren	56
2.3.6 Andere Risiken.....	58
Keine Einlagensicherung.....	58
Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i>	58
Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben.....	60
Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.....	60

2.1 Einleitung

Wenn in diesem Kapitel Risikofaktoren der Begriff *Basiswert* verwendet wird, sind zugleich evtl. *Referenzwerte* und deren Bestandteile umfasst, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich etwas anderes.

Darstellung der Risikofaktoren

Nachfolgende Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien bzw. Unterkategorien eingestuft. Innerhalb jeder Kategorie bzw. Unterkategorie sind die wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, danach folgen, sofern vorhanden, andere wesentliche Risikofaktoren. Sowohl wesentlichste als auch andere wesentliche Risikofaktoren sind nach absteigender Wesentlichkeit sortiert. Kategorien sind an der dreistelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen; Unterkategorien sind an der vierstelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen.

Verständnis der Risiken

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt unterschiedlichen Risiken, die sich aus der Ausstattung der *Wertpapiere* oder aus äußeren Einflüssen ergeben und den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen können. Risiken können sich einzeln, aber auch gleichzeitig realisieren. Zudem können sich mehrere Risiken auf nicht vorhersehbare Weise gegenseitig verstärken.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin*

Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der unter diesem *Programm* begebenen Wertpapiere betreffen

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "**Risikofaktoren**" des *Registrierungsformulars* der Deutsche Bank AG vom 4. Mai 2023 in seiner jeweils aktuellen Fassung enthalten sind.

2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die *Wertpapiere*

2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte *Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere*

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken zum Laufzeitende

Nachstehend werden diejenigen Risikofaktoren einzeln dargestellt, die für jedes der nachstehend aufgeführten Produkte spezifisch sind, mit Ausnahme der Produkte, bei denen Anleger zum Laufzeitende mindestens den zu Beginn der Laufzeit zu zahlenden Erwerbspreis zurückerhalten. Im Übrigen deckt sich die Reihenfolge der Darstellung mit der Reihenfolge der Produkte in den anderen Teilen der *Wertpapierbeschreibung*.

Teil-Kapitalschutz-Zertifikate

Produkt Nr. 10: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 11: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis
--

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 12: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis
--

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 13: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis
--

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger

einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 14: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 15: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 16: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Teilkapitalschutzschwelle* liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 17: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Teilkapitalschutzschwelle* liegt, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 18: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder *Betrages* unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 19: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket ein Verlustrisiko, sofern der *Teil-Kapitalschutzbetrag*, der dem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises* oder dem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Betrag entspricht, unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 20: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag
--

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, beinhaltet das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag ein Verlustrisiko, sofern der *Teil-Kapitalschutzbetrag*, der dem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises* oder dem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Betrag entspricht, unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 21: Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz

Wenn das *Rainbow-Level*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz ein Verlustrisiko, wenn der *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Teilkapitalschutzbetrags* unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt.

Wenn das *Rainbow-Level* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, kann der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des Rainbow Return-Zertifikats mit Teilkapitalschutz liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.

Produkt Nr. 22: Bedingtes Kapitalschutz-Zertifikat
--

Ist ein *Kapitalschutz-Lock-In Ereignis* eingetreten und liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, beinhaltet das Bedingte Kapitalschutz-Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt.

Ist kein *Kapitalschutz-Lock-In Ereignis* eingetreten und:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, jedoch, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, beinhaltet das Bedingte Kapitalschutz-Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der Rückzahlungsbetrag in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages unter dem Erwerbspreis dieses Produktes liegt.
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Bedingte Kapitalschutz-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges

2. RISIKOFAKTOREN

Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Sprint-Zertifikate und Discount-Zertifikate

Produkt Nr. 23: Zertifikat

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 24: X-Pert-Zertifikat

Wenn der Wert des *Basiswerts* fällt, beinhaltet das X-Pert-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 25: Endlos-Zertifikat

Wenn der Wert des *Basiswerts* fällt, beinhaltet das Endlos-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 26: Index-Zertifikat

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das Index-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 27: Performance-Zertifikat

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das Performance-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 28: Outperformance-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Outperformance-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 29: Sprint-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Sprint-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 30: Discount-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, kann der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis des Discount-Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Bonus-Zertifikate

Produkt Nr. 31: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 32: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 33: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Wenn der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 34: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap

Wenn der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende

abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 35: Reverse Bonus-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das Reverse Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 36: Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 37: Easy Reverse Bonus-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das Easy Reverse Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 38: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 39: Outperformance Bonus-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Outperformance Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 40: Sprint Bonus-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Sprint Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 41: Sprint Bonus One-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Sprint Bonus One-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 42: Flex Bonus-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums*, an einem *Beobachtungstermin* oder am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Flex Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 43: Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, beinhaltet das Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Easy Bonus-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 44: Bonus-Zertifikat Worst of Basket

Liegt der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, zu mindestens einem Zeitpunkt während der Laufzeit entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, beinhaltet das Bonus-Zertifikat Worst of Basket ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Bonus-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 45: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen
--

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen ein Verlustrisiko, das, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* oder (ii) vom *Festgelegten Referenzpreis* abhängig ist. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* oder der *Festgelegte Referenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 46: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen
--

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen ein Verlustrisiko, das, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* oder (ii) vom *Festgelegten Referenzpreis* abhängig ist. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* oder der *Festgelegte Referenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 47: Lookback Bonus-Zertifikat

Wenn, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (A) der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, oder (B) der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Lookback Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Express-Zertifikate

Produkt Nr. 48: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung
--

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 49: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung
--

Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine Tilgungsschwelle vorsehen und wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten Tilgungsschwelle liegt und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit amerikanischer

Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine Tilgungsschwelle vorsehen und wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Produkt Nr. 50: Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"

Produkt Nr. 51: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 52: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung

am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Express-Zertifikate ohne Barriere

Produkt Nr. 53: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere

Produkt Nr. 54: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, beinhaltet das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 55: Faktor-Express-Zertifikat

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Barriere* liegt, beinhaltet das Faktor-Express-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 56: PerformancePlus-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, am *Bewertungstag* (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das PerformancePlus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 57: Reverse Express-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, beinhaltet das Reverse Express-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 58: Reverse Express-Zertifikat Plus

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, beinhaltet das Reverse Express-Zertifikat Plus ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverselevel* entspricht.

Produkt Nr. 59: Währungs-Express-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (*Abwertung der Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das Währungs-Express-Zertifikat ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 60: Währungs-Express-Zertifikat Plus

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, über der *Barriere* (*Abwertung der Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das Währungs-Express-Zertifikat Plus ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 61: Express Autocallable-Zertifikat

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Express Autocallable-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 62: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand)
--

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, beinhaltet das Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand) ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung und der *Abgesicherte Stand* null betragen.

Produkt Nr. 63: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, beinhaltet das Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand) ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 64: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat
--

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, beinhaltet das Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 65: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap
--

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, beinhaltet das Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 66: Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat
--

Liegt der *Schlussreferenzpreis* über der *Barriere* (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Outperformance-Zertifikate

Produkt Nr. 67: Reverse Outperformance-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Reverse Outperformance-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* dem *Reverse-Level* entspricht.

Produkt Nr. 68: Autocallable Outperformance-Zertifikat
--

Liegt die *Outperformance* (der Betrag, um den die Wertentwicklung des *Long-Basiswerts* die Wertentwicklung des *Short-Basiswerts* übersteigt) auf oder unter der *Absicherungsbarriere*, beinhaltet das Autocallable Outperformance-Zertifikat ein von der Höhe der *Outperformance* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Long-Basiswerts* und je höher der Preis bzw. Stand des *Short-Basiswerts* am Laufzeitende ist; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn die *Outperformance* am *Bewertungstag* kleiner oder gleich minus eins ist.

Festzins- und Kupon-Zertifikate

Produkt Nr. 69: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 70: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 71: Währungs-Festzins-Zertifikat
--

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das Währungs-Festzins-Zertifikat ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 72: Währungs-Zertifikat mit Festzins
--

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das Währungs-Zertifikat mit Festzins ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 73: Kombi-Festzins-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kombi-Festzins-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des in die Kapitalmarkt Komponente investierten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Kupon-Zertifikate mit Barriere

Produkt Nr. 74: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)
--

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 75: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 76: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 77: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt und der *Basiswert* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 78: Zertifikat mit Mindestreferenzpreis

Liegt der *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, am *Bewertungstag* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das *Zertifikat* ein vom *Maßgeblichen Wert* des *Referenzpreises* des *Basiswerts* zum Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts* am *Bewertungstag* null beträgt.

Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere

Produkt Nr. 79: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 80: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 81: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und mindestens ein *Korbbestandteil* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 82: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und mindestens ein *Korbbestandteil* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Kupon-Zertifikate ohne Barriere

Produkt Nr. 83: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 84: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)
--

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere

Produkt Nr. 85: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 86: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)
--

Wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, beinhaltet das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung null beträgt.

Produkt Nr. 87: Lock In-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Lock In-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 88: Währungs-Zertifikat

Wenn der Wert des *Basiswerts* steigt, beinhaltet das Währungs-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 89: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), beinhaltet das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon ein vom Preis des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je höher der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Produkt Nr. 90: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Zins-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz

Produkt Nr. 91: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, beinhaltet das OneStep-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 92: OneStep Bonus-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis* liegt, beinhaltet das OneStep Bonus-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 93: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, beinhaltet das Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 94: Airbag-Zertifikat

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle* liegt, beinhaltet das Airbag-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 95: Airbag-Zertifikat mit Cap

Wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle* liegt, beinhaltet das Airbag-Zertifikat mit Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 96: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 97: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 98: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* und liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Beobachtungstermin* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges

2. RISIKOFAKTOREN

Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 99: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* und liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 100: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 101: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* und liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 102: Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)

Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, beinhaltet das Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) ein vom Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils*, der abhängig von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende dieses Produktes die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung am Laufzeitende ist. Der *Auszahlungsbetrag* kann geringer sein als der Erwerbspreis des Autocallable Zertifikats Worst of Basket (mit Teilrückzahlung). In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust.

Produkt Nr. 103: Delta 1-Zertifikat

Wenn der *Basiswert* im Wert fällt, beinhaltet das Delta 1-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 104: Lookback-Zertifikat

Liegt der *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt am *Bewertungstag* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, beinhaltet das *Zertifikat* ein vom *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises* des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts* am *Bewertungstag* null beträgt.

Produkt Nr. 105: Best Entry-Zertifikat
--

Wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* fällt, beinhaltet das Best Entry-Zertifikat ein von diesem Preis bzw. Stand abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 106: Drop-Back Zertifikat

- a) Wenn **kein** *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist, beinhaltet das Drop-Back Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.
- b) Wenn **mindestens ein** *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist, beinhaltet das Drop-Back Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der *Auszahlungsbetrag* zuzüglich Zinszahlung unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist.
- c) Sehen die *Endgültigen Bedingungen* mehrere *Drop-Back Schwellen* vor und sind **alle** *Drop-Back Ereignisse* in Bezug auf diese *Drop-Back Schwellen* eingetreten, beinhaltet das Drop-Back Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der *Schlussreferenzpreis* null beträgt.

Produkt Nr. 107: Rainbow Return-Zertifikat
--

Wenn die *Rainbow-Rendite*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) kleiner als oder (ii) kleiner als oder gleich null ist, beinhaltet das Rainbow Return-Zertifikat ein Verlustrisiko, wenn der *Auszahlungsbetrag* unter dem Erwerbspreis dieses Produkts liegt. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust, der umso größer ist, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im ungünstigsten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn das *Rainbow-Rendite* minus 100% beträgt.

Beobachtungszeitraum

Bei *Wertpapieren* mit einem *Beobachtungszeitraum* ist der Eintritt oder das Ausbleiben des jeweiligen Ereignisses (z. B. Berühren oder Kreuzen von Barrieren) während des *Beobachtungszeitraums* für die Zahlung von Geldbeträgen oder die Lieferung von Vermögenswerten ausschlaggebend. Das Risiko eines sich hieraus ergebenden Verlusts für Anleger ist umso größer, je länger der *Beobachtungszeitraum* ist.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit *Marktstörungen*

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. *Marktstörungen* können insbesondere bei Handelsunterbrechungen an einer für den Basiswert relevanten Börse auftreten. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Risiken im Zusammenhang mit *Anpassungs- und Beendigungsereignissen*

Gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* können bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen *Basiswerte* ersetzt, die *Endgültigen Bedingungen* angepasst oder die *Wertpapiere* gekündigt werden. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens diesem Betrag.

Anpassungsmaßnahmen können besonders bei *Wertpapieren* mit einer Aktie als *Basiswert* auftreten, insbesondere im Falle von Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen) der betroffenen *Aktiengesellschaft*.

Ferner steht ein als *Basiswert* eingesetzter Index möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der *Wertpapiere* zur Verfügung. Der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der *Emittentin* selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den *Endgültigen Bedingungen* genannten Fällen können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* auch gekündigt werden.

Jede nach den vorstehenden Regeln vorgenommene Anpassung oder Kündigung der *Wertpapiere* oder Ersetzung eines *Basiswerts* kann zu einer Werteinbuße der *Wertpapiere* bzw. bei Endfälligkeit zur Realisierung von Verlusten oder sogar zum Totalverlust des investierten Betrags führen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die *Wertpapierinhaber* als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein *Wertpapierinhaber* durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird.

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin

Wertpapiere, deren *Endgültige Bedingungen* ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder die bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren *Marktwert* haben als im Übrigen identische *Wertpapiere* ohne ein solches vorzeitiges Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht. In Zeiträumen, während derer die *Emittentin* eine vorzeitige Rückzahlung der *Wertpapiere* vornehmen oder während derer eine *Beendigung* eintreten kann, wird der *Marktwert* dieser *Wertpapiere* in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung oder *Beendigung* erfolgen kann. Dieser Effekt kann bereits im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Anleger können in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Wertpapiere mit physischer Abwicklung

Ist für die *Wertpapiere* eine physische Lieferung vorgesehen, kann die *Berechnungsstelle* das Vorliegen einer *Abwicklungsstörung* feststellen. Bei einer *Abwicklungsstörung* handelt es sich um ein Ereignis, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat und infolgedessen die Lieferung bestimmter von oder im Namen der *Emittentin* zu liefernder Vermögenswerte nach Ansicht der *Berechnungsstelle* nicht durchführbar ist. Anleger tragen das Risiko, dass eine *Abwicklungsstörung* die Abwicklung der *Wertpapiere* verzögert und so bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust der zu liefernden Vermögenswerte den Wert der *Wertpapiere* nachteilig beeinflusst. Dieses Risiko ist umso höher, je länger die *Abwicklungsstörung* dauert.

Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Grünen Wertpapieren

Die *Endgültigen Bedingungen* können in Bezug auf eine bestimmte Tranche von *Wertpapieren* vorsehen, dass die *Emittentin* die Nettoerlöse aus der Emission dieser *Wertpapiere* ("**Grüne Wertpapiere**") speziell zur Finanzierung oder Refinanzierung sowohl von Darlehen an als auch von Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte verwenden darf, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**"). Die *Emittentin* hat ein "**Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen**" (Green Financing Framework) erstellt, in dem vor der Emission der jeweiligen *Grünen Wertpapiere* die Zulassungskriterien für solche *Grünen Vermögenswerte* näher spezifiziert werden. Zur Klarstellung: Dieses *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* kann von Zeit zu Zeit geändert werden und das so aktualisierte *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* findet dann auf alle neu emittierten sowie alle ausstehenden *Grünen Wertpapiere* Anwendung. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* ist nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* integriert und/oder bildet keinen Teil davon.

Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung ab, dass die beabsichtigte Verwendung dieser Erlöse für *Grüne Vermögenswerte* ganz oder teilweise die Erwartungen oder Anforderungen gegenwärtiger oder zukünftiger Anleger hinsichtlich Nachhaltigkeits- oder anderer Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllt, die diese Anleger oder ihre Anlagen erfüllen müssen, sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Anlageportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt- oder Nachhaltigkeitsauswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von *Grünen Vermögenswerten* sind oder im Zusammenhang mit *Grünen Vermögenswerten* stehen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Definition (gesetzlich, behördlich oder anderweitig) dessen und der Marktkonsens darüber, was einen "grünen", "nachhaltigen" oder gleichwertig gekennzeichneten Vermögenswert, ein "grünes", "nachhaltiges" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder eine "grüne", "nachhaltige" oder gleichwertig gekennzeichnete Verwendung darstellt oder als solcher/solches oder solche eingestuft werden kann, derzeit in der Entwicklung befindet. Darüber hinaus ist es ein Bereich, der Gegenstand zahlreicher und weitreichender, freiwilliger und regulatorischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Den Anlegern kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand von "grünen" Vermögenswerten sind oder damit in Zusammenhang stehen, die Erwartungen in Bezug auf solche "grünen", "nachhaltigen" oder anderen gleichwertig gekennzeichnete Leistungsziele erfüllen, oder dass während der Durchführung von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von "grünen" Vermögenswerten darstellen oder damit in Zusammenhang stehen, keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche auftreten. Auch die Kriterien dafür, was ein *Grüner Vermögenswert* ist, können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Taxonomie-Verordnung**") legt die Kriterien dafür fest, ob für die Zwecke der Ermittlung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt. Die

Taxonomie-Verordnung ist am 18. Juli 2020 in Kraft getreten und gilt in vollem Umfang seit dem 1. Januar 2023. Die *Taxonomie-Verordnung* ermächtigt die Europäische Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen und technische Überprüfungskriterien, Kriterien für die Vermeidung erheblicher Schäden und Mindestschutzkriterien festzulegen, um die in der *Taxonomie-Verordnung* festgelegten Anforderungen festzulegen. Am 29. Dezember 2021 trat die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission (in der geänderten Fassung, der "**Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz**") als erster delegierter Rechtsakt über nachhaltige Aktivitäten zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel in Kraft. Darin werden unter anderem die technischen Bewertungskriterien zur Bestimmung der Bedingungen festgelegt, unter denen eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten kann. Der *Delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz* wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie geändert. Am 13. Juni 2023 genehmigte die Europäische Kommission den Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung des Delegierten Rechtsakts zum Klimaschutz, um zusätzliche technische Bewertungskriterien festzulegen. Am selben Tag genehmigte die Europäische Kommission einen weiteren Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für die Bestimmung der Bedingungen, unter denen eine Wirtschaftstätigkeit als wesentlich zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme beiträgend eingestuft werden kann.

Darüber hinaus veröffentlichte die Europäische Kommission am 6. Juli 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen, mit der ein freiwilliger Standard für Anleihen zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen (der "**European green bond standard**" bzw. "**Europäischer Standard für grüne Anleihen**") geschaffen werden soll. Der Verordnungsvorschlag legt einheitliche Anforderungen für Emittenten von Anleihen fest, die für ihre ökologisch nachhaltigen Anleihen die Bezeichnung "Europäische Grüne Anleihe", "European Green Bond" oder "EuGB" verwenden möchten. Der vorgeschlagene Europäische Standard für grüne Anleihen wird die Definitionen der *Taxonomie-Verordnung* und der delegierten Rechtsakte verwenden, um festzulegen, was als grüne Investition gilt. Im Gesetzgebungsverfahren wurden inhaltliche Änderungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments schlug unter anderem eine Ausweitung der Offenlegungspflichten, die Einführung eines zivilrechtlichen Haftungskonzepts für Verstöße gegen die wesentlichen Bestimmungen des *Europäischen Standards für grüne Anleihen* sowie eine stärkere Überwachung und Sanktionierung bei Nichteinhaltung vor. Die Europäische Kommission, der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben Trilogverhandlungen aufgenommen und am 28. Februar 2023 eine vorläufige Einigung erzielt, die einen freiwilligen Standard einführt. Am 10. Mai 2023 wurde eine von Vertretern der Gesetzgebungsorgane der Europäischen Union verabschiedete Fassung der Verordnung veröffentlicht, die noch durch das Europäische Parlament zu bestätigen ist. Die Verordnung wird zwölf Monate nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden sein. Vorbehaltlich weiterer Dokumentation oder von Verfahren, die im Rahmen des vorgeschlagenen *Europäischen Standards für grüne Anleihen* erforderlich sein werden, sind *Grüne Wertpapiere* der *Emittentin* möglicherweise nicht zur Verwendung der Bezeichnung "Europäische Grüne Anleihe", "European Green Bond" oder "EuGB" berechtigt bzw. werden hierzu möglicherweise nicht berechtigt sein. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit *Grüne Wertpapiere* für eine solche Bezeichnung in Frage kommen.

Der Produktgenehmigungsprozess gemäß MiFID II eines Herstellers in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* der *Emittentin* kann zu der Schlussfolgerung führen, dass (a) ein Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus der Emission der *Grünen Wertpapiere* zu einem Mindestanteil voraussichtlich in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der *Taxonomie-Verordnung* angelegt werden soll; (b) ein Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus der Emission der *Grünen*

Wertpapiere voraussichtlich zu einem Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (in der jeweils gültigen Fassung, "**SFDR**") angelegt werden soll; und (c) die *Emittentin* oder die *Grünen Wertpapiere* die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen werden und/oder (d) die *Grünen Wertpapiere* sich entweder auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien oder eine Kombination davon konzentrieren, und Informationen zu dieser Schlussfolgerung können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt werden. Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* nicht ausdrücklich dargelegt, können Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand *Grüner Vermögenswerte* sind oder damit in Zusammenhang stehen, mit der *Taxonomie-Verordnung* in Einklang stehen.

Es wird keine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Bescheinigungen Dritter für welchen Zweck auch immer gegeben (unabhängig davon, ob sie von der *Emittentin* angefordert wurden oder nicht), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zweitgutachten von Institutional Shareholder Services ESG (Second Party Opinion - ISS) im Zusammenhang mit der Emission von *Grünen Wertpapieren* und insbesondere mit *Grünen Vermögenswerten* zur Erfüllung von in dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* dargelegten Umwelt-, Nachhaltigkeits- und/oder anderen Kriterien ("**Prüfung der Bedingungen der Grünen Finanzierungen**" oder "**Green Evaluation**"). Um Missverständnisse zu vermeiden, wird eine solche *Green Evaluation* nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen und/oder als Teil dieser *Wertpapierbeschreibung* angesehen und soll auch nicht als einbezogen oder als Teil der *Wertpapierbeschreibung* gelten. Eine *Green Evaluation* gibt eine Stellungnahme zu bestimmten ökologischen und damit zusammenhängenden Überlegungen ab und befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken, die sich auf den Wert *Grüner Wertpapiere* oder *Grüner Vermögenswerte* auswirken können, und ist nicht dazu bestimmt, auf Kredit-, Markt- oder andere Aspekte einer Anlage in *Grüne Wertpapiere* einzugehen, einschließlich solcher wie den Marktpreis, die Marktgängigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines *Wertpapiers*. Eine *Green Evaluation* ist eine Stellungnahme, keine Feststellung einer Tatsache. Sie ist keine Empfehlung der *Emittentin* oder einer anderen Person, *Grüne Wertpapiere* zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und sollte auch nicht als eine solche angesehen werden. Eine solche *Green Evaluation* ist nur zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abgabe der Stellungnahme gültig und kann von dem/den betreffenden Anbieter(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen *Green Evaluation* und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen *Green Evaluation* für die Zwecke einer Anlage in *Grüne Wertpapiere* bestimmen.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Gutachten und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Aufsicht, und Inhaber von *Grünen Wertpapieren* haben keine Ansprüche gegen den/die Anbieter einer *Green Evaluation*.

Für den Fall, dass *Grüne Wertpapiere* an einem bestimmten "grünen", "ökologischen" oder "nachhaltigen" oder einem anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob diese reguliert sind oder nicht) notiert oder zum Handel zugelassen werden, gibt die *Emittentin* oder eine andere Person keine Zusicherung dazu ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise ausreicht, um alle gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Investitionskriterien oder -richtlinien zu erfüllen, denen diese unterliegen - sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel sich von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zur/zum anderen unterscheiden können. Ebenso wenig geben die *Emittentin* oder eine andere Person eine Zusicherung ab, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel tatsächlich vorgenommen oder während der Laufzeit der *Grünen Wertpapiere* aufrechterhalten wird.

Obwohl die *Emittentin* beabsichtigt, einen Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus den *Grünen Wertpapieren* für *Grüne Vermögenswerte* ganz oder im Wesentlichen in der in den jeweiligen

Endgültigen Bedingungen und dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* beschriebenen Weise zu verwenden, kann nicht zugesichert werden, dass ausreichend *Grüne Vermögenswerte* geschaffen, erworben oder identifiziert werden können, um die beabsichtigte Allokation der Nettoerlöse aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* zu bewirken, das/die entsprechende(n) Projekt(e) oder die Verwendung(en), das/die Gegenstand der *Grünen Vermögenswerte* ist/sind oder mit diesen in Zusammenhang steht/steht, ganz oder im Wesentlichen in dieser Weise und/oder in Übereinstimmung mit einem Zeitplan oder mit den ursprünglich von der *Emittentin* erwarteten Ergebnissen (unabhängig davon, ob es sich um umweltbezogene oder nicht um umweltbezogene handelt) umsetzbar sein wird/werden, und dass dementsprechend eine Auszahlung von Mitteln erfolgen wird, wie ursprünglich von der *Emittentin* erwartet. Auch wenn die *Emittentin* beabsichtigt, jederzeit über ein *Portfolio an grünen Vermögenswerten* zu verfügen, das den Betrag der Nettoerlöse aus ausgegebenen und noch ausstehenden *Grünen Wertpapieren* übersteigt, ist die *Emittentin* rechtlich nicht dazu verpflichtet, die Ausgabe weiterer *Grüner Wertpapiere* auszusetzen, oder entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um den Gesamtnennbetrag von ausstehenden *Grünen Wertpapieren* zu reduzieren, um dieses Vorhaben zu erreichen.

Ein solches Ereignis oder Versäumnis der *Emittentin* oder ein Versäumnis der *Emittentin*, Berichte zu übermitteln oder eine Stellungnahme einzuholen, oder die Fälligkeit oder der aus anderen Gründen erfolgende Wegfall *Grüner Wertpapiere* von der Bilanz der *Emittentin* oder jedes Defizit in der Allokation, (i) stellt kein Ausfallereignis im Zusammenhang mit *Grünen Wertpapieren* dar, (ii) begründet keinen Anspruch eines *Wertpapierinhabers* gegenüber der *Emittentin*, (iii) räumt den *Wertpapierinhabern* von *Grünen Wertpapieren* nicht das Recht ein, die vorzeitige Rückzahlung der betreffenden *Grünen Wertpapiere* zu verlangen, oder (iv) führt nicht zu einer Verpflichtung der *Emittentin* zur Rückzahlung der *Grünen Wertpapiere* oder wird kein relevanter Faktor sein für die *Emittentin* bei der Entscheidung, ob optionale Rücknahmerechte in Bezug auf *Grüne Wertpapiere* ausgeübt werden sollen oder nicht, wenn die *Emittentin* die in den *Endgültigen Bedingungen* für die *Grünen Wertpapiere* dargelegten Bestimmungen in Bezug auf die Verwendung der Erlöse aus den *Grünen Wertpapieren* nicht einhalten sollte. Die beabsichtigte oder bewirkte Allokation der Nettoerlöse der *Grünen Wertpapiere* auf *Grüne Vermögenswerte* führt nicht dazu, dass solche Nettoerlöse aus regulatorischer oder bilanzieller Perspektive nicht zur Deckung von Verlusten zur Verfügung stehen, die aus anderen Vermögenswerten der Bilanz der *Emittentin* resultieren. Die beabsichtigte oder bewirkte Allokation der Nettoerlöse auf *Grüne Vermögenswerte* führt ebenso wenig zu etwaigen Ansprüchen eines *Wertpapierinhabers* *Grüner Wertpapiere* auf solche *Grünen Vermögenswerte*, auf die Partizipation an der Performance solcher *Grünen Vermögenswerte* noch auf eine Trennung von Vermögenswerten, noch auf Sicherheiten, Pfandrechte oder dingliche Sicherungsrechte an solchen *Grünen Vermögenswerten* und weder bewirkt noch verhindert die Allokation der Nettoerlöse eine Eigentumsänderung, ein Pfandrecht oder dingliche Sicherungsrechte zugunsten Dritter hinsichtlich solcher *Grünen Vermögenswerte*. Die beabsichtigte oder bewirkte Allokation der Nettoerlöse ändert weder den Rang der *Grünen Wertpapiere* noch die Rechtsposition des jeweiligen *Wertpapierinhabers* hinsichtlich der Anwendung eines *Instruments der Gläubigerbeteiligung* oder irgendeiner anderen *Abwicklungsmaßnahme*.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Nettoerlöse aus einer Emission von *Grünen Wertpapieren* wie oben beschrieben für *Grüne Vermögenswerte* zu verwenden oder einen Überschuss an *Grünen Vermögenswerten* über den Betrag der ausstehenden *Grünen Wertpapiere* aufrechtzuerhalten, wie oben erwähnt, der Widerruf einer *Green Evaluation* sowie jede Stellungnahme oder Zertifizierung, die bescheinigt, dass die *Emittentin* ganz oder teilweise relevanten Vorgaben nicht nachkommt, oder dazu führt, und/oder dass die *Grünen Wertpapiere* nicht mehr wie vorstehend beschrieben notiert werden oder zum Handel an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zugelassen sind, und/oder die Aktualisierung des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen* von Zeit zu Zeit können den Wert der *Grünen Wertpapiere* und möglicherweise auch den Wert anderer *Wertpapiere*, die zur Finanzierung von *Grünen Vermögenswerten* bestimmt sind, erheblich nachteilig beeinflussen und/oder

nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in *Wertpapiere* haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen.

Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass das Inkrafttreten des *Europäischen Standards für grüne Anleihen* negative Auswirkungen auf den Handel und den Marktwert von *Grünen Wertpapieren*, die von der *Emittentin* begeben wurden, haben kann, wenn diese nicht im Einklang mit den Anforderungen dieses Standards sind.

Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts

Basiswerte oder *Referenzwerte* von *Wertpapieren*, einschließlich relevanter Indizes, können als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“, „sozial“ oder mit ähnlichen Elementen oder Zielen bezeichnet oder beschrieben sein bzw. vermarktet werden. Die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung von Indizes, *Basiswerten* oder *Referenzwerten* durch die *Emittentin* oder durch Drittanbieter als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“ bzw. „sozial“ (oder ähnlich bezeichnet) entspricht jedoch möglicherweise nicht den individuellen Zielen, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in dieser Hinsicht. Insbesondere ist es möglich, dass sich diese Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung künftig ändert und/oder die Bezeichnung, Beschreibung und/oder Benennung nicht an künftige gesetzliche oder regulatorische Anforderungen angepasst wird, und etwaige individuelle Anforderungen von Anlegern nicht erfüllt werden. Anleger oder ihre Berater müssen selbst beurteilen, ob diese Wertpapiere diese Ziele, Erwartungen oder Anforderungen erfüllen.

Sollten die Ziele, Erwartungen oder Anforderungen eines Anlegers in Bezug auf Wertpapiere, deren *Basiswerte* oder *Referenzwerte* als nachhaltig bezeichnet, beschrieben oder vermarktet werden, nicht erfüllt werden, kann dies nachteilige Folgen für Anleger haben, die bestimmte Anlagezwecke verfolgen, z.B. im Fall von Portfoliomandaten. Anleger könnten beispielsweise aufgrund von Anlagebestimmungen oder aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben daran gehindert sein, die Wertpapiere auf ihr jeweiliges Portfolio anzurechnen.

2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten

Wesentlichste Risikofaktoren

Allgemeine Marktrisiken

Der wesentlichste produktübergreifende Risikofaktor im Zusammenhang mit *Basiswerten* aller Art besteht im Marktrisiko. Eine Anlage in an einen *Basiswert* gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken unterliegen wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Basiswerte*. In bestimmte *Basiswerte* investieren üblicherweise nur besonders erfahrene Anleger mit erhöhter Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit, z. B. in Waren, Futures, Zinssätzen, Hedgefonds und bestimmten *Wechselkursen*.

Die Wertentwicklung von *Wertpapieren* hängt von der Entwicklung des Preises oder Stands des *Basiswerts* und damit vom Wert der eingebetteten Option ab; dieser Wert kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Die voraussichtliche Intensität solcher Schwankungen ist umso größer, je höher die Volatilität des *Basiswerts* ist. Veränderungen des Preises oder Stands des *Basiswerts* beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Preis oder Stand des *Basiswerts* steigen oder fallen wird.

Wertpapierinhaber tragen damit das Risiko unvorteilhafter Wertentwicklungen des *Basiswerts*, was zu Wertverlusten der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* bis hin zum Totalverlust führen kann.

Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher sind Investitionen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungs- bzw. Wechselkursrisiken.

Besondere Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit, z. B. in einem Schwellenland. Dabei kann das Risiko z. B. in der Durchführung nicht vorhersehbarer Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front zu einem raschen Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen. Die damit verbundenen rapiden und erheblichen Desinvestitionen seitens anderer Anleger können deutlich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität von *Wertpapieren* mit *Schwellenland-Basiswerten* nach sich ziehen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann Risiken wie beispielsweise eine höhere Volatilität, Illiquidität, weniger entwickelte, weniger verlässliche und weniger effiziente Abwicklungs- und Zahlungsprozesse umfassen. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Wechselkurs-/Währungsrisiken

Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken entstehen, wenn die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* ausgedrückt sind. Dann müssen diese Beträge in die *Abwicklungswährung* umgerechnet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf *Wechselkurse* beziehen. Ein Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko ergibt sich auch dann, wenn der Preis oder Stand des *Basiswerts* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* (so genannte *Referenzwährung*) festgestellt wird. Das Risiko eines Wertverlusts der *Referenz-* gegenüber der *Abwicklungswährung* tritt dann zu dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung des *Basiswerts* hinzu. Ein Wertverlust der *Referenzwährung* kann eine evtl. günstige Entwicklung des *Basiswerts* aufheben oder beides kann sich gleichzeitig ungünstig entwickeln.

Weiterhin kann sich die *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* von der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* unterscheiden. Eine Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* kann zu einem zusätzlichen Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* entspricht.

Wechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und unter den *Wertpapieren* zu zahlende Beträge haben. Die jeweiligen Wechselkurs- und Währungsrisiken sind daher umso größer, je höher die Volatilität der relevanten Währung(en) ist. Erhöhte Risiken im Zusammenhang mit Währungsschwankungen liegen insbesondere vor, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann selbst dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der ggf. zu zahlenden Beträge oder die Zahl der zu liefernden Vermögenswerte hat (sog. *Quanto-Wertpapiere*). Dies ist bei physischer Lieferung insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitpunkt der Bestimmung der bei Ausübung dieser *Wertpapiere* zu liefernden Zahl von Vermögenswerten nicht mit dem Zeitpunkt ihrer Lieferung zusammenfällt.

Handelt es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bei der *Abwicklungswährung* um den Chinesischen Renminbi ("**CNY**"), sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der *Wertpapiere* und die Fähigkeit der *Emittentin*, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der *Wertpapiere* zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die *Emittentin* fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Maßgeblichen Währung* leisten oder die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen *Basiswerten*

2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Wenn Anleger in *Wertpapiere* mit einer Aktie als *Basiswert* investieren, tragen sie als *Wertpapierinhaber* ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Aktienkurses, die sich auf die *Wertpapiere* niederschlägt. Solche Risiken kann die *Emittentin* nicht beeinflussen. Der Aktienkurs hängt wiederum in ganz besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg der *Aktiengesellschaft* und den veröffentlichten Finanzkennzahlen ab. Im Extremfall besteht das Risiko einer *Insolvenz* des Unternehmens. *Wertpapiere* mit eingebetteter Call-Option bzw. *Wertpapiere*, die eine Short Put-Position vermitteln, erleiden in einem solchen Fall voraussichtlich einen empfindlichen Wertverlust. Umgekehrt erleiden *Inhaber von Wertpapieren* mit eingebetteter Put-Option bei steigenden Kursen des *Basiswerts* einen Verlust.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Aktien stark von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Alle vorgenannten Faktoren können einen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Wertpapiers* bzw. auf die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

Mögliche Illiquidität des *Basiswerts*

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Schwankungsrisiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen *Insolvenz* der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsumsätze extrem illiquide sein. Diese Risiken machen sich umso stärker aus, je mehr solcher Aktien in einem illiquiden Markt zum Verkauf stehen. Dies kann zu deutlichen und dauerhaften Kurseinbußen des *Basiswerts* bzw. einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* und damit zu einem Totalverlust des von einem *Wertpapierinhaber* investierten Kapitalbetrags führen.

2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Investieren Anleger in *Wertpapiere* mit einem Index als *Basiswert*, sind sie ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in diesen Index oder in dessen Bestandteile.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Indizes als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Indexstands. Solche Schwankungen des Indexstandes können verschiedene Ursachen haben.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen des Werts der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen, aber auch verstärkt werden.

Der als *Basiswert* verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind *Wertpapierinhaber* einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien aus einem einzigen Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der *Wertpapiere* betroffen, die sich auf diesen Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt.

Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, können diese im Index ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hoher Gewichtung kann den Indexstand nachteilig beeinflussen.

Eine ungünstige Entwicklung des Indexstands wirkt sich unmittelbar auf den Wert der *Wertpapiere* aus. Dies kann den Ertrag einer Anlage in diesen *Wertpapieren* negativ beeinflussen und im Extremfall bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen, Ersetzungen und Änderungen übt die *Emittentin* als Index-Administrator ihr billiges Ermessen (§ 315 BGB) aus. Diese Maßnahmen können sich ungünstig auf die Entwicklung des Index und somit auf den Wert der *Wertpapiere* sowie die unter den *Wertpapieren* auszuschüttenden Beträge auswirken.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Im Index enthaltene Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index *Maßgebliche Währung* umgerechnet werden. Beispiel: Ein Index wird in EUR berechnet. Indexbestandteile sind aber Aktien, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die *Wertpapierinhaber* verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Das kann für *Wertpapierinhaber* nicht unmittelbar erkennbar sein. Eine ungünstige Entwicklung einer Währung kann sich dabei ungünstig auf davon betroffene Indexbestandteile auswirken. Damit kann sich die negative Entwicklung dieser Währung negativ auf den als *Basiswert* verwendeten Index auswirken. Das kann dann auch einen ungünstigen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* der *Wertpapierinhaber* bzw. die Höhe des *Auszahlungsbetrages* haben. Dieses Risiko ist umso größer, je höher die Volatilität der betreffenden Währung(en) ist.

Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird für einige *Indizes* nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index im Internet nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als *Basiswert* verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die *Wertpapierinhaber* nicht vollständig transparent ist. Die *Wertpapierinhaber* tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des veröffentlichten Index ermittelte Wert der *Wertpapiere* kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Wenn *Wertpapierinhaber* zu diesem Zeitpunkt ihre *Wertpapiere* verkaufen, tragen sie das folgende Risiko: Der Verkaufspreis der *Wertpapiere* wird auf der Basis der veröffentlichten Zusammensetzung des Index ermittelt. Der tatsächliche Wert der *Wertpapiere* errechnet sich aber auf der Grundlage der nicht veröffentlichten Zusammensetzung des Index. Deshalb kann der aus dem Verkauf erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der *Wertpapiere* abweichen. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die vorstehend beschriebene Verzögerung dauert.

Störungsereignisse

Der *Index-Sponsor* kann einen Indexstand an einem *Geschäftstag* veröffentlichen, an dem bestimmte Störungsereignisse in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten sind oder vorliegen.

Obleich der Stand des Index veröffentlicht werden kann, sollten Anleger beachten, dass der Stand des Index an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* unter Umständen nicht als Wert für den Handel mit den *Wertpapieren* herangezogen werden kann. Daher kann in Bezug auf die *Wertpapiere* eine *Marktstörung* vorliegen. Nach dem Ende des Störungsereignisses kann der *Index-Sponsor* in Bezug auf jeden Tag, an dem ein Störungsereignis vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite <http://index.db.com> oder einer Nachfolgesseite ("**Fixing-Seite**") unter den Angaben zu dem jeweiligen Index veröffentlichen. Anleger sollten beachten, dass ein solcher auf der Fixing-Seite veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der *Wertpapiere* maßgeblich sein kann und unter Umständen von der *Berechnungsstelle* zur Bewertung der *Wertpapiere* für diesen Tag verwendet wird. Dieses Risiko ist umso größer, je länger eine solche *Marktstörung* dauert.

Anleger sollten daher beachten, dass selbst bei Veröffentlichung des Indexstands bei Eintritt oder Vorliegen eines Störungsereignisses in Bezug auf die Bestandteile des Index die Liquidität der *Wertpapiere* unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.

2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als *Basiswert*/Regulierung und Reform von *Basiswerten* (Benchmarks)

Wesentlichste Risikofaktoren

Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag

Die Tilgung oder Abwicklung an Zinssätze gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des *Zinssatzes* bestimmten Betrags erfolgen. Das wesentlichste Risiko in diesem Zusammenhang besteht darin, dass Schwankungen zugrundeliegender Zinssätze den Wert der *Wertpapiere* nachteilig beeinflussen können. Hängt die Höhe des *Auszahlungsbetrags* der *Wertpapiere* vom Stand eines *Zinssatzes* ab, kann eine ungünstige Entwicklung dieses *Zinssatzes* im Extremfall eine Reduzierung des *Auszahlungsbetrags* auf null (0) verursachen. In diesem Fall wäre das betreffende *Wertpapier* auf dem Sekundärmarkt praktisch wertlos und der Anleger wäre einem Totalverlust des investierten Betrags ausgesetzt. Die Schwankungsanfälligkeit von *Wertpapieren* ist umso höher, je höher die Volatilität des zugrundeliegenden *Zinssatzes* ist.

Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)

Indizes, Zinssätze (z. B. Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**")), Aktienindizes, *Wechselkurse* und andere Arten von Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter stellen in der Regel sogenannte "**Benchmarks**" dar. Benchmarks sind in jüngster Zeit häufig Gegenstand nationaler und internationaler aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Benchmarks anders entwickeln als in der Vergangenheit, dass sie ganz verschwinden oder andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte sich wesentlich nachteilig auf *Wertpapiere* auswirken, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**") gilt, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, für die Bereitstellung von Benchmarks, das Beitragen von Eingabedaten für eine Benchmark und die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU.

Die *Benchmark-Verordnung* gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Benchmarks in der EU. Sie regelt die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die wesentlich an der Erstellung und Berechnung von Benchmarks beteiligt sind. Dazu gehören im Falle von Indizes zum Beispiel die Administratoren, die das Index-Konzept entwerfen und den Index berechnen. Dazu gehören aber auch alle Datenlieferanten, die die Administratoren mit den für die Berechnung eines Index erforderlichen Daten versorgen. Der Anwendungsbereich der *Benchmark-Verordnung* ist weit. Er kann außer sogenannten "kritischen Benchmarks" wie EURIBOR auch weniger bedeutende Benchmarks (Indizes) erfassen.

Die *Benchmark-Verordnung* (i) schreibt u. a. vor, dass Benchmark-Administratoren zugelassen oder registriert sein müssen (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, einer gleichwertigen Regelung unterliegen oder Gegenstand einer Anerkennung oder Übernahme sein müssen), und (ii) verhindert bestimmte Verwendungen von Benchmarks, deren Administratoren nicht zugelassen oder registriert sind (oder, falls sie nicht in der EU ansässig

sind, nicht als gleichwertig gelten oder nicht von einer Anerkennung oder Übernahme profitieren) durch in der EU beaufsichtigte Unternehmen (wie die *Emittentin*), es sei denn, diese Benchmark-Administratoren sind von der Anwendung der *Benchmark-Verordnung* ausgenommen, wie z. B. Zentralbanken und bestimmte Behörden.

Die *Benchmark-Verordnung* könnte, soweit anwendbar, wesentliche Auswirkungen auf *Wertpapiere* haben, die an den EURIBOR oder eine andere Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, insbesondere wenn die Methodik oder andere Bedingungen des EURIBOR oder der anderen Benchmark geändert werden, um die Anforderungen der *Benchmark-Verordnung* zu erfüllen. Solche Änderungen können unter anderem zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen, einschließlich einer Bestimmung des Zinssatzes oder des Indexstandes durch die *Berechnungsstelle* nach ihrem Ermessen, und sie können die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Standes des EURIBOR oder der jeweiligen anderen Benchmark verringern, erhöhen oder anderweitig beeinflussen.

Auch kann ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" ist, nur verwendet werden, wenn sein Administrator eine Zulassung erhält oder (vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen) für außerhalb der EU ansässige Administratoren (sogenannte Drittstaatenadministratoren), wenn die Benchmark oder der Administrator der jeweiligen Benchmark in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 *Benchmark-Verordnung* erstellten und geführten Register eingetragen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, könnten in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Bedingungen der *Wertpapiere* unter anderem die Börsennotierung der *Wertpapiere* beendet, die Bedingungen angepasst oder die *Wertpapiere* vorzeitig zurückgezahlt werden.

Allgemeiner ausgedrückt könnte jede der internationalen oder nationalen Reformen oder die allgemeine verstärkte aufsichtsrechtliche Prüfung von Benchmarks die Kosten und Risiken der Administration oder anderweitigen Beteiligung an der Festlegung einer Benchmark und der Einhaltung solcher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen.

Es kann nicht vorhergesagt werden, ob und in welchem Umfang Benchmarks auch in Zukunft weiter veröffentlicht werden, oder weiter nach der derzeitigen Methodik berechnet und veröffentlicht werden.

Gleichzeitig wurden und werden neue Benchmarks eingeführt (wie die Euro Short-Term Rate "**€STR**", die Secured Overnight Financing Rate "**SOFR**" und der Sterling Overnight Index Average "**SONIA**"), die die bisherigen Benchmarks ersetzen sollen. Die Verwendung dieser Benchmarks für Wertpapiere ist noch weniger etabliert als die früherer Benchmarks und unterliegt Änderungen und Entwicklungen, was die Substanz der Berechnung, die Entwicklung von auf solchen neuen Benchmarks basierenden Raten und die Entwicklung und Einführung der Marktinfrastruktur für die Emission und den Handel mit relevanten Wertpapieren betrifft. Dies könnte zu verringerter Liquidität oder erhöhter Volatilität führen oder den Marktpreis von an solche Benchmarks gebundenen *Wertpapieren* anderweitig beeinflussen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere Folgeänderungen internationaler oder nationaler Reformen oder anderer Initiativen oder Untersuchungen kann dazu führen, dass sich Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln oder ganz verschwinden, möglicherweise ohne einen Nachfolger, oder mit einem bei Begebung von *Wertpapieren* noch nicht bekannten Nachfolger, oder andere nicht vorhersehbare Folgen haben. Jeder der oben genannten Umstände kann (ohne Einschränkung) folgende Auswirkungen auf bestimmte Benchmarks haben: (i) Marktteilnehmer davon abhalten, eine Benchmark weiterhin zu verwalten oder Daten zu liefern; (ii) Änderungen der in der Benchmark verwendeten Regeln oder Methoden auslösen und/oder (iii) zum Verschwinden der Benchmark oder dazu führen, dass sie nicht mehr genutzt wird oder genutzt werden kann. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf den Wert und die Wertentwicklung von *Wertpapieren* auswirken, die an eine Benchmark gekoppelt sind, auf diese referenzieren oder anderweitig (ganz oder teilweise) von ihr abhängig sind. Zudem kann die *Berechnungsstelle* berechtigt sein, entsprechende

Anpassungen der Bedingungen solcher *Wertpapiere* vorzunehmen oder diese vorzeitig zurückzuzahlen.

Wird eine solche Benchmark eingestellt oder ist sie anderweitig nicht mehr verfügbar, darf sie nicht mehr von der *Emittentin* verwendet werden (aufgrund fehlender Genehmigung des Administrators oder anderweitig), ist sie Gegenstand einer offiziellen Ankündigung einer relevanten Aufsichtsbehörde, die besagt, dass die Benchmark nicht mehr repräsentativ für den/die relevanten zugrunde liegenden Markt/Märkte ist, oder wird ihre Berechnungsmethode wesentlich geändert, so wird die anwendbare Benchmark nach Maßgabe der in den Emissionsbedingungen dargelegten Fallback-Bestimmungen bestimmt, die jedoch (je nach den Marktverhältnissen zu dem betreffenden Zeitpunkt, einschließlich der Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ersatzsätzen) möglicherweise nicht wie beabsichtigt funktionieren. Die Fallback-Bestimmungen können (i) dazu führen, dass die *Berechnungsstelle* eine Ersatz-Benchmark (falls zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbar) bestimmt, mit oder ohne Anwendung einer Anpassungsmarge (die, falls angewandt, positiv oder negativ sein kann und mit dem Ziel angewandt wird, soweit nach den Umständen vernünftigerweise möglich jeglichen Transfer von wirtschaftlichem Wert zwischen der *Emittentin* und den *Wertpapierinhabern* zu verhindern oder zumindest zu reduzieren, der sich aus der Ersetzung der maßgeblichen Benchmark ergeben würde), und sonstige Anpassungen an den Bedingungen der *Wertpapiere* vornimmt, die sie für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen oder (ii) zur vorzeitigen Rückzahlung der *Wertpapiere* führen.

Schließlich wurde der Europäischen Kommission im Rahmen der Benchmark-Verordnung auch die Befugnis erteilt, einen Ersatz für bestimmte kritische Benchmarks zu benennen, die in bestimmten Kontrakten und Finanzinstrumenten enthalten sind, wenn diese Kontrakte und Finanzinstrumente nicht bereits geeignete Fallback-Bestimmungen enthalten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Fallback-Bestimmungen der *Wertpapiere* als geeignet angesehen werden. Dementsprechend besteht das Risiko, dass *Wertpapiere*, die an eine Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, auf eine von der Europäischen Kommission ausgewählte Ersatz-Benchmark umgestellt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine Gewissheit darüber, wie eine solche Ersatz-Benchmark aussehen würde.

Eine Ersatz-Benchmark wird dabei, sofern sie nicht selbst Gegenstand der oben beschriebenen Umstände wird, während der restlichen Laufzeit der *Wertpapiere* verwendet, auch wenn sich die Branchen- oder Marktpraxis hinsichtlich des angemessenen Ersatzes für die ursprünglich vorgesehene Benchmark später ändern sollte.

Eine solche Ersetzung und Anpassung kann zu einem Zinssatz, Index oder einer anderen Benchmark führen, der bzw. die anders (und möglicherweise niedriger) ist und sich anders entwickelt als ursprünglich angenommen. Die Auswirkungen hieraus und insbesondere aus einer Ersetzung der ursprünglichen Benchmark auf die Wertentwicklung der *Wertpapiere* können besonders schwerwiegend sein, wenn die unter den *Wertpapieren* fälligen Beträge Änderungen der Benchmark gehebelt nachverfolgen oder davon abhängig sind, dass die Benchmark bestimmte Barrieren oder Schwellenwerte erreicht.

Jeder der oben genannten Punkte könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert oder die Liquidität von variabel verzinslichen *Wertpapieren*, deren Zinssatz an eine eingestellte Benchmark gekoppelt ist, sowie auf die zu zahlenden Beträge haben.

2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als *Basiswert*

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien, andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen)

oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Das Risiko ist umso höher, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen. Anleger tragen daher das Risiko relativ starker Preisschwankungen oder der Illiquidität des *Basiswerts*, und damit nicht vorhersagbarer Wertverluste der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des *Auszahlungsbetrages* im Extremfall bis auf null (0).

Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen

Viele Edelmetalle werden in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen, und den Wert der *Wertpapiere* oder den *Auszahlungsbetrags* im Extremfall bis auf null (0) reduzieren.

2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Mögliche Illiquidität der *Wertpapiere*

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden oder ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung beibehalten wird. Aus einer Notierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht zwangsläufig eine höhere Liquidität.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* durch Veräußerung realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null (0) liegen, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den *Marktwert* sowie auf die zu zahlenden *Zinsbeträge*

Der *Marktwert* der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Das Marktzinsniveau wird durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Gegebenheiten beeinflusst werden. Schwankungen kurzfristiger oder langfristiger Zinssätze können den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen. Das Risiko von Schwankungen dieses Werts ist umso größer, je größer die Volatilität des zugrundeliegenden Zinssatzes ist.

Schwankungen des Marktzinsniveaus können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Marktzinssätze führen unter normalen Bedingungen zu einem fallenden Wert, sinkende Zinssätze zu einem steigenden Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der *Wertpapiere* in einem Umfeld sinkender Marktzinsen begrenzt sein kann, falls

die *Emittentin* das Recht hat, die *Wertpapiere* zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Sofern *Zinsbeträge* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlen sind und der jeweilige *Zins* unter Bezugnahme auf einen variablen *Zinssatz* bestimmt wird, kann der *Marktwert* der *Wertpapiere* im Falle einer zu erwartenden Abnahme der während der verbleibenden Laufzeit der *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* sinken und im Falle einer zu erwartenden Zunahme der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* steigen. Der *Zins* schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist daher mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* haben.

Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die *Berechnungsstelle*

In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, dass die *Berechnungsstelle* bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der *Wertpapiere* hat, z. B.:

- bei der Feststellung einer *Marktstörung* und bei der Feststellung, ob eine *Marktstörung* wesentlich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Emissionsbedingungen; und
- bei der Bestimmung des *Auszahlungsbetrags*.

Die *Berechnungsstelle* nimmt solche Feststellungen nach billigem Ermessen vor, sofern nach den Emissionsbedingungen deutsches Recht auf die *Wertpapiere* anwendbar ist, auf der Grundlage von § 315 BGB. Bei der Ausübung des Ermessens werden dabei in jedem Fall die Interessen sowie die Auswirkungen möglicher Festsetzungen auf beide Seiten berücksichtigt. *Wertpapierinhaber* sollten beachten, dass sich eine von der *Berechnungsstelle* vorgenommene Feststellung, welche im Ermessen der *Berechnungsstelle* liegt, nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der *Berechnungsstelle* können auch die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge betroffen sein.

2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere*

Wesentlichste Risikofaktoren

Änderung der steuerlichen Behandlung

Das wesentlichste Risiko im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere* besteht in Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis.

Steuerrecht, Rechtsprechung der Finanzgerichte und Verwaltungspraxis der Finanzbehörden unterliegen unvorhersehbaren Veränderungen, möglicherweise sogar mit rückwirkender Geltung. So kann sich die steuerliche Beurteilung der *Wertpapiere* gegenüber dem Erwerbszeitpunkt ändern. *Wertpapierinhaber* tragen deshalb das Risiko, die Besteuerung von Erträgen einer Anlage in die *Wertpapiere* falsch einzuschätzen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren

Potenzielle Anleger in *Wertpapiere* sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass bei Übertragung von *Wertpapieren* je nach dem geltenden Recht des Landes, in dem die

Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung entrichtet werden müssen. Nach § 10 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* kann eine von der *Emittentin* unter den *Wertpapieren* vorzunehmende Zahlung oder Lieferung von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben oder Kosten im Sinne der Emissionsbedingungen abhängen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.**

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA)¹ kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* abgezogen. Allerdings werden die *Wertpapiere* in Inhabersammelurkunden vom Clearingsystem verwahrt. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass von Zahlungen der *Emittentin* an das Clearingsystem Steuern einbehalten werden. FATCA muss aber möglicherweise auf die sich anschließende Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht dabei aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der *Emittentin* an das Clearingsystem, vom Clearingsystem an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Es müssen also eventuell von Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Beträge als erwartet.

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes² unterliegen.**

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und die dazugehörigen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten, zu denen auch bestimmte *Wertpapiere* gehören können, vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die *Emittentin* oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrag oder den Zinsen auf bestimmte *Wertpapiere* ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf bestimmte Zahlungen an *Wertpapierinhaber* erhoben, die durch die Zahlung von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Der Begriff Zahlung ist dabei weit gefasst. Er kann auch alle sonstigen Leistungen der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber*, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden, umfassen.

Für *Wertpapiere* mit einer US-Aktie oder einem US-Index als *Basiswert* gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle oder ein Teil der Zahlungen oder als Zahlung angesehene Leistungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Wertpapieren* können als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividenden-Äquivalente**") behandelt werden. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehenen Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

¹ Foreign account tax compliance provisions of the US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010.

² Internal Revenue Code.

Damit unterliegen möglicherweise alle *Wertpapiere* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* der US-Quellenbesteuerung, wenn der *Basiswert* eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

Wichtig: Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den Emissionsbedingungen wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen *Ausschüttung* **keine** Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird.

Auch für US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen hierdurch auf null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den *Wertpapierinhaber* von der *Emittentin* der *Wertpapiere* erhalten hätten. Dann müssen *Wertpapierinhaber* möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der *Emittentin* keine Zahlung erhalten haben. *Wertpapierinhaber* können sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn das Wertpapier wertlos verfällt.

2.3.6 Andere Risiken

Wesentlichste Risikofaktoren

Keine Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind bei einer *Insolvenz* der *Emittentin* weder besichert noch die *Wertpapierinhaber* durch ein gesetzliches oder freiwilliges System der Einlagensicherung oder eine sonstige Entschädigungseinrichtung geschützt. Bei *Insolvenz* der *Emittentin* könnten Anleger folglich einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige *Abwicklungsmaßnahmen*

Gesetzliche Regelungen ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch Maßnahmen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu treffen. Diese Maßnahmen können sich zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* auswirken.

Die *Emittentin* unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("**BRRD**") sowie den einschlägigen technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (z.B. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)), die u.a. Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die *Emittentin* unterliegt zudem dem Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus. Der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus und die BRRD ermöglichen die Anwendung einer Reihe von Instrumenten für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Die in dieser *Wertpapierbeschreibung* beschriebenen *Wertpapiere* der *Emittentin* unterliegen dem in Deutschland mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") eingeführten Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute, wonach unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von solchen Kreditinstituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden können ("**Instrument der Gläubigerbeteiligung**").

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die *Emittentin* vor, kann die BaFin als Abwicklungsbehörde die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* neben anderen Maßnahmen teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der *Emittentin* umwandeln ("**Abwicklungsmaßnahmen**"). Als sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* stehen unter anderem eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder eine Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung zur Verfügung. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann *Abwicklungsmaßnahmen* einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Sollte die Abwicklungsbehörde *Abwicklungsmaßnahmen* ergreifen, tragen *Wertpapierinhaber* das Risiko, ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* zu verlieren. Dies umfasst insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Auszahlungs- bzw. des Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung des Liefergegenstandes.

Wertpapierinhaber verlieren ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* daher auch unter folgenden Umständen: Die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* werden in Anteile an der *Emittentin* (zum Beispiel Aktien) umgewandelt. In diesem Fall tragen *Wertpapierinhaber* alle Risiken eines Aktionärs der *Emittentin*. Der Kurs der Aktien der *Emittentin* wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht *Wertpapierinhabern* unter diesen Umständen wahrscheinlich ein Verlust. Das Gleiche gilt, wenn die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* gegenüber der *Emittentin* ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**.

Auch kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der *Emittentin*, z. B. gemäß den Emissionsbedingungen gegenüber den *Wertpapierinhabern* oder auch die Möglichkeit der *Wertpapierinhaber*, etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte nach den Emissionsbedingungen auszuüben, bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden *Geschäftstages* ausgesetzt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Abwicklungsbehörde die Emissionsbedingungen umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von *Wertpapieren* der *Emittentin* an einem geregelten Markt oder der *Börsennotierung* anordnen.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*) dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (soweit nicht durch Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**"), BRRD oder SAG ausgenommen), wie z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG (siehe Risikofaktor "*Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben*"). Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei *Abwicklungsmaßnahmen* alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Die *Wertpapierinhaber* sind an *Abwicklungsmaßnahmen* gebunden. Nach den Emissionsbedingungen erklären sich die *Wertpapierinhaber* mit solchen Maßnahmen einverstanden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer

Abwicklungsmaßnahme herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der *Abwicklungsmaßnahme* nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich *Abwicklungsmaßnahmen* auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann *Abwicklungsmaßnahmen* eingeleitet werden. Die Anwendung einer *Abwicklungsmaßnahme* stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von *Abwicklungsmaßnahmen* das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem *Abwicklungsmaßnahmen*, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – "**KredReorgG**") ermöglicht, dass durch die BaFin in Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* eingegriffen werden kann. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung der Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* und die Aussetzung von Zahlungen gehören. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**. Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der *Emittentin* besteht, kann die BaFin verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die *Emittentin*. *Wertpapierinhaber* können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der *Emittentin* keine Zahlungen aus den *Wertpapieren* verlangen.

Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben

Im Kreditwesengesetz ("**KWG**") wird eine Kategorie von Wertpapieren bestimmt, die zwar nicht nachrangig sind, jedoch anderen nicht-nachrangigen Bankschuldverschreibungen im Rang nachgestellt sind (§ 46f Absatz 6 KWG). Dies hat zur Folge, dass diese vorrangigen, nicht-bevorzugten Wertpapiere im Fall eines Insolvenzverfahrens oder von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin* gegenüber anderen nicht-nachrangigen (vorrangigen bevorzugten) Verbindlichkeiten der *Emittentin* wie z.B. „strukturierten“ Schuldtiteln im Sinne von § 46f Absatz 7 KWG, Derivaten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen Nachrang haben, jedoch nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vorausgehen. Demnach wären diese vorrangigen, nicht-bevorzugten Wertpapiere vor anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* von Ausfällen betroffen.

Seit dem 21. Juli 2018 gelten nur noch jene unbesicherten und nicht-nachrangigen Schuldtitel als vorrangige, nicht-bevorzugte Wertpapiere, die nicht nur „nicht strukturiert“ sind und zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine mindestens einjährige Laufzeit haben, sondern auch in ihren Emissionsbedingungen und dem zugehörigen Prospekt ausdrücklich auf den Nachrang hinweisen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegt, dass das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anzuwenden ist, rechnet die *Emittentin* damit, dass sie die *Wertpapiere* im Einklang mit den internationalen und in der EU geltenden Abwicklungsmechanismen für den Bankensektor (wie im Abschnitt "**Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**" beschrieben) zur Erfüllung bestimmter Mindestkapitalanforderungen verwenden wird. In diesem Fall können Forderungen aus den *Wertpapieren* nicht gegen Forderungen der *Emittentin* aufgerechnet werden. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt Sicherheiten oder Garantien zur Sicherung der Forderungen von

2. RISIKOFAKTOREN

Wertpapierinhabern gestellt werden. Etwaige Sicherheiten oder Garantien, die im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* bereits gestellt oder in Zukunft gewährt werden, können nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren* verwendet werden. Darüber hinaus bedarf jede Rückzahlung oder jeder Rückerwerb der *Wertpapiere* vor ihrer planmäßigen Endfälligkeit der vorherigen Zustimmung durch die hierfür zuständige Behörde. Zudem ist eine außerordentliche vorzeitige Kündigung der *Wertpapiere*, außer mit der vorherigen Zustimmung durch die hierfür zuständige Behörde im Falle einer *Rechtsänderung* oder *Steueränderung*, ausgeschlossen. Sollte die *Emittentin* die *Wertpapiere* unter anderen als den hier genannten Umständen vorzeitig zurückzahlen oder zurück erwerben, sind die gezahlten Beträge ungeachtet anderslautender Vereinbarungen der *Emittentin* zurück zu gewähren. Durch diese Einschränkungen können die Rechte der *Emittentin* und insbesondere der *Wertpapierinhaber* beeinträchtigt werden und sie der Gefahr aussetzen, dass ihre Anlage ein geringeres Renditepotenzial entwickelt als ursprünglich erwartet.

Des Weiteren besteht in diesem Fall die Möglichkeit, dass die *Emittentin* oder ihre *Verbundenen Unternehmen* Market Making für die *Wertpapiere* nicht betreiben kann oder will. Market Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist in diesem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Ohne eine Zustimmung zum Rückerwerb würde die Liquidität der *Wertpapiere* stark eingeschränkt oder sogar völlig wegfallen, was die Veräußerung praktisch unmöglich machen könnte. Würden die *Wertpapiere* trotzdem ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, wären der *Emittentin* jegliche an *Wertpapierinhaber* gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegengesetzte Vereinbarungen zurück zu gewähren.

Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kann sowohl für nicht-bevorzugte wie auch für bevorzugte vorrangige Wertpapiere zur Anwendung kommen. Zu den letztgenannten Wertpapieren können Wertpapiere gehören, die nur Zinszahlungen vorsehen, aber keine derivativen Elemente aufweisen, wie auch bestimmte Wertpapiere mit derivativen Elementen. Insoweit hat die Richtlinie (EU) 2019/879 die BRRD (nunmehr die „**BRRD II**“) geändert, um den Umfang der Verbindlichkeiten klarzustellen, die im Sinne der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities*: "**MREL**") anrechenbar sein sollen. Ein neuer Artikel 45b Abs. 1 lit. 2 BRRD erfasst insbesondere Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten, deren Nennbetrag zum Zeitpunkt der Emission bekannt ist, festgelegt ist oder ansteigt, vorbehaltlich weiterer Bedingungen.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dieses Kapitel enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG	
3.1	Aufbau der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 62
3.2	Form der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 64
3.3	Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 64
3.4	Billigung und Notifizierung des <i>Basisprospekts</i> 65
3.5	Verwendung des <i>Basisprospekts</i> in der Schweiz..... 65
3.6	Verantwortliche Personen..... 66
3.7	Angaben von Seiten Dritter..... 66
3.8	Zustimmung zur Verwendung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 67
3.9	Per Verweis in diese <i>Wertpapierbeschreibung</i> einbezogene Informationen.... 67

3.1 Aufbau der *Wertpapierbeschreibung*

Diese *Wertpapierbeschreibung* gliedert sich in elf Kapitel, deren Inhalt nachfolgend kurz beschrieben wird.

Das Kapitel "**1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms**" enthält eine allgemeine Beschreibung des *Programms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**2. Risikofaktoren**" beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Das Kapitel "**3. Allgemeine Informationen zu der Wertpapierbeschreibung**" enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Das Kapitel "**4. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren**" enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Das Kapitel "**5. Allgemeine Informationen zum Basiswert**" gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Das Kapitel "**6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**" enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle Produktkategorien der *Wertpapiere* gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der *Emittentin* und der Anleger in Bezug auf die *Wertpapiere*. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen mit den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* die maßgeblichen Emissionsbedingungen für die *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**7. Besondere Bedingungen der Wertpapiere**" zeigt alle möglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die für die *Wertpapiere* Anwendung finden können. Diese werden in Form von Definitionen dargestellt und die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen aufgezeigt.

Das Kapitel "**8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**" enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Das Kapitel "**9. Formular der Endgültigen Bedingungen**" zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Emission von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

Das Kapitel "**10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen**" enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

Das Kapitel "**11. Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten**" enthält eine Auflistung derjenigen *Wertpapiere*, für die das öffentliche Angebot über die Gültigkeitsdauer des jeweiligen *Früheren Basisprospekts* hinaus unter diesem *Basisprospekt* fortgesetzt werden.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3.2 Form der Wertpapierbeschreibung

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung ("**Wertpapierbeschreibung**") dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektverordnung**"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen, ("**Registrierungsformular**") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) und 8 (6) der *Prospektverordnung* ("**Basisprospekt**" oder "**Prospekt**") darstellt. Bei der *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* handelt es sich somit um Einzeldokumente gemäß Artikel 10 der *Prospektverordnung*, die jeweils einen Teil des *Basisprospekts* bilden.

Die *Wertpapierbeschreibung* enthält alle relevanten Informationen, die zum Datum der Billigung der *Wertpapierbeschreibung* bekannt waren. Eine *Wertpapierbeschreibung* enthält nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des jeweiligen *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*, sondern erst in den emissionspezifischen endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt die *Wertpapierbeschreibung* eine zusammenfassende Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter der *Wertpapierbeschreibung* gegebenenfalls emittierten *Wertpapiere* dar.

Für die *Wertpapiere* werden jeweils *Endgültige Bedingungen* erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst bei der jeweiligen Emission von *Wertpapieren* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* festgelegt werden können. Eine Anlageentscheidung sollte erst nach gründlicher Lektüre der *Endgültigen Bedingungen* der jeweiligen *Wertpapiere* getroffen werden.

Diese *Wertpapierbeschreibung* muss zusammen mit

- dem *Registrierungsformular* der *Emittentin*,
 - etwaigen Nachträgen zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* als auch
 - den für die jeweiligen *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen*
- gelesen werden.

3.3 Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung

Diese *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular*, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

Endgültige Bedingungen werden auf einer der folgenden Internetseiten der *Emittentin* veröffentlicht: www.xmarkets.db.com oder www.investment-products.db.com.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben darüber hinaus an, an welchem der folgenden Sitze der *Emittentin* sie in gedruckter Form kostenlos erhältlich sind:

- Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main oder Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main,

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

- Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB,
- Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien,
- Niederlassung Portugal, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal,
- Niederlassung Spanien, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie
- Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, Postfach 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo sie auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können).

3.4 Billigung und Notifizierung des *Basisprospekts*

Potentielle Anleger sollten beachten, dass

- a) diese *Wertpapierbeschreibung* durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") als zuständige Behörde gemäß der *Prospektverordnung* gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese *Wertpapierbeschreibung* nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der *Prospektverordnung* billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der *Wertpapiere* für die Anlage vornehmen sollten.

Die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* mittels Hyperlink Bezug genommen wird, sind nicht Teil der *Wertpapierbeschreibung* und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

Die *Emittentin* beabsichtigt, den *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, an die zuständigen Behörden der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg zu notifizieren.

3.5 Verwendung des *Basisprospekts* in der Schweiz

Der *Basisprospekt* kann (i) in der Schweiz bei der Prüfstelle SIX Exchange Regulation Ltd. oder einer anderen von der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Prüfstelle, als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**") auch in der Schweiz als genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Basisprospekte nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet, (ii) bei dieser Prüfstelle hinterlegt und (iii) gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht sein.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 lit. b FIDLEG stimmt die *Emittentin* der Nutzung des *Basisprospekts* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für öffentliche Angebote der *Wertpapiere* auf Basis und gemäß dem *Basisprospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* durch die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* unter "Zustimmung zur Verwendung des Prospekts" angegebenen *Finanzintermediäre* in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie gegebenenfalls in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, zu.

Die *Wertpapiere* sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die *Wertpapiere* unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der *Emittentin* ausgesetzt sind.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3.6 Verantwortliche Personen

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der *Prospektverordnung* die Verantwortung für den Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung*. Sie erklärt, dass die Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* ihres Wissens richtig sind und dass die *Wertpapierbeschreibung* keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten sind. Falls solche Informationen verbreitet oder Erklärungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung gedacht.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar.

Die Aushändigung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder ein Angebot ermöglicht werden. Die *Wertpapiere* dürfen nur unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung oder Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung*, irgendwelcher Werbung oder sonstiger Verkaufsunterlagen. Personen, die im Besitz dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Kapitel "10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

3.7 Angaben von Seiten Dritter

Die *Emittentin* bestätigt, dass die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben sind und nach ihrem Wissen und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert*), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert* gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* gegebenenfalls auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* sowie als Informationen über die Kursentwicklung des *Basiswerts* herangezogen werden können. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

3.8 Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung*

Die *Emittentin* stimmt der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* während der Dauer ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 12 der *Prospektverordnung* zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt der *Wertpapierbeschreibung* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von *Wertpapieren* durch *Finanzintermediäre*, die die Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) *Finanzintermediären* erteilt werden und sich auf Deutschland, die Schweiz sowie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen, in die der *Basisprospekt* notifiziert wurde und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden. Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, bezieht sich eine solche Zustimmung für öffentliche Angebote in der Schweiz nur auf bestimmte festgelegte *Finanzintermediäre* in der Schweiz.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Händler oder *Finanzintermediär* sich an die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargelegten Bedingungen der Emission und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* hält,
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Händler oder *Finanzintermediär* bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die *Wertpapiere* nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet.

Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler oder gegebenenfalls jeder *Finanzintermediär* oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler oder alle *Finanzintermediäre* zurückzunehmen.

Falls ein *Finanzintermediär* ein Angebot macht, unterrichtet dieser *Finanzintermediär* die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass sämtliche *Finanzintermediäre* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder *Finanzintermediär* auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass ein oder mehrere *Finanzintermediär(e)* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu *Finanzintermediären*, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der *Endgültigen Bedingungen* unbekannt waren, auf der Internetseite der *Emittentin* unter www.xmarkets.db.com veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

3.9 Per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogene Informationen

Die folgenden Informationen werden in diese *Wertpapierbeschreibung* in das Kapitel "11. Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten" per Verweis einbezogen und bilden einen Bestandteil derselben:

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dokument:	
Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 22. April 2020 veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/eb7408e4-f13d-462c-b3f9-26d552fc48ab/	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 24. April 2020 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 88 bis 195
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 404 bis 425
Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 19. November 2020 veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/af4a27ed-8d84-4094-ba59-9d652a77da9a/	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 30. November 2020 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 91 bis 198
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 416 bis 436
Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 31. März 2021 veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/c4e2ec0e-aec3-4e7b-8a0e-08518092a4b9/	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 6. April 2021 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 94 bis 201
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 409 bis 429
Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 26. Oktober 2021 veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/ed944fed-fa40-47cb-b868-908aa3985f91/	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 29. Oktober 2021 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 101 bis 208
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 440 bis 460
Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 27. September 2022 veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter: https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/faff2360-3d58-438a-8179-a2c812002378/	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 28. September 2022 gebilligt
Kapitel 6. "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere"	Seiten 103 bis 212
Kapitel 9. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 445 bis 465

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Alle weiteren Abschnitte in den oben aufgeführten Wertpapierbeschreibungen, welche nicht per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Informationen, die per Verweis einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden. Zusätzlich sind alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Dieses Kapitel enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	
4.1	Allgemeines.....71
4.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der <i>Wertpapiere</i> beteiligt sind 72
4.3	Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse 75
4.4	Genehmigung.....75
4.5	Besteuerung.....76
4.6	Berechnungsstelle.....76
4.7	Zahlstelle.....76
4.8	Rating der Wertpapiere76
4.9	Informationen zum Angebot der Wertpapiere76
4.10	Notierung und Handel.....78
4.11	Handelbarkeit78
4.12	Marktpreisbestimmende Faktoren80
4.13	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der <i>Wertpapiere</i>80
4.14	Form der Wertpapiere80
4.14.1	Deutsche Wertpapiere.....81
4.14.2	Englische Wertpapiere82
4.14.3	Italienische Wertpapiere.....83
4.14.4	Portugiesische Wertpapiere84
4.14.5	Spanische Wertpapiere85
4.14.6	Schwedische Wertpapiere.....86
4.14.7	Finnische Wertpapiere86
4.14.8	Norwegische Wertpapiere86
4.14.9	<i>Französische Wertpapiere</i>87

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

4.14.10	<i>SIS Wertrechte (Schweiz)</i>	87
4.15	Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> , Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der <i>Emittentin</i>	88
4.16	Rückzahlung der <i>Wertpapiere</i>	91
4.17	<i>Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse</i>	91
4.18	Rendite	94
4.19	Sonstige Informationen zu den Wertpapieren	94
4.20	Sonstige Hinweise	97
4.21	Grüne Wertpapiere	97

4.1 Allgemeines

Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* kann die *Emittentin*

- neue *Wertpapiere* begeben,
- das *Emissionsvolumen* bereits begebener *Wertpapiere* erhöhen,
- das öffentliche Angebot bereits begebener *Wertpapiere* nach Ablauf der Gültigkeit des zugrundeliegenden Prospekts fortsetzen, bzw.
- die Zulassung oder Einbeziehung von *Wertpapieren* zum Handel an einem geregelten oder sonstigen Markt beantragen.

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Eine Erläuterung der verschiedenen möglichen Produkttypen von *Wertpapieren* findet sich in Kapitel "8. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der *Wertpapiere* durch den Wert des *Basiswerts* beeinflusst wird.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen werden erst kurz vor Veröffentlichung der *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Sie werden in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um folgenden Angaben:

- International Securities Identification Number (ISIN) bzw. Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN),
- *Emissionstag*,
- *Fälligkeitstag*,
- *Emissionsvolumen*,
- *Abwicklungswährung* und
- *Basiswert*

Ein Muster der *Endgültigen Bedingungen* findet sich in Kapitel "9. Formular der Endgültigen Bedingungen" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

In diesem Abschnitt verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

Market Making oder andere Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* oder ein für sie handelnder Dritter kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch Emittent des *Basiswerts* ist. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, sofern nicht anders angegeben. Durch ein solches "Market Making" nimmt der Market Maker maßgeblichen Einfluss auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere*. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise nicht immer den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Wegen der Hebelwirkung derivativer *Wertpapiere* können sich Wertänderungen des *Basiswerts* überproportional auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken, was aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig sein kann.

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können andere Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Solche Transaktionen können Auswirkungen auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Emissionsbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im Emissionspreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Abschnitt "Emissionspreis" unten) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertrags Gesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Emissionsbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Emissionspreis für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des *Wertpapiers* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, gibt es keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben. Market-Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurück zu gewähren.

Eingehen oder Auflösen von Absicherungsmaßnahmen

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf den *Basiswert* verwenden. Solche *Absicherungsmaßnahmen* können Auswirkungen auf den Preis der *Wertpapiere* entfalten. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Absicherungspositionen beeinflusst werden, z. B. (a) zum oder um den Termin der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn sich der Preis oder Stand des *Basiswerts* einem Niveau annähert, das relevant für ein Knock-out-, Knock-in- oder vergleichbares Ausstattungsmerkmal der *Wertpapiere* ist.

Emission derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre Verbundenen Unternehmen können derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren, die mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehen; dies könnte sich negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts* tätig werden. Damit würde die *Emittentin* im Interesse des Emittenten dieses *Basiswerts* handeln, welches dem Interesse der *Wertpapierinhaber* entgegenstehen kann. Derartige Tätigkeiten können sich daher aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Geschäftliche Beziehungen

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des *Basiswerts* stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

In Bezug auf die *Wertpapiere* bedeutet das Folgendes: Die *Emittentin* kann Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der *Emittentin* führen. Dabei muss die *Emittentin* die Auswirkungen auf die *Wertpapiere* und auf die *Wertpapierinhaber* nicht berücksichtigen.

Die *Emittentin* kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des *Basiswerts* beeinflussen. Solche Transaktionen können den Wert der *Wertpapiere* aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig beeinflussen.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Nicht-öffentliche Informationen/Research

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erlangen, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* sie nicht berechtigt sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* sowie *Verbundene Unternehmen* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und somit Interessenkonflikte mit sich bringen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei *Wertpapieren* mit einem Index als *Basiswert* kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* Funktionen im Zusammenhang mit der Indexberechnung übernehmen. Die *Emittentin* kann als Index-Administrator, Index-Berechnungsstelle, Berater bei der Zusammensetzung des Index oder in einer vergleichbaren Funktion tätig werden. Aus der Funktion als Emittent einerseits und als Index-Administrator etc. andererseits können Interessenkonflikte entstehen. Denn in einer solchen Funktion kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* u. a. folgende Maßnahmen durchführen:

- Berechnung des Indexstandes,
- Anpassungen des Indexkonzeptes,
- Ersetzung von Bestandteilen des Index,
- Änderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index.

Ausübung anderer Funktionen durch die Emittentin

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können bezüglich der *Wertpapiere* weitere Funktionen übernehmen, z. B. als *Berechnungsstelle* oder *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung der aus diesen Funktionen resultierenden Verpflichtungen könnte sich nachteilig auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen bei der Vornahme von Berechnungen, Feststellungen oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

Emissionspreis

Im Emissionspreis für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare *Wertpapiere* erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt u. a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären (zusammen die "**Vertriebsstellen**") Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt ("**Reoffer-Preis**"). In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die Vertriebsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen Vertriebsstelle bestimmt wird. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen gemäß dem jeweils geltenden Basisprospekt, der jeweiligen Vertriebsvereinbarung und den *Endgültigen*

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Bedingungen der Wertpapiere einzuhalten. Die Vertriebsstellen agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren oder eine umsatzbasierte Bestandsprovision an die jeweilige Vertriebsstelle. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Vertriebsstelle führen.

Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen Vertriebsstelle einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten *Wertpapiere*. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, sind die Gründe für das Angebot die Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellt werden, werden von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen *Wertpapieren* verwendet werden. Sollte in Bezug auf *Wertpapiere* eine bestimmte Verwendung der Erlöse vorgesehen sein, wird dies in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Die *Endgültigen Bedingungen* können vorsehen, dass die *Emittentin* beabsichtigt, einen den Nettoerlösen aus der Begebung *Grüner Wertpapiere* entsprechenden Betrag zur Finanzierung oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* in Übereinstimmung mit ihrem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* (Green Financing Framework) zu verwenden (siehe Abschnitt "4.21 Grüne Wertpapiere"). Die *Endgültigen Bedingungen* können vorsehen, dass Projekte oder Nutzungen, die Gegenstand *Grüner Vermögenswerte* sind oder damit in Zusammenhang stehen, mit der *Taxonomie-Verordnung* in Einklang stehen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können etwaige geschätzte Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, angeben.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* nicht vorsehen, dass eine Verwendung der Nettoerlöse aus der Begebung *Grüner Wertpapiere* für die Finanzierung oder Refinanzierung *Grüner Vermögenswerte* in Übereinstimmung mit ihrem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* beabsichtigt ist, ist die *Emittentin* in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von *Wertpapieren* frei und nicht verpflichtet, diese in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.

4.4 Genehmigung

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

4.5 Besteuerung

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, der Zahlung des *Auszahlungsbetrags*, einer physischen Lieferung, einer Veräußerung oder sonstigen Verfügungen oder Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen.

4.6 Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Berechnungsstelle* vorgenommen.

Weitere Informationen über die *Berechnungsstelle* finden sich in § 9 "Berechnungsstelle" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.7 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Zahlstelle vorgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger *Zahl- und Verwaltungsstellen* in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der *Wertpapiere* stattfindet.

Weitere Informationen über die Zahlstelle finden sich in § 8 "Zahl- und Verwaltungsstellen" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.8 Rating der Wertpapiere

Unter dem *Programm* zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von *Wertpapieren* dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob und gegebenenfalls über welches Rating die *Wertpapiere* verfügen.

4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der *Wertpapiere* fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtvolumen der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen *Beendigung* der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der *Wertpapiere*
- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der *Emittentin* bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Informationen zur Zeichnungsfrist

Die *Wertpapiere* können potenziellen Anlegern mit oder ohne Zeichnungsfristangeboten werden.

Wenn *Wertpapiere* ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der jeweilige *Emissionstag* der *Wertpapiere* als Verkaufsbeginn in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Wenn *Wertpapiere* im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die *Wertpapiere* in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Um *Wertpapiere* zu kaufen, müssen Anleger innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die *Emittentin* erteilen. Wenn in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, können die *Wertpapiere* nach Ende der Zeichnungsfrist freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Innerhalb der Zeichnungsfrist behält sich die *Emittentin* das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die *Emittentin* vor, Zeichnungen potenzieller Anleger zu kürzen bzw. *Wertpapiere* nur teilweise zuzuteilen.

Die *Emittentin* behält sich ferner das Recht vor, die *Wertpapiere* (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits abgegebenen Zeichnungsaufträge unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird (i) auf der Webseite www.xmarkets.db.com oder (ii) auf der Website www.investment-products.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben veröffentlicht.

Daneben kann sich die *Emittentin* in den *Endgültigen Bedingungen* das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist zu verlängern. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht. Dort werden auch die Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse angegeben und veröffentlicht.

Wenn die *Wertpapiere* im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, ergeben sich folgende Besonderheiten: Bestimmte Ausstattungsmerkmale der *Wertpapiere* können von der *Emittentin* oft erst nach dem Ende der Zeichnungsfrist festgelegt werden. Bei diesen Ausstattungsmerkmalen handelt es sich zum Beispiel um:

- die konkrete Höhe des *Bezugsverhältnisses*
- den Basispreis, oder
- die Barriere.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

In diesen Fällen wird die *Emittentin* regelmäßig eine Bandbreite angeben, in der sich die betreffenden Ausstattungsmerkmale bewegen werden. Unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist wird die *Emittentin* die betreffenden Ausstattungsmerkmale endgültig festlegen und veröffentlichen.

Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien, Angebotsstaaten

Die *Wertpapiere* können Privatanlegern, institutionellen Anleger oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellten Beschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die *Wertpapiere* angeboten werden, wird in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt und veröffentlicht.

In den *Endgültigen Bedingungen* wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern ein Angebot der *Wertpapiere* erfolgt. Für ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* kommen zum Zeitpunkt der Billigung des *Basisprospekts*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, die folgenden Länder in Frage (ein oder mehrere Länder werden als "**Angebotsstaat(en)**" bezeichnet): die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, das Großherzogtum Luxemburg und die Schweiz. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* qualifizierten Anlegern, nicht-qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden.

4.10 Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

Selbst wenn die *Emittentin* einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den *Wertpapieren* stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der *Emittentin*, die Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel während der Laufzeit der *Wertpapiere* aufrechtzuerhalten.

Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme sowie der Beendigung des Handels angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel oder einer Einbeziehung in ein Marktsegment geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ggf. ein Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung.

4.11 Handelbarkeit

Nach dem *Emissionstag* können die *Wertpapiere*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, börslich oder außerbörslich erworben oder verkauft werden.

Die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die *Wertpapiere* unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (Market Making). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, sind sämtliche Rückgabe- und Aufrechnungsrechte in den *Endgültigen Bedingungen* ausgeschlossen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass es dann keine Zusicherung gibt, dass die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle Market Making für die Wertpapiere betreiben werden. Ein bereits begonnenes Market Making durch die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle könnte unterbrochen oder dauerhaft beendet werden.

Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von *Wertpapieren* erzielen können, deutlich verringern oder es Anlegern erschweren, *Wertpapiere* zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, sollen die *Wertpapiere* als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities: "MREL") qualifiziert werden. MREL ist eine aufsichtsrechtliche Anforderung, die sicherstellen soll, dass Banken über hinreichend viele Verbindlichkeiten mit Verlustabsorptionsfähigkeit verfügen. Für MREL geeignete berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unterliegen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, die sich in der Ausstattung der *Wertpapiere* widerspiegeln. Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten schränkt daher die Rechte der *Wertpapierinhaber* und die vorzeitige Rückzahlung durch die *Emittentin* sowie ein Market Making durch die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* ein.

Insbesondere enthalten die Emissionsbedingungen keine Ausfallereignisse, aufgrund derer *Wertpapierinhaber* eine sofortige Rückzahlung der *Wertpapiere* verlangen dürfen. In einem Abwicklungsszenario würden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie die *Wertpapiere* einer Herunterschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, um Verluste auszugleichen oder die *Emittentin* durch Nutzung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu rekapitalisieren.

Weiterhin ist eine Aufrechnung von Forderungen aus den *Wertpapieren* gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den *Wertpapierinhabern* wird für ihre Forderungen aus den *Wertpapieren* keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*.

Zudem ist eine Rückzahlung, ein Rückerwerb oder eine Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit, soweit vorgesehen, nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige behördliche Zustimmung zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlte Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurückzugewähren.

Es gibt keine Zusicherung, dass die *Emittentin* bereit oder imstande wäre, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückerwerbe anzustreben, oder dass eine solche erteilt wird, falls die *Emittentin* dies beantragt. Es gibt daher keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* Market Making für die *Wertpapiere* betreiben werden. Anleger sollten keine Kaufentscheidung in der Erwartung treffen, die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* werde Market Making für die *Wertpapiere* betreiben.

Eine aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung von Rückerwerben, falls sie angestrebt und gewährt wird, wird eventuell Beschränkungen unterliegen, z. B. einem maximal zulässigen Transaktionsvolumen. Sollte sich jedoch das Volumen von *Wertpapieren*, die Anleger an die *Emittentin* zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren deutlich erhöhen, die eine Anlage in die *Wertpapiere* im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen, wie z. B. einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Lage der *Emittentin*, einer insgesamt angespannten Lage der Finanzmärkte oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Transaktionsvolumen eventuell aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der *Wertpapiere* ausgeschöpft wird.

Es besteht keine Garantie, dass die *Emittentin* willens oder imstande sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückkäufe und für die Bereitstellung oder Fortführung von Market Making zu erwirken.

4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Schwankungen des *Basiswerts* (Volatilität), des Zinsniveaus, der *Abwicklungswährung*, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der *Abwicklungswährung* und *Referenzwährung*, der Höhe von Dividendenzahlungen sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der *Wertpapiere* und zusätzliche relevante Faktoren einzeln oder zugleich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von ihrer Ausgestaltung negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger *derivativer Komponenten* sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im *Anfänglichen Emissionspreis* enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der *Wertpapiere*

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses *Programms* zugrunde liegenden *Basiswerte* zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltene Angaben wird die *Emittentin* in einem Nachtrag zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* veröffentlichen.

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* auf der Webseite www.xmarkets.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

4.14 Form der *Wertpapiere*

Sofern es sich gemäß den *Endgültigen Bedingungen* nicht um Italienische *Wertpapiere*, Portugiesische *Wertpapiere*, Spanische Börsennotierte *Wertpapiere*, *Französische Wertpapiere*, Schwedische *Wertpapiere*, Finnische *Wertpapiere*, und Norwegische *Wertpapiere* und *SIS Wertrechte* (Schweiz) (wie jeweils nachstehend beschrieben) handelt,

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

werden die Wertpapiere entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft ("**Globalurkunde**") oder gemäß dem eWpG als elektronisches Wertpapier begeben. Ein elektronisches Wertpapier wird dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung der *Globalurkunde* eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt.

Für den Fall, dass gemäß den *Endgültigen Bedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* entweder durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft oder als eigenes elektronisches Wertpapier begeben.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

4.14.1 Deutsche Wertpapiere

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann werden die *Wertpapiere* entweder durch eine *Globalurkunde* verbrieft oder als *Zentralregisterwertpapier* begeben.

Die *Emittentin* behält sich die Möglichkeit vor, während der Laufzeit die Form der *Wertpapiere* umzustellen (und ein in einer *Globalurkunde* verbrieftes *Wertpapier* durch ein *Zentralregisterwertpapier* zu ersetzen und umgekehrt).

4.14.1.1 Verbriefung durch eine Globalurkunde

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben und die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorgesehen, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier. Die *Globalurkunde* wird spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Eine Ersetzung der *Globalurkunde* durch ein inhaltsgleiches *Zentralregisterwertpapier* ist nach dem eWpG jederzeit ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* möglich. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Übertragbarkeit

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht und die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vor, sind für diesen Fall die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum relevanten Zeitpunkt Inhaber von Miteigentumsanteilen an der *Globalurkunde* sind.

4.14.1.2 Begebung als Zentralregisterwertpapier

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben und die Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* vorgesehen, werden die *Wertpapiere* dadurch begeben, dass die *Emittentin* an Stelle der Ausstellung einer *Globalurkunde* eine Eintragung in ein *Zentrales Register* bewirkt. Die Eintragung in das *Zentrale Register* wird spätestens am *Emissionstag* bewirkt. Die *Emittentin* hat vor der

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Eintragung des *Zentralregisterwertpapiers* die Emissionsbedingungen bei der *Registerführenden Stelle* als beständiges elektronisches Dokument niederzulegen.

Eine Ersetzung des *Zentralregisterwertpapiers* durch eine inhaltsgleiche *Globalurkunde* ist nach dem eWpG jederzeit ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* möglich. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekannt gemacht.

Übertragbarkeit

Die *Zentralregisterwertpapiere* werden in einem *Zentralen Register* in Sammeleintragung als Wertpapiersammelbestand auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für den *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ohne selbst Berechtigte zu sein. *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* können ihr Eigentum bzw. ihre Miteigentumsanteile gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der *Registerführenden Stelle* und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen übertragen.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht und die Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* vor, ist gemäß § 3 Absatz 1 eWpG "**Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers**" derjenige, der als Inhaber eines *Zentralregisterwertpapiers* oder eines bestimmten Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand in einem *Zentralen Register* eingetragen ist. Im Fall der Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* ist die Wertpapiersammelbank als Inhaber eintragen (Sammeleintragung). *Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ist derjenige, der das Recht aus dem *Zentralregisterwertpapier* innehat. *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* haben keinen Anspruch auf Einzeleintragung im *Zentralen Register*.

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren*, so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* gemeint.

4.14.2 Englische Wertpapiere

Form

Ist in den *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaber- oder Namenspapier, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Die *Globalurkunde* wird spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder bei einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Übertragbarkeit

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht vor und wird die *Globalurkunde* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen deutschen *Clearingstelle* verwahrt, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Büchern der betreffenden *Clearingstelle* als Inhaber ausgewiesen sind.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Wird die *Globalurkunde* bei einer anderen *Clearingstelle* verwahrt als im vorstehenden Absatz bezeichnet, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

4.14.3 Italienische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Italienische *Wertpapiere* und unterliegen diese italienischem oder englischem oder deutschem Recht (die "**Italienischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* entsprechend dem italienischen Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner nachträglich geänderten Fassung dematerialisiert und bei der Italienischen *Clearingstelle* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) zentral verwahrt.

Clearing

Italienische Wertpapiere werden entsprechend dem Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (in der durch nachträgliche Durchführungsbestimmungen geänderten und integrierten Fassung) dematerialisiert und bei der Italienischen *Clearingstelle* zentral verwahrt. Es erfolgt in Bezug auf diese *Wertpapiere* keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

Übertragbarkeit

Italienische *Wertpapiere* sind mittels Einbuchung über den jeweiligen Intermediär in die bei dem Abwicklungssystem der Italienischen *Clearingstelle* registrierten Konten frei übertragbar. Sie werden

- (i) bei Zulassung zum Handel am Elektronischen Anleihemarkt, dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten Markt ("**MOT**") in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen (wie durch die Notierungsvorschriften ("**Regolamento dei Mercati organizzati e gestiti da Borsa Italiana S.p.A.**") des von Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes definiert) oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben; oder
- (ii) bei Zulassung zum Handel an dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten multilateralen Handelssystem für Finanzinstrumente in Form von derivativen *Wertpapieren* ("**SeDeX MTF**") in Handelseinheiten übertragen, die mindestens dem Mindesthandelsvolumen oder einem Vielfachen dessen entsprechen, wie von Borsa Italiana S.p.A. bestimmt und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Inhaberschaft

Bei Italienischen *Wertpapieren* wird die Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der Italienischen *Clearingstelle* über das Konto des jeweiligen Intermediärs als Inhaber eines bestimmten Betrags der *Wertpapiere* geführt wird, von der *Emittentin*, der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien und allen weiteren Personen, die mit dieser Person Handelsgeschäfte tätigen, für alle Zwecke unbeschadet anderslautender Anzeigen als Inhaber dieses Betrags der *Wertpapiere* und der damit verbundenen Rechte behandelt. Dies gilt jedoch nicht, falls es rechtlich anderweitig erforderlich sein sollte. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die *Italienische Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

4.14.4 Portugiesische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Portugiesische Wertpapiere (d. h. *Wertpapiere*, die portugiesischem Recht unterliegen), werden die *Wertpapiere* in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (forma escritural) emittiert und buchmäßig (registros em conta) erfasst sowie über das Central de Valores Mobiliários ("**CVM**"), ein durch *Interbolsa – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A.*, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, ("**Interbolsa**") – verwaltetes Zentralregister für portugiesische Wertpapiere zentral verwahrt. In Bezug auf Portugiesische Wertpapiere können bestimmte weitere Änderungen an den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* vorgenommen werden. Diese werden in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt.

Clearing

Gemäß Artikel 78 des portugiesischen Wertpapiergesetzes (Código dos Valores Mobiliários) kann ein Anleger, der Portugiesische *Wertpapiere* über die Bücher eines autorisierten *Finanzintermediärs* führt, der berechtigt ist die *Wertpapiere* im Namen seiner Kunden auf Wertpapierdepotkonten der *Interbolsa* zu halten ("**Angeschlossenes Mitglied von Interbolsa**", wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) zu jedem Zeitpunkt von diesem *Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa* eine Bescheinigung über den registrierten Bestand verlangen. Es erfolgt in Bezug auf die Portugiesischen *Wertpapiere* keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

Übertragbarkeit

Portugiesische Wertpapiere sind buchmäßig in den Konten der "**Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa**" (wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) erfasst und damit frei übertragbar. Portugiesische Wertpapiere mit derselben ISIN weisen denselben *Nennbetrag* bzw. dieselbe Stückelung auf und können, sofern die Portugiesischen Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt der Euronext Lissabon ("**Euronext Lissabon**") zugelassen sind, in Handelseinheiten übertragen werden, die mindestens diesem *Nennbetrag* oder einem Vielfachen dessen entsprechen.

Inhaberschaft

Bei Portugiesischen Wertpapieren gilt jede Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen (conta de registo individualizado) eines Angeschlossenen Mitglieds von *Interbolsa* als Inhaber eines bestimmten Betrags Portugiesischer Wertpapiere geführt wird, als Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere. Sie wird für alle Zwecke (ungeachtet dessen, ob diese überfällig sind und ob diesbezüglich ein Eigentumsanspruch, ein Treuhandverhältnis oder ein sonstiger Anspruch besteht) als uneingeschränkter Eigentümer dieser Portugiesischen Wertpapiere behandelt. Dies gilt jedoch nicht, falls es rechtlich anderweitig erforderlich sein sollte. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das das entsprechende Angeschlossene Mitglied von *Interbolsa* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

Ein *Wertpapierinhaber* kann *Wertpapiere* oder Ansprüche daran nur gemäß portugiesischem Recht sowie über das jeweilige Angeschlossene Mitglied von *Interbolsa* übertragen.

4.14.5 Spanische Wertpapiere

Form

Spanische Wertpapiere (*Globalurkunde*) werden in Form von Inhaberpapieren durch eine *Globalurkunde* verbrieft. Die *Globalurkunde* wird am bzw. vor dem *Emissionstag* der Wertpapiere bei einem Verwahrer für die *Clearingstellen* hinterlegt.

Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Spanische Börsennotierte Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, die spanischem Recht unterliegen und an einer oder allen spanischen Börse(n), dem AIAF oder einem sonstigen geregelten Markt in Spanien notiert sind), werden die Wertpapiere in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**").

Buchmäßig Erfasste Wertpapiere, die an einem geregelten Markt in Spanien zum Handel zugelassen sind, werden als anotaciones en cuenta emittiert und bei der Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, ("**Iberclear**") als Verwalter des Zentralregisters registriert. Buchmäßig Erfasste Wertpapiere gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

Clearing

Die Registrierung und das Clearing Buchmäßig erfasster Wertpapiere erfolgen bei bzw. über *Iberclear*, Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters. Buchmäßig erfasste Wertpapiere gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden von *Iberclear* geführten Buch.

Inhaberschaft

Bei Spanischen Wertpapieren wird die Person (abgesehen von einer anderen *Clearingstelle*), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen *Clearingstelle* im Einklang mit den für diese *Clearingstelle* geltenden Vorschriften als Inhaber eines bestimmten Betrags der Wertpapiere geführt wird, von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* als Inhaber dieses Betrags der Wertpapiere behandelt. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen. In dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die entsprechende *Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend.

Spanische Börsennotierte Wertpapiere werden in unverbriefter und dematerialisierter Form emittiert und buchmäßig erfasst ("**Buchmäßig Erfasste Wertpapiere**"). Die Buchmäßig Erfassten Wertpapiere gelten als solche durch Eintragung in dem entsprechenden Buch von *Iberclear* gemäß Artikel 7 des spanischen Gesetzes 6/2023 vom 17. März über den Wertpapiermarkt und Investitionsdienstleistungen und damit in Zusammenhang stehender Bestimmungen. Die zum Handel an jeder spanischen Wertpapierbörse und dem AIAF zugelassenen Inhaber von Buchmäßig Erfassten Wertpapieren gelten gemäß Eintrag in dem von *Iberclear* bzw. dem maßgeblichen Mitglied (entidad adherida) von *Iberclear* (jeweils ein "**Iberclear-Mitglied**") geführten Buch (für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter) als solche. Das Eigentum an Buchmäßig Erfassten Wertpapieren wird folglich durch Eintragung belegt, und jede in den von den jeweiligen *Iberclear-Mitgliedern* geführten Registern als Inhaber von Buchmäßig Erfassten Wertpapieren geführte Person wird von der *Emittentin* und den *Zahl- und Verwaltungsstellen* als Inhaber von Buchmäßig Erfassten Wertpapieren in Höhe des darin verzeichneten Kapitalbetrags betrachtet. Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen.

4.14.6 Schwedische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Schwedische Wertpapiere (auch die "**Schwedischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* in dematerialisierter und unverbriefter Form, in Übereinstimmung mit dem Swedish Financial Instruments Account Act (*lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument*) in seiner jeweils gültigen Fassung (das "**SFIA-Gesetz**"), emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*. Inhaber von Schwedischen Wertpapieren ist die Person, die im Register für diese *Wertpapiere*, das von Euroclear Sweden (wie nachstehend definiert) im Namen der Emittentin geführt wird, als solcher ausgewiesen ist. Wenn ein Nominee (*förvaltare*) gemäß dem SFIA-Gesetz auf diese Weise nachgewiesen wird, wird er von der Emittentin als Inhaber der betreffenden Schwedischen Wertpapiere behandelt.

Clearing

Bei Schwedischen Wertpapieren erfolgt das Clearing durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden ("**Euroclear Sweden**"). Das Eigentum an den Schwedischen Wertpapieren geht durch Eintragung in das Register von Euroclear Sweden über. Dabei wird diese gemäß den jeweils geltenden Gesetzen (einschließlich des SFIA-Gesetzes), den Regeln und Vorschriften, die für Euroclear Sweden gelten bzw. von Euroclear Sweden herausgegeben werden, vollzogen. Die Abwicklung von Kauf- und Verkaufstransaktionen in Bezug auf die Schwedischen Wertpapiere in Euroclear Sweden erfolgt gemäß der Marktpraxis zum Zeitpunkt der Transaktion. Übertragungen von Anteilen an den betreffenden Schwedischen Wertpapieren erfolgen gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren von Euroclear Sweden.

4.14.7 Finnische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Finnische Wertpapiere, erfolgt die Emission der *Wertpapiere*, welche in dematerialisierter und unverbriefter buchmäßiger Form ausgegeben werden, wie in den *Endgültigen Bedingungen* ausführlicher beschrieben, im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von *Wertpapieren*, das von Euroclear Finland Ltd., Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

4.14.8 Norwegische Wertpapiere

Form

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Endgültigen Bedingungen* um Norwegische Wertpapiere, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* durch den norwegischen Zentralverwahrer, Euronext Securities Oslo, betrieben durch Verdipapirsentralen ASA, Postfach 1174 Sentrum, NO-0107 Oslo, Norwegen. Die Emission in registrierter Form erfolgt gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2019 (No: Lov om verdipapirsentraler og verdipapiroppgjør mv. av 15. mars 2019 nr 6). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Endgültigen Bedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von *Globalurkunden* oder effektiven *Wertpapieren*.

4.14.9 *Französische Wertpapiere*

Form

Handelt es sich nach den *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* (die "**Französischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (au porteur) in den Büchern von Euroclear France (als Zentralverwahrer), 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der Kontoinhaber gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der *Wertpapiere* sind "**Kontoinhaber**" alle autorisierten *Finanzintermediäre*, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear Bank SA/NV France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream Banking S.A.

Clearing

Die Eigentumsrechte an den *Französischen Wertpapieren* werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen Code monétaire et financier durch buchmäßige Erfassung (inscriptions en compte) belegt. Für *Französische Wertpapiere* wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich Certificats représentatifs im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen Code monétaire et financier) erbracht. Der Lettre comptable oder das Antragsformular für diese *Französischen Wertpapiere* muss spätestens einen Pariser *Geschäftstag* vor dem *Emissionstag* der *Französischen Wertpapiere* bei Euroclear France als Zentralverwahrer hinterlegt werden.

Inhaberschaft

Bei *Französischen Wertpapieren* bezeichnen die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" oder "**Inhaber von Wertpapieren**" die natürliche oder juristische Person, die gemäß ihrer Nennung im Konto des entsprechenden Kontoinhabers Anspruch auf das jeweilige *Wertpapier* hat.

4.14.10 *SIS Wertrechte (Schweiz)*

Form

Im Falle von *Wertpapieren*, bei denen es sich nach den *Endgültigen Bedingungen* um *SIS Wertrechte* handelt, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* (auch die "**SIS Wertrechte**") in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts. Für die Form der *SIS Wertrechte* und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften gilt ausschließlich Schweizer Recht. Die Wertrechte entstehen, indem die *Emittentin* diese in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen.

Clearing

Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehrerer Teilnehmer(s) der Verwahrungsstelle werden die *SIS Wertrechte* zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes. Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

Übertragbarkeit

Solange die *SIS Wertrechte* Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden *SIS Wertrechte* in einem Wertpapierkonto des Empfängers übertragen werden.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

4.15 Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der *Emittentin*

Status der Wertpapiere

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Falle von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

Unbesicherte und nicht-nachrangige *Wertpapiere* der *Emittentin* gelten nur dann als nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere, wenn (i) sie nicht strukturiert sind, (ii) ihre Laufzeit zum Zeitpunkt ihrer Begebung mindestens ein Jahr beträgt und (iii) ihre *Endgültigen Bedingungen* ausdrücklich auf den Nachrang im Sinne von § 46f Absatz 5 KWG hinweisen. Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* haben zwar nach wie vor Vorrang gegenüber nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, sind jedoch in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung, den anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt. Daher besteht ein höheres Risiko, dass ein Anleger in nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere seine Anlage oder einen Teil seiner Anlage verliert, wenn die *Emittentin* zahlungsunfähig wird.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* gelten als *bail-in*-fähige Verbindlichkeiten im Sinne von § 91 SAG (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*) sowie als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b CRR.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Bank Recovery and Resolution Directive**" oder "**BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der *Eurozone* ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**SRM-Verordnung**") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor. Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden zuständig, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger *Abwicklungsmaßnahmen*, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen *Abwicklungsmaßnahmen* werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener *Abwicklungsmaßnahmen* anwenden.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (soweit nicht durch SRM-Verordnung oder SAG ausgenommen), wie z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG, wie nachfolgend beschrieben. Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei *Abwicklungsmaßnahmen* alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein *Wertpapierinhaber* allein aufgrund dieser Maßnahme die *Wertpapiere* nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange die *Emittentin* als Institut ihre Hauptleistungspflichten aus den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), bestimmt sich nach deutschem Recht.

Wertpapiere, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Nach dem Kreditwesengesetz ("**KWG**") sind in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), bestimmte unbesicherte und nicht-nachrangige Wertpapiere, ausgenommen durch ein Sondervermögen aus Deckungswerten besicherte Wertpapiere (im Folgenden "**nicht-bevorzugte, vorrangige Wertpapiere**" genannt), den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt (im Folgenden "**bevorzugte, vorrangige Wertpapiere**" genannt). Nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* gehen in einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, wie z.B. einer Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*), den nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang vor, während sie den anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Rang nachgestellt sind.

Unbesicherte und nicht-nachrangige *Wertpapiere*, die im Rahmen dieses *Programms* begeben werden, werden nur dann als nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert, wenn (i) sie nicht strukturiert sind, (ii) ihre Laufzeit zum Zeitpunkt ihrer Begebung mindestens ein Jahr beträgt und (iii) ihre *Endgültigen Bedingungen* ausdrücklich auf den Nachrang im Sinne von § 46f Absatz 5 KWG hinweisen. Darüber hinaus präzisiert § 46f Absatz 7 KWG die Abgrenzung zwischen strukturierten und nicht strukturierten Verbindlichkeiten, indem klargestellt wird, dass sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrages als auch die Höhe der Zinszahlungen nur deshalb nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitel ungewissen Ereignisses abhängig sind, weil das Instrument in einer von der Heimatwährung der *Emittentin* abweichenden Währung emittiert wird, sofern Nennbetrag, Rückzahlungsbetrag und Zinsforderung in der gleichen Währung angegeben sind.

Wertpapiere, die als nicht-bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert sind, sind untereinander gleichrangig und bevorzugten, vorrangigen *Wertpapieren* im Rang nachgestellt. In einem Insolvenzverfahren oder bei der Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin* wären solche nicht-bevorzugten, vorrangigen *Wertpapiere* vor anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, darunter bevorzugten, vorrangigen *Wertpapieren*, von Ausfällen betroffen. Dem gegenüber werden die im Rahmen dieses *Programms* begebenen unbesicherten und nicht-nachrangigen Wertpapiere, die die unter

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

lit. (i), (ii) und (iii) beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, als bevorzugte, vorrangige *Wertpapiere* klassifiziert, die den nicht-bevorzugten, vorrangigen *Wertpapieren* im Rang vorgehen und sowohl untereinander als auch mit Derivaten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen ohne Einlagensicherung im Rang gleichgestellt sind, während sie insbesondere privilegierten Einlagen im Rang nachgestellt sind.

Wenn die Rangfolge der *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der *Wertpapiere* bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben sind).

4.16 Rückzahlung der *Wertpapiere*

Die *Wertpapiere* werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer *Marktstörung* (siehe § 5 "Marktstörungen" im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*), am vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des *Auszahlungsbetrags* zurückgezahlt. Die Zahlung erfolgt über die in den *Endgültigen Bedingungen* angegebene *Clearingstelle*.

Ist physische Lieferung statt Zahlung eines Geldbetrags vorgesehen, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des *Basiswerts*. Die Stückzahl der zu liefernden *Basiswerte* wird durch das in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegte *Bezugsverhältnis* bestimmt. Die Lieferung erfolgt über das *Clearingsystem* für die Physische Lieferung in das Wertpapier-Depot des jeweiligen *Wertpapierinhabers* bei seiner depotführenden Bank.

Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung bzw. der physischen Lieferung des *Basiswerts* an das *Clearingsystem* für die Physische Lieferung von ihrer Pflicht unter den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* befreit.

Weitere Informationen über die Rückzahlung der *Wertpapiere* finden sich in §§ 1-3 im Kapitel "6. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.17 *Marktstörungen, Anpassungs- und Beendigungsereignisse*

Marktstörungen

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf die oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Bei Eintritt eines *Anpassungsereignisses* gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* ist die *Emittentin* berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen. Bei Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* ist die *Emittentin* ebenfalls berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen. In bestimmten Fällen ist die *Emittentin* berechtigt, den von einem solchen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* zu ersetzen. Dies gilt allerdings nicht, wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet.

Falls keine solche Ersetzung oder Anpassung möglich ist, hat die *Emittentin* das Recht, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* die *Wertpapiere* zu kündigen, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* und des *Auszahlungsbetrags* enthält. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein. Sofern gemäß

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens diesem Betrag.

Anpassungsereignisse

Anpassungsereignisse sind u. a. Ereignisse, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines *Referenzwerts* wesentlich beeinflussen. Ereignisse, die eine unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses bestehende wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des *Referenzwerts* und den *Wertpapieren* in erheblichem Maße beeinträchtigen, stellen ebenfalls *Anpassungsereignisse* dar.

Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung der Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des *Anpassungsereignisses* oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, nimmt die *Emittentin* Anpassungen nur unter Berücksichtigung dieser Mindesttilgung vor.

Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Gemäß der allgemeinen Definition ist ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* durch die *Berechnungsstelle* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat.

Ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* kann zudem im Falle von *Marktstörungen* oder bei Eintritt eines Ereignisses vorliegen, das die *Emittentin* an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder dies wesentlich beeinträchtigt.

Die vorgenannten Ereignisse sind in § 6 (2) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* allgemein definiert; in § 6 (5) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* sind für verschiedene Arten von *Referenzwerten* konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. *Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz, Verschmelzung, Verstaatlichung oder Übernahmeangebot*).

Wenn gemäß den *Endgültigen Bedingungen* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und sofern die Maßnahme der *Emittentin* Merkmale der *Wertpapiere* ändern würde, die für den *Wertpapierinhaber* von wesentlicher Bedeutung sind (wie z. B. der *Basiswert*, die Emissionsbedingungen, die Identität der *Emittentin* und eine Mindestrückzahlung), darf die *Emittentin* die dargestellten Rechte nur dann ausüben, wenn das relevante Ereignis wesentliche ökonomische Merkmale der *Wertpapiere* im Vergleich zum *Emissionstag* ändert oder das relevante Ereignis ein *Ereignis Höherer Gewalt* ist, aufgrund dessen die *Emittentin* nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* zu erfüllen, und das relevante Ereignis nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist. Zudem gelten, sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, zusätzliche Beschränkungen für den Fall einer Abwicklungs- oder *Marktstörung*, wie in § 3 (9) und § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegt, sowie hinsichtlich einer Reihe weiterer Rechte nach den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, Änderungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen (in § 13, § 17 und § 18 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*).

Zahlbarer Betrag

Im Falle einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises. Findet auf die *Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung und handelt es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt, kommt ein Betrag hinzu, der der Rückerstattung derjenigen Kosten entspricht, die dem Anleger aufgrund der Emission der *Wertpapiere*

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

berechnet worden sind (anteilig unter Berücksichtigung der Laufzeit bis zur tatsächlichen Fälligkeit berechnet) ("**Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin**").

Dabei berücksichtigt die *Berechnungsstelle* das jeweilige *Anpassungs-/Beendigungsereignis*. Findet auf die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten keine Anwendung, erfolgt die Zahlung abzüglich der direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaig zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren.

Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein Ereignis der Höheren Gewalt handelt, gilt folgendes: In der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass

- die *Wertpapierinhaber* zudem berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* durch Auszahlung eines von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrages in Höhe des aufgezinsten feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden und,
- sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, die Zahlung zuzüglich des *Betrags zur Kostenerstattung durch die Emittentin* erfolgt.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, entspricht der zu zahlende Betrag jedoch mindestens dem Wert der Mindesttilgung.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* keine Anwendung findet, kann zudem ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* vorliegen, wenn die Aufrechterhaltung der *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* für die *Emittentin* illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen.

Absicherungsmaßnahmen

Unter *Absicherungsmaßnahmen* sind Maßnahmen der *Emittentin* zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Wertpapiere* zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* in der Regel direkt oder indirekt in den *Basiswert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte erfolgen, die eine Anlage in den *Basiswert* tätigen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf den *Basiswert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.

Anpassung/Kündigung bei erhöhten Kosten

Ein *Anpassungsereignis* bzw. *Anpassungs-/Beendigungsereignis* kann die Kosten der *Emittentin* für die Verwaltung der *Wertpapiere* und die *Absicherungsmaßnahmen* in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie Nicht-Berücksichtigung von Kosten keine Anwendung finden, kann es daher unter Umständen

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die *Wertpapiere* zu kündigen. **Dies stellt einen Teil des von den *Wertpapierinhabern* bei einer Anlage in die *Wertpapiere* zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Wertpapiere* dar.**

Potenzielle Anleger sollten § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten und was als *Anpassungsereignis* bzw. *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gelten kann.

4.18 Rendite

Sofern anwendbar enthalten die *Endgültigen Bedingungen* eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite, die am *Emissionstag* auf Basis des *Emissionspreises* berechnet wird.

4.19 Sonstige Informationen zu den Wertpapieren

Obergrenze (Cap) des Auszahlungsbetrags oder zu liefernder Vermögensgegenstände

Der im Rahmen eines Zertifikats bei Ausübung oder vorzeitiger *Beendigung* fällige Betrag hängt vom Wert des *Basiswerts* zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Sehen die Emissionsbedingungen eine *Obergrenze* (auch *Cap* genannt) des *Auszahlungsbetrags* oder der zu liefernden Vermögensgegenstände vor, partizipiert der Anleger nur bis zu dieser *Obergrenze* an einer günstigen Wertentwicklung des *Basiswerts*, auch wenn sich dieser weiterhin günstig entwickeln sollte.

Mindestauszahlungsbetrag oder Mindestlieferung von Vermögenswerten

Ist bei Endfälligkeit, Ausübung oder während der Laufzeit des *Wertpapiers* weder Zahlung eines Mindestauszahlungsbetrags noch eine Mindestlieferung von Vermögenswerten vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust des gesamten investierten Betrags. Dies umfasst alle beim Kauf oder während der Haltedauer angefallenen Gebühren und anderen Kosten sowie ggf. Zinsen bei Kreditfinanzierung des Wertpapiererwerbs (Transaktionskosten).

Ist hingegen ein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, kann es sein, dass sich sämtliche Zahlungen bezüglich eines *Wertpapiers* auf diesen Mindestauszahlungsbetrag beschränken. Entsprechendes gilt für den Wert zu liefernder Vermögenswerte, wenn lediglich eine Mindestlieferung von Vermögenswerten vorgesehen ist.

Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass, abhängig von der Ausgestaltung der begebenen *Wertpapiere*, während der Laufzeit der *Wertpapiere* möglicherweise keine Zinszahlungen oder sonstigen *Ausschüttungen* erfolgen. Dann kann vor Endfälligkeit der *Wertpapiere* ein Ertrag nur durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielt werden. *Wertpapiere* können während ihrer Laufzeit an Wert verlieren. Dies kann die Veräußerung von *Wertpapieren* vor Endfälligkeit verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern.

Wertentwicklung abhängig vom Wert der eingebetteten Option

Die Wertentwicklung von Zertifikaten hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und damit der eingebetteten Option ab; diese kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Sinkt der Wert der eingebetteten Option, kann der Wert des Zertifikats infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des Zertifikats steigen, wenn der Wert der eingebetteten Option steigt. Ist die eingebettete Option eine Call-Option (Long Call), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* steigt. Ist die eingebettete Option eine Put-Option (Long Put), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* fällt. In einigen Fällen

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

vermittelt ein *Wertpapier* eine Stillhalterposition unter einer Put-Option (Short Put). Hier steigt der Wert des *Wertpapiers* grundsätzlich an, wenn der Wert des *Basiswerts* ansteigt, jedoch nur bis zu einer oberen Grenze, die sich aus der Ausstattung des jeweiligen *Wertpapiers* ergibt.

Ausübungserklärungen, Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die *Wertpapiere* Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer *Ausübungserklärung* oder *Liefermitteilung* und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die *Clearingstelle* bei der jeweiligen zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach der letzten in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten *Geschäftstag* zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei *Wertpapieren* mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei *Wertpapieren*, die nur an einem Tag oder nur während einer *Ausübungsfrist* ausgeübt werden können, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die nicht spätestens bis zum in den Emissionsbedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist.

Wird die gemäß den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erforderliche *Liefermitteilung* bzw. werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, verfallen nicht ausgeübte *Wertpapiere* wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine *Ausübungserklärung* bzw. *Liefermitteilung* zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

Verzögerung zwischen Ausübung und Abwicklung

Erfolgt die Abwicklung der *Wertpapiere* durch Barausgleich oder physische Lieferung, kann es zwischen Ausübung und Bestimmung des *Auszahlungsbetrags* bzw. der zu liefernden Vermögenswerte zu einer Verzögerung kommen. Jede derartige Verzögerung wird in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher *Wertpapiere*, die durch einen nachstehend beschriebenen *Ausübungshöchstbetrag* in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer *Abwicklungsstörung* zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige *Auszahlungsbetrag* oder Betrag an Vermögenswerten könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* daraufhin überprüfen, welche derartigen Bestimmungen für die *Wertpapiere* ggf. gelten.

Aspekte im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der *Wertpapiere* vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn sie nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie z. B. erhöhte Aktienmarkt- oder Wechselkursvolatilität, besteht.

Während dieses Angebotszeitraums behält sich die *Emittentin* ebenfalls das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. bei einer Überzeichnung Zeichnungsanträge für die angebotenen *Wertpapiere* nur teilweise zu bedienen. Dann werden Anlegern keine *Wertpapiere* bzw. eine geringere als die beantragte Anzahl von *Wertpapieren* zugeteilt. An einem evtl. Emissionsgewinn der *Wertpapiere* partizipieren diese Anleger dann nicht oder nur weniger als

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

gewünscht. Die Erstattung ggf. von Anlegern geleisteter Zahlungen kann sich verzögern, und es fallen währenddessen keine Zinsen auf den Erstattungsbetrag an.

Des Weiteren sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Emission der *Wertpapiere* gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten *Emissionstag* erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass von der Möglichkeit einer Verschiebung des *Emissionstags* Gebrauch gemacht wird, z. B. wegen Veröffentlichung eines Nachtrags zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular*. In diesem Fall laufen bis zum tatsächlichen *Emissionstag* keine Zinsen auf, und es wird keine Entschädigung fällig.

Halten von Wertpapieren

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können direkt nur durch

- die entsprechende *Clearingstelle* oder,
- im Falle von Italienischen Wertpapieren, die *Italienische Clearingstelle* (wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) gehalten werden. Falls die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* Monte Titoli S.p.A. als die *Italienische Clearingstelle* festlegen, sollten sich Anleger bewusst sein, dass die *Wertpapiere* nur durch einen autorisierten Intermediär gehalten werden können, der berechtigt ist, im Namen seiner Kunden bei Monte Titoli S.p.A. Wertpapierdepotkonten zu führen, oder
- im Falle von Französischen Wertpapieren, einen autorisierten *Finanzintermediär*, der berechtigt ist, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France (einschließlich Euroclear Bank SA/NV und der Depotbank von Clearstream Banking S.A.) zu unterhalten, gehalten werden.

Werden *Wertpapiere* indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den Wertpapieren von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die Wertpapiere hält. Im Falle einer physischen Abwicklung der *Wertpapiere* muss ein Anleger in der Lage sein, die jeweiligen bei Abwicklung der *Wertpapiere* zu liefernden Vermögenswerte (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. Anleger sollten beachten, dass die *Wertpapiere* nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel

Der *Marktwert* verzinslicher Schuldtitel, die mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittiert wurden, reagiert auf Schwankungen von Zinssätzen in der Regel mit stärkeren Schwankungen als der *Marktwert* zum Nennwert emittierter verzinslicher *Wertpapiere*. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit dieser Wertpapiere ist, desto stärker kann ihr *Marktwert* im Vergleich zum *Marktwert* verzinslicher *Wertpapiere* schwanken, die mit ähnlicher Laufzeit zum Nennwert emittiert wurden.

Abzüge im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Leistungen, die die *Emittentin* erbringt, unterliegen unter Umständen Steuern, Abgaben, Gebühren oder anderen Abzügen.

Einfluss der Transaktionskosten auf die Rendite

Bei der Berechnung der Rendite einer solchen Anlage müssen anfallende Transaktionskosten renditemindernd bzw. verlusterhöhend berücksichtigt werden. Transaktionskosten fallen umso mehr ins Gewicht, je geringer der Wert des jeweiligen Auftrags ist. Transaktionskosten werden von den jeweiligen Stellen (z. B. depotführende Bank, Börse, Makler, Darlehensgeber) bei Kauf, Verwahrung, Ausschüttungen, Endfälligkeit bzw. Verkauf und ggf. Darlehensvergabe in

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Rechnung gestellt. Gleichermaßen renditemindernd bzw. verlusterhöhend wirken sich Provisionen, Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren oder andere Entgelte aus, die dem Emissionspreis zugeschlagen und an Vertriebspartner gezahlt werden.

4.20 Sonstige Hinweise

Kreditfinanzierung

Wird der Kaufpreis der *Wertpapiere* mit Kredit finanziert, beschränkt sich das Verlustpotential nicht auf den Verlust des gesamten investierten Betrags, sondern erhöht sich erheblich. Selbst ein teilweiser Verlust des investierten Betrags kann den vollständigen Verlust des eingesetzten Eigenkapitals nach sich ziehen. Der aufgenommene Kredit muss auch dann weiter verzinst und in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn die *Wertpapiere* einen Wertverlust erleiden sollten. Potenzielle Anleger sollten daher kritisch prüfen, ob sie diesen Verpflichtungen auch bei unterstelltem Totalverlust des gesamten investierten Betrags noch nachkommen könnten.

Eingehen von Absicherungsgeschäften

Weitere negative Folgen können sich bei Erwerb von *Wertpapieren* zur Absicherung von Risiken aus anderen Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) ergeben. Gleiches gilt für das Eingehen anderer Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) zur Absicherung von Risiken aus den *Wertpapieren*. Der Wert der *Wertpapiere* und der Wert anderer Positionen könnten in nachteiliger Weise miteinander korrelieren. Eine Veräußerung der *Wertpapiere* oder eine Auflösung anderer Positionen kann sich verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern. Dies führt dann nicht zu der gewünschten Absicherung von Risiken, sondern stattdessen zu erhöhten Kosten.

Steuerliche Behandlung

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

4.21 Grüne Wertpapiere

Die *Emittentin* kann im Rahmen des Angebotsprogramms (Programm für die Begebung von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen) unter dieser *Wertpapierbeschreibung Wertpapiere* begeben, für die die Endgültigen Bedingungen im Absatz „Gründe für das Angebot“ festlegen, dass die *Emittentin* beabsichtigt, einen den Nettoerlösen aus der Emission der *Wertpapiere* entsprechenden Betrag zur Finanzierung oder Refinanzierung eines *Portfolios an grünen Vermögenswerten* (wie nachstehend definiert) in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* (Green Financing Framework) der *Emittentin* zu verwenden ("**Grüne Wertpapiere**").

Allgemeine Beschreibung

Die Erstellung des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen* (Green Financing Framework) ("**Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen**") ist Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der *Emittentin*. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* beschreibt eine Methodologie für die Emission von *Grünen Wertpapieren* mit bestimmter Mittelverwendung (sog. „use of proceeds bonds“) durch die *Emittentin*. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* ist an den Prinzipien für Grüne Wertpapiere ("**Green Bond Principles**") der International Capital Market Association in der Version von 2021 ausgerichtet ("**ICMA GBP**") und folgt deren vier Hauptkomponenten: Verwendung der Erlöse, Prozess zur Projektbewertung und -auswahl, Management der Erlöse und Berichterstattung. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* folgt auch der Empfehlung der *ICMA GBP* hinsichtlich einer externen Prüfung des

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen, die durch die Firma Institutional Shareholder Services ESG ("**ISS ESG**") durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in Form eines Zweitgutachtens (Second Party Opinion – ISS) dokumentiert ("**Zweitgutachten**"), welches die Einhaltung der *ICMA GBP* durch das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung bestätigt.

Die folgende Information fasst das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* zum Datum dieser *Wertpapierbeschreibung* zusammen. Anleger sollten beachten, dass das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* jederzeit geändert werden kann und dass das jeweilige aktualisierte *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* dann auf alle neu emittierten und alle ausstehenden *Grünen Wertpapiere* anwendbar ist. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* ist auf der Website der *Emittentin* verfügbar (https://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/green-financing?language_id=3). Weder das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen*, das *Zweitgutachten*, etwaige Berichte externer Prüfer noch etwaige andere auf der vorgenannten Webseite enthaltenen Informationen sind oder gelten als per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen.

Verwendung der Erlöse

Die *Emittentin* beabsichtigt einen Betrag, der den Nettoerlösen aus der Begebung *Grüner Wertpapiere* entspricht, zur Finanzierung oder Refinanzierung des Portfolios grüner Vermögenswerte ("**Portfolio an grünen Vermögenswerten**") zu verwenden. Das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* besteht sowohl aus Darlehen an als auch Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen und mit den nachstehenden Anforderungen in Einklang stehen ("**Grüne Vermögenswerte**"). Für die Eignung zur Aufnahme in das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* müssen die Darlehen bzw. die Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte mindestens eines der nachstehend genannten Kriterien erfüllen ("**Zulassungskriterien**"). Im Falle von Darlehen zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung müssen mindestens 90% der Umsätze des Unternehmens ökonomischen Aktivitäten, die *Zulassungskriterien* erfüllen, zuzuordnen sein. Demgegenüber gibt es *Wertpapiere*, in Bezug auf die nur deren *Basiswert* bzw. *Referenzwert* als „ESG“, „grün“, „nachhaltig“ bzw. „sozial“ bezeichnet, beschrieben oder benannt wird (siehe Kapitel 2 „**RISIKOFAKTOREN**“, „Risiken bei Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsbezug des Basiswerts bzw. Referenzwerts“). Solche *Wertpapiere* stellen keine *Grünen Wertpapiere* dar.

Die nachstehende Liste beschreibt die Kategorien der *Zulassungskriterien*, die im *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* identifiziert sind und ordnet sie den jeweiligen in den *ICMA GBP* bzw. in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("**SDG**") (*) genannten Kategorien zu:

- (i) Erneuerbare Energien (SDG7, SDG 13): Projekte aus dem Bereich erneuerbare Energien, einschließlich – jedoch nicht begrenzt auf - Windenergie (Onshore/Offshore), Solarenergie (Photovoltaik/solarthermische Kraftwerke), geothermische Energie, Wasserkraft und Biomasse.
- (ii) Energieeffizienz (SDG 7, SDG 13): Entwicklung und Einsatz von Produkten oder Technologien zur Reduktion des Energieverbrauchs. Beispiele umfassen die energieeffiziente Beleuchtung (z.B. LEDs), Energiespeicherung (z.B. Brennstoffzellen), Verbesserungen in Energiedienstleistungen (z.B. Smart-Grid-Zähler).
- (iii) Grüne Gebäude (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Errichtung, Erwerb, Betrieb und Renovierung neuer und bestehender Gebäude (unter Einhaltung von Mindestwerten für die Energieeffizienzsteigerung) im gewerblichen und Wohnimmobiliensektor, die basierend auf Expertenzertifizierung und Energiebedarf, abhängig vom Erbauungszeitpunkt des jeweiligen Gebäudes, weitere Kriterien erfüllen.
- (iv) Sauberer Transport/Saubere Verkehrsmittel (SDG 9, SDG 11, SDG 13): Entwicklung, Fertigung, Erwerb, Finanzierung, Leasing, Miete und Betrieb von schadstofflosen Verkehrsmitteln, einschließlich benötigter und spezieller Komponenten, für Straßen-

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

und Schienenverkehr (Personen- und Güterverkehr), Wassertransport (Personen- und Güterverkehr), persönliche Mobilitäts- oder Beförderungsmittel und Infrastruktur für kohlenstoffarmen Transport (Land und Wasser) basierend auf abgasarmen oder emissionsfreien Verkehrsmitteln.

- (v) Informations- und Kommunikationstechnologie (SDG 9, SDG 13): Erwerb und Investitionsausgaben bezogen auf energieeffiziente Rechenzentren und deren Ausstattung (Gebäude, Kühlung, Verteilung von Energie und Daten sowie Überwachungssysteme) für die Datenverarbeitung, das Datenhosting und damit verbundene Tätigkeiten – Speicherung, Manipulation, Verwaltung, Bewegung, Kontrolle, Anzeige, Verschiebung, Austausch, Übertragung oder Verarbeitung von Daten über Rechenzentren, einschließlich Edge Computing.

(*) SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie; SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden; SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Die *Emittentin* schließt von der Zulässigkeit für das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* ausdrücklich ungenutzte und notleidende Kreditlinien sowie Darlehen an Unternehmen oder Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte aus, die in eine oder mehrere Kategorien der folgenden Tätigkeiten fallen bzw. hierin involviert sind: Aktivitäten bezogen auf die Exploration und Produktion fossiler Brennstoffe, nukleare und nuklearbezogene Technologien, Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen sowie Abholzung und Degradierung von Wäldern.

Ergänzend zu den spezifisch für die *Zulassungskriterien* geltenden Anforderungen werden alle Darlehen, die von der *Emittentin* gewährt werden und potenziell für die Einbeziehung in das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* geeignet sind, anhand des Rahmenwerks zu Umwelt- und Sozialrisiken ("**Rahmenwerk zu Umwelt- und Sozialrisiken**") der *Emittentin* geprüft. Das *Rahmenwerk zu Umwelt- und Sozialrisiken* soll potenzielle ökologische und soziale Risiken bewerten, die aus Transaktionen oder Interaktionen mit Kunden resultieren.

Prozess zur Projektbewertung und -auswahl

Der Prozess der *Emittentin* zur Projektbewertung und -auswahl beinhaltet die folgenden Elemente:

Schritt 1: Begutachtung und Vorabprüfung Grüner Vermögenswerte: Vorauswahl *Grüner Vermögenswerte* durch die Origination-Geschäftsbereiche der *Emittentin* unter Berücksichtigung kategoriespezifischer Eignungskriterien.

Schritt 2: Interne Validierung: Die *Emittentin* hat ein Green Financing Forum gegründet/gebildet, um den Steuerungsprozess der nachhaltigen Finanzierungsaktivitäten der *Emittentin* zu überwachen und durchzuführen. Der Nachhaltigkeitsbereich der *Emittentin* trägt die Verantwortung für die quartalsweise interne Validierung vorausgewählter Vermögenswerte, um die Einhaltung der Kriterien des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen* zu bestätigen und um sicherzustellen, dass *Grüne Vermögenswerte* keine wesentlichen negativen ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen haben. Es liegt im freien Ermessen des Nachhaltigkeitsbereichs der *Emittentin*, der Einbeziehung eines Vermögenswerts zu widersprechen und diesen dadurch im Fall etwaiger Bedenken endgültig von der Einbeziehung in das *Portfolio an grünen Vermögenswerten* auszuschließen.

Schritt 3: Externe Überprüfung: Ein externer Prüfer wird beauftragt, jährlich die Übereinstimmung des *Portfolios an grünen Vermögenswerten* mit den Erfordernissen des *Rahmenwerks für Grüne Finanzierungen* zu bewerten. Jede mögliche Problematik hinsichtlich eines oder mehrerer *Grüner Vermögenswerte* im *Portfolio an grünen Vermögenswerten*, die in diesem Prozess durch den Prüfer angemerkt wird, kann zum Ausschluss des jeweiligen Vermögenswerts bzw. der jeweiligen Vermögenswerte führen.

Management der Erlöse

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Es ist beabsichtigt, einen Betrag entsprechend der Nettoerlöse eines jeden von der *Emittentin* unter dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* emittierten *Grünen Wertpapiers* zum Zweck der Finanzierung des *Portfolios an grünen Vermögenswerten* der *Emittentin* zu verwenden. Die *Grünen Vermögenswerte* müssen die *Zulassungskriterien* erfüllen und dem Prozess zur Auswahl und Bewertung der Vermögensgegenstände unterlegen haben. *Grüne Vermögenswerte*, die von dem Nachhaltigkeitsbereich der *Emittentin* validiert wurden, werden in dem Inventar *Grüner Vermögenswerte* der *Emittentin* ("**Inventar**") dokumentiert, das die technische Aufzeichnung des *Portfolios an grünen Vermögenswerten* darstellt. Das Kennzeichnen von Vermögensgegenständen zur Aufnahme in das *Inventar* stellt allein eine Kennzeichnung dar und bewirkt keine Änderung des Eigentums, kein Pfandrecht oder sonstige dingliche Rechte zugunsten Dritter und keine Änderung in der Zuordnung zu einer Rechtsperson, Niederlassung oder einem Bereich.

Die *Emittentin* strebt an, jederzeit einen höheren Gesamtbetrag an *Grünen Vermögenswerten* gegenüber den Gesamt Nettoerlösen aller ausstehenden *Grünen Wertpapiere* vorzuhalten. Um einen Überschuss *Grüner Vermögenswerte* im *Inventar* über die Gesamt Nettoerlöse ausstehender *Grüner Wertpapiere* vorzuhalten, bemüht sich die *Emittentin*, auslaufende Darlehen oder andere Finanzierungen so zeitnah wie möglich durch eine angemessene Alternative zu ersetzen. Das *Inventar* wird routinemäßig intern überwacht, um potenzielle Unterdeckungen festzustellen. Sollte eine Unterdeckung eintreten, wird der Betrag der Unterdeckung dem Liquiditätsportfolio der *Emittentin* zugeordnet, das aus Barmitteln und Barmitteläquivalenten und/oder anderen liquiden handelbaren Wertpapieren besteht.

Berichterstattung

Solange *Grüne Wertpapiere* ausstehend sind, ist die *Emittentin* verpflichtet, relevante Informationen und Dokumente hinsichtlich ihrer *Grünen Wertpapiere* in einem *Grüne Finanzierungsinstrumente Bericht* (Green Financing Instruments Report) zu veröffentlichen, der jährlich auf der Investor Relations Webseite (www.db.com/ir/) der *Emittentin* veröffentlicht wird. Der Bericht ist in zwei Teile unterteilt – den Allokationsbericht und den Impact Report. Um eine nachhaltige Einhaltung der in dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* dargestellten Methodologie durch alle emittierten *Grünen Wertpapiere* sicherzustellen, wird ein externer Prüfer als jährlicher Prüfer ernannt (derzeit ISS ESG).

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

Dieses Kapitel gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT	
5.1	Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i> 101
5.2	Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i> 102
5.3	Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i> 104
5.3.1	Aktien 104
5.3.2	Indizes 105
5.3.3	Waren 106
5.3.4	<i>Schwellenland-Basiswerte</i> 107

5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts*

Die Vermögenswerte, *Referenzwerte* oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an welche solche *Wertpapiere* gegebenenfalls gekoppelt sind, sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und im Abschnitt "**Angaben zum Basiswert**" in dem Abschnitt "**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt. Potenzielle Anleger sollten zudem anderweitig verfügbare Informationen zum jeweiligen *Basiswert* berücksichtigen.

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, *Wechselkurse*, *Futures-Kontrakte*, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von *Marktstörungen* und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Website abrufbar sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der weder von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wird noch durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht.

Die im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung* angebotenen *Wertpapiere* beziehen sich gegebenenfalls auf *Referenzwerte* im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**BMV**"). In diesem Fall unterliegt die *Emittentin* bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung dieser *Referenzwerte* sowie damit verbundenen Informationspflichten im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung*.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 BMV ist die *Emittentin* verpflichtet, im Zusammenhang mit *Wertpapieren*, die sich auf einen *Referenzwert* beziehen, in der *Wertpapierbeschreibung* anzugeben, ob der Administrator des *maßgeblichen Referenzwertes* in das gemäß BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen ist. Wenn in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, ist der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* gemäß den Bestimmungen der BMV in das *Register* eingetragen. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen den Umstand offen, dass der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* nicht gemäß den Bestimmungen der BMV eingetragen ist.

Ist der Administrator eines Index in das nach der BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen, so geben in jedem Fall allein die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht. Eine Beschreibung des Index wird in diesem Fall nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* werden den jeweiligen *Basiswert* festlegen und angeben, wo Informationen über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität zu finden sind, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

5.2 Allgemeine Hinweise zu *Basiswerten*

Allgemeine Faktoren

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Rückzahlung oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf den Preis oder Stand dieser *Referenzwerte* bzw. Schwankungen dieses Preises oder Stands bestimmt. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit vergleichbar strukturierten Finanzinstrumenten vertraut sein.

Bewertung des *Basiswerts*

Sind die *Wertpapiere* an einen *Basiswert* gekoppelt, umfasst eine Anlage in die *Wertpapiere* Risiken bezüglich der den *Basiswert* bildenden Bestandteile. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf aufgrund vieler Faktoren Schwankungen unterworfen sein, z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des *Basiswerts* kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den *Marktwert* der *Wertpapiere* und damit die bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte reduzieren kann.

Der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann sich (abhängig von den Emissionsbedingungen der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren, die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen, können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* bestimmt, kann sich die Entwicklung des jeweiligen *Wechselkurses* auf Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Prüfung der Emissionsbedingungen

Dementsprechend sollten Anleger die Emissionsbedingungen der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vollständig lesen und verstehen. Sie sollten sich auch über die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* im Klaren sein.

Schwankungen aufgrund bestimmter Einflussfaktoren

Der Wert der *Wertpapiere* kann während der Laufzeit folgenden Einflussfaktoren unterliegen und damit deutlich schwanken:

- a) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- b) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzwert zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere), und
- c) die bis zum Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag verbleibenden Restlaufzeit, sowie
- d) wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Ereignisse mit Auswirkungen auf die Börsen oder Notierungssysteme, an denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Die Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität. Sie wird vielmehr weitgehend durch die Preise von Finanzinstrumenten bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatmärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Unerklärliche Schwankungen

Darüber hinaus kann die Entwicklung des Preises bzw. Stands der vorstehend genannten Größen erheblichen Schwankungen unterliegen. Solche Schwankungen korrelieren unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes. Zudem kann sich der Zeitpunkt von Änderungen des Preises oder Stands des jeweiligen *Referenzwerts* auf die tatsächliche Rendite der vom Anleger gewählten *Wertpapiere* auswirken. Dies kann auch dann eintreten, wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Beobachtungszeitraum und Bewertungszeitpunkt

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, während bestimmter Zeiträume oder an *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Zeitpunkt der Beobachtung bei einer maßgeblichen *Marktstörung* nach § 5 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich eine positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* dann nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann eine positive Wertentwicklung von *Referenzwerten* durch eine negative Wertentwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Unsicherheiten bezüglich veröffentlichter Preise

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

Besonderheiten bei Verwendung mehrerer *Referenzwerte*

Falls die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden Zinsen, sonstiger Beträge oder die Zahl zu liefernder Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängt und hierbei der *Referenzwert* mit der relativ ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* verbundene Risiko haben kann. Die Wahrscheinlichkeit hierfür verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

Künftige Wertentwicklung des *Basiswerts* ist nicht vorhersagbar

Historische Werte des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird. Die Rendite einer solchen Anlage hängt wesentlich von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß künftiger Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* ab.

5.3 Informationen zu bestimmten *Basiswerten* oder *Referenzwerten*

5.3.1 Aktien

Kursschwankungen

An den Kursverlauf von Aktien gekoppelte *Wertpapiere* sind von den Schwankungen des Aktienkurses betroffen. Aus der Wertentwicklung einer Aktie in der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf deren künftige Wertentwicklung gezogen werden. Die Wertentwicklung von Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Dividenden

Aktionäre erhalten von der *Aktiengesellschaft* in der Regel eine Gewinnbeteiligung (Dividende) oder andere *Ausschüttungen*. Bei *Wertpapieren*, die an Aktien als *Basiswert* gekoppelt sind, ist dies nicht der Fall. Dividenden oder andere *Ausschüttungen* brauchen nicht im Preis solcher *Wertpapiere* berücksichtigt zu werden. Dies gilt auch dann, wenn Dividenden oder *Ausschüttungen* von der *Emittentin* vereinnahmt werden.

Werden erwartete Dividenden im Sekundärmarkt berücksichtigt, so können diese vor dem "**Ex-Dividende**"-Tag der Aktie vom Preis der *Wertpapiere* abgezogen werden. Der Abzug erfolgt dann auf Basis der Dividenden, die für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwartet werden. Vom Market Maker zur Bewertung der *Wertpapiere* verwendete Schätzungen einer Dividende können sich während der Laufzeit der *Wertpapiere* verändern. Außerdem kann die vom Market Maker geschätzte Dividende von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann Einfluss auf die Preisstellung der *Wertpapiere* haben.

5.3.2 Indizes

Neue oder nicht anerkannte Indizes

Die Verzinsung oder Rückzahlung der *Wertpapiere* kann von Aktien- oder Rohstoffindizes abhängig sein. Dabei kann es sich um international allgemein anerkannte und gebräuchliche Indizes handeln, z. B.: DAX 30 Index, CAC 40, S&P 500, Dow Jones Index. Ein Index kann aber auch nur zu dem Zweck geschaffen werden, um als *Basiswert* für ein bestimmtes Wertpapier zu dienen.

Bei einem solchen nicht allgemein anerkannten oder neuen Index besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung und Berechnung. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Indexes subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dadurch kann eine größere Abhängigkeit von der Finanzinstitution bestehen, die für die Zusammensetzung und Berechnung des Index zuständig ist. Eine solche Abhängigkeit besteht bei einem allgemein anerkannten Index nicht.

Die *Emittentin* hat keinen Einfluss auf den Index, der der *Basiswert* der von der *Emittentin* ausgegebenen *Wertpapiere* ist. Die *Emittentin* hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Ausnahme: Die *Emittentin* ist auch der Index-Administrator.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der *Wertpapierinhaber* zusammengesetzt und berechnet. Der Index-Administrator übernimmt keine Garantie für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen. Ebenso wenig garantiert der Index-Administrator, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Indexstand erreicht. Ein Index wird vom Index-Administrator unabhängig von den *Wertpapieren* zusammengestellt und berechnet, denen er als *Basiswert* dient.

Proprietäre Indizes

Falls es sich bei dem *Basiswert* um einen *Proprietären Index* handelt und der Administrator dieses *Proprietären Index* nicht in das nach der BMV vorgeschriebene Register eingetragen ist, wird die Beschreibung des *Proprietären Index* ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der *Prospektverordnung* in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen. Dies gilt nicht für *Proprietäre Indizes* für die die Deutsche Bank AG der Administrator ist, da die Deutsche Bank AG in das nach der BMR vorgeschriebene Register eingetragen ist.

Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Index-Administrator festgelegte Anlagestrategien ab. Das bedeutet: Ein tatsächlicher Handel oder Anlageaktivitäten in den

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

Indexbestandteilen finden nicht statt. Strategieindizes räumen dem Index-Administrator regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Zusammensetzung ein. Dies kann zu einer nachteiligen Entwicklung eines als *Basiswert* verwendeten Strategieindex führen.

Preisindizes

Anders als bei einem Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen bei Preis-Indizes auf Indexbestandteile geleistete Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nicht in die Berechnung des Indexstandes ein. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf den Kurs des als *Basiswert* verwendeten Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden oder *Ausschüttungen* in der Regel mit einem Abschlag gehandelt. Dies hat den folgenden Effekt: Der Indexstand des Preis-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Performance-Index.

Net-Return/Performance-Indizes

Beim Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen die auf die Indexbestandteile geleisteten Dividenden oder sonstigen *Ausschüttungen* bei der Berechnung des Indexstands als Nettobetrag ein. Das bedeutet: Bei der Berechnung des Index berücksichtigt der Index-Administrator Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nach Abzug eines von ihm angenommenen durchschnittlichen Steuersatzes. Der Steuerabzug hat dann folgenden Effekt: Der Indexstand des Net-Return-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Preisindex.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der *Emittentin* und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als *Basiswert* für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als *Basiswert* verwendeten Index. Dies hat negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden *Wertpapiers*. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen abbilden, können die Gebühren Folgendes bewirken: Der betreffende Index entwickelt sich schlechter als eine Direktinvestition in die betreffenden Märkte und Branchen.

5.3.3 Waren

Mögliche Anpassungen

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Besonderheiten bei Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien oder andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Letztlich werden viele Edelmetalle in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen.

Einfluss von Roll-Mechanismen

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* sowie die Wertentwicklung von Indizes, die Waren abbilden, korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen *Zahltag* im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* oder dem Laufzeitende des jeweiligen Index fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfalltag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen bzw. der Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.

Abweichungen zwischen Kassa- und Terminmärkten

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage bzw. die Wertentwicklung des jeweiligen Index unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

5.3.4 Schwellenland-Basiswerte

Weist ein *Referenzwert* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland auf, werden der *Basiswert* oder dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "**Schwellenland-Basiswert**" gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der betreffende *Referenzwert* an der Börse eines Schwellen- oder Entwicklungslands notiert ist oder gehandelt wird (z. B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren). Weiterhin gilt dies für *Wechselkurse*, Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern. Letztlich fallen in diese Kategorie auch Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, bzw. Indizes, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front erhebliche Desinvestitionen seitens anderer Anleger auslösen und somit zu einem rapiden Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg. Wertpapiermärkte

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und aufsichtsrechtliche Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Dadurch kann die Qualität und Vollständigkeit der Finanzausweise und anderer Veröffentlichungen solcher Emittenten leiden, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle *Wertpapiere* gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der *Emittentin* und der Anleger in Bezug auf die *Wertpapiere*. Die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen mit den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* die maßgeblichen Emissionsbedingungen für die *Wertpapiere*.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	
§ 1	Hauptpflicht 111
§ 2	Ausübung 117
§ 3	Abwicklungsart 125
§ 4	Zins 131
§ 5	<i>Marktstörungen</i> und <i>Handelstagausfall</i> 135
§ 6	<i>Anpassungsereignisse</i> und <i>Anpassungs-/Beendigungsereignisse</i> 143
§ 7	Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten 170
§ 8	Zahl- und Verwaltungsstellen 173
§ 9	Berechnungsstelle 175
§ 10	Besteuerung 178
§ 11	Vorlagezeitraum und Fristen 179
§ 12	Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen 181
§ 13	Ersetzung der <i>Emittentin</i> und der Niederlassung 183
§ 14	Rückkauf von Wertpapieren 185
§ 15	Folgeemissionen von Wertpapieren 186
§ 16	Mitteilungen 187
§ 17	Währungsumstellung auf EURO 189
§ 18	Änderungen 191
§ 19	Salvatorische Klausel 195
§ 20	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort 196
§ 21	Portugiesische Wertpapiere 198
Annex 1 200
Annex 2 205
Annex 3 A 209
Annex 3 B 211

DEFINITIONSVERZEICHNIS	214
------------------------------	-----

Die "**Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere**" sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit dem Abschnitt "**Besondere Bedingungen der Wertpapiere**" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für die jeweilige *Serie von Wertpapieren* zu lesen, die diese *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* für die Zwecke dieser *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* und die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*. Sofern in diesen *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den jeweils geltenden *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung. Die Emissionsbedingungen gelten vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 6.

Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* und den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* sind diese *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die Zwecke der *Wertpapiere* maßgeblich.

Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf eine mit der Kennzeichnung "§" versehene nummerierte Bedingung sind als Bezugnahmen auf den entsprechend nummerierten Abschnitt in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* zu verstehen. Bei den *Wertpapieren* handelt es sich um Zertifikate ("**Zertifikate**"). Mit dem Begriff *Wertpapier* wird ein *Wertpapier* als einzelne Einheit bezeichnet.

§ 1 Hauptpflicht

(1) Jedes *Wertpapier* (im folgenden "**Wertpapier**") einer *Serie* von *Wertpapieren* mit derselben ISIN ("**Serie**") gewährt seinem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einen Anspruch gegen die *Emittentin* auf:

- Zahlung des *Auszahlungsbetrags* bzw.
- Lieferung des *Lieferbestandes*, sowie ggf. Zahlung eines Ausgleichsbetrags ("**Ausgleichsbetrag**")

gemäß der jeweils bestimmten *Abwicklungsart* (Zahlung bzw. Physische Lieferung).

- (2) (a) Bei der *Abwicklungsart* Zahlung wird der *Auszahlungsbetrag* in der *Abwicklungswährung* grundsätzlich auf zwei Dezimalstellen gerundet (wobei ab 0,005 aufgerundet wird). Bei der *Abwicklungswährung* Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet.
- (b) Bei der *Abwicklungsart* Physische Lieferung werden alle vom selben *Wertpapierinhaber* gehaltenen fälligen *Wertpapiere* derselben *Serie* zusammengerechnet, es sei denn, dies ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ausgeschlossen. Die sich daraus ergebende Zahl von *Liefereinheiten* im *Lieferbestand* wird auf die nächste ganze lieferbare Einheit abgerundet. Bruchteile von *Liefereinheiten* werden nicht geliefert.
- (c) (i) Ein pro *Liefereinheit* ggf. zahlbarer *Ausgleichsbetrag* ist das Produkt aus dem wegen Abrundung nach vorstehendem Absatz (b) weggefallenen Bruchteil pro *Liefereinheit* und
- dem *Schlussreferenzpreis* der *Liefereinheit*, bzw.,
 - falls der *Lieferbestand* *Korbbestandteile* umfasst, dem *Korbbestandteil-Stand*, jeweils zum *Bewertungstag*.
- Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.
- (ii) Alle sich daraus ergebenden Geldbeträge werden addiert, ggf. nach vorheriger Umrechnung in die *Abwicklungswährung*. Für die Umrechnung benutzt die *Berechnungsstelle* den *Umrechnungskurs* am unmittelbar vorangegangenen *Bewertungstag*. Der *Ausgleichsbetrag* ist grundsätzlich das auf zwei Dezimalstellen gerundete (wobei ab 0,005 aufgerundet wird) Ergebnis dieser Addition bzw. vorherigen Umrechnung. Bei der *Abwicklungswährung* Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten Yen aufgerundet.

(3) Definitionen

(a) Zahlung

"**Auszahlungsbetrag**" ist ein Betrag, der gemäß den Angaben unter "Auszahlungsbetrag" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* berechnet wird. Er beträgt niemals weniger als null.

(b) Physische Lieferung

"**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" ist für eine *Liefereinheit* das für diese Zwecke in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Clearingsystem*. Andernfalls wird über das Haupt-Clearingsystem abgewickelt, das üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen für diese *Liefereinheit* am Fälligkeitstag verwendet wird. Die *Berechnungsstelle* kann ersatzweise einen Nachfolger der vorgenannten Clearingsysteme bestimmen.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

"**Lieferbestand**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bestand. Andernfalls wird dieser errechnet, indem die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Zahl der jeweiligen *Liefereinheit* gegebenenfalls mit dem *Bezugsverhältnis* multipliziert wird. Sofern der *Lieferbestand* *Korbbestandteile* umfasst, wird diese Liefereinheit mit der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegten *Korbbestandteil-Gewichtung* des jeweiligen *Korbbestandteils* multipliziert.

"**Liefereinheit**" ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Zahl der Einheiten des maßgeblichen Vermögenswerts.

(c) **Korbbestandteile**

"**Korbbestandteil**" ist jeder Vermögenswert oder jede Referenzgröße im Korb gemäß den Angaben unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*.

"**Korbbestandteil-Stand**" ist der Preis bzw. Stand eines *Korbbestandteils* an einem Tag. Dabei richten sich der Bestimmungszeitpunkt an diesem Tag und die Bestimmungsweise nach den Angaben zum "Maßgeblichen Wert des Korbbestandteils" unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* festgelegt. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

"**Korbbestandteil-Währung**" ist die für den jeweiligen *Korbbestandteil* unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* genannte Währung.

"**Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung**" ist die unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als "Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Zahl für einen *Korbbestandteil* bzw. ein Portfolio (falls gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein Portfolio vorgesehen ist).

"**Korbbestandteil-Gewichtung**" ist der unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als "Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Wert. Andernfalls errechnet sich dieser Wert aus dem Quotienten aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner):

- (i) entspricht dabei entweder
- der jeweiligen Prozentualen *Korbbestandteil-Gewichtung*, falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* keine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, oder
 - falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, dem Produkt aus:
 - der jeweiligen Prozentualen *Korbbestandteil-Gewichtung* und
 - dem *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* in die *Abwicklungswährung* für den jeweiligen *Korbbestandteil* am Maßgeblichen Umtauschtag für den *Korbbestandteil*,
- und
- (ii) entspricht dabei
- dem *Korbbestandteil-Stand* am *Anfangs-Bewertungstag*.

(d) **Allgemeines**

"**Abwicklungsart**" ist, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben, Zahlung und/oder Physische Lieferung. Fehlen hierzu Angaben in

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, erfolgt die Wertpapierabwicklung durch Zahlung.

"**Abwicklungswährung**" ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Währung.

"**Anfangs-Bewertungstag**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Tag.

"**Anfänglicher Emissionspreis**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Basiswert**" ist der unter "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Basiswert.

"**Bewertungstag**" hat, vorbehaltlich von Anpassungen gemäß § 5 (1), die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Bezugsverhältnis**" ist das in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Bezugsverhältnis*.

"**Clearingstelle**" ist,

- der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* entsprechend angegebene Rechtsträger, es sei denn die untenstehenden besonderen Regelungen finden Anwendung. Andernfalls ist dies die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Italienische *Wertpapiere* handelt, die *Italienische Clearingstelle*, Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere* handelt, *Interbolsa*, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Französische *Wertpapiere* handelt, Euroclear France (als Zentralverwahrer) in 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* handelt, die Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal ("**Iberclear**"), Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters für *Spanische Wertpapiere*,
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Schwedische *Wertpapiere* handelt, Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Finnische *Wertpapiere* handelt, Euroclear Finland Ltd., Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, oder
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Norwegische *Wertpapiere* handelt, Euronext Securities Oslo, betrieben durch Verdipapirsentralen ASA, Postfach 1174 Sentrum, NO-0107 Oslo, Norwegen,

und jeweils die bzw. das von der *Emittentin* akzeptierte und den Wertpapierinhabern gemäß § 16 bekannt gegebene zusätzliche oder andere

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Clearingstelle bzw. *Clearingsystem*. Der Begriff *Clearingstelle* umfasst dabei, sofern die *Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, einen Unterverwahrer, der die *Globalurkunde* für eine *Clearingstelle* verwahrt.

"Eingeschränkte Änderung" ist jedes Ereignis (ausgenommen ein *Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt*),

- (i) das nach dem *Emissionstag* eintritt,
- (ii) die am *Emissionstag* geltenden wirtschaftlichen Merkmale der *Wertpapiere* wesentlich ändert und
- (iii) das nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist.

"Eingeschränktes Ereignis" ist eine *Eingeschränkte Änderung* oder ein *Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt*.

"Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt" ist ein *Ereignis Höherer Gewalt*, aufgrund dessen die *Emittentin* nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere* zu erfüllen, und das nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist.

"Emissionstag" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* definierte Tag, an dem die *Wertpapiere* erstmals emittiert werden.

"Emissionsvolumen" berechnet sich aus dem Produkt aus

- (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und
- (ii) der Zahl der ausstehenden *Wertpapiere*.

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG. Die *Emittentin* kann durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**"), Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") oder Zürich ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich**") handeln. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten hierzu genauere Angaben.

"Französische Wertpapiere" sind *Wertpapiere*, bei denen es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* um *Französische Wertpapiere* handelt.

"Geschäftstag" ist ein Tag,

- an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2) betriebsbereit ist,
- an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Geschäftstagsorten Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- an dem jede *Clearingstelle* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie gegebenenfalls
- für Zwecke Physischer Lieferungen ein Tag, an dem jedes maßgebliche **"Clearingsystem für die Physische Lieferung"** für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

Samstag und Sonntag gelten nicht als *Geschäftstag*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

"Handelstag" hat folgende Bedeutung:

- (i) Ist der *Basiswert*
 - kein Korb oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- ein Korb und nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* gilt Separate Referenzwertbestimmung,

gilt in Bezug auf einen *Referenzwert* Folgendes:

1. Wenn

- die *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist,

ist der *Handelstag* ein Tag, an dem

- die *Referenzstelle*, sowie
- die gegebenenfalls maßgebliche *Verbundene Börse* für diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet sind.

2. Wenn

- die *Referenzstelle* keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist,

ist der *Handelstag* ein Tag, an dem

- der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand des *Referenzwerts* veröffentlicht,
- jede gegebenenfalls *Verbundene Börse* für den *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet, und
- jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist.

3. Wenn

- der *Referenzwert* bzw. ein *Maßgeblicher Referenzwert* ein *Fondsanteil* ist, und
- Fondsgeschäftstage laut *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* anwendbar sind,

ist der *Handelstag* ein Tag, an dem

- der Nettoinventarwert dieses *Fondsanteils* veröffentlicht wird,
- jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist, und
- Zeichnungen und Rücknahmen dieses *Fondsanteils* möglich sind.

(ii) Ist der *Basiswert*

- ein Korb, und
- die Separate Referenzwertbestimmung laut *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anwendbar,

gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Ein *Handelstag* liegt jeweils nur dann vor, wenn die genannten Voraussetzungen jeweils für jeden *Referenzwert* und sofern relevant für jede relevante *Referenzstelle* und *Verbundene Börse*, bzw. für jeden *Maßgeblichen Referenzwert* und jede *Maßgebliche Börse* erfüllt sind.

"**Interbolsa**" ist Interbolsa – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A. als Verwalter des

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zentralregisters für portugiesische *Wertpapiere* Central de Valores Mobiliários ("**CVM**").

"**Italienische Clearingstelle**" ist die Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien. Andernfalls ist diese ein in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebener anderer Zentralverwahrer (wie in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 definiert) welcher die T2S Plattform verwendet, die Abwicklungen zwischen Zentralverwahrern (wie in den Monte Titoli Settlement Service Regulations definiert) zulässt.

"**Schlussreferenzpreis**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Spanische Wertpapiere**" sind *Wertpapiere*, die in den jeweils geltenden *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* entweder als *Spanische Wertpapiere (Globalurkunde)* oder als *Spanische Börsennotierte Wertpapiere* aufgeführt sind.

"**T2S**" sind TARGET2-*Wertpapiere*, der Eurosystem-Service für Wertpapierabwicklungen.

"**Umrechnungskurs**" ist der in der *Referenzwährung* bzw. *Korbbestandteil-Währung* ausgedrückte Preis einer Einheit der *Abwicklungswährung* bzw. *Referenzwährung*. Er wird von der *Berechnungsstelle* zum in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* genannten Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt festgestellt. Falls die *Berechnungsstelle* daran gehindert ist, ohne dass eine *Marktstörung* nach §5 vorliegt, nimmt die *Berechnungsstelle* diese Umrechnung am nächstfolgenden *Geschäftstag* vor, an dem der Hinderungsgrund weggefallen ist. Die *Berechnungsstelle* nutzt bei dieser Feststellung Quellen, die sie zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für angemessen hält. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können hiervon abweichende Vorschriften enthalten.

"**Wertstellungstag bei Emission**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Wesentliche Merkmale**" der *Wertpapiere* sind Merkmale des Produktes, die für den *Wertpapierinhaber* von wesentlicher Bedeutung sind. Zum Beispiel: die Rendite, der *Basiswert*, die vollständige oder teilweise Rückzahlung bei Fälligkeit, die Identität der *Emittentin* und die Laufzeit.

§ 2 Ausübung

(1) Allgemeines

Der Anspruch aus § 1 wird am in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag fällig, vorbehaltlich §§ 5 und 6. Dafür ist eine Ausübung erforderlich.

(2) Ausübung

(a) Zugang der *Ausübungserklärung*

- (i) Die Ausübung erfolgt an einem *Ausübungstag*, spätestens am letzten *Ausübungstag* durch Übermittlung einer *Ausübungserklärung* an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, und bei Französischen Wertpapieren einer Kopie an den jeweiligen Kontoinhaber. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.
- (ii) Bei Zugang der *Ausübungserklärung* bis einschließlich 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem *Ausübungstag* gilt die Ausübung am Tag des Zugangs als erfolgt; bei Zugang nach 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem *Ausübungstag* gilt die Ausübung am nächstfolgenden *Ausübungstag* als erfolgt, es sei denn, der Tag des Zugangs war der letzte *Ausübungstag*.
- (iii) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Ausübungsfrist**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Ausübungstag**" ist,

- bei *Wertpapieren* Europäischer Ausübungsart der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Ausübungstag" angegebene Tag bzw., wenn dies kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*;
- bei *Wertpapieren* Amerikanischer Ausübungsart jeder *Geschäftstag* während der *Ausübungsfrist*, und
- bei *Wertpapieren* mit Bermuda-Ausübungsart jeder der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Ausübungstag" angegebenen Tage bzw., wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*.

(b) Automatische Ausübung

- (i) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Automatische Ausübung vor-gesehen ist, werden die *Wertpapiere* am letzten *Ausübungstag* automatisch ausgeübt, ohne dass es einer *Ausübungserklärung* bedarf. Dies gilt nur, wenn der bei Ausübung fällige *Auszahlungsbetrag* größer als null ist.
- (ii) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* jedoch keine Automatische Ausübung vor, verfallen sämtliche am letzten *Ausübungstag* nicht ausgeübten *Wertpapiere* wertlos, und die *Emittentin* hat keine weiteren Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren*.
- (iii) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* am letzten *Ausübungstag* automatisch ausgeübt, ohne

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

dass es einer Ausübungs-erklärung bedarf. Dies gilt nur, wenn der bei Ausübung fällige *Auszahlungsbetrag* größer als null ist.

- (c) **Verzichtserklärung für Italienische SeDeX Gehandelte Wertpapiere**
- (i) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Italienische *Wertpapiere*, die an dem Borsa Italiana SeDeX multilateralen Handelssystem zum Handel zugelassen sind (die "**Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere**"), erfolgt am letzten *Ausübungstag* eine Automatische Ausübung dieser *Wertpapiere*.
 - (ii) Ein *Wertpapierinhaber* kann jedoch auf die Automatische Ausübung der jeweiligen *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* verzichten. Dazu legt er der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien vor dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegten *Annahmeschluss für Verzichtserklärungen* (der "**Annahmeschluss für Verzichtserklärungen**") im Einklang mit den jeweils geltenden SeDeX Marktvorschriften eine ordnungsgemäß ausgefüllte, im Wesentlichen der in Annex 3 (A) bzw. Annex 3 (B) der Emissionsbedingungen dargestellten Form entsprechende *Verzichtserklärung* (die "**Verzichtserklärung**") mit Kopie an die *Emittentin* vor oder sendet diese per Fax zu. Falls in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht für die *Wertpapiere* vorgesehen ist, übersendet er außerdem eine Kopie an den kontoführenden *Finanzintermediär* des *Wertpapierinhabers* bei Monte Titoli.
 - (iii) Eine zugegangene *Verzichtserklärung* kann nicht widerrufen oder zurückgenommen werden. Ist vor *Annahmeschluss für Verzichtserklärungen* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Verzichtserklärung* zugegangen, hat der jeweilige *Wertpapierinhaber* keinen Anspruch auf den Erhalt fälliger Zahlungen in Bezug auf die jeweiligen *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* seitens der *Emittentin*. Die *Emittentin* hat in diesem Fall keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere*.
 - (iv) Nach Zugang einer *Verzichtserklärung* ist eine Übertragung der *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere*, auf die sich diese *Verzichtserklärung* bezieht, nicht mehr möglich.
 - (v) Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Form von *Verzichtserklärungen* trifft die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nach billigem Ermessen; sie ist endgültig und bindend für die *Emittentin*, die *Zahl- und Verwaltungsstellen* und den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.
 - (vi) Vorbehaltlich nachstehender Regelungen ist eine *Verzichtserklärung* unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form eingereicht wurde. Wird eine *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt zugegangen ist, zu dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.
 - (vii) Füllt ein *Wertpapierinhaber* eine *Verzichtserklärung* nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Dokuments ordnungsgemäß aus, erfolgt eine Automatische Ausübung und Rückzahlung der entsprechenden *Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* auf die in diesem Dokument beschriebene Art und Weise,

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

wodurch die *Emittentin* von sämtlichen Verbindlichkeiten in Bezug auf *diese Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere* befreit wird.

(d) **Bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte ("**SIS Wertrechte**"), ist die Übermittlung einer Kopie der *Ausübungserklärung* an die *Clearingstelle* nicht erforderlich.

(e) **Form der *Ausübungserklärung***

"**Ausübungserklärung**" ist, eine Mitteilung in Textform, in der ein *Wertpapierinhaber* die Ausübung eines oder mehrerer *Wertpapiere* erklärt. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regeln enthalten. Das in Annex 1 der Emissionsbedingungen enthaltene Formular kann hierfür benutzt werden, für die Wirksamkeit der Erklärung ist dies aber nicht erforderlich. Die *Ausübungserklärung* muss folgende Angaben enthalten:

- (i) die Zahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapiere* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (iii) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (iv) im Falle einer Physischen Lieferung die Daten zu den Konten und Depots bei jedem entsprechenden "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" ("**Lieferangaben**");
- (v) eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* gemäß § 2 (5) sowie gegebenenfalls der aggregierten Basispreise und sonstiger Barbeträge, die im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind,
 - eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den vorstehend in Absatz (iii) genannten fälligen Barbeträgen abzuziehen oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und
 - die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (vi) eine Bestätigung,
 - dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine *US-Person* oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und
 - dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden.

In diesem Zusammenhang sind unter "**US-Person**" Personen zu verstehen, die

1. *US-Personen* im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung,
 2. Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in seiner geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen,
 3. *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder
 4. sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;
- (vii) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.
- (f) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Portugiesische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* in den vorstehenden Absätzen (e) (ii), (iii) und (v) als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa.
- (g) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* in den vorstehenden Absätzen (e) (ii), (iii) und (v) als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.
- (h) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *SIS Wertrechte*, sind die vorstehenden Absätze (ii) bis (iv) wie folgt zu ersetzen:
- die *Ausübungserklärung* enthält eine unwiderrufliche Ermächtigung der Bank des *Wertpapierinhabers*, die ausgeübten *Wertpapiere* der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* zu übertragen;
 - die *Ausübungserklärung* enthält die Nummer des Kontos, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
 - im Falle einer Physischen Lieferung enthält die *Ausübungserklärung* Angaben zu den Konten und Depots, an welche die Physische Lieferung zu erfolgen hat ("**Lieferangaben**").
- (i) **Liefermitteilung**
- Liefermitteilung* ist eine im Wesentlichen der in Annex 2 dargestellten Form entsprechende Mitteilung in Textform seitens eines *Wertpapierinhabers*, die in nachstehendem Abs. (3) näher beschrieben ist. Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Automatische Ausübung und erfolgt eine Physische Lieferung, muss der *Wertpapierinhaber* der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* zum Zwecke des Erhalts des *Lieferbestandes* bis einschließlich 10.00 Uhr MEZ am letzten *Ausübungstag* eine ordnungsgemäß ausgefüllte *Liefermitteilung*, und bei *Französischen Wertpapieren* an den jeweiligen Kontoinhaber, zustellen. Dies gilt nicht, wenn die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ausdrücklich keine *Liefermitteilung* vorsehen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

oder der *Wertpapierinhaber* die jeweiligen *Wertpapiere* anderweitig ausübt. Geht eine *Liefermitteilung* nach diesem Zeitpunkt zu, erfolgt die Physische Lieferung unverzüglich nach Zugang dieser *Liefermitteilung*.

(j) **Ausübung des *Kündigungsrechts* und Ausübung nach einem *Barrieren-Ereignis* oder *Tilgungs-Ereignis***

(i) Die Ausübung eines Kündigungsrechts durch die *Emittentin* verhindert eine Automatische Ausübung von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (b). Bereits gekündigte *Wertpapiere* können trotzdem durch *Wertpapierinhaber* bis zum dritten *Geschäftstag* (einschließlich) vor dem *Tilgungstag* ausgeübt werden. Eine nach diesem Datum zugegangene *Ausübungserklärung* ist unwirksam.

(ii) Nach Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses* oder *Tilgungs-Ereignisses* ist eine Ausübung nicht mehr möglich.

(k) ***Mindestausübungsbetrag* oder *Ausübungshöchstbetrag***

(i) Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Mindestausübungsbetrag*, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die sich auf weniger *Wertpapiere* bezieht als dieser *Mindestausübungsbetrag* vorschreibt.

(ii) Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Ganzzahliger Ausübungsbetrag*, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die sich nicht auf ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags bezieht.

(iii) Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Ausübungshöchstbetrag* angegeben und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass die Zahl der an einem *Ausübungstag* ausgeübten *Wertpapiere* diesen *Ausübungshöchstbetrag* (das "**Kontingent**") übersteigt, kann die *Emittentin* diesen Tag als *Ausübungstag* für ein erstes *Kontingent* dieser *Wertpapiere* und jeden nachfolgenden *Ausübungstag* als *Ausübungstag* für jedes weitere *Kontingent* dieser *Wertpapiere* (oder die sonst noch verbleibende Zahl) bestimmen. Die zum Zuge kommenden *Ausübungserklärungen* werden für jeden dieser Tage nach der Reihenfolge ihres Zugangs ausgewählt, bis allen *Wertpapieren* ein bestimmter *Ausübungstag* zugeordnet worden ist. Für *Wertpapiere*, für die der *Ausübungstag* danach auf einen Tag nach dem letzten *Ausübungstag* fiel, gilt dieser letzte *Ausübungstag* als *Ausübungstag*. Wird an ein und demselben Tag eine das *Kontingent* übersteigende Zahl von *Wertpapieren* ausgeübt, liegt die Bestimmung der Reihenfolge der Abwicklung dieser *Wertpapiere* im billigen Ermessen der *Emittentin*.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Ausübungshöchstbetrag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Mindestausübungsbetrag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

(3) **Tilgung**

(a) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Liefermitteilung**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Endgültigen Bedingungen*, eine im Wesentlichen der in Annex 2 der

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Emissionsbedingungen dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines *Wertpapierinhabers*. Sie:

- (i) enthält die Zahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, aus dem die jeweiligen *Wertpapiere* auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle* und ihre Ermächtigung, die *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (iii) enthält die *Lieferangaben*;
- (iv) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
- (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des *Wertpapierinhabers* zur Zahlung sämtlicher *Wertpapierinhaberauslagen* und gegebenenfalls sonstiger Barbeträge, die gemäß § 2 (5) im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* an die *Emittentin* zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige *Clearingstelle*, jeweils an oder nach dem *Ausübungstag* einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den fälligen Auszahlungsbeträgen abzuziehen oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen *Clearingstelle* in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle*, die jeweilige *Clearingstelle* im Namen des jeweiligen *Wertpapierinhabers* entsprechend anzuweisen;
- (vi) beinhaltet eine Bestätigung,
 - dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* gehalten, ausgeübt oder eingelöst werden, eine *US-Person* oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und
 - dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Tilgung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden.

In diesem Zusammenhang sind unter "**US-Person**" Personen zu verstehen, die

1. *US-Personen* im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung,
2. Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* fallen,
3. *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder
4. sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in
Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

"**Stichtag**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*
angegebene Bedeutung.

- (b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Portugiesische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa.
- (c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere*, gelten Verweise auf die *Clearingstelle* als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.

(4) **Kündigungsrecht der Emittentin**

- (a) Gilt gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Kündigungsrecht*, hat die *Emittentin*, nötigenfalls mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde, das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die *Wertpapiere* durch Veröffentlichung einer *Kündigungserklärung* insgesamt, aber nicht teilweise, zum *Tilgungstag* zum *Auszahlungsbetrag* in Bezug auf jedes Wertpapier zu tilgen.
- (b) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Kündigungserklärung**" ist die unwiderrufliche Erklärung der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16, dass die *Emittentin* von ihrem *Kündigungsrecht* Gebrauch macht. In dieser Erklärung ist der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird (der "**Tilgungstag**"), wobei dieser Tag, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine *Kündigungsperiode* angegeben ist, innerhalb dieser *Kündigungsperiode* liegen muss und nicht vor Ablauf der *Kündigungsfrist* liegen darf, die an dem Tag unmittelbar nach dem Tag beginnt, an dem die *Kündigungserklärung* gemäß § 16 den *Wertpapierinhabern* als zugegangen gilt. Fällt der *Tilgungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden *Geschäftstag*. Bereits gekündigte *Wertpapiere* können trotzdem durch *Wertpapierinhaber* bis zum dritten *Geschäftstag* (einschließlich) vor dem *Tilgungstag* verkauft, übertragen oder ausgeübt werden.

"**Kündigungsfrist**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung bzw. beträgt, sofern dort nicht definiert, zwölf Monate.

"**Kündigungsperiode**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

(5) **Zahlungs- bzw. Lieferbedingungen**

- (a) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung oder Lieferung besteht unter der Voraussetzung, dass der *Wertpapierinhaber* zuvor sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen von ihm geschuldeten, fälligen Beträge an die *Emittentin* entrichtet. Diese fälligen Beträge beinhalten insbesondere etwaige *Wertpapierinhaberauslagen*.
- (b) Soweit ein fälliger Betrag von dem gemäß den Emissionsbedingungen fälligen *Auszahlungsbetrag* abgedeckt wird, wird dieser direkt von diesem *Auszahlungsbetrag* bzw. diesen *Auszahlungsbeträgen* abgezogen.
- (c) Übersteigt der fällige Betrag den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen *Auszahlungsbetrag* und hat der *Wertpapierinhaber* den überschießenden Teil des fälligen Betrags nicht beglichen, erfolgt seitens der *Emittentin* an diesen *Wertpapierinhaber* keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die *Wertpapiere*.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(d) In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Wertpapierinhaberauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig werden.

§ 3 Abwicklungsart

(1) Anwendungsbereich

Dieser § 3 gilt nur für ausgeübte *Wertpapiere*.

(2) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Die *Emittentin* zahlt alle zu entrichtenden Auszahlungsbeträge in der *Abwicklungswährung*. Kann ein Betrag nach den Regeln der jeweiligen *Clearingstelle* nicht in der *Abwicklungswährung* gezahlt werden, erfolgt die Zahlung in einer Währung, in der die jeweilige *Clearingstelle* üblicherweise Zahlungen auf Konten leistet (bzw. bei Portugiesischen *Wertpapieren* Zahlungen an Angeschlossene Mitglieder von *Interbolsa* bzw. bei Französischen *Wertpapieren* Zahlungen an die jeweiligen Kontoinhaber). Die Umrechnung des Betrages von der *Abwicklungswährung* in die übliche Währung erfolgt auf Basis eines *Umrechnungskurses*, den die *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf ihr nach billigem Ermessen am besten geeignete Quellen festlegt. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regeln vorsehen.

(3) Abwicklungs-/Zahlungseinzelheiten

(a) Die *Emittentin* überweist fällige Auszahlungsbeträge an die jeweilige *Clearingstelle* bzw. Lieferbestände an das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" zur Weiterleitung an die *Wertpapierinhaber*, es sei denn, einer der nachstehenden Absätze (b) bis (h) gilt. Die *Emittentin* wird in Höhe des gezahlten Betrags bzw. gelieferten Bestands von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen befreit, sofern diese Zahlungen bzw. Lieferungen an die jeweilige *Clearingstelle* oder das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" oder an einen ggf. angegebenen Zahlungs- oder Lieferungsempfänger erbracht wurden. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regeln vorsehen.

(b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere*, wird die Zahlung,

(i) sofern diese in Euro anfällt,

dem jeweiligen dafür vorgesehenen Kontokorrentkonto der (im Namen der *Emittentin* handelnden) Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* belastet. Dieses Kontokorrentkonto wurde *Interbolsa* von der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* angegeben und von *Interbolsa* zur Verwendung im Namen der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Zahlungen in Bezug auf bei *Interbolsa* gehaltene *Wertpapiere* akzeptiert. Die Zahlung wird den dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* gutgeschrieben, auf deren Wertpapierdepotkonten bei *Interbolsa* die entsprechenden *Wertpapiere* verbucht werden. Dies erfolgt jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von *Interbolsa*.

Anschließend wird die Zahlung den vorstehend genannten Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von *Interbolsa* bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme; oder

- (ii) sofern diese in einer anderen Währung als Euro anfällt,

am Fälligkeitstermin dieser Zahlung (jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von *Interbolsa*) von dem bei der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* im von Caixa Geral de Depósitos, S.A. verwalteten Abwicklungssystem für Fremdwährungen (Sistema de Liquidação em Moeda Estrangeira) geführten Konto auf die dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa*, auf deren Wertpapierdepotkonten bei *Interbolsa* die entsprechenden *Wertpapiere* verbucht werden, überwiesen. Anschließend wird die Zahlung den entsprechenden Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser *Wertpapiere* bei Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von *Interbolsa* bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme.
- (c) Die Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* an die Verfahren von *Interbolsa* halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an die betreffenden Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa*, deren Kunden als eingetragene Inhaber der Portugiesischen *Wertpapiere* bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* geführt werden, bzw. an die von diesen Angeschlossenen Mitgliedern von *Interbolsa* angegebenen Zahlungsempfänger von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Portugiesische *Wertpapiere* befreit. Die *Emittentin* wird in Bezug auf jeden entsprechend gezahlten Betrag gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern von ihren Verpflichtungen befreit.
- (d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere*, werden Zahlungen von dem von der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* bei der Bank of Spain gehaltenen Geldverrechnungskonto abgebucht und den bei der Bank of Spain geführten Geldverrechnungskonten der Teilnehmer von *Iberclear*, auf deren Wertpapierkonten bei *Iberclear* diese Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* verbucht werden, gutgeschrieben. Dies hat gemäß den Verfahren und Vorschriften von *Iberclear* sowie des Target2-Systems der Bank of Spain zu erfolgen. Anschließend überweisen die Teilnehmer von *Iberclear* die betreffenden Zahlungen auf das Konto der jeweiligen *Wertpapierinhaber*.
- (e) Die Inhaber Spanischer Börsennotierter *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* an die Verfahren von *Iberclear* halten. Die *Emittentin* wird von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der *Emittentin* die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von *Iberclear* gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der jeweiligen Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* aufgeführt sind.
- (f) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Italienische *Wertpapiere*, werden von der *Emittentin* zu

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

entrichtende Auszahlungsbeträge zur Zahlung über den jeweiligen Intermediär an die *Wertpapierinhaber* an die *Italienische Clearingstelle* überwiesen.

- (g) Die Inhaber Italienischer *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* an die Verfahren der Italienischen *Clearingstelle* halten. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an die *Italienische Clearingstelle* oder den von der *Italienischen Clearingstelle* angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags von ihren Verpflichtungen befreit.
- (h) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere*, werden von der *Emittentin* zu entrichtende Auszahlungsbeträge auf das entsprechende auf die *Maßgebliche Währung* lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des *Wertpapierinhabers* überwiesen. Die *Emittentin* wird durch die ordnungsgemäße Zahlung oder Lieferung an den jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

(4) Überprüfung

Jede Zahlung oder Lieferung bedarf der Erbringung eines angemessen zufriedenstellenden Nachweises, dass der jeweilige *Wertpapierinhaber* tatsächlich der Inhaber der *Wertpapiere* ist.

(5) Zahltag

- (a) "**Zahltag**" für in Euro zahlbare Beträge ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Sitz der Zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* sowie an einem gegebenenfalls in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Zahltagsort sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab,
 - (ii) jede *Clearingstelle* ist für den Geschäftsverkehr geöffnet, und
 - (iii) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2) ist in Betrieb.
- (b) Falls Beträge in einer anderen Währung als Euro zahlbar sind, gilt (a) entsprechend, jedoch wird vorstehende Bedingung (a)(iii) wie folgt ersetzt:
 - (iii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab.
- (c) Ist ein Tag, an dem die *Emittentin* Zahlungen eines Betrages aus einem *Wertpapier* vornehmen muss, kein *Zahltag*, hat der Inhaber des Wertpapiers bis zum nächstfolgenden *Zahltag* keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

(6) Allgemeines

Die *Wertpapiere* vermitteln den Wertpapierinhabern keine Stimm-, Dividenden- oder sonstigen Rechte an bzw. aus einem *Basiswert*, an sonstigen Vermögenswerten, die der Berechnung eines im Rahmen der *Wertpapiere* fälligen Betrags dienen, oder vor einer Lieferung an dem im Rahmen einer evtl. Lieferverpflichtung zu liefernden *Lieferbestand*.

(7) **Ausschüttungen nach dem Fälligkeitstag**

- (a) Erhält die *Emittentin* nach dem Fälligkeitstag, aber vor Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") auf den *Lieferbestand*, leitet sie diese *Ausschüttungen* unbeschadet des vorstehenden Abs. (6) in gleicher Weise wie den *Lieferbestand* an die *Wertpapierinhaber* weiter. Die für die *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen. Nachstehende Absätze (b), (c) und (d) gehen dieser Verpflichtung ggf. vor.
- (b) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Portugiesische *Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Jede/Die *Ausschüttung* wird zunächst an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* zur Auszahlung an die jeweiligen Angeschlossenen Mitglieder von *Interbolsa* zur weiteren Auszahlung an die jeweiligen *Wertpapierinhaber* übertragen.
- (c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Spanische Börsennotierte *Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Die Inhaber der *Wertpapiere* müssen sich für den Erhalt einer solchen *Ausschüttung* an die Verfahren von *Iberclear* halten. Die *Emittentin* wird von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte *Wertpapiere* gegenüber den jeweiligen *Wertpapierinhabern* befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der *Emittentin* die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von *Iberclear* gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene *Wertpapierinhaber* der jeweiligen Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* aufgeführt sind.
- (d) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um Französische *Wertpapiere*, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der *Ausschüttung* nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Diese *Ausschüttungen* erfolgen durch Überweisung auf das auf die *Maßgebliche Währung* lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des *Wertpapierinhabers*.

(8) **Lieferungen**

Im Rahmen der *Wertpapiere* fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen *Wertpapierinhabers*. Die *Emittentin* überträgt dazu den *Lieferbestand* an das jeweilige "**Clearingsystem für die Physische Lieferung**" zur Lieferung an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*. Die *Emittentin* (bzw. bei Spanischen *Wertpapieren* die *Berechnungsstelle*) kann diese Lieferung auf eine andere, nach billigem Ermessen geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen, falls die Lieferung ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, rechtswidrig oder mit unverhältnismäßig

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

hohem Aufwand verbunden sein sollte. Die *Wertpapierinhaber* sind davon nach § 16 in Kenntnis zu setzen. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der *Emittentin* üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, *Wertpapierinhaber* oder sonstige Personen für den zu liefernden Bestand in einem *Register*, auch nicht im Aktionärsregister einer *Aktiengesellschaft*, eintragen oder registrieren zu lassen.

(9) **Abwicklungsstörung**

(a) Wird eine Lieferung in Bezug auf ein *Wertpapier* fällig und

- (i) ist der Fälligkeitstag kein *Geschäftstag*, oder
- (ii) tritt vor dieser Lieferung ein Ereignis ein, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat, und kann die *Emittentin* infolgedessen diese Lieferung nicht auf die vorgesehene Art vornehmen (jeweils eine "**Abwicklungsstörung**"),

verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* ohne *Abwicklungsstörung*.

(b) Dauert die *Abwicklungsstörung* am fünften *Geschäftstag* nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag noch an, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen an jedem hierauf folgenden *Geschäftstag*, ob die *Abwicklungsstörung* innerhalb weiterer fünf *Geschäftstage* voraussichtlich beendet sein wird. Ist die *Emittentin* an einem dieser weiteren *Geschäftstage* der Ansicht, dass die *Abwicklungsstörung* nicht innerhalb der nächsten fünf *Geschäftstage* beendet sein wird oder dauert die *Abwicklungsstörung* am zehnten *Geschäftstag* nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag weiterhin an, hat die *Emittentin* dies nach § 16 mitzuteilen. Spätestens am dritten *Geschäftstag* nach Mitteilung einer solchen Entscheidung wird die *Emittentin* anstelle der ursprünglich geschuldeten Lieferung und unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesen *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* eine Zahlung in Höhe des nachstehend definierten *Störungsbedingten Abwicklungsbetrags* dieses Wertpapiers vornehmen.

(c) Die *Emittentin* ermittelt den "**Störungsbedingten Abwicklungsbetrag**" wie folgt:

- Ein Betrag in Höhe des *Marktwerts* des betroffenen Wertpapiers;
- abzüglich bereits gelieferter Bestände bzw. erfolgter Zahlungen;
- zuzüglich der verbleibenden zu liefernden Bestände bzw. zu zahlenden Beträge, deren Wert nach billigem Ermessen der *Emittentin* zu bestimmen ist;
- abzüglich des proportionalen Anteils des *Wertpapiers* an den direkten und indirekten Kosten der *Emittentin* für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsgeschäfte, sofern nicht nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.
- Die *Emittentin* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären.

(d) Die *Berechnungsstelle* teilt den Eintritt einer *Abwicklungsstörung* und die Art und Weise der Zahlung des *Störungsbedingten Abwicklungsbetrags* unverzüglich gemäß § 16 mit.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (e) Eine verspätete Lieferung infolge einer *Abwicklungsstörung* begründet weder für *Wertpapierinhaber* noch für andere Personen einen Anspruch gegenüber der *Emittentin* auf Ersatz eines evtl. Verzugsschadens.

"**Marktwert**" hat die in § 6 (3) (f) angegebene Bedeutung.

- (f) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die vorstehend in Absatz (b) dargelegten Rechte nur dann ausüben, wenn die *Abwicklungsstörung* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt.

(10) **Übergangsfrist**

"**Übergangsfrist**" ist der Zeitraum nach dem Fälligkeitstag, in dem die *Emittentin* oder eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person noch Eigentümer des zu liefernden Bestands sind.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 7(a) sind während der *Übergangsfrist* weder die *Emittentin* noch eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person hinsichtlich einer fälligen Lieferung verpflichtet, einem *Wertpapierinhaber*, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten dieses zu liefernden Bestands oder einer anderen Person Erklärungen, Mitteilungen, Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, die der *Emittentin* oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieses zu liefernden Bestands zugehen. Weder die *Emittentin* noch die andere Person sind

- (a) verpflichtet, während der *Übergangsfrist* mit diesem Bestand verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen, oder
- (b) einem *Wertpapierinhaber*, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten des zu liefernden Bestands oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die *Emittentin* oder die jeweilige andere Person während der *Übergangsfrist* Eigentümer dieses Bestands ist.

(11) **Haftung (Abwicklungsrisiko)**

Die Ausübung, Abwicklung und Tilgung von *Wertpapieren* sowie Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf die *Wertpapiere* unterliegen dem zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Recht oder sonstigen Vorschriften und Praktiken. Weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für den Fall, dass sie aufgrund geltenden Rechts oder sonstiger Vorschriften oder Praktiken trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.

§ 4 Zins

(1) Zinszahlung

- (a) Wenn die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* keine Zinszahlung vorsehen, sind die *Wertpapiere* nicht mit einem *Zins* ausgestattet. Dann erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.
- (b) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Zinszahlung vor, erfolgt an jedem *Zinstermin* die Zahlung des jeweiligen *Zinsbetrags* durch die *Emittentin*. Der *Zinsbetrag* wird als Gegenleistung für die Überlassung des *Anfänglichen Emissionspreises* in Bezug auf ein *Wertpapier* gezahlt. Der *Zinsbetrag* wird auch als Ausgleich dafür gezahlt, dass der *Zinsbetrag* an einem oder allen *Zinstermen*in möglicherweise null ist, unter einer marktgerechten Rendite auf die *Wertpapiere* liegt oder dass bei einer bedingten Zinszahlung die Bedingung nicht eintritt. Der *Zinsbetrag* wird auch als Ausgleich dafür gezahlt, dass der *Auszahlungsbetrag* oder der Wert des Lieferbestandes unter dem *Anfänglichen Emissionspreis* liegt.

Zur Klarstellung: Beträgt der *Zinsbetrag* an einem *Zinstermin* null, erfolgt für diesen *Zinstermin* keine Zahlung durch die *Emittentin*.

- (c) Muss ein *Zinsbetrag* für eine *Zinsperiode* berechnet werden, berechnet die *Berechnungsstelle* den *Zinsbetrag* auf Basis der Zahl der Tage in der *Zinsperiode* sowie des für diese Periode geltenden *Zinssatzes* und des *Zinstagequotienten*. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* kein *Zinssatz* angegeben, nutzt die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz*, der nach ihrer Feststellung für eine Einlage in Höhe des jeweiligen *Anfänglichen Emissionspreises* oder des gesamten ausstehenden *Emissionsvolumens* bei einer von der *Berechnungsstelle* zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmten Bank für die jeweilige Periode gelten würde. Zur Feststellung dieses *Zinssatzes* fragt die *Berechnungsstelle* bei drei verschiedenen Banken an und wählt den höchsten *Zinssatz* aus.

Dieser *Zinssatz* bezieht sich auf den *Anfänglichen Emissionspreis* bzw. das gesamte ausstehende *Emissionsvolumen*. Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Zinszahlung vor, stellen die Zinsbeträge die einzigen regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf das *Wertpapier* dar.

(2) Auflaufen von Zinsbeträgen

Abgesehen vom *Zinsbetrag* fallen in Bezug auf die *Wertpapiere* keine weiteren regelmäßigen Zahlungen und auch keine weiteren Zinsen an, weder aufgrund verspäteter Auszahlung von Zinsbeträgen noch aus sonstigen Gründen. Ab einschließlich dem *Zinsendtag* fallen keine weiteren Zinsbeträge mehr an.

(3) Definitionen:

"**Geschäftstag-Konvention**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Zins**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Zinsberechnungszeitraum**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung.

"**Zinsbetrag**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Betrag bzw. der nach den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bestimmte Betrag, oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (i) wenn in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angepasste (adjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind, ein Betrag, der von der *Berechnungsstelle* gemäß den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter "Zinsbetrag" enthaltenen Angaben bzw. andernfalls wie folgt berechnet wird:
- Anfänglicher Emissionspreis* bzw. gesamtes ausstehendes *Emissionsvolumen* x *Zins* x *Zinstagequotient*; oder
- (ii) wenn in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unangepasste (unadjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind:
- der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die jeweilige *Zinsperiode* angegebene *Zinsbetrag*.

Der "Zinsbetrag" bezieht sich auf den *Anfänglichen Emissionspreis* bzw. das gesamte ausstehende *Emissionsvolumen*.

Jeder *Zinsbetrag* wird auf zwei Dezimalstellen in der *Abwicklungswährung* gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Handelt es sich jedoch bei der *Abwicklungswährung* um den japanischen Yen (JPY), wird auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet.

Der *Zinsbetrag* beträgt in jedem Fall mindestens null.

"**Zinsendtag**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Tag.

"Zinsperiode"

- (i) Eine *Zinsperiode* beginnt, vorbehaltlich anderslautender Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, an
- dem *Wertstellungstag* bei Emission oder, falls dieser in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht angegeben ist,
 - dem *Emissionstag* (jeweils einschließlich), oder
 - einem *Zinsperiodenendtag* (einschließlich) (im Falle mehrerer *Zinsperioden*), nicht aber am letzten *Zinsperiodenendtag*,
- und endet
- am ersten *Zinsperiodenendtag* (ausschließlich), bzw.
 - am nächstfolgenden *Zinsperiodenendtag* (ausschließlich).
- (ii) Müssen Zinsbeträge für einen nicht am jeweiligen *Zinsperiodenendtag* endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, ist "Zinsperiode" der Zeitraum ab dem unmittelbar vorangehenden *Zinsperiodenendtag* (einschließlich) bis (ausschließlich) zum jeweiligen *Zahltag*. Existiert kein solcher *Zinsperiodenendtag*, ist "Zinsperiode" der Zeitraum ab (einschließlich) (x) dem *Wertstellungstag* bei Emission oder, (y) wenn kein entsprechender *Wertstellungstag* bei Emission in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben ist, dem *Emissionstag* bis (ausschließlich) zum jeweiligen *Zahltag*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen vorsehen.
- (iii) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angepasste (adjusted) *Zinsperioden* vor und fällt ein *Zinsperiodenendtag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, wird der *Zinsperiodenendtag* entsprechend der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* festgelegten *Geschäftstag-Konvention* verschoben. Die Zinsperiode wird entsprechend angepasst. Gleiches gilt, wenn nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angepasste (adjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind und es in dem

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Kalendermonat, in den ein *Zinsperiodenendtag* fallen sollte, keine numerische Entsprechung für diesen Tag gibt.

- (iv) Sind laut den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unangepasste (unadjusted) *Zinsperioden* vorgesehen, erfolgt keine Verschiebung des *Zinsperiodenendtags* und keine entsprechende Anpassung der *Zinsperiode*.

"**Zinsperiodenendtag**" ist jeder Tag, der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als *Zinsperiodenendtag* angegeben ist.

"**Zinstagequotient**" ist eine der folgenden Bruchzahlen, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben:

- (i) die tatsächliche Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus
- der tatsächlichen Zahl der Tage in dem Teil der *Zinsperiode*, der in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und
 - der tatsächlichen Zahl der Tage in dem Teil der *Zinsperiode*, der nicht in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 365) (Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA));
- (ii) wenn der *Zinsberechnungszeitraum* nicht länger ist als *Zinsperiode*, in der der *Zinsberechnungszeitraum* endet, die Zahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums* geteilt durch das Produkt aus
- der Zahl der Tage der *Zinsperiode* und
 - der Zahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und
- (iii) wenn der *Zinsberechnungszeitraum* länger ist als die *Zinsperiode*, in der der *Zinsberechnungszeitraum* endet, die Summe aus:
- der Zahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums*, die in die *Zinsperiode* fallen, in welcher der *Zinsberechnungszeitraum* beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - der Zahl der Tage der *Zinsperiode*, und
 - der Zahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und
 - der Zahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums*, die in die nächste *Zinsperiode* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - der Zahl der Tage der *Zinsperiode* und
 - der Zahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden (Actual/Actual (ICMA Regelung 251));
- (iv) die tatsächliche Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 365 (Actual/365 (Fixed));
- (v) die tatsächliche Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 360 (Actual/360);
- (vi) die Zahl der Tage in der *Zinsperiode*, dividiert durch 360. Dabei ist die Zahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn
1. der letzte Tag der *Zinsperiode* auf den 31. Tag eines Monats fällt. In diesem Fall wird der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt, oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

2. der letzte Tag der *Zinsperiode* auf den letzten Tag im Monat Februar fällt. In diesem Fall wird der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert (30/360, 360/360 oder Bond Basis);
- (vii) die Zahl der Tage in der *Zinsperiode*, dividiert durch 360. Dabei ist die Zahl der Tage auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen. Das Datum des ersten oder letzten Tags der *Zinsperiode* wird dabei nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Fälligkeitstag im Falle einer *Zinsperiode*, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar ist. In diesem Fall wird der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert. (30E/360 oder Eurobond Basis); oder
- (viii) die Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (J_2 - J_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag der *Zinsperiode* fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der *Zinsperiode* folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag der *Zinsperiode* fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der *Zinsperiode* folgt,

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag der *Zinsperiode* bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag der *Zinsperiode* unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht (30E/360 (ISDA)).

"Zinstermin" ist jeder Tag, der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als *Zinstermin* angegeben ist.

§ 5 *Marktstörungen und Handelstagsausfall*

(1) *Auswirkungen einer Marktstörung*

- (a) Falls die *Berechnungsstelle* nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bezüglich eines Tages den Preis oder Stand eines *Referenzwerts* bestimmen muss und dieser Tag kein *Handelstag* ist, erfolgt die Bestimmung dieses Preises oder Stands am nächstfolgenden *Handelstag*. Dies gilt nicht, wenn dies nachstehend abweichend geregelt ist. Ein für eine solche Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.
- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem Planmäßigen *Bewertungstag* eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor, wird die Bestimmung seines Preises oder Stands auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt. Der Begriff *Planmäßiger Bewertungstag* umfasst alle gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* täglich eintretenden *Beobachtungstermine* einschließlich des letzten *Beobachtungstermins*, jedoch nicht andere entsprechende *Beobachtungstermine*, an denen eine *Marktstörung* vorliegt, wobei für diese anderen von einer *Marktstörung* betroffenen *Beobachtungstermine* die entsprechende Bestimmung entfällt.
- (i) Ist der *Basiswert* ein Korb, gilt zusätzlich Folgendes:
1. Ist nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Separate Referenzwertbestimmung anwendbar, wird an diesem Planmäßigen *Bewertungstag* die Bestimmung des Preises oder Stands nur für den betroffenen *Referenzwert* verschoben, oder
 2. ist nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Separate Referenzwertbestimmung nicht anwendbar, wird an diesem Planmäßigen *Bewertungstag* die Bestimmung des Preises oder Stands für alle anderen *Referenzwerte* in gleicher Weise verschoben.

In beiden vorgenannten Fällen gilt: Wenn bis zum Letztmöglichen *Handelstag* nach dem Planmäßigen *Bewertungstag* der nächstfolgende *Handelstag*, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt, nicht eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts*. Liegt in Bezug auf einen *Referenzwert* zu diesem Termin eine *Marktstörung* vor, handelt es sich dabei um denjenigen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt die *Berechnungsstelle* die zum jeweiligen Termin herrschenden Marktbedingungen bzw. den zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stand oder Preis des *Referenzwerts*. Gegebenenfalls wendet die *Berechnungsstelle* die unmittelbar vor Eintritt der *Marktstörung* geltende Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts* an. Findet jedoch gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung, gelten die vorstehenden Sätze nur dann, wenn die *Marktstörung* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 16 bekannt.

- (ii) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Durchschnittsbildung vor und gilt laut *Besonderen Bedingungen der*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wertpapiere dieser § 5 (1) (b) (ii), bestimmt sich der in Abschnitt (a). oder in diesem Abschnitt (b unten) genannte nächstfolgende *Handelstag* wie folgt: derjenige *Handelstag*, an dem keine *Marktstörung* vorliegt und keine Bestimmung des Preises oder Stands des jeweiligen betroffenen *Referenzwerts* für Zwecke der Berechnung eines Durchschnittspreises oder -stands erfolgen muss. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der in Bezug auf den Letztmöglichen *Handelstag* nach dem Planmäßigen *Bewertungstag* geltenden Bestimmungen des vorstehenden Unterabschnitts (b)(i). Gilt hingegen laut den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* dieser § 5 (1) (b) (ii) nicht, wird die Bestimmung für den jeweiligen Planmäßigen *Bewertungstag* auf den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen maßgeblichen Störungsbedingten Durchschnittsbildungstag verschoben.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt:

Handelt es sich beim *Basiswert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen Korb und sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Separate Referenzwertbestimmung vor, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Basiswert*. Für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender (2) in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung. In nachstehendem (2) enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde. Wenn für Zwecke der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* an einem *Handelstag* die Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, muss es sich bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag – auf dieselbe Weise wie die jeweiligen Bestimmungen und unter Bezugnahme auf die betroffenen *Referenzwerte* – bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für die betroffenen *Referenzwerte* vorgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Beobachtungstermine**" sind die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als solche bezeichneten Termine.

(2) **Vorliegen einer Marktstörung**

Eine "**Marktstörung**" liegt bei Eintritt einer der in den folgenden Absätzen (a) bis (d) genannten Fälle vor. Dies setzt voraus, dass nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die Auswirkungen eines solchen Falles wesentlich für die Bewertung eines *Referenzwerts* oder von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* sind. Hinsichtlich *Absicherungsmaßnahmen* gilt dies nicht, wenn nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet. Eine *Marktstörung* in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* gilt als *Marktstörung* in Bezug auf den verbundenen *Referenzwert*.

(a) Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen Maßgeblichen *Referenzwert* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:

(i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* ist zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* nicht für den Handel geöffnet;

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (ii) bei dem *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* handelt es sich um einen Index, doch der jeweilige *Index-Sponsor* veröffentlicht an einem *Handelstag* nicht dessen Stand;
- (iii) innerhalb einer Stunde vor dem *Zeitpunkt der Notierung* oder zum *Zeitpunkt der Notierung* für einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert* liegt einer der folgenden Fälle vor:
 - 1. eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, insbesondere:
 - a. für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle*;
 - b. an der *Referenzstelle* insgesamt (außer wenn es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen *Multi-Exchange Index* handelt); oder
 - c. für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer Verbundenen Börse; oder
 - 2. nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ist die Möglichkeit für Marktteilnehmer allgemein beeinträchtigt,
 - a. an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* vorzunehmen oder *Marktwerte* für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* zu ermitteln; oder
 - b. an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Options- oder Futures-Kontrakten mit Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* vorzunehmen bzw. *Marktwerte* für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem *Handelstag* an einer *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse wird vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen. Keine *Marktstörung* liegt vor, wenn die frühere Schließung des Handels von der betreffenden *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden nachfolgenden Zeitpunkte angekündigt wird:
 - 1. der tatsächliche Börsenschluss für den regulären Handel an der betreffenden *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse an dem betreffenden *Handelstag*; oder
 - 2. der Orderschluss der betreffenden *Referenzstelle* oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem *Handelstag*;
- (b) Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Feststellung der *Berechnungsstelle* weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgendem Fall eine *Marktstörung* vor:

Es ist unter Bezugnahme auf die betreffende *Referenzstelle* keine Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* nach den geltenden Vorschriften oder dem üblichen Verfahren möglich. Dies gilt unabhängig von der Ursache einer solchen Unmöglichkeit und mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* auf den Eintritt dieser Ursache nach billigem Ermessen keinen Einfluss nehmen kann.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(c) Wenn es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen "**Schwellenland-Basiswert**" handelt, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:

(i) Wenn die *Referenzwährung* für einen *Referenzwert* nicht der *Abwicklungswährung* entspricht und zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der *Wertpapiere* ein Ereignis eintritt, das es nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn ein Ereignis eintritt, das deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde (wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* *Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, liegt jedoch keine *Marktstörung* vor):

1. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* auf üblichen und legalen Wegen bzw. zu einem *Umrechnungskurs*, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende *Umrechnungskurs*;
2. Transfer der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem Maßgeblichen Land hinaus an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person,
3. Transfer der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* zwischen Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. innerhalb des Maßgeblichen Landes an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

(ii) das Maßgebliche Land führt Kontrollen oder Gesetze und Vorschriften ein oder bekundet eine entsprechende Absicht, ändert die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften oder bekundet eine entsprechende Absicht, welche die *Emittentin* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigen werden, den *Referenzwert* zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug darauf durchzuführen.

Falls es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" um einen *Wechselkurs* handelt, sind die vorstehenden Bezugnahmen auf "**Referenzwährung**" in diesem Absatz (c) als Bezugnahmen auf "**Zweitwährung**", und Bezugnahmen auf "**Abwicklungswährung**" als Bezugnahmen auf "**Erstwährung**" zu verstehen; oder

(d) In dem Maßgeblichen Land wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt.

(3) Definitionen:

(a) "**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der *Emittentin* um sicherzustellen, dass ihr die nach den jeweiligen Emissionsbedingungen zu zahlenden Barbeträge oder zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu kann die *Emittentin* direkt oder indirekt den jeweiligen dem Wertpapier zugrunde liegenden *Basiswert* erwerben.

(b) "**Hedging-Gegenpartei**" ist jeder Dritte, der für die *Emittentin* *Absicherungsmaßnahmen* gemäß der vorstehenden Definition bereitstellt.

(c) "**Index-Sponsor**" in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen *Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen Index handelt, ist

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (i) der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für diesen Index angegebene *Index-Sponsor*, bzw.
- (ii) derjenige Rechtsträger, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist.

In beiden Fällen schließen Bezugnahmen auf einen *Index-Sponsor* einen *Nachfolger des Index-Sponsors* ein.

- (d) "**Letztmöglicher Handelstag**" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, der achte *Handelstag*.
- (e) "**Maßgebliche Börse**" in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* ist die Börse, an der dieser *Maßgebliche Referenzwert* primär gelistet ist oder gehandelt wird, bzw. ein von der *Berechnungsstelle* bestimmter Nachfolger. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können unter der Überschrift "Basiswert" abweichende Regelungen enthalten.
- (f) "**Maßgebliches Land**" ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:
 - (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Abwicklungswährung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
 - (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert*, ein *Maßgeblicher Referenzwert* oder der Emittent eines solchen *Wertpapiers* in einer wesentlichen Beziehung steht. Die *Berechnungsstelle* kann sich bei der Bestimmung der Wesentlichkeit auf ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen, insbesondere auf das Sitzland des Emittenten bzw. bei einem Index auf Länder, in denen der Index oder *Maßgebliche Referenzwert* berechnet oder veröffentlicht wird.
- (g) "**Maßgeblicher Referenzwert**" in Bezug auf einen Index, der einen *Referenzwert* darstellt, ist ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses *Referenzwerts* ist.
- (h) "**Multi-Exchange Index**" ist jeder *Referenzwert*, bei dem es sich gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" um einen *Multi-Exchange Index* handelt.
- (i) "**Referenzwährung**" in Bezug auf einen *Referenzwert* ist die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Referenzwährung*. Wenn es sich um einen *Korbbestandteil* handelt, ist *Referenzwährung* die *Korbbestandteil-Währung*. Fehlt eine solche Angabe, stellt die *Abwicklungswährung* die *Referenzwährung* dar. "**Referenzwährung**" in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* ist die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* festgelegt.
- (j) Der "**Referenzwert**" entspricht dem *Basiswert*, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" ausgewiesen. Besteht der *Basiswert* aus einem Korb von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, stellt jeder *Korbbestandteil* einen *Referenzwert* dar. Eine Größe (insbesondere ein *Zinssatz*), die nicht *Basiswert* oder *Korbbestandteil* ist, gilt als *Referenzwert*, wenn es sich dabei um eine ökonomische Variable handelt, die nach der Emission der *Wertpapiere* zur Bestimmung von Zahlungen oder Lieferungen, bzw. von wertbestimmenden Faktoren der

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wertpapiere herangezogen wird (z. B. im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente).

- (k) "**Referenzstelle**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* bzw. *Maßgeblichen Referenzwert* die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Stelle oder ein von der *Berechnungsstelle* bestimmter Nachfolger. Andernfalls ist *Referenzstelle* eine nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw. *Maßgeblichen Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgebliche Stelle. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* mehr als eine *Referenzstelle* angegeben, stellt jede dieser Stellen eine *Referenzstelle* dar.
 - (l) "**Üblicher Börsenschluss**" ist der an Werktagen *übliche Börsenschluss* der *Referenzstelle*, Verbundenen Börse oder Maßgeblichen Börse an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.
 - (n) "**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter *Kontrolle* der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer *Kontrolle* steht. Kriterium für das Vorliegen von "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist die Stimmrechtsmehrheit.
 - (m) "**Verbundene Börse**" in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* ist jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem bzw. jeder von der *Berechnungsstelle* bestimmte Nachfolger, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* hat. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.
 - (o) "**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*:
 - (i) sofern der *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* kein *Multi-Exchange Index* ist, die Uhrzeit, zu der die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* bestimmt, und
 - (ii) sofern der *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ein *Multi-Exchange Index* ist,
 1. zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - a. in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und
 - b. in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der *Börsenschluss* an der Verbundenen Börse;
 2. in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird.
- (4) **Bestimmung von Zinssätzen**

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß § 1 oder § 4 fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines *Zinses* unter Bezugnahme auf einen oder mehrere *Zinssätze* (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen.

Ist die Bestimmung des jeweiligen *Zinses* unter Bezugnahme auf die jeweiligen *Zinssätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bestimmung dieser Zinssätze an einem *Maßgeblichen Tag* nicht möglich (aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* wie folgt:

- Die *Berechnungsstelle* legt ihrer Bestimmung Zinssätze zugrunde, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung zum oder in etwa zum Marktrelevanten Zeitpunkt an diesem Tag führenden Banken des Maßgeblichen Marktes mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.
- Die *Berechnungsstelle* fordert von den am Maßgeblichen Markt vertretenen Hauptgeschäftsstellen der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihnen zugrunde gelegten *Zinssatzes* an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, stellt das arithmetische Mittel der Notierungen den maßgeblichen *Zinssatz* für diesen Tag dar.
- Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so stellt die *Berechnungsstelle* diejenigen Zinssätze fest, die von ihr ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt*
 - an diesem Tag
 - zum *Zeitpunkt der Notierung*
 - führenden europäischen Banken
 - für Darlehen in der jeweiligen Währung
 - mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit
 - mit Beginn an diesem Tag, und
 - in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.

Das arithmetische Mittel dieser Zinssätze stellt den maßgeblichen *Zinssatz* für diesen Tag dar.

- Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

(5) Definitionen:

Bestimmung von Zinssätzen

- (a) "**Ersatzmarkt**" ist
 - (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, New York City;
 - (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, die *Eurozone*.
- (b) "**Eurozone**" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem *Vertrag* über die Arbeitsweise der Europäischen Union in jeweils gültiger Fassung als offizielle Währung eingeführt haben.
- (c) "**Festgelegte Laufzeit**" hat die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Bedeutung bzw. ist in Ermangelung einer solchen Definition die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche *Zinssatz* bezieht.
- (d) "**Marktrelevanter Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Markt oder *Ersatzmarkt* ca. 11.00 Uhr Ortszeit am Ort des jeweiligen Maßgeblichen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Marktes bzw. *Ersatzmarktes*, wobei in Bezug auf die *Eurozone* Brüssel den Ort des jeweiligen Marktes darstellt.

- (e) "**Maßgeblicher Markt**" ist
 - (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, der Londoner Interbankenmarkt;
 - (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, der Interbankenmarkt der *Eurozone*.
- (f) "**Referenzbanken**" sind vier von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken des Maßgeblichen Marktes, die die *Emittentin* sowie eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.
- (g) "**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.

§ 6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

(1) Anpassungsereignisse

Die Wertpapiere können Ereignissen unterliegen, welche wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere bei einem Vergleich der Werte vor und nach einem Anpassungsereignis haben oder wahrscheinlich haben werden, in einer Art und Weise, die nicht in der Preisfestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere berücksichtigt wurde.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht,

- *Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder, wenn sie feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, eine angemessene Anpassung vorzunehmen,*
- *das Anpassungsereignis als Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.*

(a) Der Eintritt eines der nachstehend unter "**Allgemeine Anpassungsereignisse**" oder "**Bestimmte Anpassungsereignisse**" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert* ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(i) *Allgemeine Anpassungsereignisse:*

1. Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird,
2. einen verwässernden oder konzentrierenden Einfluss auf den theoretischen Wert des *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird, oder
3. anderweitig die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Wertpapieren*, die unmittelbar vor dem Eintritt eines solchen Ereignisses besteht, wesentlich stört; oder
4. es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteile oder Referenzgrößen.

(ii) *Bestimmte Anpassungsereignisse:*

1. die in nachstehendem Abs. (5) als *Anpassungsereignis* aufgeführten Ereignisse und Umstände.
2. Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem § 6 (1) bzw. in nachstehendem § 6 (3) vorgesehenen Anpassungen nur dann vornehmen, wenn das *Anpassungsereignis* ein *Eingeschränktes Ereignis* darstellt.

(b) Wenn die *Berechnungsstelle* feststellt, dass ein *Anpassungsereignis* eingetreten ist, kann sie nach billigem Ermessen Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen. Jede solche Anpassung muss nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* notwendig oder angemessen sein, um

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (i) den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und
 - (ii) soweit durchführbar, den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten.
- (c) Wenn es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen Maßgeblichen *Referenzwerte* berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.
- (d) Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Verwalteten Korb (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben), kann festgelegt werden, dass der Korb statisch werden soll und die *Wertpapierinhaber* einen *zusätzlichen Ausübungstag* erhalten, der frühestens sechs Wochen ab (ausschließlich) dem Tag stattfindet, an dem die *Emittentin* die *Wertpapierinhaber* und die *Berechnungsstelle* über den Eintritt eines *Anpassungsereignisses* informiert hat (ein "**Zusätzlicher Ausübungstag**").
- (e) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen unterschiedlicher möglicher Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.
- (f) Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.
- (g) Die *Berechnungsstelle* bestimmt, wann solche Anpassungen in Kraft treten.
- (h) Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den Wertpapierinhabern gemäß § 16 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.
- (i) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind. Dies umfasst u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wertpapiere für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

- (j) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die *Berechnungsstelle* keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der *Emittentin* unterhalb der Mindesttilgung führen würde.
- (k) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgt jegliche Ermessensentscheidung und Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassung seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den Wertpapierinhabern erzeugen.

(2) **Anpassungs-/Beendigungsereignisse**

Das Eintreten bestimmter Ereignisse kann dazu führen, dass die Emittentin

- *nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere weiterhin zu erfüllen, oder*
- *ihre Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere nicht mehr weiterführen kann, oder*
- *erhöhte Kosten, Steuern oder Ausgaben zu tragen hätte.*

Diese Faktoren sind nicht in der Preisfestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere enthalten.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht,

- *Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen,*
- *einen Referenzwert zu ersetzen,*
- *wenn in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Mindesttilgungsbetrag festgelegt wurde, die Mindesttilgung vorzunehmen, Couponbeträge oder andere Beträge zu zahlen oder eine physische Lieferung vorzunehmen, oder,*
- *wenn kein Mindesttilgungsbetrag in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt wurde, die Wertpapiere nach Auftreten eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses zu kündigen und zu beenden.*

Dies ist Teil des wirtschaftlichen Risikos, das die Wertpapierinhaber bei einer Investition in die Wertpapiere tragen, und die Grundlage, auf der der Preis und die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere bestimmt werden.

Der Eintritt eines der nachstehend unter "**Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse**" oder "**Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse**" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (a) die *Wertpapiere* oder
- (b) einen *Referenzwert* (gemäß den Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert"),

ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

- (i) *Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse*:

Siehe nachstehenden Abs. (4).

- (ii) *Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse*:

jedes Ereignis, das im nachstehenden Abs. (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführt ist.

(3) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses**

- (a) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in § 6 (1) bzw. § 6 (3) vorgesehenen Maßnahmen nur dann ergreifen, wenn die *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* Eingeschränkte Ereignisse darstellen.
- (b) Nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* eingetreten ist, kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs. (e) eine Kündigung und Beendigung der Wertpapiere zulässig ist:**
 - (i) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem § 6 (4) (c) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um
 - den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen bzw.
 - soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten. Die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten.
 - (ii) Wenn es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands erfolgen. Stattdessen erfolgt diese Bestimmung auf Basis eines Indexstands, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.
 - (iii) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen der unterschiedlich möglichen Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.
 - (iv) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Dazu zählen u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung). Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

- (v) Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.
 - (vi) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die *Berechnungsstelle* keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der *Emittentin* unterhalb der Mindesttilgung führen würde.
 - (vii) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassung seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.
- (c)
 - (i) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Basiswertersatzung vor, oder falls der jeweilige *Referenzwert* ein *Zinssatz*, ein Index, ein *Wechselkurs* oder eine Ware ist, wird die *Berechnungsstelle* den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem *Stichtag* dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzreferenzwert gemäß nachstehendem Absatz (d) ersetzen.
 - (ii) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert*, wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechende (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Wertpapiere*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst.

- (iii) Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen, jeweils im Einklang mit anerkannter Marktpraxis hinsichtlich des Ersatzreferenzwerts.
- (iv) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.
- (v) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, wird die *Berechnungsstelle* den von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen jeweiligen *Referenzwert* durch einen Ersatzreferenzwert am Datum
 - der Aufgabe der Veröffentlichung oder Einstellung des jeweiligen *Referenzwerts* (nicht aber am Datum einer öffentlichen Erklärung des Inhalts, dass künftig die Veröffentlichung des jeweiligen *Referenzwerts* aufgegeben bzw. der jeweilige *Referenzwert* eingestellt werden soll),
 - im Falle einer Erklärung einer zuständigen Behörde, dass der *Relevante Index* nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll, das Datum, ab dem der *Relevante Index* gemäß dieser Erklärung nicht mehr repräsentativ ist oder nicht mehr verwendet werden soll, oder
 - einer (tatsächlichen oder rechtlichen) Unmöglichkeit der Verwendung des jeweiligen *Referenzwerts*ersetzen.
- (d) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, findet der Ersatzreferenzwert Anwendung auf am oder nach dem Datum der Ersetzung zu berechnende Zinssätze, nicht aber auf Zinsperioden, für die der *Zinssatz* bereits vor diesem Datum bestimmt wurde. Die *Berechnungsstelle* darf dem Ersatzreferenzwert eine Anpassungsmarge hinzufügen sowie weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, falls ihr dies nach billigem Ermessen zur Beibehaltung der wirtschaftlichen Position der *Wertpapierinhaber* bei Verwendung des Ersatzreferenzwerts erforderlich erscheint. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere
 - (i) einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (ii) Anpassungen in Betracht ziehen, die in vergleichbaren Produkten vorgenommen werden.

Weiterhin wird die *Berechnungsstelle* sich in der Branche abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Anpassungen angemessen berücksichtigen.

- (e) (i) Wenn
- die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß § 6 (1) festzulegen oder durchzuführen, oder
 - nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* bei der Vornahme angemessener Anpassungen gemäß § 6 (1) und im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je *Wertpapier*) von dem ohne Anpassung zahlbaren Betrag auf einen unter der Mindesttilgung liegenden Wert mindern würden (dies gilt jedoch nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet),
- können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* durch eine so bald wie praktikabel zu erfolgende Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16 gekündigt und beendet werden, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* und des *Auszahlungsbetrags* enthält ("**Anpassungs-/Beendigungsmitteilung**").
- (ii) Werden die *Wertpapiere* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen von der *Berechnungsstelle* nach deren billigem Ermessen bestimmten Betrag in Höhe des *Marktwerts* des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, abzüglich des proportionalen Anteils eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen.
- (iii) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet gilt:
- Im Falle einer *Beendigung* und Kündigung aufgrund eines Eingeschränkten Ereignisses Höherer Gewalt zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* des Wertpapiers unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*, abzüglich aller für die Zahlung des *Marktwerts* des Wertpapiers aufgrund dieser vorzeitigen *Beendigung* anfallenden Kosten.
 - Bei *Beendigung* und Kündigung aufgrund einer Eingeschränkten Änderung zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Wertpapierinhaber* für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* des Wertpapiers unter Berücksichtigung des jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignisses*. In der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass die *Wertpapierinhaber* berechtigt sind, sich für eine

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* durch Auszahlung des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden. Es muss in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* unter Angabe des spätesten Termins für die Ausübung der Option durch den *Wertpapierinhaber* (der "**Options-Stichtag**") sowohl beschrieben werden, wie ein *Wertpapierinhaber* seine Option ausüben kann als auch ein Mitteilungsformular enthalten sein, das der *Wertpapierinhaber* ausfüllen muss, um die Option auszuüben (die "**Optionsmitteilung**"). Ein *Wertpapierinhaber* kann diese Option in Bezug auf alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen *Wertpapiere* durch Zustellung der ordnungsgemäß ausgefüllten *Optionsmitteilung* an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* mit Kopie an die jeweilige *Clearingstelle* spätestens an dem in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* angegebenen *Options-Stichtag* ausüben (eine gemäß dieser Bestimmung wirksam zugegangene Mitteilung ist eine "**Gültige Mitteilung**"). Die *Emittentin* zahlt in Bezug auf jedes Wertpapier, für das der *Wertpapierinhaber* eine *Gültige Mitteilung* zugestellt hat, am festgelegten Fälligkeitstag der *Wertpapiere* den *Tilgungsbetrag bei Fälligkeit*.

Bei *Beendigung* gemäß diesem Abschnitt (iii) werden dem *Wertpapierinhaber* keine Kosten auferlegt und sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, wird jeder *Auszahlungsbetrag* um den *Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin* erhöht.

- (iv) Zahlungen erfolgen auf die den *Wertpapierinhabern* in der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* mitgeteilte Weise. Nach Zahlung des jeweiligen *Auszahlungsbetrags* hat die *Emittentin* keinerlei weitere Verpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.
- (v) Die *Berechnungsstelle* setzt die *Wertpapierinhaber* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Wertpapierinhabers* über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Wertpapierinhabern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

(f) Definitionen

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer Emissionsbedingungen gelten folgende Definitionen:

"**Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin**" ist in Bezug auf ein Wertpapier ein Betrag in Höhe des Produktes aus (i) und (ii). Dabei gilt:

- (i) sind die Gesamtkosten der *Emittentin* (inklusive, aber nicht abschließend, Strukturierungskosten), die der ursprüngliche *Wertpapierinhaber* als Teil des Emissionspreises des Wertpapiers zahlt, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, und
- (ii) ist der Quotient aus:
 1. der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fallen, und

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

2. der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* der *Wertpapiere* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fallen.

"**BKEE**" ist der *Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin*.

"**Marktwert**" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene *Marktwert* (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der *Berechnungsstelle* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (i) Marktpreise oder Werte für den *Basiswert*/die *Basiswerte* und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze oder *Wechselkurse*) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (ii) die Restlaufzeit der *Wertpapiere*, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
- (iii) sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und es sich bei dem *Anpassungsereignis* weder um ein *Ereignis der Rechtswidrigkeit* noch um ein *Ereignis Höherer Gewalt* handelt, der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt einer jeden Mindestrückzahlung zahlbar gewesen wäre, wären die *Wertpapiere* bis zur planmäßigen Fälligkeit oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
- (iv) interne Preisermittlungsmodelle;
- (v) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare *Wertpapiere* möglicherweise bieten würden;
- (vi) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (vii) Informationen nach Art der im vorstehenden Unterabsatz genannten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

"**Tilgungsbetrag bei Fälligkeit**" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier den höheren der Werte zwischen

- (a) der Mindesttilgung und
- (b) dem gemäß folgender Formel bestimmten Betrag:

$$(\text{Wert der Sparkomponente} + \text{Derivativer Wert}) \times (1 + r)^n$$

Dabei gilt:

"**Wert der Sparkomponente**" ist der aktuelle Wert der Mindesttilgung an dem Tag, an dem das die vorzeitige Tilgung auslösende Ereignis eintritt.

"**Mindesttilgung**" ist, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders angegeben, null.

"**Wertpapierkomponente**" bedeutet 100% des Emissionspreises des jeweiligen *Wertpapiers*.

"**Derivative Komponente**" bezeichnet in Bezug auf ein *Wertpapier* die Optionskomponente oder enthaltene Derivate in Bezug auf den

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Emissionspreis des *Wertpapiers*, woraus sich ein Exposure in Bezug auf den *Basiswert* ergibt, dessen Bedingungen am Transaktionstag der *Wertpapiere* (wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt) festgelegt werden, um der *Emittentin* die Ausgabe dieses *Wertpapiers* zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die *Wertpapierkomponente* in Bezug auf den Emissionspreis des *Wertpapiers* wird in der Derivativen Komponente nicht berücksichtigt.

"Derivativer Wert" bezeichnet in Bezug auf ein *Wertpapier* null oder, falls höher, (gegebenenfalls) den Wert der *Derivativen Komponente* in Bezug auf dieses *Wertpapier*. Er wird von der *Berechnungsstelle* an dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren berechnet:

- maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- Informationen nach Art der vorstehend unter (i) genannten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung vergleichbarer Derivate einsetzt.

"n" bezeichnet die verbleibende Laufzeit der *Wertpapiere*, errechnet ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

"r" bezeichnet den annualisierten *Zinssatz*, den die *Emittentin* unter Berücksichtigung des Kreditrisikos der *Emittentin* an dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-/Beendigungsmitteilung* für ein Wertpapier anbietet, das am Fälligkeitstag der *Wertpapiere* fällig wird, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

(g) **Ersatzreferenzwert**

- (i) Falls der jeweilige *Referenzwert* ein *Zinssatz*, ein Index, ein *Wechselkurs* oder eine Ware ist, und
- ein *Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* benannt ist, ist der Ersatzreferenzwert, vorbehaltlich nachstehendem Absatz (ii), dieser *Im Voraus benannte Ersatzreferenzwert*; oder
 - wenn entweder
 1. in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* kein *Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* benannt ist, oder
 2. eine Ersetzung des durch das *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen jeweiligen *Referenzwerts* durch den *Im Voraus benannten Ersatzreferenzwert* kein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigen würde,

dann ist der Ersatzreferenzwert ein Index, *Referenzwert*, Satz oder ein(e) andere(r) Preisquelle bzw. Vermögenswert, deren/dessen Verwendung als Ersatzreferenzwert nach billigem Ermessen der

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Berechnungsstelle ein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigt, mit der Maßgabe, dass er einen im Wesentlichen vergleichbaren Markt bzw. anderen Lebenssachverhalt misst oder abbildet. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere

1. einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.
 2. sich abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Ersatzwerte angemessen berücksichtigen.
- (ii) In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer Emissionsbedingungen gilt folgende Definition:

"Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert" ist der erste der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bezeichneten Indizes, *Referenzwerte*, *Sätze*, anderen Preisquellen oder Vermögenswerte, der nicht von einem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffen ist.

(4) **Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse**

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Verschmelzung*, eines *Übernahmeangebots* oder einer *Beendigung*, Tilgung, *Insolvenz* oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der *Anlagerichtlinien*, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente. Gleiches gilt, wenn ein *Referenzwert* dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder bei Eintritt eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines *Referenzwerts* darstellt.
- (c) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht fähig ist eine geeignete Anpassung nach § 6 (1) vorzunehmen.
- (d) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
 - (i) die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Wertpapiere* für sie illegal ist oder wird ("**Ereignis der Rechtswidrigkeit**"),
 - (ii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nicht länger möglich sein wird,
 - (iii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen,
 - (iv) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder dass ihr durch weitere Vornahme von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen, u. a. aufgrund negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin* (dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet)

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung geltenden Rechts (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung geltenden Rechts (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen),

- (e) sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* "**Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung**" für die *Wertpapiere* Anwendung findet und die *Emittentin* feststellt, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaßnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren,
- (f) die *Emittentin* stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem Letztmöglichen *Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln,
- (g) ein *Ereignis Höherer Gewalt* tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis Höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände,
- (h) es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*) vor, die nicht zu einer *Marktstörung* führt,
- (i) hinsichtlich eines *Relevanten Index* oder seines Administrators oder Sponsors wurde oder wird eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Unterstützung, Äquivalenzentscheidung, Billigung oder Einbeziehung in ein öffentliches Verzeichnis durch eine relevante zuständige Behörde oder andere relevante öffentliche Stelle nicht erlangt oder wurde oder wird zurückgewiesen, verweigert, aufgehoben oder zurückgenommen, jeweils mit der Folge, dass es der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer anderen relevanten Stelle nach geltendem Recht und anwendbaren Regeln nicht erlaubt ist oder sein wird, den *Relevanten Index* zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den *Wertpapieren* zu nutzen, oder
- (j) hinsichtlich eines *Relevanten Index* erfolgt eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen seitens
 - (i) seines Administrators oder Sponsors, dass die Veröffentlichung des *Relevanten Index* aufgegeben wird bzw. wurde (mit der Maßgabe, dass zum Zeitpunkt einer solchen Erklärung oder Veröffentlichung kein

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Nachfolge-Administrator oder –Sponsor den *Relevanten Index* weiterhin zur Verfügung stellt),

- (ii) einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichts, dass der *Relevante Index* dauerhaft eingestellt wurde oder wird, oder
- (ii) eine zuständigen Behörde, dass der *Relevante Index* nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Relevanter Index**" ist der *Referenzwert*, der jeweilige *Referenzwert* oder ein Index, Referenzwert, Satz, Wert oder eine andere Preisquelle, der oder die ein Bestandteil eines solchen *Referenzwerts* oder jeweiligen *Referenzwerts* ist.

(5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte**

Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* (wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) entweder einen Index, eine Aktie, ein Anderes *Wertpapier*, eine Ware, einen *Wechselkurs*, einen *Futures-Kontrakt* oder einen Verwalteten Korb darstellt.

(a) **Aktie**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Aktie handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. *Ausschüttung* einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 2. eine Dividende, sonstige *Ausschüttung* oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form
 - a. zusätzlicher Aktien,
 - b. sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende oder des Erlöses aus der Liquidation der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren,
 - c. von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder
 - d. von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 3. eine Sonderdividende,
 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

5. ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, *Wertpapieren* oder sonstigen Gegenständen besteht;
 6. ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Marktwert* vorsieht bzw. vorsehen;
 7. eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter Ziffer 6 beschriebenen Art und
 8. andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie, für welche die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die *Einstellung der Börsennotierung* nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein *Übernahmeangebot* bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 2. "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens
 - a. sämtliche Aktien der *Aktiengesellschaft* auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder
 - b. es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 3. "**Verschmelzung**", d.h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien
 - a. eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat,
 - b. eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer *Verschmelzung*)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder

- c. ein *Übernahmeangebot*, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder
- d. eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen,

in jedem der genannten Fälle, sofern das *Verschmelzungsdatum* einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Emissionsbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

4. "**Verstaatlichung**", d.h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
5. "**Übernahmeangebot**", d.h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

(b) **Index**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Index handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

1. die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
2. Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt:

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors*

1. eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index,
2. die dauerhafte Einstellung dieses Index oder
3. eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index,

wobei in keinem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 (5) (b) (i) Anwendung finden.

(c) **Anderes Wertpapier**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um ein Anderes Wertpapier handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

Außer im Falle einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Insolvenz* oder einer *Beendigung*

- (a) nimmt der *Referenzemittent* eine Änderung der Emissionsbedingungen der jeweiligen Anderen *Wertpapiere* oder die irreversible Umwandlung der jeweiligen Anderen *Wertpapiere* in andere *Wertpapiere* vor oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (b) erfolgt eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. eine "**Einstellung der Börsennotierung**" die in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird und wenn das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.
 2. eine "**Insolvenz**", d. h. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den *Referenzemittenten* betreffendes Verfahren, und
 3. eine "**Beendigung**", die in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vorliegt, wenn die Laufzeit der *Wertpapiere* beendet wurde oder die *Wertpapiere* gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"**Referenzemittent**" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als Emittent des jeweiligen Anderen Wertpapiers angegebene Rechtsträger.

(d) **Ware**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
1. Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Emissionstag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
 2. Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
 3. Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der jeweiligen *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);
 2. Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Emissionstag*;
 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und
 4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

(e) **Wechselkurs**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Wechselkurs* (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) die Ersetzung der Maßgeblichen Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die *Verschmelzung* dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
- (ii) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer Maßgeblichen Währung als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, und

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (iii) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen *Wechselkurses* zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser *Wechselkurs* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die erste für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die zweite für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* aufgeführte Währung.

(f) **Futures-Kontrakt**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Futures-Kontrakt* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 1. eine wesentliche Änderung der Emissionsbedingungen des jeweiligen *Futures-Kontrakts* oder der diesem zugrunde liegenden Konzepte, Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
 2. sonstige Ereignisse oder Maßnahmen, die eine Veränderung des *Futures-Kontrakts*, wie an der *Referenzstelle* gehandelt, zur Folge haben, und
 3. eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem *Futures-Kontrakt* an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen *Futures-* oder *Optionskontrakt* an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
 1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen *Futures-Kontrakt* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen *Futures-Kontrakt*),
 2. eine wesentliche Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen *Futures-Kontrakt*,
 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines *Futures-Kontrakts* (oder der

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts (erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt,

4. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Futures-Kontrakt*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieses *Futures-Kontrakts* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, und
5. die *Beendigung* oder Kündigung des *Futures-Kontrakts*, oder ein sonstiges Ereignis, das dazu führt, dass der *Futures-Kontrakt* nicht mehr aussteht.

(g) **Fondsanteile**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Fondsanteil* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 1. eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden *Fondsanteile* (soweit kein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. *Ausschüttung* einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission,
 2. eine *Ausschüttung* oder Dividende an die Inhaber entsprechender *Fondsanteile* in Form
 - a. zusätzlicher *Fondsanteile*,
 - b. von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen oder auf Lieferung von Vermögenswerten oder den Erlös aus der Liquidation des *Fonds* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser *Fondsanteile* gewährt bzw. gewähren, oder
 - c. von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der *Fonds* als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder
 - d. von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
 3. eine Sonderdividende,
 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens des *Fonds* für die jeweiligen *Fondsanteile*, die nicht voll eingezahlt worden sind,

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

5. ein Ereignis, das bei einem *Fonds* zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden *Fonds* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
 6. die Abgabe eines *Übernahmeangebots* (ein "**Übernahmeangebot**") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des *Fonds*, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden oder der Art und der Bedingungen des *Übernahmeangebots* bestimmt,
 7. ein Versäumnis aufseiten eines *Fonds* oder einer Festgelegten Partei, Informationen bereitzustellen oder zu veröffentlichen bzw. eine entsprechende Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen zu veranlassen, zu deren Bereitstellung oder Veröffentlichung sich der *Fonds* oder die jeweilige *Festgelegte Partei* im Rahmen
 - a. eines *Informationsdokuments* oder
 - b. einer Vereinbarung zwischen
 - (x) dem jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei und
 - (y) der *Emittentin*, einer *Hedging-Gegenpartei* oder der *Berechnungsstelle*, die eine Verpflichtung des jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei zur Bereitstellung bestimmter Informationen für die betreffende Partei (bzw. die betreffenden Parteien) vorsieht,verpflichtet hat,
 8. die Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass der ausgewiesene Nettoinventarwert eines *Fondsanteils* eines *Fonds* nicht die Liquidationserlöse widerspiegelt, die eine *Hedging-Gegenpartei* für die betreffenden *Fondsanteile* bei einer fiktiven Liquidation dieser *Fondsanteile* zu dem Datum, das in den tatsächlichen oder in den Unterlagen angegebenen Liquiditätsbedingungen der *Fondsanteile* aufgeführt ist, erhalten würde,
 9. eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung bzw. eine Änderung des Berechnungs- oder Veröffentlichungsintervalls des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen *Fondsanteils* oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
 10. andere Ereignisse, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der *Fondsanteile* haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1. die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Fondsanteil*, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der *Fondsanteile* an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser *Fondsanteil* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
2. wenn der *Fonds* die jeweiligen *Fondsanteile* zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für *Fondsanteile* geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, *Wertpapieren* oder sonstigen Vermögenswerten besteht,
3. in Bezug auf einen *Fondsanteil*,
 - a. der bzw. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den
 - (x) jeweiligen *Fonds*,
 - (y) jeweiligen *Master-Fonds* oder
 - (z) jeweilige *Festgelegte Partei*, sofern diese nicht jeweils durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder
 - b. die erforderliche Übertragung aller entsprechenden *Fondsanteile* auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
4. der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 - a. die Anhängigkeit, Einleitung oder Möglichkeit eines Rechtsstreits, Schiedsverfahrens, einer Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder einer aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Maßnahme in Bezug auf einen *Fonds*, seinen *Master-Fonds* oder eine *Festgelegte Partei*;
 - b. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, eine Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanztechnischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines *Fonds* oder seines *Master-Fonds* oder einer Festgelegten Partei, die negative Auswirkungen auf die *Emittentin* oder die *Hedging-Gegenpartei* als Inhaber von *Fondsanteilen* des jeweiligen *Fonds* hätte;
5. in Bezug auf einen *Fonds*, dessen *Fondsmanager* oder *Master-Fonds*:
 - a. die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender *Fondsanteile* oder Anteile eines solchen *Master-Fonds* oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- b. eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses *Fonds*, *Fondsmanagers* oder *Master-Fonds* mit einem anderen *Fonds* oder *Fondsmanager*, mit Ausnahme einer *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der *Fonds*, dessen *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* der aufnehmende *Fonds*, *Master-Fonds* bzw. *Fondsmanager* ist, oder
 - c. ein *Übernahmeangebot* für diesen *Fonds*, *Master-Fonds* oder *Fondsmanager*, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher *Fondsanteile* oder Anteile an dem *Master-Fonds* oder *Fondsmanager* (mit Ausnahme von *Fondsanteilen* oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
6. wenn eine *Festgelegte Partei* des *Fonds* oder eine *Festgelegte Partei* des *Master-Fonds* ihre Tätigkeit als Dienstleister des *Fonds* oder des *Master-Fonds* beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
 7. eine wesentliche Änderung bzw. Verletzung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder *Anlagerichtlinien* (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
 8. eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen *Fonds* oder *Master-Fonds* (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden *Informationsdokuments*, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Fonds* oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des *Master-Fonds*);
 9. eine Änderung der Nennwährung der *Fondsanteile* eines *Fonds* oder wenn der Nettoinventarwert der *Fondsanteile* eines *Fonds* nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am *Emissionstag*;
 10. Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
 11. eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der *Fonds* oder *Master-Fonds* investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des *Fonds* oder *Master-Fonds* (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem *Informationsdokument* beschriebenen *Anlagerichtlinien*);
 12. die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf *Fondsanteile* durch den, oder im Auftrag des, *Fonds*, gleich aus welchem Grund;
 13. eine auf andere Weise als gegen Zahlung eines Barbetrags erfolgende vollständige oder teilweise Rücknahme von *Fondsanteilen*;
 14. eine anderweitige Aussetzung der Zeichnung oder Rücknahme von *Fondsanteilen* durch den *Fonds*;
 15. der Eintritt eines Ereignisses oder Umstands (ungeachtet dessen, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand in Einklang mit den konstitutiven Dokumenten und den *Anlagerichtlinien* des *Fonds* steht) in Bezug auf

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- den *Fonds* bzw. den *Master-Fonds*, durch das bzw. den die *Emittentin* oder eine *Hedging-Gegenpartei* gezwungen ist, *Fondsanteile* zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern (bzw. der *Fonds* gezwungen ist, Anteile am *Master-Fonds* zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern);
16. die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rücknahme oder Ausgabe von *Fondsanteilen* durch den *Fonds* oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am *Emissionstag* der *Wertpapiere* geltenden Beschränkungen und Gebühren);
17. die Einführung
- a. einer neuen Rücknahmegebühr oder Änderung einer Rücknahmegebühr,
 - b. einer neuen Zeichnungsgebühr oder Änderung einer Zeichnungsgebühr,
 - c. einer neuen Verwaltungsgebühr oder Änderung einer bestehenden Verwaltungsgebühr,
 - d. einer neuen Anlageerfolgsprämie oder Änderung einer bestehenden Anlageerfolgsprämie,
 - e. von Lock-up-Gebühren oder Änderung bestehender Lock-up-Gebühren oder
 - f. einer Geld-Brief-Spanne (oder einer sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr) oder Änderung an einer Geld-Brief-Spanne oder sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr durch den *Fonds*, die jeweils von der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Anteile des *Fonds* zu tragen ist bzw. sind;
18. die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des *Fonds*, *Master-Fonds*, einer Festgelegten Partei, des Managers des *Master-Fonds* oder *Fondsmanagers* durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Verpflichtung der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von *Fondsanteilen*, die in Verbindung mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* gehalten werden;
19. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, die Unfähigkeit der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei*, *Absicherungsmaßnahmen* an einem bestimmten Tag zu dem von ihr als angemessen erachteten Preis durchzuführen und, im Falle von *Fondsanteilen*, solche Maßnahmen an einem Tag auszuführen, an dem der *Fonds* unter gewöhnlichen Umständen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zum oder zu einem dem Nettoinventarwert entsprechenden Wert der *Fondsanteile* an diesem Tag entgegennehmen könnte (was eine Absicherungsmaßnahme darstellt);
20. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, wenn der *Fonds* oder eine *Festgelegte Partei* seinen bzw. ihren Verpflichtungen im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung über die Gewährung von Nachlässen mit der *Emittentin*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

oder dem *Hedging-Gegenpartei* nicht nachkommt oder eine entsprechende Vereinbarung ändert oder beendet, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

21. eine Veränderung der Liquiditätssituation des *Fonds* oder des *Master-Fonds* in Zusammenhang mit der Häufigkeit von Zeichnungen oder Rücknahmen gegenüber der Beschreibung im *Informationsdokument*;
22. eine Verringerung des verwalteten Gesamtvermögens des *Fonds* auf einen Betrag, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* dazu führen würde, dass die Anzahl oder der Gesamtnettoinventarwert der von einer *Hedging-Gegenpartei* gehaltenen bzw. theoretisch gehaltenen Anteile die *Obergrenze* für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des *Fonds* oder das verwaltete Gesamtvermögen des *Fonds* übersteigt;
23. sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen oder Lieferungen durch einen *Fonds*, oder in Bezug auf von einem *Fonds* mit Wirkung für *Fondsanteile* thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge oder Vermögenswerte, die von der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder
24. das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen *Fonds* oder die jeweiligen *Fondsanteile*, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser *Fondsanteile* oder, sofern nicht gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, auf *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* hat und kein *Anpassungsereignis* darstellt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Festgelegte Partei" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwahrstelle, der Anlageberater, der (etwaige) Prime Broker oder ein anderer Dienstleister des betreffenden *Fonds*;

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Emittent des jeweiligen *Fondsanteils* oder Verpflichtete aus dem jeweiligen *Fondsanteil*;

"Fondsanteil" bezeichnet jeden von einem Anleger in einen *Fonds* gehalten Anteil oder eine sonstige in der Definition zu "Basiswert" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* entsprechend bezeichnete Beteiligung;

"Fondsmanager" ist in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den *Fonds* erbringt, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen *Fonds* und einen *Fondsanteil*, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den *Fonds* oder den *Fondsanteil* (einschließlich Ergänzungen, Änderungen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder als *Master-Fonds*, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den *Fonds* fungiert, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Obergrenze" ist, sofern in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anders definiert, 10 %.

(h) **Verwalteter Korb**

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Verwalteten Korb handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) Die Anlagevereinbarung zwischen der *Emittentin* und dem Anlageverwalter, die unter anderem die Bedingungen festlegt, auf deren Grundlage die Bestellung des Anlageverwalters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann (die **"Anlageverwaltungsvereinbarung"**) wird erst am ersten Korb-Neugewichtungstag unterzeichnet.
- (ii) Die *Anlageverwaltungsvereinbarung* wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen aus folgenden Gründen beendet:
 1. ein erheblicher Verstoß des Anlageverwalters gegen eine wesentliche Verpflichtung aus der *Anlageverwaltungsvereinbarung*, sofern dieser Verstoß nicht spätestens am fünften Tag nach entsprechender Mitteilung an den Anlageverwalter behoben wird;
 2. eine dauerhafte, fortlaufende oder wiederholte Verletzung der *Anlageverwaltungsvereinbarung* durch den Anlageverwalter hinsichtlich einer Bestimmung bzw. einer Reihe unterschiedlicher Bestimmungen der *Anlageverwaltungsvereinbarung*;
 3. vorbehaltlich der Anwendung geltenden Rechts, wenn der Anlageverwalter
 - a. einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder Gegenstand eines solchen ist,
 - b. einen Antrag auf die Durchführung oder die Genehmigung zu einer Reorganisation oder Entlastung gemäß geltendem Insolvenzrecht in eigener Sache einreicht,
 - c. der Ernennung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Bevollmächtigten, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für sich oder einen wesentlichen Teil seines Eigentums zustimmt,
 - d. eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vereinbart,
 - e. schriftlich erklärt, dass er grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder
 - f. Maßnahmen im Sinne des Vorstehenden ergreift;

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

4. die Auswahl von den *Basiswert* bildenden *Referenzwerten* durch den Anlageverwalter ist oder wird rechtswidrig;
 5. der Anlageverwalter verstößt durch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der *Anlageverwaltungsvereinbarung* gegen geltendes Recht;
 6. die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung mit dem Anlageverwalter ist für die *Emittentin* aus aufsichtsrechtlichen Gründen unzulässig.
- (iii) Es liegen sonstige Ereignisse vor oder es wurden Maßnahmen ergriffen, die die Neugewichtung des Korbs unmöglich machen.

(6) **Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

- (a) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, hat die *Emittentin* nur bei Eintritt einer *Rechtsänderung* oder einer *Steueränderung* das Recht die *Wertpapiere* zu kündigen.

Es gelten folgende Definitionen:

"Rechtsänderung" liegt vor, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Wertpapiere* durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der hierfür zuständigen Behörde nach dem *Emissionstag* ändert und diese Änderung zum *Emissionstag* der *Wertpapiere* nicht vernünftigerweise vorherzusehen war, was zur Folge hat, dass die *Wertpapiere* nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**") und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden.

"Steueränderung" liegt vor, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Wertpapiere* nach dem *Emissionstag* ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum *Emissionstag* der *Wertpapiere* nicht vorherzusehen war.

- (b) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine solche außerordentliche Kündigung gemäß § 6 (6)(a) nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig.

§ 7 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Form

- (a) Die *Wertpapiere* werden, sofern die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorsehen, durch eine *Globalurkunde* (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Eine Ersetzung der *Globalurkunde* durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") ist jederzeit ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* möglich. Die *Emittentin* ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Regelungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, die die Verbriefung durch eine *Globalurkunde* vorsehen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 bekannt gemacht.
- (b) Sehen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine Begebung der *Wertpapiere* als elektronisches Wertpapier nach dem eWpG vor, werden die *Wertpapiere* als elektronisches Wertpapier ("**Zentralregisterwertpapier**") begeben und die *Emittentin* bewirkt statt der Ausstellung einer *Globalurkunde* eine Eintragung durch die Registerführende Stelle ("**Registerführende Stelle**") in das in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* vorgesehene elektronische Wertpapierregister ("**Zentrales Register**"). Zuvor hat die *Emittentin* die Emissionsbedingungen des Wertpapiers bei der *Registerführenden Stelle* als beständiges elektronisches Dokument niederzulegen. Ein Anspruch der *Berechtigten gemäß § 3 Abs. 2 eWpG* auf Einzeleintragung im *Zentralen Register* ist ausgeschlossen. Eine Ersetzung des *Zentralregisterwertpapiers* durch eine inhaltsgleiche *Globalurkunde* ist jederzeit ohne Zustimmung des *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* möglich. Die *Emittentin* ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Regelungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*, die die Verbriefung als *Zentralregisterwertpapier* vorsehen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird nach § 16 bekannt gemacht.
- (c) Falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft bzw. als eigenes *Zentralregisterwertpapier* begeben. Diese *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* gelten für jede *Serie* gesondert, und Bezugnahmen auf *Wertpapiere* und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in diesen *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* sind als Bezugnahmen auf die jeweilige *Serie* zu verstehen.

(2) Übertragbarkeit

- (a) Jedes *Wertpapier* ist nach dem jeweils geltenden Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Die *Zentralregisterwertpapiere* werden in einem *Zentralen Register* in Sammeleintragung als Wertpapiersammelbestand auf eine Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen. Die Wertpapiersammelbank

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für den *Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* ohne selbst Berechtigte zu sein. Die *Wertpapiere* werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der *Registerführenden Stelle* und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen übertragen.

- (b) Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, ist die Abtretung jeglicher Ansprüche gegen die *Emittentin* aus den *Wertpapieren* ausgeschlossen, es sei denn, an denselben Empfänger
 - (i) werden sämtliche Ansprüche abgetreten, die in der relevanten Zahl von *Wertpapieren* verkörpert sind, und
 - (ii) wird gleichzeitig dieselbe Zahl von *Wertpapieren* übertragen. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, ist keine Abtretung von Forderungen aus den *Wertpapieren* möglich, es sei denn, der entsprechende Miteigentumsanteil an der *Globalurkunde* bzw. dem *Zentralregisterwertpapier* wird zugleich mit übertragen.

(3) Status und Rangfolge

- (a) *Wertpapiere*, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind. Dies gilt vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

- (b) *Wertpapiere*, deren Rangfolge in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

- (c) Wenn die Rangfolge der *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der *Wertpapiere* bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die *Wertpapiere* in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als bevorzugt angegeben sind).

(4) **Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

- (a) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist die Aufrechnung von Forderungen aus den *Wertpapieren* gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den *Wertpapieren* keine Sicherheit oder Garantie gestellt. Bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*.
- (b) Sofern gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Zudem ist eine vorzeitige Kündigung der *Wertpapiere* bei Vorliegen eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß § 6 (3) ausgeschlossen und bei Vorliegen einer *Rechtsänderung* oder *Steueränderung* nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 6 (6) zulässig. Werden die *Wertpapiere* vorzeitig unter anderen als in diesem § 7 (4)(b) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der *Emittentin* zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der *Emittentin* ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(5) **Wertpapierinhaber und Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG**

Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die *Globalurkunde* verwahrt und die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

"**Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers**" ist derjenige, der als Inhaber eines *Zentralregisterwertpapiers* oder eines bestimmten Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand in einem *Zentralen Register* eingetragen ist (im Fall der Begebung der *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* ist die Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen (Sammeleintragung)).

Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG ist derjenige, der das Recht aus dem *Zentralregisterwertpapier* innehat ("**Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG**").

Werden die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den *Wertpapierinhaber* oder den *Inhaber von Wertpapieren*, so ist hiermit sinngemäß der *Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG* gemeint.

§ 8 Zahl- und Verwaltungsstellen

- (1) (a) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der *Zahl- und Verwaltungsstellen* zu ändern oder diese abzurufen. Sie behält sich ebenfalls das Recht vor, zusätzliche *Zahl- und Verwaltungsstellen*, darunter *Zahl- und Verwaltungsstellen* für bestimmte Länder, die zum *Emissionstag* für eine Emission von *Wertpapieren* in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt sind, zu bestellen. Die Abberufung der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* wird erst wirksam sobald eine neue *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* bestellt wurde. Falls die *Wertpapiere* in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* mit einer Geschäftsstelle in diesem Land bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börse oder der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die *Wertpapierinhaber* werden gemäß § 16 über Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen der angegebenen Geschäftsstellen der *Zahl- und Verwaltungsstellen* benachrichtigt.
- (b) *Zahl- und Verwaltungsstellen* handeln allein für die *Emittentin*. Sie übernehmen gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer *Zahl- und Verwaltungsstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

(2) Definitionen:

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich § 8 (1) die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*.

Wenn es sich nicht um die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* handelt, ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle*

- die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle Frankfurt am Main, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und durch ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich (Deutsche Bank AG London).
- in Bezug auf Österreich, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung in Wien, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.
- in Bezug auf Luxemburg, die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung in Luxemburg, 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.
- in Bezug auf Italien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien.
- in Bezug auf Portugal, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre portugiesische Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal.
- in Bezug auf Spanien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre spanische Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien.
- für *Wertpapiere*, bei denen es sich nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *SIS Wertrechte* handelt, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Zürich, Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

"**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist vorbehaltlich § 8 (1) die in den jeweiligen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* aufgeführte *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*. Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* keine *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* aufgeführt, ist dies die Deutsche Bank AG, handelnd durch die Niederlassung, über die die *Wertpapiere* begeben wurden. Die jeweilige Niederlassung ist in der Definition von "Emittentin" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben.

(3) **Registerstelle**

- (a) Die "**Registerstelle**" ist der als solche in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Rechtsträger oder ein Nachfolger, wie nachstehend dargelegt. Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Wertpapiere*, die durch eine *Globalurkunde* in registrierter Form verbrieft sind, behält sich die *Emittentin* das Recht vor, die Bestellung der *Registerstelle* oder eines Nachfolgers, wie vorstehend in Absatz (1) dargelegt, jederzeit zu ändern oder zu beenden. Eine *Beendigung* der Bestellung der *Registerstelle* wird jedoch erst wirksam, wenn eine *Ersatz-Registerstelle* bestellt wurde. Die *Registerstelle* führt ein *Register* (das "**Register**") gemäß den zwischen der *Emittentin* und der *Registerstelle* vereinbarten Bedingungen. Diese umfassen die Anforderung, dass sich das *Register* jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden muss.
- (b) Die *Registerstelle* handelt allein als Beauftragte für die *Emittentin*. Sie übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der *Registerstelle* hinsichtlich der *Wertpapiere* (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.

(4) **Registerführende Stelle**

Die "**Registerführende Stelle**" ist bei *Zentralregisterwertpapieren* die in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene *Registerführende Stelle*. Solange die *Wertpapiere* in Form von *Zentralregisterwertpapieren* bestehen, besteht stets eine *Registerführende Stelle*. Änderungen der *Registerführenden Stelle*, einschließlich einer Ersetzung erfolgen entsprechend den jeweils anwendbaren Regelungen des eWPG bzw. der Regeln der jeweiligen *Registerführenden Stelle*. Änderungen der *Registerführenden Stelle* werden nach § 16 bekannt gemacht. Weder die *Emittentin* noch die *Zahl- und Verwaltungsstellen* haften für die ordnungsgemäße Registerführung des *Zentralen Registers* durch die *Registerführende Stelle*. Die gesetzliche Haftung der *Registerführenden Stelle* nach § 7 eWpG bleibt unberührt.

§ 9 Berechnungsstelle

(1) Aufgabe der *Berechnungsstelle*, Bestimmungen und Korrekturen der *Emittentin*

- (a) Alle gemäß den Emissionsbedingungen erforderlichen Berechnungen und Feststellungen werden von der *Berechnungsstelle* (die "**Berechnungsstelle**") vorgenommen. Der Begriff *Berechnungsstelle* schließt auch alle Nachfolger einer *Berechnungsstelle* ein. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Emissionsbedingungen
- (b) *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* ist die *Emittentin*, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernannt. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als *Berechnungsstelle* zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen *Berechnungsstelle* wird nicht wirksam, bevor eine Nachfolge-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die *Wertpapierinhaber* werden über eine solche Abberufung oder Bestellung nach § 16 benachrichtigt.
- (c) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Spanische Wertpapiere*, ist die *Berechnungsstelle* im Einklang mit den Bestimmungen in Abs. (2) je nach Kontext entweder die *Emittentin* oder die *Drittberechnungsstelle*.
- (d) Die *Berechnungsstelle* (es sei denn, es handelt sich hierbei um die *Emittentin* oder, im Falle von *Spanischen Wertpapieren*, die *Drittberechnungsstelle*) handelt allein für die *Emittentin*. Die *Berechnungsstelle* übernimmt gegenüber den *Wertpapierinhabern* keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.
- (e) Jegliche von der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums sind sie für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.
- (f) Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.
- (g) Nachdem die *Berechnungsstelle* Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführt bzw. getroffen hat, berücksichtigt sie grundsätzlich keine nachfolgend veröffentlichte Korrekturen in Bezug auf von der *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung oder Feststellung herangezogene Werte oder Preise eines *Referenzwerts*. Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt solche Korrekturen nur dann, wenn sie entweder innerhalb des in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Korrekturzeitraums oder spätestens zwei Geschäftstage vor dem Tag veröffentlicht werden, an dem eine Zahlung oder Lieferung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Wert oder Preis des

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Referenzwerts bestimmt wird, falls dieser Tag vorher eintritt. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*.

- (h) Die *Berechnungsstelle* kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der *Emittentin* auf Dritte übertragen, wenn sie dies als sachgerecht erachtet. Bei dem Dritten darf es sich im Falle der *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* handeln.

(2) Aufgabe der *Drittberechnungsstelle*

- (a) Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Spanische Wertpapiere*, werden alle Feststellungen in Bezug auf diese Spanischen Wertpapiere von der *Drittberechnungsstelle* getroffen. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Feststellungen gemäß den Bedingungen in § 1, § 3, § 5, § 6, § 12, § 17 und § 18 oder anderen Teilen der Emissionsbedingungen erfolgen, im Rahmen derer die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* nach eigener Wahl oder eigenem Ermessen Feststellungen treffen und eine Änderung der Emissionsbedingungen der *Wertpapiere* bewirken kann ("**Maßgebliche Bestimmungen**").
- (b) Bei der *Drittberechnungsstelle* handelt es sich um den als solche in den jeweiligen *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Rechtsträger (nicht jedoch die *Emittentin*) (die "**Drittberechnungsstelle**"). Alle etwaigen Verweise auf die Maßgebliche Feststellungen betreffende *Emittentin* oder *Berechnungsstelle* sind als Verweise auf die entsprechende *Drittberechnungsstelle*, die diese Maßgeblichen Feststellungen trifft, zu verstehen. Die *Drittberechnungsstelle* trifft alle entsprechenden Maßgeblichen Feststellungen nach "bestem Wissen". Die *Drittberechnungsstelle* handelt in Bezug auf Maßgebliche Feststellungen zu jedem Zeitpunkt als Drittanbieter sowie unabhängig von der *Emittentin*. Für Zwecke aller sonstigen Feststellungen, die von der *Berechnungsstelle* in Bezug auf *Spanische Wertpapiere* getroffen werden sollen, fungiert die *Emittentin* als *Berechnungsstelle*.
- (c) Zur Klarstellung: Maßgebliche Feststellungen umfassen keine
 - (i) Ausübung von Optionen oder Rechten der *Emittentin* für andere Zwecke, einschließlich Rechten zur Tilgung, Kündigung oder *Beendigung* entsprechender *Wertpapiere*,
 - (ii) Rechte zur Änderung oder *Beendigung* der Bestellung einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*, *Registerstelle* oder *Berechnungsstelle* gemäß den Bestimmungen in § 8 bzw. § 9, oder
 - (iii) Rechte zur Ersetzung der *Emittentin* oder einer Niederlassung gemäß den Bestimmungen in § 13. Verweise auf die *Emittentin* bzw. *Berechnungsstelle* sind entsprechend zu verstehen.
- (d) Solange *Spanische Wertpapiere* ausstehend sind, stellt die *Emittentin* sicher, dass eine *Drittberechnungsstelle* in Bezug auf diese *Wertpapiere* bestellt ist. Dabei darf es sich bei dieser *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* selbst handeln. Ein *Verbundenes Unternehmen* der *Emittentin* ist als *Drittberechnungsstelle* jedoch möglich. Die *Drittberechnungsstelle* darf nicht von ihrer Verpflichtung zurücktreten, solange kein Nachfolger bestellt wurde, wie vorstehend erläutert.

(3) Feststellungen durch die *Berechnungsstelle*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder bei anderen

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen, soweit nach anwendbarem Recht zulässig.

§ 10 Besteuerung

- (1) Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu zahlen, die im Zusammenhang mit dem Besitz, der Übertragung, Vorlage oder Rückgabe zur Auszahlung oder Vollstreckung hinsichtlich der *Wertpapiere* anfallen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* an *Wertpapierinhaber* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Beträgen.
- (2) Bei *Wertpapieren*, die in Bezug auf ein zugrundeliegendes US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen, werden sämtliche Zahlungen auf die *Wertpapiere*, die sich auf solche US-Wertpapiere oder einen solchen Index beziehen, in Bezug auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. Ein US-Wertpapier ist ein Wertpapier, bei dem Dividenden aus US-Quellen gezahlt werden. Bei Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das jeweilige US-Wertpapier 30% einer dividendenäquivalenten Zahlung (wie in Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 definiert) vom Inhaber vereinnahmt und von der *Emittentin* einbehalten werden. Die *Emittentin* wird zum Ausgleich des nach Abschnitt 871(m) als einbehalten geltenden Betrags keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber zahlen.

§ 11 Vorlagezeitraum und Fristen

- (1) (a) Bei *Wertpapieren*, die durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, erfolgen Zahlungen gemäß § 3 und ansonsten gegebenenfalls in der in der *Globalurkunde* bezeichneten Weise. Dies gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen. Für alle anderen *Wertpapiere* erfolgen Zahlungen gemäß den Bestimmungen in § 3.
- (b) Sind die *Wertpapiere* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* in Form von Inhaberpapieren durch eine *Globalurkunde* verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen gegen Vorlage bzw. Rückgabe der *Globalurkunde* bei der angegebenen Geschäftsstelle einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* auf der etwaigen *Globalurkunde* vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.
- (c) Sind die *Wertpapiere* als *Zentralregisterwertpapiere* begeben, ist die *Emittentin* zur Leistung aus den *Wertpapieren* gemäß § 29 Absatz 1 eWpG nur verpflichtet, wenn der *Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers* gegenüber der *Registerführenden Stelle* eine Weisung zur Umtragung auf die *Emittentin* bei Zahlungsnachweis erteilt.
- (d) Sind die *Wertpapiere* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* in registrierter Form verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen an die Person, die bei Geschäftsschluss an dem *Geschäftstag* vor dem Fälligkeitstermin der Zahlung im *Register* als Inhaber dieser *Wertpapiere* aufgeführt ist. Dabei handelt es sich um die jeweilige *Clearingstelle* bzw. die jeweilige benannte Person bzw. gemeinsame benannte Person der *Clearingstelle(n)*. Wenn keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* anfallen, erfolgt die Zahlung bei Vorlage der *Globalurkunde* bei der *Registerstelle* bzw. einer von dieser angegebenen Stelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen *Zahl- und Verwaltungsstelle* im *Register* vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.
- (e) Personen, die in den Aufzeichnungen einer *Clearingstelle* als Inhaber einer bestimmten Zahl von *Wertpapieren* ausgewiesen sind, können ihren Anspruch auf die Weiterleitung ihres Anteils an solchen Zahlungen, welche die *Emittentin* an den Inhaber der *Globalurkunde* oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger bzw. die zuständige *Clearingstelle* geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen *Clearingstelle* geltend machen.
- (2) **Englischem Recht unterliegende Wertpapiere**
- (a) Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht, erlöschen sämtliche Zahlungsansprüche im Rahmen der *Wertpapiere*, sofern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren (bei Zahlung von Zinsbeträgen) bzw. zehn Jahren (bei Zahlung sonstiger Beträge) ab dem hierfür jeweils *Maßgeblichen Tag* in Übereinstimmung mit diesen Emissionsbedingungen die *Globalurkunde* vorgelegt oder der Anspruch anderweitig geltend gemacht wird.
- (b) "**Maßgeblicher Tag**" bezeichnet den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird. Falls die zuständige *Zahl- und Verwaltungsstelle* den fälligen Betrag nicht vollständig an oder vor diesem Fälligkeitstag erhält, bezeichnet dies den Tag, an dem die *Wertpapierinhaber*, nachdem die Zahlung in vollständiger Höhe eingegangen ist, nach § 16 ordnungsgemäß über deren Erhalt in Kenntnis gesetzt werden.

(3) **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge deutsches Recht, erfolgt die Vorlage der gegebenenfalls vorhandenen *Globalurkunde*, sofern die *Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der *Globalurkunde* auf das Konto der *Emittentin* bei der *Clearingstelle*. Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige *Wertpapiere* wurde auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus den *Wertpapieren*, die innerhalb der Vorlagefrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlagefrist an. Für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre vom Ende der betreffenden Vorlagefrist an. Für *Zentralregisterwertpapiere* gilt dieser Absatz 3, sofern anwendbar, entsprechend.

Bei *Zentralregisterwertpapieren* erfolgt gemäß § 29 Absatz 2 eWpG die Vorlegung im Sinne des § 801 BGB durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

(4) **Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge italienisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Rückzahlung des Kapitalbetrags erlischt zehn Jahre nach dem Tag, an dem der Kapitalbetrag der *Wertpapiere* fällig wurde. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt der Zinszahlungen und der Rückzahlung des Kapitalbetrags erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(5) **Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge spanisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen, die jährlich oder in kürzeren Zeitabständen fällig werden, fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt sonstiger Zinsbeträge oder Beträge in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt fünfzehn Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

(6) **Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Gilt als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge portugiesisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige *Zinsbetrag* fällig wird. Das Recht auf Erhalt von Beträgen in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt zwanzig Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der *Emittentin*.

§ 12 Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen

(1) Ausfallereignisse

- (a) Bei Eintritt eines der in diesem Absatz (a) aufgeführten Ereignisse ist jeder *Wertpapierinhaber* berechtigt, seine *Wertpapiere* fällig zu stellen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet.
- (i) Die *Emittentin* versäumt es, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erfüllen, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
- (ii) Die *Emittentin* versäumt es, eine andere aus den *Wertpapieren* entstehende Verpflichtung zu erfüllen, sofern dieses Versäumnis mehr als sechzig (60) Tage anhält, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
- (iii) Die *Emittentin* gibt bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können oder stellt ihre Zahlungen ein.
- (iv) Ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, die *Emittentin* stellt einen Antrag auf ein solches Verfahren, leitet ein solches ein oder sie schließt einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger bzw. bietet einen solchen an.
- (b) Das Recht, die *Wertpapiere* fällig zu stellen, erlischt, sofern den Umständen, die dieses Recht begründen, vor dessen Ausübung abgeholfen wurde.
- (c) Werden die *Wertpapiere* fällig gestellt, ist jeder *Wertpapierinhaber* berechtigt, die unverzügliche Zahlung eines Betrags zu verlangen, der dem *Marktwert* aller von ihm gehaltenen *Wertpapiere* entspricht. Die *Emittentin* darf von dem *Marktwert* den proportionalen Anteil eines *Wertpapiers* an den direkten und indirekten Kosten abziehen, die der *Emittentin* aus der Auflösung zugrunde liegender *Absicherungsmaßnahmen* entstehen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Der Betrag eines solchen Abzugs wird von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt. Ein solcher Abzug wird nicht vorgenommen, falls dies einen Verstoß gegen geltendes Recht, geltende Börsenregeln oder andere geltende Vorschriften oder Regularien darstellen sollte.

(2) Abwicklungsmaßnahmen

- (a) Jeder *Wertpapierinhaber* erklärt sich einverstanden und stimmt zu, dass die *Wertpapiere* nach den jeweils für die *Emittentin* geltenden Abwicklungsvorschriften den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde unterliegen,
- Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabzuschreiben,
 - diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals
 - (i) der *Emittentin*,
 - (ii) eines Verbundenen Unternehmens, oder

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln

und solche Instrumente an die *Wertpapierinhaber* auszugeben oder zu übertragen, und/oder

- sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* zu ergreifen, darunter
 - (i) eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger,
 - (ii) einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere*, oder
 - (iii) einer Löschung der *Wertpapiere*;

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

- (b) *Abwicklungsmaßnahmen* sind für die *Wertpapierinhaber* verbindlich. Aufgrund einer *Abwicklungsmaßnahme* bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die *Emittentin*. Insbesondere stellt die Anordnung einer *Abwicklungsmaßnahme* keinen Kündigungsgrund dar.
- (c) Dieser § 12 regelt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen, Absprachen oder Verabredungen zwischen dem *Wertpapierinhaber* und der *Emittentin* bezüglich des in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* festgehaltenen Gegenstandes die hier beschriebenen Inhalte abschließend. Mit dem Erwerb der *Wertpapiere* werden die in diesem § 12 beschriebenen Regelungen und Maßnahmen akzeptiert.

(3) **Quorum**

Mitteilungen über die Fälligkeit von *Wertpapieren* bei Eintreten der in vorstehendem Abs. (1)(a)(ii) oben angegebenen Ereignisse werden erst wirksam, sobald die eingegangenen Mitteilungen ein Quorum von 10% der Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* der entsprechenden *Serie* repräsentieren. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintreffens einer solchen Mitteilung ein in Abs. (1)(a)(i), (iii) oder (iv) angegebenes Ereignis eingetreten ist, das die *Wertpapierinhaber* zur Fälligkeit ihrer *Wertpapiere* berechtigt.

(4) **Form der Mitteilungen**

Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen über die Fälligkeit von *Wertpapieren* gemäß vorstehendem Abs. (1)(a) haben in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* persönlich zu übergeben oder per Einschreiben an ihre Hauptgeschäftsstelle zu senden ist.

§ 13 Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung

(1) Ersetzung der *Emittentin*

Die *Emittentin* oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ein *Verbundenes Unternehmen* (die "**Ersatzschuldnerin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den *Wertpapieren* zu setzen. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich. Dabei sind alle folgenden Voraussetzungen zu erfüllen (die "**Grundvoraussetzungen**"):

- (a) Die Deutsche Bank AG garantiert die Verpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* aus den *Wertpapieren* unwiderruflich und bedingungslos. Dies gilt nicht, wenn sie selbst *Ersatzschuldnerin* ist. Die Verbindlichkeiten aus der Garantie haben den gleichen Rang wie die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren*.
- (b) Sämtliche Bedingungen für den Übergang der Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* auf die *Ersatzschuldnerin* sind erfüllt. Dies umfasst das Vorliegen erforderlicher Zustimmungen, insbesondere der hierfür zuständigen Behörde. Der Übergang der Verbindlichkeiten ist uneingeschränkt rechtswirksam erfolgt.
- (c) Die *Emittentin* hat den Wertpapierinhabern das Datum der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher nach § 16 mitgeteilt.
- (d) Die Anwendbarkeit der in § 12 (2) beschriebenen *Abwicklungsmaßnahmen* ist gewährleistet.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, kann eine *Ersatzschuldnerin* nur dann bestellt werden, wenn zusätzlich zu den *Grundvoraussetzungen* alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- entweder
 - ein *Ersetzungsereignis* ist eingetreten, oder
 - die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) existiert weiterhin und garantiert die Zahlungsverpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* unwiderruflich und bedingungslos, und
- alle *Zusätzlichen Voraussetzungen* sind erfüllt.

Ein "**Ersetzungsereignis**" ist jede der folgenden Situationen:

- (a) Liquidation, *Insolvenz*, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares die *Emittentin* betreffendes Verfahren;
- (b) eine Veräußerung der *Emittentin*, die von einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einem vergleichbaren Verwaltungs- oder Rechtsorgan verlangt wird;
- (c) Annullierung, Aussetzung oder Entzug einer relevanten Zulassung oder Lizenz der *Emittentin* durch eine zuständige Behörde;
- (d) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neugründung) oder ein bindender Aktientausch in Bezug auf die *Emittentin* mit einem oder auf einen anderen Rechtsträger; und
- (e) ein *Übernahmeangebot*, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder zur anderweitigen Erlangung einer Mehrheitsbeteiligung an der *Emittentin*.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Die "**Zusätzlichen Voraussetzungen**" sind alle folgenden Voraussetzungen:

- (a) Die *Ersatzschuldnerin* weist mindestens dasselbe langfristige Bonitätsrating wie die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) auf;
- (b) die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) erklärt, dass weder ein Zahlungsausstand oder -verzug vorliegt noch Anzeichen vorliegen, dass eine bevorstehende Zahlung in Verzug geraten könnte oder es zu einem Ausfall von Kapital- oder Zinszahlungen kommt; und
- (c) eine Verpflichtungserklärung der *Emittentin* (bzw. des Rechtsträgers, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist), dass *Wertpapierinhaber* bei Eintritt nachteiliger finanzieller Auswirkungen wegen steuer- oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen schadlos gehalten und ihnen keine durch die Ersetzung verursachten Kosten auferlegt werden.

Alle in den Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf die *Emittentin* beziehen sich ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ersetzung der *Emittentin* auf die *Ersatzschuldnerin*.

(2) **Ersetzung der Niederlassung**

Die *Emittentin* ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der *Wertpapiere* tätig ist. Die Änderung und deren Wirksamkeitsdatum teilt sie den *Wertpapierinhabern* nach § 16 mit. Die Geschäftsstelle darf nicht vor diesem Datum geändert werden.

§ 14 Rückkauf von Wertpapieren

(1) Die *Emittentin* ist berechtigt, *Wertpapiere*

- am offenen Markt,
- mittels eines öffentlichen Rückkaufangebots, oder
- von einzelnen Wertpapierinhabern

zurückzuerwerben. Falls rechtlich erforderlich, wird ein solcher Rückerwerb mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die *Emittentin* ist frei bei der Bemessung der Gegenleistung für einen solchen Rückerwerb. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wieder verkauft oder entwertet werden.

§ 15 Folgeemissionen von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, weitere *Wertpapiere* zu begeben, sodass diese mit den *Wertpapieren* zusammengefasst werden und mit diesen eine einheitliche *Serie* bilden. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich.

§ 16 Mitteilungen

(1) Veröffentlichung

- (a) Mit Ausnahme von Mitteilungen in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Website www.xmarkets.db.com veröffentlicht. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den Wertpapierinhabern mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.
- (b) Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, werden wie folgt veröffentlicht:
 - (i) durch Übermittlung an die *Clearingstelle(n)* zur Benachrichtigung der Wertpapierinhaber und/oder,
 - (ii) vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, auf der Website www.xmarkets.db.com. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den *Wertpapierinhabern* mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 dieses Unterabsatzes (ii) sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.

(2) Zugang

- (a) Mitteilungen gelten am Tag ihrer ersten Veröffentlichung nach Abs. (1)(a) als zugegangen.
- (b) Für Portugiesische *Wertpapiere* gilt eine solche Mitteilung erst mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (Comissão do Mercado de Valores Mobiliários) unter www.cmvm.pt als zugegangen, sofern eine solche Veröffentlichung erforderlich ist.
- (c) Mitteilungen in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, die nach vorstehendem Abs. (1)(b) veröffentlicht werden, gelten als zugegangen:
 - (i) bei Zustellung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b)(i), am *Geschäftstag* nach der Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt),
 - (ii) bei Veröffentlichung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b)(ii), am Tag dieser Veröffentlichung, oder
 - (iii) bei Zustellung gemäß Abs. (1)(b)(i) und Veröffentlichung gemäß Abs. (1)(b)(ii), am früheren der beiden folgenden Tage: (a) dem der Zustellung an die *Clearingstelle* oder sämtliche *Clearingstellen* (falls es mehr als eine gibt) folgenden *Geschäftstag*, wie vorstehend unter Abs. (1)(b)(i) beschrieben, oder (b) am Tag der Veröffentlichung wie unter Abs. (1)(b)(ii) beschrieben.

(3) Veröffentlichung an der Luxembourg Stock Exchange

Solange die *Wertpapiere* an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange, www.luxse.com, veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(4) **Veröffentlichung an der Borsa Italiana**

Solange die *Wertpapiere* am MOT oder am SeDeX MTF zum Handel zugelassen sind und die Vorschriften der Borsa Italiana dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Borsa Italiana, www.borsaitaliana.it, und in jedem Fall im Einklang mit den Verfahren dieser Börse veröffentlicht. MOT ist der von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete Elektronische Anleihemarkt. SeDeX MTF ist das von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete multilaterale Handelssystem für Finanzinstrumente in Form derivativer *Wertpapiere*. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

(5) **Veröffentlichung in Zusammenhang mit der Euronext Lissabon**

Solange Portugiesische *Wertpapiere* am geregelten Markt der Euronext Lissabon notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (www.cmvm.pt) veröffentlicht und unterliegen ggf. weiteren Vorschriften der Euronext Lissabon. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen, es die denn, die Veröffentlichung der Mitteilung nach Abs. (2)(b) ist maßgeblich.

(6) **Spanische Wertpapierbörsen und der AIAF**

Solange *Spanische Wertpapiere* an einem geregelten Markt in Spanien notiert sind und die Vorschriften der Börse bzw. des Marktes dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (Comisión Nacional del Mercado de Valores) unter www.cnmv.es veröffentlicht. Falls erforderlich, erfolgt die Veröffentlichung auch auf der Webseite des jeweiligen geregelten Marktes. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

§ 17 Währungsumstellung auf EURO

(1) Währungsumstellung

Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* durch Mitteilung nach § 16 mit Wirkung zum in der Mitteilung angegebenen *Anpassungstag* auf Euro umstellen.

Die Ausübung dieses Rechts hat folgende Auswirkungen:

- (a) Ist die *Abwicklungswährung* die *Nationalwährungseinheit* eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gilt die *Abwicklungswährung* als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen *Abwicklungswährung* zum *Festgesetzten Kurs* in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der *Emittentin* festgelegter und in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem *Anpassungstag* erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der *Wertpapiere* ausschließlich in Euro, als seien Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf die *Abwicklungswährung* solche auf Euro.
- (b) Ist in den Emissionsbedingungen ein *Umrechnungskurs* angegeben oder wird in einer Emissionsbedingung Bezug auf eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes genommen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gelten der angegebene *Umrechnungskurs* und sonstige Währungsangaben in den Emissionsbedingungen als Angaben in Euro. Ist ein *Umrechnungskurs* angegeben, gilt dieser als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des *Festgesetzten Kurses*.
- (c) Die *Emittentin* kann weitere Änderungen der Emissionsbedingungen vornehmen, um diese den dann für Instrumente mit Währungsangaben in Euro geltenden Gepflogenheiten anzupassen.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist.

(2) Anpassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* solche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die im *Vertrag* vereinbarte dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die Emissionsbedingungen hat. Derartige Anpassungen erfolgen durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* nach § 16.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist.

(3) Verbundene Kosten

Ungeachtet der vorstehenden Absätze (1) und (2) haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder die *Zahl- und Verwaltungsstellen* gegenüber den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen. Wenn jedoch gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* sowie Nicht-Berücksichtigung

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

von Kosten Anwendung findet, gilt, dass der *Wertpapierinhaber* keinerlei durch Währungsumstellung oder Anpassung gemäß diesem § 17 entstehende Kosten zu tragen hat.

(4) Definitionen

"**Anpassungstag**" ist der durch die *Emittentin* in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* als solcher bezeichnete Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht ursprünglich an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem *Vertrag* teilnimmt, frühestens auf den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"**Festgesetzter Kurs**" ist der *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Originalwährung* (gemäß geltender Vorschriften zur Rundung) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe von Artikel 140 Abs. 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des *Vertrags* festgesetzt worden ist.

"**Nationalwährungseinheit**" ist die Währungseinheit

- eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, oder
- in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht ursprünglich an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.

"**Vertrag**" ist der *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgt jegliche Ermessensentscheidung, Ausübung eines Wahlrechts, Bestimmung oder Anpassung gemäß diesem § 17 seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Durch solche Maßnahmen darf kein erhebliches Ungleichgewicht zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* im Vergleich zum Zustand vor der Maßnahme entstehen.

§ 18 Änderungen

(1) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

(a) Anfechtung durch die *Emittentin*

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung. Dies umfasst solche Fehler, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Emissionspreis des Wertpapiers oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich, nachdem die *Emittentin* von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 (1)(a) zu erklären. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses § 18 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bezeichnen. Mit Zugang der Anfechtungserklärung endet die Laufzeit der *Wertpapiere* mit sofortiger Wirkung.

(b) Berichtigungsrecht der *Emittentin* und Kündigungsrecht der *Wertpapierinhaber*

Macht die *Emittentin* von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von Abs. (a) durch eine Berichtigung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* korrigieren. Eine Berichtigung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* ist unverzüglich nachdem die *Emittentin* von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 und unter Hinweis auf die Geltung dieses § 18 vorzunehmen.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die *Emittentin* auf Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die *Wertpapierinhaber* unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der *Wertpapiere* zumutbar sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der *Wertpapiere* zum Zeitpunkt ihrer Emission ihrem Emissionspreis angenähert wird.

Die Berichtigung wird vier Wochen nach erfolgter Veröffentlichung wirksam; hierauf und auf das *Kündigungsrecht* der *Wertpapierinhaber* ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Vor Wirksamwerden der Berichtigung ist jeder *Wertpapierinhaber* zur Kündigung der von ihm gehaltenen *Wertpapiere* berechtigt. Die Kündigung wird bei Zugang der *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin* wirksam. Bei einer solchen Kündigung ist die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* davon innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung in Kenntnis zu setzen. Einer Kündigung kommen dabei dieselben Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach Abs. (a).

(c) Höhe des *Auszahlungsbetrags* bei Anfechtung bzw. Kündigung

Bei Anfechtung durch die *Emittentin* nach Abs. (a) oder Kündigung durch *Wertpapierinhaber* nach Abs. (b) erhalten die betroffenen *Wertpapierinhaber* einen Betrag in Höhe des Marktpreises der *Wertpapiere* am *Geschäftstag* nach dem Wirksamwerden der Anfechtung oder Kündigung. Die entsprechende Zahlung ist am fünften *Geschäftstag* nach diesem Datum fällig. Weist ein *Wertpapierinhaber* nach, dass der von ihm für den Erwerb der *Wertpapiere* aufgewendete Betrag abzüglich von der *Emittentin* bereits geleisteter Zahlungen höher ist als der Marktpreis, so steht ihm der entsprechende Differenzbetrag zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht der *Wertpapierinhaber* zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bei *Wertpapieren*, die zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen sind (nachfolgend als "**Börsennotierung**" bezeichnet), entspricht der Marktpreis im Sinne von Abs. (a) und Abs. (b) dem von der Wertpapierbörse zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlichten Schlusspreis. Bei mehreren Wertpapierbörsen entspricht der Marktpreis dem Schlusspreis an der Wertpapierbörse mit dem zuletzt erzielten höchsten Transaktionsvolumen der *Wertpapiere*. Wurde an diesem Tag ein Schlusspreis nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine *Marktstörung* vor, finden die Bestimmungen des § 5 Anwendung. Dies geschieht mit der Maßgabe, dass als *Referenzwert* für die Zwecke dieser Bestimmungen das *Wertpapier* selbst gilt. Bei *Wertpapieren* ohne *Börsennotierung* wird der Marktpreis von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Falls Angaben in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eindeutig im Widerspruch zu anderen darin enthaltenen Informationen stehen oder die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eindeutig unvollständig sind, kann die *Emittentin* die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß § 16 berichtigen oder ändern. Dies gilt unbeschadet Artikel 23 der *Prospektverordnung*. Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Bedingungen an sich zur Anwendbarkeit von Bestimmungen eines bestimmten Inhalts führt, auf Grundlage dieses Inhalts oder anderweitig auf Grundlage von Informationen, die gültig gewesen wären, wenn der Fehler auf Seiten der *Emittentin* nicht aufgetreten wäre.

(e) Stark erhöhter Marktpreis auf Grund unmittelbar erkennbarer Fehler

- Haben sich die Fehlerhaftigkeit einer Wertpapierbedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des *Wertpapiers* sachkundigen Anleger geradezu aufgedrängt, und
- ergibt ein Vergleich der Marktpreise des Wertpapiers auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der ersten Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts,

so gilt in jedem Fall der richtige Inhalt anstelle des fehlerhaften.

Die *Emittentin* kann sich einzelnen *Wertpapierinhabern* gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(2) Wertpapiere, die nicht deutschem Recht unterliegen

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* als Anwendbares Recht ein anderes als das deutsche Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

Die *Emittentin* kann diese Emissionsbedingungen oder die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ändern, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig. Solche Änderungen müssen der *Emittentin* angemessen und erforderlich erscheinen, um den wirtschaftlichen Zweck der Emissionsbedingungen oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu wahren. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

Eine solche Änderung

- beeinflusst die Interessen der *Wertpapierinhaber* nicht wesentlich nachteilig, oder
- ist formaler, geringfügiger oder technischer Art, oder soll dazu dienen,
- einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler zu berichtigen,
- oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Emissionsbedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen.

In jedem dieser Fälle vergewissert sich die *Emittentin* zuerst, dass die Ausübung des Ermessensspielraums angemessen und erforderlich ist, und sie prüft, ob gegebenenfalls angemessene Alternativen bestehen, die keine erheblichen Zusatzkosten für die *Emittentin* oder ihre Verbundenen Unternehmen mit sich bringen. Nach einer Änderung gemäß diesem § 18 kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ändern und neu fassen.

Die *Wertpapierinhaber* werden über solche Änderungen nach § 16 benachrichtigt. Das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

Wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Zusätzliche *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der *Wertpapiere* betrifft, darf die *Emittentin* die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein *Eingeschränktes Ereignis* eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

(3) Wertpapiere mit *Proprietären Indizes als Referenzwert*

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder einem Maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Proprietären Index*, ist die dafür maßgebliche Indexbeschreibung im Hinblick auf vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderungen wie ein Bestandteil der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zu behandeln. Liegen die in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* enthaltenen Voraussetzungen für eine Änderung, Berichtigung oder Ergänzung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* vor, werden vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderungen an der Indexbeschreibung so behandelt, als nähme die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* die jeweilige Änderung, Berichtigung oder Ergänzung mit Geltung für den *Basiswert* (einschließlich aller im *Index* enthaltenen Maßgeblichen *Referenzwerte*) vor. Erfüllt eine vom *Index Sponsor* vorgenommene Änderung einer Indexbeschreibung nicht die

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Voraussetzungen der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, wird sie bei Anwendung der Emissionsbedingungen nicht berücksichtigt. Erforderlichenfalls berechnet die *Berechnungsstelle* den Stand des Index auf Grundlage der unmittelbar vor der maßgeblichen Änderung geltenden Indexbeschreibung.

"**Proprietärer Index**" ist ein Index, dessen *Index Sponsor* die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* ist.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die so weit wie möglich den wirtschaftlichen Zwecken der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in den Emissionsbedingungen.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* englischem Recht. Niemand ist berechtigt, Ansprüche unter den *Wertpapieren* auf Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen. Andere Ansprüche oder Rechtsmittel bleiben hiervon unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, England.

(2) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* deutschem Recht.

Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den Emissionsbedingungen ist Frankfurt am Main.

(3) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* italienisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* italienischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Mailand.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den Emissionsbedingungen ist Mailand. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Mailand zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(4) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* portugiesisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* portugiesischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist Portugal. Der portugiesischen Rechtsprechung unterliegende Verfahren werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Lissabon verhandelt.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den *Wertpapieren* erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Portugal (Sucursal em Portugal). Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den Emissionsbedingungen ist Lissabon. Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Lissabon zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

(5) **Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere**

Ist in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* spanisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die *Wertpapiere* sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* spanischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist Madrid. Daher werden diesbezügliche Gerichtsverfahren, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Madrid verhandelt.

Die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den Emissionsbedingungen erfolgt durch die spanische Niederlassung der Deutsche Bank AG (Sucursal en España) in Madrid und alle Zahlungen werden für sämtliche Zwecke in Madrid angewiesen. Daher gilt: Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts, Aufsichtsrechts, von Verwaltungsvorschriften, höherer Gewalt oder anderweitig) nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten über die Deutsche Bank AG, Sucursal en España in Madrid zu erfüllen oder Zahlungen über die spanische Niederlassung anzuweisen, so hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten oder die Anweisung von Zahlungen durch die *Emittentin* über eine andere Niederlassung oder in einem anderen Land als Spanien zu fordern.

§ 21 Portugiesische Wertpapiere

Dieser § 21 gilt nur für Portugiesische Wertpapiere.

(1) Versammlungen der Wertpapierinhaber

- (a) *Wertpapierinhaber* einer bestimmten *Serie* Portugiesischer *Wertpapiere* sind zur Einberufung von Versammlungen mit dem Zweck berechtigt, Beschlüsse in Angelegenheiten von Interesse für diese *Wertpapierinhaber* zu fassen. Dieses Interesse umfasst u. a. die Änderung oder Aufhebung von Emissionsbedingungen sowie die Ernennung eines gemeinsamen Vertreters. Dies basiert auf Art. 355 bis 359 des portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 (verabschiedet per Gesetzesdekret 262/86) und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 20. Mai 1999 in jeweils geltender Fassung. Die Ausübung dieses Rechts kann die vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde erfordern und steht unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*.
- (b) Der gemeinsame Vertreter kann eine Rechtsanwaltskanzlei, ein zugelassenes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, ein *Finanzintermediär*, ein in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Vertretung von Anlegern berechtigter Dienstleister oder eine natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die kein *Wertpapierinhaber* zu sein braucht. In Bezug auf den gemeinsamen Vertreter dürfen keine Umstände vorliegen, durch die seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wäre. Er darf insbesondere mit keinem Interesse einer bestimmten Gruppe in Verbindung stehen.
- (c) Eine Versammlung der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* einer bestimmten *Serie* kann jederzeit durch den gemeinsamen Vertreter einberufen werden. Falls
- (i) kein gemeinsamer Vertreter ernannt wurde,
 - (ii) ein gemeinsamer Vertreter sich weigert, eine Versammlung einzuberufen, oder
 - (iii) die Einberufung einer Versammlung nicht möglich ist,
- kann eine Versammlung von der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal einberufen werden. Eine solche Versammlung muss auf jeden Fall einberufen werden, wenn dies von Inhabern Portugiesischer *Wertpapiere* gefordert wird, die mindestens 5% des Gesamtnennbetrags der Portugiesischen *Wertpapiere* der jeweiligen *Serie* halten. Andernfalls können die Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* gerichtlich die Einberufung der Versammlung erwirken. Datum, Uhrzeit und Ort von Versammlungen der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* müssen von dem gemeinsamen Vertreter bzw. der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, genehmigt werden. Diese Angaben sind in der Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* anzugeben.
- (d) Die Mitteilung über die Einberufung einer solchen Versammlung ist mindestens 30 Kalendertage vor dem Datum der Versammlung wie folgt zu veröffentlichen:
- nach geltendem Recht und einschlägigen Bestimmungen (einschließlich entsprechender Vorschriften von *Interbolsa*, der CMVM oder einer Wertpapierbörse, an der die Portugiesischen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen sind), und

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- über die Webseite der CMVM (www.cmvm.pt)

(2) **Offenlegungspflichten gegenüber *Interbolsa***

Zu jeder *Serie* Portugiesischer *Wertpapiere* muss die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* der *Interbolsa* Informationen zu den Beträgen zur Verfügung stellen, die an die Inhaber der Portugiesischen *Wertpapiere* zu zahlen sind. Dies muss bis spätestens zum vierten *Geschäftstag* vor Auszahlung dieser Beträge an die *Wertpapierinhaber* erfolgen. Abweichend hiervon kann sie mit *Interbolsa* in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* ein späteres Datum vereinbaren. Auf Anfrage der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* hat ihr die *Emittentin* bis zum vorstehend genannten spätesten Datum sämtliche von *Interbolsa* angeforderten Informationen in Bezug auf diese zahlbaren Beträge zur Verfügung zu stellen.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Annex 1

FORMULAR FÜR DIE AUSÜBUNGSMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Auf SIS Wertrechte findet dieses Formular keine Anwendung. Das hier anwendbare Formular ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle bzw., im Falle Portugiesischer Wertpapiere, dem jeweiligen Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa und im Falle Französischer Wertpapiere dem entsprechenden Kontoinhaber, zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London

EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG

Fax: +44 (0)113 336 1979

E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]

[BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN]

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* nicht unverzüglich in Kopie an die *Clearingstelle* bzw. im Falle *Portugiesischer Wertpapiere* an das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa*, und im Falle *Französischer Wertpapiere* an den jeweiligen *Kontoinhaber*, gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* bzw. im Falle *Portugiesischer Wertpapiere* an das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa* und im Falle *Französischer Wertpapiere* an den jeweiligen *Kontoinhaber*, gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Anzahl der auszuübenden *Wertpapiere*:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, die Anzahl der auszuübenden *Wertpapiere* bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus dem nachstehend angegebenen Konto auszubuchen, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Bei Zahlung als Abwicklungsart bitte Nachstehendes einfügen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

3. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Auszahlungsbeträge, Störungsbedingten Abwicklungsbeträge, Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle/dem Angeschlossenen Mitglied der Interbolsa/dem Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:]

[*Nichtzutreffendes löschen]

[Erfolgt die Abwicklung nicht durch physische Lieferung, nachstehende Ziffer (4) streichen und Absatznummerierung entsprechend anpassen:

4. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* bzw. die *Lieferbestände* ist/sind folgendem Konto bei [maßgebliche(s) *Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

5. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* und den aggregierten *Basispreis* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die *Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber*] hiermit unwiderruflich an, von den [mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer 3 aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der *Clearingstelle/dem Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa/dem Kontoinhaber*] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Ausübungstag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und*

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/das Angeschlossene Mitglied von Interbolsa/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

6. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von **US-Personen**

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere* ausübt, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt werden, eine *US-Person* ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[*Nichtzutreffendes löschen]

7. Verwendung der *Ausübungsmitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der Wertpapierinhaber(s):

Unterzeichnet durch:

Datum:

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Annex 2

FORMULAR FÜR DIE LIEFERMITTEILUNG

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle und, im Falle Französischer Wertpapiere dem jeweiligen Kontoinhaber zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London]
Winchester House
1 Great Winchester Street
London
EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG

Fax: +44 (0)113 336 1979

E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]

[BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN]

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und im Falle Französischer Wertpapiere des jeweiligen Kontoinhabers) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nicht unverzüglich in Kopie an die Clearingstelle gesendet wurde.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die *Clearingstelle* gesendet wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Anzahl der Wertpapiere

Gesamtanzahl der *Wertpapiere*, auf die sich diese Mitteilung bezieht:

2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen*] [ich/wir*] [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen*] sie, die Gesamtanzahl der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, aus diesem Konto auszubuchen und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

3. Lieferbestand

Der *Lieferbestand* ist folgendem Konto bei [maßgebliche(s) *Clearingsystem(e)* für die *Physische Lieferung einfügen*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

4. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns*] zustehenden *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben:]

[*Nichtzutreffendes löschen]

5./6. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten*] [ich/wir*] [mich/uns*], sämtliche *Wertpapierinhaberauslagen* sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Ausübung und/oder Abwicklung der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen*] [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] hiermit unwiderruflich an, von den[mir/uns*] zustehenden unter vorstehender Ziffer **4 oben** aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser*] nachstehend angegebenes Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem *Ausübungstag* bzw. *Stichtag*, und [ermächtige/ermächtigen*] die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle*, [die *Clearingstelle*/den *Kontoinhaber*] in [meinem/unserem*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[*Nichtzutreffendes löschen]

6./7. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von *US-Personen*

Hiermit [bestätigt/bestätigen*] [der/die*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende *Wertpapiere*, ausübt oder hält, noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine *US-Person* ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Ausübung oder Rückzahlung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere *US-Treuhänder* zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[*Nichtzutreffendes löschen]

[7./8.] Verwendung der *Liefermitteilung*

[Ich/Wir*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der *Wertpapierinhaber(s)*:

Unterzeichnet durch:

Datum:

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Annex 3 A

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere englisches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zahl- und Verwaltungsstelle in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)]

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790]

in Kopie an: [Bezeichnung der Emittentin]
[Adresse]
zu Händen von: []
Fax: []
Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) *Wertpapierinhaber*,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

Name des wirtschaftlichen Eigentümers der *Wertpapiere*

Unterschrift

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Annex 3 B

FORMULAR FÜR DIE VERZICHTSERKLÄRUNG

(zu verwenden, wenn als anwendbares Recht in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht angegeben ist)

DEUTSCHE BANK AG

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "**Wertpapiere**")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der *Wertpapierinhaber* diese Mitteilung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien sowie in Kopie seinem *Finanzintermediär*, dem Kontoinhaber bei [Monte Titoli][*andere Clearingstelle einfügen*], zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien erhältlich.

An: [Deutsche Bank S.p.A.,
Direzione Generale - Ufficio Titoli
Piazza del Calendario, 3
20126 Mailand (Italien)

zu Händen von: Andrea Moioli
Tel.: +39 02 4024 3864
Fax: +39 02 4024 2790]

In Kopie an: den als *Finanzintermediär* fungierenden Kontoinhaber bei [Monte Titoli][*andere Clearingstelle einfügen*]

[●]

(der "**Finanzintermediär**")

in Kopie an: [*Bezeichnung der Emittentin*]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: []

Tel.: []

[Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien nicht unverzüglich in Kopie an die *Emittentin* und den *Finanzintermediär* gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als neue Mitteilung, die zu dem

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, der/die unterzeichnete(n) *Wertpapierinhaber*,

teile/teilen hiermit mit, dass ich/wir die *Wertpapiere* über den angegebenen *Finanzintermediär* halten und hiermit gemäß den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* auf die automatische Ausübung der durch die *Wertpapiere* gewährten Rechte am *Ausübungstag* verzichte(n). Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir folglich keinerlei Ansprüche auf den Erhalt von Beträgen in Bezug auf die von uns gehaltenen *Wertpapiere* haben.

Serien-Nr. der *Wertpapiere*:

Anzahl der *Wertpapiere*, für die diese Mitteilung gilt:

Der Unterzeichnete ist sich bewusst, dass diese *Verzichtserklärung* als unwirksam angesehen wird, wenn sie nicht gemäß den *Emissionsbedingungen* ausgefüllt und zugestellt wird oder (nach Feststellung der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird diese *Verzichtserklärung* nachträglich zur Zufriedenheit der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien korrigiert, gilt diese als eine neue *Verzichtserklärung*, die zu dem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien die korrigierte Fassung vorgelegt wurde.

In den *Emissionsbedingungen* definierte Begriffe haben in dieser *Verzichtserklärung* dieselbe Bedeutung.

Ort und Datum:

Unterschrift des *Wertpapierinhabers*

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Definitionen	Verweise
Absicherungsmaßnahmen	§ 5 (3) (a)
Abwicklungsart	§ 1 (3) (d)
Abwicklungsmaßnahme	§ 12 (2) (a)
Abwicklungsstörung	§ 3 (9) (a) (ii)
Abwicklungswährung	§ 1 (3) (d)
Aktiengesellschaft	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Allgemeine Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Anfänglicher Emissionspreis	§ 1 (3) (d)
Anfangs-Bewertungstag	§ 1 (3) (d)
Anlagerichtlinien	§ 6 (5) (g) (ii) 7.
Anlageverwaltungsvereinbarung	§ 6 (5) (h) (i)
Annahmeschluss für Verzichtserklärungen	§ 2 (2) (c) (ii)
Anpassungs- /Beendigungsereignis	§ 6 (2)
Anpassungs- /Beendigungsmitteilung	§ 6 (3) (e) (i)
Anpassungs- /Beendigungsbeschränkung	§ 6 (4) (e)
Anpassungsereignis	§ 6 (1) (a)
Anpassungstag	§ 17 (4)
Ausgleichsbetrag	§ 1 (1)
Ausschüttung	§ 3 (7) (a), (b), (c) und (d)
Ausübungserklärung	§ 2 (2) (e)
Ausübungsfrist	§ 2 (2) (a) (iii)
Ausübungshöchstbetrag	§ 2 (2) (k) (iii)
Ausübungstag	§ 2 (2) (a) (iii)
Auszahlungsbetrag	§ 1 (3) (a)
Basiswert	§ 1 (3) (d)
Beendigung	§ 6 (5) (a) (ii) 4.; § 6 (5) (c) (ii) 3.
Beobachtungstermine	§ 5 (1)
Berechnungsstelle	§ 9 (1) (a)
Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG	§ 7 (5)
Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Bestimmte Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin	§ 6 (3) (f)
Bewertungstag § 1 (3) (d)	§ 1 (3) (d)
Bezugsverhältnis	§ 1 (3) (d)
BKEE	§ 6 (3) (f)
Börsennotierung	§ 18 (1) (c)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Clearingstelle	§ 1 (3) (d)
Clearingsystem für die Physische Lieferung	§ 1 (3) (b)
Commodity Exchange Act	Annex 1 Nr. 6., Annex 2 Nr. 6./7.
CVM	§ 1 (3) (d)
Derivative Komponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Derivativer Wert	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Deutsche Bank AG, Niederlassung London	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal en España	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Drittberechnungsstelle	§ 9 (2) (b)
Eingeschränkte Änderung	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt	§ 1 (3) (d)
Einstellung der Börsennotierung	§ 6 (5) (a) (ii) 1., § 6 (5) (c) (ii) 1.
Emissionstag	§ 1 (3) (d)
Emissionsvolumen	§ 1 (3) (d)
Emittentin	§ 1 (3) (d)
Ereignis der Rechtswidrigkeit	§ 6 (4) (d) (i)
Ereignis Höherer Gewalt	§ 6 (4) (g)
Ersatzmarkt	§ 5 (5) (a)
Ersatzschuldnerin	§ 13 (1)
Ersetzungsereignis	§ 13 (1)
Erstwährung	§ 5 (2) (c), § 6 (5) (e)
Eurozone	§ 5 (5) (b)
Festgelegte Laufzeit	§ 5 (5) (c)
Festgelegte Partei	§ 6 (5) (g)
Festgesetzter Kurs	§ 17 (4)
Finanzintermediär	Annex 3B
Fonds	§ 6 (5) (g)
Fondsanteil	§ 6 (5) (g)
Fondsmanager	§ 6 (5) (g)
Französische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Ganzzahliger Ausübungsbetrag	§ 2 (2) (k) (iii)
Geschäftstag	§ 1 (3) (d)
Geschäftstag-Konvention	§ 4 (3)
Globalurkunde	§ 7 (1) (a)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Definitionen	Verweise
Grundvoraussetzungen	§ 13 (1)
Gültige Mitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Handelstag	§ 1 (3) (d)
Hedging-Gegenpartei	§ 5 (3) (b)
Iberclear	§ 1 (3) (d)
Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert	§ 6 (3) (g) (ii)
Index-Sponsor	§ 5 (3) (c)
Informationsdokument	§ 6 (5) (g)
Inhaber von Wertpapieren	§ 7 (5)
Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers	§ 7 (5)
Insolvenz	§ 6 (5) (a) (ii) 2. ; § 6 (5) (c) (ii) 2.
Interbolsa	§ 1 (3) (d)
Italienische Clearingstelle	§ 1 (3) (d)
Italienischen SeDeX Gehandelten Wertpapiere	§ 2 (2) (c) (i)
Kontingent	§ 2 (2) (k) (iii)
Kontrolle	§ 5 (3) (n) unter "Verbundenes Unternehmen"
kontrollieren	§ 5 (3) (n) unter "Verbundenes Unternehmen"
Korbbestandteil	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Gewichtung	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Stand	§ 1 (3) (c)
Korbbestandteil-Währung	§ 1 (3) (c)
Kündigungserklärung	§ 2 (4) (b)
Kündigungsfrist	§ 2 (4) (b)
Kündigungsperiode	§ 2 (4) (b)
Kündigungsrecht	§ 2 (4) (a)
Letztmöglicher Handelstag	§ 5 (3) (d)
Lieferangaben	§ 2 (2) (e) (iv), § 2 (2) (h)
Lieferbestand	§ 1 (3) (b)
Liefereinheit	§ 1 (3) (b)
Liefermitteilung	§ 2 (3) (a)
Marktrelevanter Zeitpunkt	§ 5 (5) (d)
Marktstörung	§ 5 (2)
Marktwert	§ 3 (9) (e), § 6 (3) (f)
Maßgebliche Bestimmungen	§ 9 (2) (a)
Maßgebliche Börse	§ 5 (3) (e)
Maßgebliche Währung	§ 6 (5) (e)
Maßgeblicher Markt	§ 5 (5) (e)
Maßgeblicher Referenzwert	§ 5 (3) (g)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Maßgeblicher Tag	§ 11 (2) (b)
Maßgebliches Land	§ 5 (3) (f)
Master-Fonds	§ 6 (5) (g)
Mindestausübungsbetrag	§ 2 (2) (k) (iii)
Mindesttilgung	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Multi-Exchange Index	§ 5 (3) (h)
Nachfolger des Index-Sponsors	§ 6 (5) (b) (i) 1.
Nationalwährungseinheit	§ 17 (4)
Nicht-US Person	§ 2 (2) (e) (vi) 2., Annex 1 Nr. 6., Annex 2 Nr. 6./7.
Obergrenze	§ 6 (5) (g)
Optionsmitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Options-Stichtag	§ 6 (3) (e) (iii)
Originalwährung	§ 17 (1) (b)
Planmäßiger Bewertungstag	§ 5 (1) (a)
Proprietärer Index	§ 18 (3)
Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung	§ 1 (3) (c)
Rechtsänderung	§ 6 (6) (a)
Referenzbanken	§ 5 (5) (f)
Referenzemittent	§ 6 (5) (c) (ii)
Referenzstelle	§ 5 (3) (k)
Referenzwährung	§ 5 (3) (i)
Referenzwert	§ 5 (3) (j)
Register	§ 8 (3) (a)
Registerführende Stelle	§ 8 (4)
Registerstelle	§ 8 (3) (a)
Relevanter Index	§ 6 (4)
Repräsentativer Betrag	§ 5 (5) (g)
Schlussreferenzpreis	§ 1 (3) (d)
Schwellenland-Basiswert	§ 5 (2) (c)
Serie	§ 1 (1)
SIS Wertrechte	§ 2 (2) (d)
Spanische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Steueränderung	§ 6 (6) (a)
Stichtag	§ 2 (3) (a)
Störungsbedingter Abwicklungsbetrag	§ 3 (9) (c)
T2S	§ 1 (3) (d)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Tilgungsbetrag bei Fälligkeit	§ 6 (3) (f)
Tilgungstag	§ 2 (4) (b)
Übergangsfrist	§ 3 (10)
Übernahmeangebot	§ 6 (5) (a) (ii) 5., § 6 (5) (g) (i) 6.
Üblicher Börsenschluss	§ 5 (3) (n)
Umrechnungskurs	§ 1 (3) (d)
US-Person	§ 2 (2) (e) (vi), § 2 (3) (a) (vi), Annex 1 Nr. 6.
Verbundene Börse	§ 5 (3) (m)
Verbundenes Unternehmen	§ 5 (3) (n)
Vereinigte Staaten	Annex 1 Nr. 6., Annex 2
Verschmelzung	§ 6 (5) (a) (ii) 3.
Verschmelzungsdatum	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Vertrag	§ 17 (4)
Verzichtserklärung	§ 2 (2) (c) (ii)
Wechselkurs	§ 6 (5) (e)
Wert der Sparkomponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Wertpapier	§ 1 (1)
Wertpapiere	Annex 1, Annex 2, Annex 3A, Annex 3B
Wertpapierinhaber	§ 1 (1), § 7 (5)
Wertpapierinhaberauslagen	§ 2 (5) (d)
Wertpapierkomponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Wertstellungstag bei Emission	§ 1 (3) (d)
Wesentliche Merkmale	§ 1 (3) (d)
Zahl- und Verwaltungsstelle	§ 8 (2)
Zahltag	§ 3 (5) (a)
Zeitpunkt der Notierung	§ 5 (3) (o)
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle	§ 8 (2)
Zentrales Register	§ 7 (1) (a)
Zentralregisterwertpapier	§ 7 (1) (a)
Zins	§ 4 (3)
Zinsberechnungszeitraum	§ 4 (3)
Zinsbetrag	§ 4 (3)
Zinsendtag	§ 4 (3)
Zinsperiode	§ 4 (3) (viii) 1., § 4 (3) (viii) 2.
Zinsperiodenendtag	§ 4 (3)
Zinssatz	§ 5 (4)
Zinstagequotient	§ 4 (3)
Zinstermin	§ 4 (3)
Zusätzlichen Voraussetzungen	§ 13 (1)

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zusätzlicher Ausübungstag	§ 6 (1) (d)
Zweitwährung	§ 6 (5) (e)

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel zeigt alle möglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die für die *Wertpapiere* Anwendung finden können. Diese werden in Form von Definitionen dargestellt und die verschiedenen Auswahlmöglichkeiten mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen aufgezeigt.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

7.1	Einleitung / Benutzerhinweis	223
7.2	Besondere Bedingungen der Wertpapiere	224
	Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat	272
	Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag	272
	Produkt Nr. 3: Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag	273
	Produkt Nr. 4: Kapitalschutz-Zertifikat Plus	275
	Produkt Nr. 5: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag.....	275
	Produkt Nr. 6: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket	275
	Produkt Nr. 7: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag.....	275
	Produkt Nr. 8: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag.....	277
	Produkt Nr. 9: Rainbow Return-Zertifikat mit Kapitalschutz	279
	Produkt Nr. 10: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis	281
	Produkt Nr. 11: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis	281
	Produkt Nr. 12: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis	281
	Produkt Nr. 13: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis	281
	Produkt Nr. 14: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat	282
	Produkt Nr. 15: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap	282
	Produkt Nr. 16: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation	283
	Produkt Nr. 17: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap	283
	Produkt Nr. 18: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz	285
	Produkt Nr. 19: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket	286
	Produkt Nr. 20: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag 286	
	Produkt Nr. 21: Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz	288
	Produkt Nr. 22: Bedingtes Kapitalschutz-Zertifikat	290

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 23: Zertifikat	292
Produkt Nr. 24: X-Pert-Zertifikat	293
Produkt Nr. 25: Endlos-Zertifikat	295
Produkt Nr. 26: Index-Zertifikat	296
Produkt Nr. 27: Performance-Zertifikat.....	297
Produkt Nr. 28: Outperformance Zertifikat.....	299
Produkt Nr. 29: Sprint-Zertifikat.....	300
Produkt Nr. 30: Discount-Zertifikat	301
Produkt Nr. 31: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung.	302
Produkt Nr. 32: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap	302
Produkt Nr. 33: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	302
Produkt Nr. 34: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap	302
Produkt Nr. 35: Reverse Bonus-Zertifikat	303
Produkt Nr. 36: Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap.....	303
Produkt Nr. 37: Easy Reverse Bonus-Zertifikat	304
Produkt Nr. 38: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap.....	304
Produkt Nr. 39: Outperformance Bonus-Zertifikat.....	305
Produkt Nr. 40: Sprint Bonus-Zertifikat.....	305
Produkt Nr. 41: Sprint Bonus One-Zertifikat	305
Produkt Nr. 42: Flex Bonus-Zertifikat	306
Produkt Nr. 43: Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket	307
Produkt Nr. 44: Bonus-Zertifikat Worst of Basket	307
Produkt Nr. 45: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen....	308
Produkt Nr. 46: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen	308
Produkt Nr. 47: Lookback Bonus-Zertifikat	310
Produkt Nr. 48: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung .	312
Produkt Nr. 49: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	312
Produkt Nr. 50: Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung	312
Produkt Nr. 51: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung	315
Produkt Nr. 52: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	315
Produkt Nr. 53: Express-Zertifikat ohne Barriere	317
Produkt Nr. 54: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere	319
Produkt Nr. 55: Faktor-Express-Zertifikat	321

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 56: PerformancePlus-Zertifikat	323
Produkt Nr. 57: Reverse Express-Zertifikat	324
Produkt Nr. 58: Reverse Express-Zertifikat Plus	325
Produkt Nr. 59: Währungs-Express-Zertifikat	328
Produkt Nr. 60: Währungs-Express-Zertifikat Plus	330
Produkt Nr. 61: Express Autocallable-Zertifikat	331
Produkt Nr. 62: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand)	333
Produkt Nr. 63: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand)	333
Produkt Nr. 64: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat	333
Produkt Nr. 65: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap	333
Produkt Nr. 66: Reverse Phoenix Autocallable Plus Zertifikat	335
Produkt Nr. 67: Reverse Outperformance-Zertifikat	336
Produkt Nr. 68: Autocallable Outperformance-Zertifikat	337
Produkt Nr. 69: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung .	339
Produkt Nr. 70: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	339
Produkt Nr. 71: Währungs-Festzins-Zertifikat	340
Produkt Nr. 72: Währungs-Zertifikat mit Festzins	341
Produkt Nr. 73: Kombi-Festzins-Zertifikat	342
Produkt Nr. 74: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung	343
Produkt Nr. 75: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung	343
Produkt Nr. 76: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung	343
Produkt Nr. 77: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung	343
Produkt Nr. 78: Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis	344
Produkt Nr. 79: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung	346
Produkt Nr. 80: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung	346
Produkt Nr. 81: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung	346
Produkt Nr. 82: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung	346

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 83: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere.....	347
Produkt Nr. 84: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere 347	
Produkt Nr. 85: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsterminen, ohne Barriere.....	348
Produkt Nr. 86: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsperiode, ohne Barriere.....	348
Produkt Nr. 87: Lock In-Zertifikat.....	349
Produkt Nr. 88: Währungs-Zertifikat.....	351
Produkt Nr. 89: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon.....	352
Produkt Nr. 90: Zins-Zertifikat	353
Produkt Nr. 91: OneStep-Zertifikat	354
Produkt Nr. 92: OneStep Bonus-Zertifikat	355
Produkt Nr. 93: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit	356
Produkt Nr. 94: Airbag-Zertifikat.....	357
Produkt Nr. 95: Airbag-Zertifikat mit Cap.....	358
Produkt Nr. 96: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	359
Produkt Nr. 97: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap.....	359
Produkt Nr. 98: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung 359	
Produkt Nr. 99: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap.....	359
Produkt Nr. 100: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	360
Produkt Nr. 101: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	360
Produkt Nr. 102: Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) 362	
Produkt Nr. 103: Delta 1-Zertifikat.....	364
Produkt Nr. 104: Lookback-Zertifikat.....	365
Produkt Nr. 105: Best Entry-Zertifikat.....	367
Produkt Nr. 106: Drop-Back Zertifikat.....	368
Produkt Nr. 107: Rainbow Return-Zertifikat.....	371

7.1 Einleitung / Benutzerhinweis

Dieses Kapitel enthält anfangs unter dem Abschnitt "Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" Definitionen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten können.

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Anschließend folgen in dem Abschnitt "Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" spezielle Bestimmungen, die den jeweiligen Produktstrukturen einzeln oder auch gruppenweise zugeordnet sind und zusätzlich zu den allgemeinen Definitionen Anwendung finden können. Die Allgemeinen auf die *Wertpapiere* anwendbare Definitionen und die Spezifischen auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen bilden zusammen die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen mit den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die prospektrechtlich verbindlichen Emissionsbedingungen für die *Wertpapiere*.

Eine für die jeweilige Emission³ vervollständigte Fassung der *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten sein.

7.2 Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen⁴

Allgemeine Angaben

Typ des Wertpapiers	Zertifikat [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen] [Typ: [Produkttyp einfügen]]
ISIN	[]
[WKN	[]]
[Valoren	[]]
[Common Code	[]]
Emittentin	[Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main] [Deutsche Bank AG, Niederlassung London] [Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand] [Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal] [Deutsche Bank AG, Sucursal en España] [Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich]
Anzahl der Wertpapiere	[bis zu] [Anzahl einfügen] [Betrag einfügen] [Typ einfügen] [Wertpapiere] [Zertifikate] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen] [Ist das Emissionsvolumen nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags aufnehmen]
[Anfänglicher Emissionspreis	[Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je [Zertifikat] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Wertpapier]] [bis zum Emissionstag][[(ausschließlich)]] []]

³ Die *Endgültigen Bedingungen* werden die Informationen in diesem Basisprospekt nur in Übereinstimmung mit der *Prospektverordnung* und allen anwendbaren Regeln für den Inhalt der *Endgültigen Bedingungen* ändern und vervollständigen.

⁴ Für folgende allgemeine auf die *Wertpapiere* anwendbare Definitionen gilt: Sofern eine Definition eine Option für eine von der *Emittentin* noch festzulegenden Anzahl oder einen Betrag vorsieht, dann darf diese Option nur angewendet werden, wenn die *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden und diese Anzahl oder dieser Betrag nicht zu Beginn des Angebotszeitraums feststehen.

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Emissionspreis] [[Am Emissionstag] [anfänglich] [Betrag einfügen]]je [Zertifikat] [Wertpapier] [Der Emissionspreis]je [Typ einfügen] [Zertifikat] [Wertpapier] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]] wird zunächst am Emissionstag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]]

[[Anfänglich] [Betrag einfügen]]je [Typ einfügen] [Zertifikat] [Wertpapier] [ggf. Marketingnamen des Produkts einfügen]]. [Nach der Emission der Wertpapiere wird der [Emissionspreis] [Preis der Wertpapiere] kontinuierlich angepasst.]]

Basiswert

Basiswert [Wenn sich die Wertpapiere auf einen Basiswert A und einen Basiswert B beziehen: bitte A einfügen und für Basiswert B entsprechenden Eintrag einfügen]

[Bei individuellem Basiswert bitte einfügen:

Typ: [Aktie] [Index] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz] [falls der Basiswert gemäß § 5 (2) (c) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen:; Schwellenland-Basiswert (§ 5 (2) (c) Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere)]

Bezeichnung: []

[Der Preis für [] an der Referenzstelle]

[(Preisindex)] [(Performance Index)] [(Typ des Index einfügen)]

[Monats-Terminkontrakt []] [RIC: []]

[, der bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses [oder eines Zusätzlichen Ersetzungsereignisses] zum Ersetzungstag durch den jeweils geltenden Nachfolge-Future ersetzt wird.

In dem Fall einer Ersetzung sind alle Verweise auf den als Basiswert geltenden Future in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. [Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis [oder dem Zusätzlichen Ersetzungsereignis] Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Wertpapierinhabers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem offiziellen Schlusspreis des Futures und dem offiziellen Schlusspreis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.]

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit § 6 (3) (e) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere.]

[Index Sponsor][Sponsor][Emittent][des Basiswerts][Sponsor oder Emittent]: []

[Referenzstelle: [wie in § 5 (3) (k) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert] [] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[Barrieren-Referenzstelle: [] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [Seite [] [(oder eine entsprechende Unterseite)] des Informationsdienstleisters Bloomberg]]

[Multi-Exchange Index: [Zutreffend][Nicht zutreffend]]

[Verbundene Börse: [wie in § 5 (3) (m) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert] []]

[Maßgebliche Börse: []]

[Fondsgeschäftstag: [Anwendbar][Nicht anwendbar]]

[Referenzwährung: []]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Währungsumrechnung: Währungsumrechnung findet [keine] Anwendung.]

[Basiswährung: []]

[Fremdwährung: []]

ISIN: []]

[Gibt es keinen Basiswert, bitte einfügen: Keiner]

[Im Falle eines Korbs bitte einfügen:

Ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: **[bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Basiswerts einfügen – Aktien, Indizes, Andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze:]**

Art des Korbbestandteils	[falls der Basiswert gemäß § 5 (2) (c) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere als Schwellenland-Basiswert gelten soll, bitte einfügen: Schwellenland-Basiswert (§5(2) (c) Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere]	Bezeichnung des Korbbestandteils	[Index Sponsor] [oder] [Sponsor oder Emittent] des Korbbestandteils	[Referenzstelle][Fixingpreis Sponsor]	[[Bloomberg][/][Reuters][/][]/] Wertpapierkennnummer / ISIN des Korbbestandteils] [Fixingpreis-Stelle]
[Aktie] [Index] [Multi-Exchange Index: [nicht] anwendbar] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil]]	[Bei jedem Korbbestandteil angeben, falls bei einem Korbbestandteil einschlägig:] [Ja] [Nein]	[bitte Bezeichnung einfügen]	[bitte Angaben einfügen]	[bitte Referenzstelle einfügen]	[bitte ggf. WKN/ISIN einfügen]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Zinssatz]					
Bezeichnung des Korbbestandteils	[Fondsgeschäftstag]	[Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung]	[Korbbestandteil-Gewichtung]	[Korbbestandteil-Währung]	[Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt für den Korbbestandteil und Maßgeblicher Umtauschtag für den Korbbestandteil]
[]	[anwendbar][nicht anwendbar]	[]	[]	[]	[]
Bezeichnung des Korbbestandteils	[Tilgungsschwelle]	Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils	[Zinsschwelle]	[Verbundene Börse]	[Korbwährungsumrechnung][Korbbestandteilwährung]
[]	[] [(a) In Bezug auf den Ersten Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] (b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] (c) in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin, [Wert	[]	[] [(a) In Bezug auf den Ersten Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] (b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin, [Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] (c) in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin,	[]	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] []

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

	einfügen [[]% des Anfangsreferenzpreises]]		[Wert einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]]		
--	--	--	---	--	--

[Nachstehend Folgendes einfügen, sofern für spezifische Bedingungen erforderlich:]

Bezeichnung des Korbbestandteils	[Obere][Untere][Barriere]	[Bezugsverhältnisse]	Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands	Anfangsreferenzpreis	Barrieren- Prozentsatz	Korbbestandteil-Barrierere	Prozentsatz für die Korbbestandteil-Bestimmung	[Basispreis]
[[]]	[[]]	[[]]	[[]]	[[]]	[[]]	[[]]	[[]]	[[]]

[Nachstehende Tabelle einfügen, wenn der „Abgeleitete Währungspreis“ als „Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils“ angegeben ist:]

Bezeichnung des Korbbestandteils	Basiswährung	Referenzwährung	[Fixingpreis Sponsor]	[Fixingpreis Stelle(n)]	[Fallback Fixing]	[Fallback Fixing Seite]
einfügen	[Basiswährung einfügen]	[Referenzwährung einfügen]	einfügen	Fixingpreis Stelle(n) [ist][sind] einfügen [und] einfügen	einfügen	einfügen

[Folgendes einfügen, wenn sich der Basiswert auf separate Portfolios bezieht:]

Bezeichnung des Korbbestandteils	[[]]	Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung für das Portfolio A ("Portfolio A")	Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung für das Portfolio B ("Portfolio B")	Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung für das Portfolio C ("Portfolio C")	Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung für das Portfolio [] ("Portfolio []")

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[]	[]	[]	[]	[]	[]
-----	-----	-----	-----	-----	-----

]

[Basiswertersetzung] *Basiswertersetzung* findet Anwendung [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*]]

[Ersatzvermögenswert] []

[Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert] []

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig oder außerplanmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Nachfolge-Future]

Der an der *Referenzstelle* notierte Futures-Kontrakt, der das gleiche Basiskonzept wie der als *Basiswert* geltende Future hat und [(a)] bei Eintritt des *Ersetzungsereignisses* die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [] betragen muss][, oder (b) bei Eintritt des *Zusätzlichen Ersetzungsereignisses* die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [] [länger als die Restlaufzeit der als *Basiswert* geltende Future] und längstens [] [länger als die Restlaufzeit der als *Basiswert* geltende Future] [betragen][sein] muss].]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig oder außerplanmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Ersetzungstag]

[Ein von der *Berechnungsstelle* nach Eintritt des *Ersetzungsereignisses* [oder des *Zusätzlichen Ersetzungsereignisses*]] [Der auf den Tag, an dem das *Ersetzungsereignis* [oder das *Zusätzliche Ersetzungsereignis*] eintritt,] [bestimmter] [folgende] *Handelstag*.]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Ersetzungsereignis]

Liegt vor, wenn [der als *Basiswert* geltende Future eine Restlaufzeit von [Zahl einfügen] *Handelstagen* hat] [die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den jeweils als *Basiswert* geltenden Future an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden].]

[Ist der Basiswert ein Future, der auch außerplanmäßig ersetzt werden kann, bitte einfügen: Zusätzliches Ersetzungsereignis]

Ein *Zusätzliches Ersetzungsereignis* liegt vor, wenn für den als *Basiswert* geltenden Future eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, einen *Referenzpreis* von Null oder weniger als Null zu erreichen, wie von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgestellt, auf der Basis u.a. der Volatilität des *Referenzpreises* sowie anderer Faktoren und Nachrichten, die sich auf den *Referenzpreis* auswirken können.]

[Ist der Basiswert ein Future, der regelmäßig oder außerplanmäßig gerollt wird, bitte einfügen: Preisdifferenz]

Ist in Bezug auf einen Tag, die Differenz zwischen dem letzten vor dem unmittelbar vorangegangenen *Ersetzungstag* von der *Referenzstelle* jeweils veröffentlichten *Referenzpreis* des [zu ersetzenden] *Basiswerts* und dem offiziellen Schlusspreis des festgelegten *Nachfolge-Futures*.]

[Werden Rollkosten berücksichtigt, bitte einfügen: Rollkosten]

In Bezug auf ein *Ersetzungsereignis* [oder ein *Zusätzliches Ersetzungsereignis*] das Produkt aus dem letzten [an der *Referenzstelle* des *Nachfolge-Futures* veröffentlichten] Preis des *Nachfolge-Futures* vor [dem Wirksamwerden der Ersetzung][vor dem *Ersetzungstag*] und []%.]

[Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Future handelt, der kontinuierlich oder auch außerplanmäßig ersetzt wird, und der Rollover-Faktor anhand des Anfangsreferenzpreises]

- (a) für den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zum ersten *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, 1 und
- (b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* beginnt und am nachfolgenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* endet, das Produkt aus (i) und (ii), wobei:
 - (i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden *Rollover-Faktor* und

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

bzw. des Stands des Nachfolge-Futures bestimmt wird, bitte einfügen: Rollover-Faktor

- (ii) dem Quotienten aus
- (aa) der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts unmittelbar vor dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt und den Rollover-Gebühren (als Zähler) und
- (bb) der Summe aus dem Referenzpreis des Nachfolge-Future unmittelbar nach dem zu Beginn dieses Zeitraums liegenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt, und den Rollover-Gebühren (als Nenner)

entspricht, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere.] []

[Rollover-Ersetzungszeitpunkt

[jeweils [] [[] Uhr an dem Ersetzungstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vor, ist der Rollover-Ersetzungszeitpunkt der Zeitpunkt, sobald keine Marktstörung mehr vorliegt und ein Preis des Basiswerts festgestellt werden kann. Kann aufgrund der Marktstörung der Referenzpreis für den Basiswert bzw. für den Nachfolge-Future [bis] [] nicht festgestellt werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzpreis für diesen Rollover-Ersetzungszeitpunkt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basiswerts bzw. des Nachfolge-Futures und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.] []

[Rollover-Gebühren

das Produkt aus dem Referenzpreis des Nachfolge-Future zum Rollover-Ersetzungszeitpunkt und []%.]

Produktdaten

Abwicklungsart

[Zahlung]

[Physische Lieferung]

[Ist entweder physische Lieferung oder Zahlung vorgesehen, bitte einfügen:

1. [Für den Fall, dass die Emittentin sich [nach [billigem] Ermessen] für Physische Lieferung entscheidet und dies den Wertpapierinhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere spätestens [Mitteilungsfrist einfügen] vor dem Fälligkeitstag mitteilt,] [wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn:

[der Barrieren-Bestimmungsstand [am [Tag einfügen] [während [Zeitraum einfügen] [des Beobachtungszeitraums]], nicht [größer] [kleiner] als [der] [die] [oder gleich] [dem] [der]] [Basispreis][[Obere/Oberen] Barriere] gewesen ist,]

[der Barrieren-Bestimmungsstand [am [Tag einfügen][zu irgendeinem Zeitpunkt während [Zeitraum einfügen] [des Beobachtungszeitraums]] [kleiner] [größer] als [der] [die] [oder gleich] [dem] [der] [Basispreis][[Obere/Oberen] Barriere] gewesen ist,]

[der Schlussreferenzpreis [über] [unter] [dem] [der] [Basispreis][[Obere] Barriere] liegt,]

[Wenn der Wertpapierinhaber in einer [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung] gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere Physische Lieferung verlangt hat,]

[Für den Fall, dass der Schlussreferenzpreis [[mindestens] eines Korbbestandteils] [kleiner] [größer] als [der][die] [oder gleich] [dem] [der] [[Obere/Oberen] Barriere][Bestimmungsstand][Basispreis][Cap] ist,]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Wenn:

(A) der *Schlussreferenzpreis* [eines *Korbbestandteils*] [unter] [über] [dem] [der] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*][*Bestimmungsstand*] [*Basispreis*] [*Tilgungsschwelle*] [für diesen *Korbbestandteil*] liegt [oder [diesem] [dieser] entspricht] [,][und]

(B) [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [eines *Korbbestandteils*] [zu irgendeinem Zeitpunkt][während [] [des *Beobachtungszeitraums*]] [] nicht [über] [unter] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] [für diesen *Korbbestandteil*] gelegen [oder diesem entsprochen] hat,] [der *Barrieren-Bestimmungsstand* [eines *Korbbestandteils*] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [während [] [des *Beobachtungszeitraums*]] [] [unter] [über] [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] [für diesen *Korbbestandteil*] gelegen [oder [diesem][dieser] entsprochen] hat,] [der *Schlussreferenzpreis* über [dem] [der] [*Basispreis*][[*Oberen*] *Barriere*] liegt [oder [diesem] [dieser] entspricht],] [und]

(C) der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* nicht [über] [unter] [dem] [der] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*][*Bestimmungsstand*] [*Basispreis*] [*Tilgungsschwelle*] für diesen *Korbbestandteil* liegt [oder [diesem][dieser] nicht entspricht]

[Wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* [[zu keinem Zeitpunkt] [] während [] [des *Beobachtungszeitraums*]] [am [*Bewertungstag*] [] [nicht]] [] [unter] [über] [oder auf] [dem] [der] [*Basispreis*] [[*Oberen*][*Unteren*] *Barriere*][*Bestimmungsstand*] [gelegten hat][liegt]]

Physische Lieferung,

2. ansonsten Zahlung]]

Abwicklungswährung

[EUR] [USD] [*Währung einfügen*]

[*Falls für Zinsbeträge eine andere Abwicklungswährung gilt, bitte angeben*]

[*Höchstbetrag*

[[*Betrag einfügen*] [je Wertpapier] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[]% des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Mindestbetrag*

[[*Betrag einfügen*][je Wertpapier]][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Bezugsverhältnis

[Bezugsverhältnis einfügen][[Zahl einfügen] %]

[Eine Zahl, die von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht.]

[Der Quotient aus [100] [Zahl einfügen] (als Zähler) und dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [multipliziert mit []] (als Nenner).]

[Das Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem [100] [] (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner) und (ii) dem Umrechnungskurs am [Bewertungstag] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag].]

[Für Wertpapiere mit Europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:

Der Quotient aus:

(a) [] [Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen: [] x [100% - [] [Laufzeitjahre] x [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen]% (als Zähler) und

(b) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[Gilt für die Wertpapiere Amerikanische oder Bermuda-Ausübungsart oder sind in einem bestimmten Zeitraum aufgelaufene Beträge zu berücksichtigen, bitte einfügen:

[Am Emissionstag [] und]

(a) [In] [in] Bezug auf den ersten Anpassungstag des Bezugsverhältnisses, [[] [100% - [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen] %]

[basiert das Bezugsverhältnis auf dem Anfangsreferenzpreis, bitte einfügen:

Der Quotient aus:

(i) [] [[] x] 100% - [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen] %] (als Zähler) und

(ii) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)]

[das Produkt aus:

(i) dem Bezugsverhältnis am Emissionstag und

(ii) [] [100% - [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen] %]

(b) in Bezug auf alle späteren Anpassungstage des Bezugsverhältnisses das Produkt aus:

(i) dem Bezugsverhältnis am unmittelbar vorausgehenden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und

(ii) [] [100% - [Bitte Höhe der Verwaltungsgebühr (oder ähnlichen Gebühr) einfügen] %]

[ist in Bezug auf [einen][den] [Niedrigsten] Korbbestandteil [der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Bezugsverhältnis" vorstehend unter "Basiswert" festgelegte [Betrag einfügen] [Wert einfügen] [Prozentsatz einfügen]] [eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus [(i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei]:

[(a)][(i)] [[Wert einfügen] (als Zähler) und][dem Quotienten aus dem Anfänglichen Emissionspreis (als Zähler) und dem Anfänglichen Referenzpreis (als Nenner) für diesen Korbbestandteil und]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[(b)][(ii)] [dem *Anfangsreferenzpreis* für diesen *Korbbestandteil* (als Nenner).] [dem *Umrechnungskurs* am *Bewertungstag*] [entspricht]

[In Bezug auf den *Niedrigsten Korbbestandteil* eine Zahl in Höhe des [Quotienten][Produkts] aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:

- (i) dem Quotienten aus [**Betrag einfügen**] (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils* (als Nenner) entspricht; und
- (ii) dem *Umrechnungskurs* am [*Bewertungstag*][am ersten *Geschäftstag* nach dem *Bewertungstag*] entspricht.]]

[ist [**für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen**].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [**für den Anleger günstigsten Wert einfügen**] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[(a) In Bezug auf den *Emissionstag* [1][], und

(b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage* des *Bezugsverhältnisses*, das Produkt aus

- (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses* und
- (ii) 100% abzüglich des Produkts aus
 - (x) der *Verwaltungsgebühr* und
 - (y) dem Quotienten aus [1][30] (als Zähler) und [360][365] (als Nenner)]

[(a) In Bezug auf den *Emissionstag* [1][], und

(b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage* des *Bezugsverhältnisses*, das Produkt aus

- (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses* und
- (ii) 100% abzüglich des Produkts aus
 - (x) der Summe (a) der *Verwaltungsgebühr* und (b) dem Produkt aus (aa) dem *Metall-Leihsatz* und (bb) minus 1, und
 - (y) dem Quotienten aus [1][30] (als Zähler) und [360][365] (als Nenner)]

[*Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses*

[][*Jeder Ausübungstag*]]

[*Metall-Leihsatz*

Ein Betrag, der dem Produkt aus (A) und (B) entspricht, wobei:

(A) -1 ist; und

(B) die Differenz aus (i) und (ii) ist, wobei:

- (i) der [XAUUSD] [XAGUSD] [XPDUSD] [XPTUSD] []-Forwardzinssatz ist; und

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]** [der in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [den in der Spalte "Tilgungsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Barrierenbestimmungsstand]

[*Barrieren-*
Bestimmungsstand

[Ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag in Höhe des] [Der [von der Referenzstelle] [von der *Barrieren-Referenzstelle*] [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] **[Zeitpunkt einfügen]** [an einem [Relevanten] *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*][auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte [] []] [im Feld []]] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist))] [notierte[n]] [bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n] Schluss-] [Kurs] [Preis] [Stand] [des *Basiswerts*][*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] [*Maßgebliche Wert des Korbbestandteils*] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes))] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]].

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt und es sich um nicht europäische Barrierenbeobachtung handelt, bitte einfügen: [Zu einem beliebigen Zeitpunkt an jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten [Kurses] [Preises] [Standes] [des *Basiswerts*] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].] [An jedem Tag während des *Beobachtungszeitraums* ein Betrag in Höhe des von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten *Maßgeblichen Werts des Referenzpreises*[, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* und [einen beliebigen Zeitpunkt an] [einen] [einem] [Relevanten] *Beobachtungstermin*, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, [entsprechend [der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* ermittelten Produkte aus:

- (a) [dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils*][**[Bitte Modus für die Bestimmung einfügen]**] an diesem [Relevanten] *Beobachtungstermin* [und]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[(b)] **[Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:** der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem [Relevanten] Beobachtungstermin.

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

[(b)] **[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:** dem Quotienten aus:

- (i) der Korbbestandteil-Gewichtung dieses Korbbestandteils an diesem [Relevanten] Beobachtungstermin (als Zähler) und
- (ii) dem an diesem [Relevanten] Beobachtungstermin geltenden Umrechnungskurs für die Umrechnung der Korbbestandteil-Währung dieses Korbbestandteils in [die Referenzwährung] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Barrieren-Bestimmungsstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Wobei:

- n = Anzahl der Korbbestandteile im Korb
- $P_{i,t}$ = Korbbestandteil-Stand i am Tag t
- $\text{BBG}_{i,t}$ = Korbbestandteil-Gewichtung i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:

$\text{UK}_{i,t}$ = Umrechnungskurs i am Tag t .]

[entsprechend [[dem Referenzpreis][] des Korbs][dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils] [zu diesem Zeitpunkt] an diesem [Relevanten] Beobachtungstermin]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [der von der Referenzstelle notierte Maßgebliche Wert des Referenzpreises dieses Korbbestandteils [am][an einem] [Zins-Beobachtungstermin] [Zinsbestimmungstag] [Datum einfügen] [ein Betrag in Höhe des Preises oder Stands dieses Korbbestandteils, der [am][an einem] [Zins-Beobachtungstermin] [Zinsbestimmungstag] [und einem Zinsperiodenreferenztag] [Datum einfügen] gemäß den Angaben in der Spalte "**Bestimmung des Barrieren-Bestimmungsstands**" in Bezug auf diesen Korbbestandteil in der vorstehenden Definition zu Basiswert bestimmt wird.] [ein [(als Geldgegenwert in der [Korbbestandteilswährung][Referenzwährung][Abwicklungswährung] zu betrachtender)] Betrag in Höhe des Preis bzw. Standes dieses Korbbestandteils [zu jedem Zeitpunkt] [in dem Zeitraum von [9:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, bis ca. [17:00] [] Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main, (einschließlich der Kurse der XETRA®-Schlussauktion)] [Zeitpunkt einfügen] [an einem [Relevanten] Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums] [an einem maßgeblichen Tag] [auf der Referenzseite [] [bzw. []] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][]] [des Informationsdienstleisters Bloomberg] [] [unter [der Spalte [] []] [im Feld []]] [[und] in der Zeile [] [unter der Spalte []] [im Feld []] [(wobei der [höhere][niedrigere] der beiden Werte maßgeblich ist)]] [notierte[n]][bzw.][veröffentlichte[n]] [amtliche[n] Schluss-] [Kurs] [Preis] [Stand] [des Basiswerts][Maßgebliche Wert des Referenzpreises] [(wie fortlaufend berechnet und veröffentlicht[, ausschließlich des auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Standes)]] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der Referenzstelle in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]].

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Liegt eine *Marktstörung* vor, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden [*Relevanten*] *Beobachtungstermin* noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[*Bestimmungsstand*

[*Wert einfügen*][[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[*Beobachtungstermin*

[Jeder [*Handelstag*][*Tag*], gewöhnlich um] [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] während des *Beobachtungszeitraums* [und der *Bewertungstag*].]

[[*Datum einfügen*], [*Datum einfügen*] und [*Datum einfügen*]] [, jeweils um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])]

[[*Datum einfügen*] (der "**Erste Beobachtungstermin**"), [*Datum einfügen*] (der "[] **Beobachtungstermin**") [*Falls erforderlich wiederholen*] und [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Beobachtungstermin**")]

[*Ist die Barriere in Bezug auf jeden Beobachtungstermin unterschiedlich, sind die Tage als "Erster Beobachtungstermin", "[] Beobachtungstermin" und "Letzter Beobachtungstermin" zu definieren*]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere *Korbbestandteil(e)*] [den *Basiswert*] an einem solchen Tag eine *Marktstörung* vor, so wird für diesen Tag kein *Barrieren-Bestimmungsstand* berechnet.]

[*Beobachtungszeitraum*

[*Zeitraum einfügen*]

[*Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen ggf. einfügen:*

Der Zeitraum ab [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*] bis [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*] (der "**Erste Beobachtungszeitraum**"), ab [(einschließlich)][(ausschließlich)][(*Datum einfügen*)] [*Datum einfügen*] bis [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*] (der "[] **Beobachtungszeitraum**") [*Falls erforderlich wiederholen*] und ab [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*] bis [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Beobachtungszeitraum**").]

[[In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der] [Der] Zeitraum ab [einschließlich] [ausschließlich] [dem *Emissionstag*][dem *Anfangs-Bewertungstag*] [*Tag einfügen*] [*Uhrzeit einfügen*] [(Uhrzeit einfügen] Ortszeit [*Ort einfügen*]], ab diesem Zeitpunkt jedoch frühestens mit dem erstmalig aktualisierten und veröffentlichten Preis des *Basiswerts* an der [*Barrieren-Referenzstelle*]] bis [ausschließlich][einschließlich] [zum *Bewertungstag*] [dem *Ausübungstag*] [*Tag einfügen*] [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des [amtlichen] [offiziellen] [Schlusspreises][Schlussstandes] des *Basiswerts* an der *Referenzstelle* am *Ausübungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* am *Bewertungstag*] [zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des *Barrieren-Bestimmungsstands* am *Beendigungstag*] [um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] am *Bewertungstag*] [um [*Uhrzeit einfügen*] [(Ortszeit [*Ort einfügen*])] am *Ausübungstag*] [zum letzten maßgeblichen Zeitpunkt für

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

die Bestimmung des *Schlussreferenzpreises* für diesen *Korbbestandteil* am maßgeblichen *Bewertungstag*.]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, ggf. einfügen: Für jeden *Korbbestandteil* gibt es einen separaten *Beobachtungszeitraum*.]

[Laufzeitjahre] [] [Der Quotient aus:

(a) der Anzahl der Kalendertage ab einschließlich [dem *Wertstellungstag bei Emission*] bis einschließlich zum [*Beendigungstag*] (als Zähler) und

(b) 365 (als Nenner).]

[Teilhabefaktor] **[*Betrag einfügen*]% [*Zahl einfügen*]**

[Der Quotient aus [100] [*Zahl einfügen*] (als Zähler) und dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [multipliziert mit []] (als Nenner).]

[*Teilhabefaktor einfügen*] [] [*Berechnungsformel einfügen*]

[ist **[*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*]**].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*]** [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Lieferbestand] [*Liefereinheiten x Bezugsverhältnis*]

[Ein Bestand an folgenden Vermögenswerten: **[*der jeweilige Basiswert oder ein anderer Vermögenswert, der als Basiswert zulässig wäre*]**

Vermögenswert	Anzahl	der
	Einheiten	dieses
	Vermögenswerts	

[]	[]]
-----	-----	---

[Eine Anzahl von Einheiten [dieses Vermögenswerts] [Bezeichnung des Vermögenswerts: []] [des] [*Basiswerts*] [[] [(ISIN: [])]], die dem Quotienten aus (a) [dem Produkt aus dem [maßgeblichen] *Schlussreferenzpreis* und dem *Bezugsverhältnis*] [] (als Zähler) und (b) [dem] [maßgeblichen] [Nettoinventarwert (Net Asset Value)(NAV) des Vermögenswerts][entspricht][der] [*Basispreis*] [*Barriere*] [*Bestimmungsstand*] (als Nenner)[, multipliziert mit [] entspricht].]

[*Anzahl angeben*] Einheiten des [*Basiswerts*] [[] (ISIN: [])

[Aggregation ist nicht vorgesehen]

[*Ausgleichsbetrag*: [ein Betrag in der *Abwicklungswährung*, der dem Produkt aus dem verbleibenden Bruchteil [des *Lieferbestands*][, **[*relevanten Multiplikator angeben*]**] und dem [maßgeblichen] [Nettoinventarwert (Net Asset Value) (NAV)] [] [*Schlussreferenzpreis*] entspricht]

[ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil[, **[*relevanten Multiplikator angeben*]**] und dem maßgeblichen *Schlussreferenzpreis*, der zum

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Umrechnungskurs am auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag* in die *Abwicklungswährung* umgerechnet wird.]

[ein Betrag in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil[, **[relevanten Multiplikator angeben]**] und dem maßgeblichen *Schlussreferenzpreis*, der zum *Umrechnungskurs* am *Bewertungstag* in die *Abwicklungswährung* umgerechnet wird.]]

[*Clearingsystem* für die Physische Lieferung: []]

[*Liefermitteilung* ist nicht vorgesehen]

[*Liefereinheiten*

[[] Einheit[en] des [*Basiswerts*][Korb, der den *Basiswert* bildet][**[soll ein Korbgeliefert werden, bitte Angaben zu den jeweiligen Korbbestandteilen einfügen]**]

[[] Einheit[en] [von [] Zertifikaten][eines Zertifikats] [] bezogen auf [] [den *Basiswert*]]

[Eine Anzahl an [Zertifikaten bezogen auf] [] [*Korbbestandteil*][e]] entsprechend []]

[**[Bitte angemessene Offenlegung der Parameter zu liefernder Zertifikate beachten]**]

[Eine Anzahl von Einheiten jedes *Korbbestandteils*, die der *Korbbestandteil-Gewichtung* für den jeweiligen *Korbbestandteil* entspricht [, wobei die Anzahl der Einheiten jeweils auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird]]

[]

[**[Zeile löschen, wenn nur Zahlung vorgesehen ist oder der Lieferbestand vorstehend angegeben und keine Definition erforderlich ist. Werden Liefereinheiten genannt, nachstehend gegebenenfalls Bezugsverhältnis angeben]**]

[*Anfangsreferenzpreis*

[**[Wird der Anfangsreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen:** Für jedes Portfolio]

[**[Falls vor Emission festgelegt, bitte Wert einfügen]**]

[Der][der] [*Referenzpreis am Anfangs-Bewertungstag*] [*Mindestreferenzpreis*][[Das][das] arithmetische Mittel der *Referenzpreise* an allen *Anfangs-Bewertungstagen*] []]

[**[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:** In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, der [für diesen *Korbbestandteil* in der vorstehenden Definition von *Basiswert* angegebene *Anfangsreferenzpreis*][*Referenzpreis* dieses *Korbbestandteils* am *Anfangs-Bewertungstag*][arithmetische Durchschnitt der *Referenzpreise* an allen *Anfangs-Bewertungstagen*]]]

[*Mindestreferenzpreis*

[Der niedrigste an einem *Beobachtungstermin* während des *Best Entry-Zeitraums* beobachtete *Maßgebliche Wert des Referenzpreises*.]

[Der niedrigste über jeden Tag im *Best Entry-Zeitraum* hinweg beobachtete *Maßgebliche Wert des Referenzpreises*.]

Best Entry-Zeitraum

[**[Zeitraum einfügen]**]

[Der Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [**[Datum einfügen]**] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum *Endtag des Best Entry-Zeitraums*] [**[Datum einfügen]**].]

[*Endtag des Best Entry-Zeitraums*

[**[Datum einfügen]]]**]

[*Letztmöglicher Handelstag*

[Zum Zwecke der Bestimmung des [*Anfangsreferenzpreises*] [, des *Tilgungs-Bestimmungsstands*] [und] [des *Schlussreferenzpreises*] [] [jeweils für jeden *Korbbestandteil*][, wie in § 5 (3) (d) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* definiert][:] Der [] *Handelstag*]

[Ansonsten: Der [] *Handelstag*]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[]

[Schlussreferenzpreis]

[Schlussreferenzpreis

[Wird der Schlussreferenzpreis unter Bezugnahme auf ein Portfolio bestimmt, bitte einfügen: Für jedes Portfolio]

[[Der][der] Referenzpreis am Bewertungstag.] [[Das][das] arithmetische Mittel der Referenzpreise an allen Bewertungstagen.]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil der [Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag][arithmetische Durchschnitt der Referenzpreise an allen Bewertungstagen].]

[Referenzpreis

[In Bezug auf [eine Serie] [und] [einen [maßgeblichen] Tag] ein][Ein] [(als Geldgegenwert [in der] [Referenzwährung][Abwicklungswährung][des maßgeblichen Korbbestandteils] zu betrachtender)] Betrag entsprechend:

[Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen:

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

[(a)] in Bezug auf [einen][den] [Anfangs-Bewertungstag][Bewertungstag]:]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich nicht um ein Quanto-Produkt, bitte ggf. einfügen: dem Quotienten aus (i)]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen: einem Betrag, der auf die gleiche Art und Weise bestimmt wird, die der Sponsor bei der Berechnung des Maßgeblichen Werts des Referenzpreises an diesem Tag anwenden würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [] durch [] ersetzt]

[andernfalls bitte einfügen: dem von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag notierten bzw. veröffentlichten Maßgeblichen Wert des Referenzpreises[, wie in den Informationen zum Basiswert angegeben] [, wie][und] zum Umrechnungskurs an diesem Tag in die [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] umgerechnet].]

[Bestimmungsmethode einfügen]

[entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte ggf. einfügen: (als Zähler) und (ii) dem Umrechnungskurs an diesem Tag (als Nenner)]

[Ist der Basiswert nicht als Korb ausgewiesen und ein Wechselkurs, bitte ggf. einfügen: dem von bzw. bei der Referenzstelle an diesem Tag [[um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der entsprechenden Unterseite] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [],] [festgestellten] [notierten] [veröffentlichten] [, in Bezug auf den Auszahlungsbetrag im Fall von [], [Bid] [Ask] Wechselkurs[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht].]] [und] [, in Bezug auf den Auszahlungsbetrag im Fall von [], [Bid] [Ask] Wechselkurs[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht].]] [Bid] [Ask] [Wechselkurs] [Maßgeblichen Werts des Basiswerts als Wechselkurs] zwischen [erste Währung einfügen] und [zweite Währung einfügen] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [zweite Währung einfügen]-Einheiten, die den Gegenwert einer [erste Währung einfügen]-Einheit darstellen) [, basierend auf den von der

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Referenzstelle an diesem Tag [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen])] [zum Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf den entsprechenden Unterseiten] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [],] [festgestellten] [veröffentlichten] [EUR][]/[Zweite Währung einfügen]-[[Bid][Ask] Wechselkurs] und [EUR][]/[Erste Währung einfügen]-[Bid][Ask] Wechselkurs[en].]

[werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]

[(b)] in Bezug auf einen anderen Tag: [Bitte Methode wie oben einfügen]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:]

der Summe der für die einzelnen *Korbbestandteile* [jedes *Portfolios*] ermittelten Produkte aus:

(a) dem *Korbbestandteil-Stand* des jeweiligen *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] am maßgeblichen Tag und

[(b)] [Wenn Korbwährungsumrechnung nicht vorgesehen ist, bitte einfügen:] der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \text{BBG}_{i,t}$$

[(b)] [Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:] dem Quotienten aus:

(i) der *Korbbestandteil-Gewichtung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] an diesem Tag (als Zähler) und

(ii) dem an diesem Tag geltenden *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* dieses *Korbbestandteils* [des entsprechenden *Portfolios*] in [die *Abwicklungswährung*][die *Referenzwährung*] (als Nenner)

Als Formel:

$$\text{Referenzpreis}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BBG}_{i,t}}{\text{UK}_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der *Korbbestandteile* im [Korb][*Portfolio*]

$P_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Stand* i am Tag t

$\text{BBG}_{i,t}$ = *Korbbestandteil-Gewichtung* i am Tag t

[Wenn Korbwährungsumrechnung vorgesehen ist, bitte einfügen:]

$\text{UK}_{i,t}$ = *Umrechnungskurs* i am Tag t .]

[ODER falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt und der Referenzpreis als Bezugswert für jeden Korbbestandteil separat berechnet wird, bitte einfügen:] in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*, der Preis oder Stand dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag, wie auf die in der Spalte "Maßgeblicher Wert des Korbbestandteils" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* unter "Basiswert" vorstehend beschriebene Weise festgestellt.]

[ODER falls anderweitig anwendbar, bitte einfügen:] in Bezug auf jeden *Korbbestandteil* und jeden maßgeblichen Tag, [ein (als Geldgegenwert in der

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe] des *Maßgeblichen Wertes* des Referenzpreises dieses *Korbbestandteils*, der von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* notiert bzw. veröffentlicht wird.]

[**Bitte gegebenenfalls einfügen:** Dieser Betrag wird am [**Tag angeben**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]]

[*Maßgeblicher Wert des Referenzpreises*

[Der [amtliche] [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] [Auktionspreis] [des *Basiswerts*][eines *Korbbestandteils*] [an der *Referenzstelle*] [ausgedrückt in [**Währung einfügen**]] [[der][**Bezeichnung des Auktionspreises einfügen**] [, wie] unter [**Bezeichnung des Auktionspreises einfügen**][]] um [**Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**))] [veröffentlicht] [beim [London [Silver] Fixing] [] um [**Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**))]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[**Zweite Währung einfügen**]- und EUR/[**Erste Währung einfügen**]-Wechselkurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird] [, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].]

[Der von bzw. bei der *Referenzstelle* an diesem Tag [um [**Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**))] [zum *Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt*] [(oder zu einem von der *Berechnungsstelle* als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] [auf der entsprechenden Unterseite] [, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [],] [festgestellten] [notierten] [veröffentlichten] [, in Bezug auf den *Auszahlungsbetrag* im Fall von [], [Bid] [Ask] *Wechselkurs*[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht],]] [und] [, in Bezug auf den *Auszahlungsbetrag* im Fall von [], [Bid] [Ask] *Wechselkurs*[, wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [festgestellt] [veröffentlicht],]] [Bid] [Ask] [*Wechselkurs*] [*Maßgeblichen Werts des Basiswerts* als *Wechselkurs*] zwischen [**erste Währung einfügen**] und [**zweite Währung einfügen**] (angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [**zweite Währung einfügen**]-Einheiten, die den Gegenwert einer [**erste Währung einfügen**]-Einheit darstellen).]]

[*Korbbestandteil-Stand*

[In Bezug auf einen *Korbbestandteil* [und einen Tag] ein (als Geldgegenwert in der [*Referenzwährung*][*Abwicklungswährung*] zu betrachtender) Betrag in Höhe:

[**Bitte einfügen, falls Definition nicht § 1 (3) (c) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere entspricht**

[**werden Anfangsreferenzpreis und Schlussreferenzpreis nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:**

- (a) in Bezug auf [einen/den] [*Anfangs-Bewertungstag*][*Bewertungstag*][], des Betrags, der [in der gleichen Art und Weise ermittelt wird, wie der Sponsor oder Emittent des *Korbbestandteils*, wie vorstehend in der Definition von "Basiswert" angegeben, den [] [*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag berechnen würde, wobei die *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung [] durch [] zu ersetzen hat,] [dem [von der *Referenzstelle* [] [notierten][veröffentlichten]] [*Maßgeblichen Wert des Referenzpreises*] dieses *Korbbestandteils* an diesem Tag] entspricht []], und
- (b) [in Bezug auf einen anderen Tag] [], des Preises oder Stands dieses *Korbbestandteils* [an diesem Tag], der auf die in der Spalte "Maßgeblicher Wert des *Korbbestandteils*" unter der vorstehenden Definition zu "Basiswert" beschriebene Weise ermittelt wird.]]

Kündigung

[*Kündigungsrecht*

Kündigungsrecht der *Emittentin* findet Anwendung]

[**Kann das Recht der *Emittentin*, Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden, bitte angeben; z. B.:** [Ungeachtet § 2 (4) der *Allgemeinen*

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Bedingungen der Wertpapiere muss der in einer Kündigungserklärung angegebene Tilgungstag ein am oder nach dem [] liegender Zinstermin sein.

[**Sofern das Recht der Emittentin, Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, nur an bestimmten Tagen ausgeübt werden kann, bitte einfügen:**
Tilgungstag

[**Datum einfügen**] [jeder Zinstermin][der [am oder] nach dem [**Datum einfügen**] stattfindet].]

[**Wurde das Kündigungsrecht als anwendbar angegeben und weicht der Auszahlungsbetrag bei der Tilgung vom vorstehend angegebenen Betrag ab, bitte einfügen:**

[**Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt:** Bei Tilgung der Wertpapiere [an einem [Tilgungstag]][aufgrund der Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin] entspricht der *Auszahlungsbetrag* [dem nachstehend angegebenen Betrag in Bezug auf [den unmittelbar vorangehenden][diesen] *Tilgungstag*:

Tilgungstag	Auszahlungsbetrag
[]	[]
[]	[]
[]	[]

]

[]

[**Bitte gegebenenfalls einfügen:** Dieser Betrag wird am [**Tag angeben**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]]

[*Kündigungsperiode*

Der Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem *Emissionstag*] [**Datum einfügen**] [bis [ausschließlich][einschließlich] [**Datum einfügen**][oder, falls [einer] dieser Tag[e] kein *Geschäftstag* ist, ab dem bzw. bis zum unmittelbar nachfolgenden *Geschäftstag*]]]

[*Kündigungsfrist*

[]]

Zinsen

[Zinszahlung

[Zinszahlung findet Anwendung.] [Zinszahlung findet keine Anwendung.]

[**bei bedingten Zinszahlungen bitte einfügen:**

[In Bezug auf jeden *Korbbestandteil*:]

- (a) [Wenn] [wenn] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an mindestens einem Tag] [] [während der *Zins-Beobachtungsperiode*] [an einem *Zins-Beobachtungstermin*] [] [der *Schlussreferenzpreis*] [der *Maßgebliche Wert des [Referenzpreises][Korbbestandteils] [des Basiswerts] [jedes Korbbestandteils]*] [über] [unter] [[der] [seiner] *Zinsschwelle*] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], findet die *Zinszahlung* zum nächsten *Zinstermin* statt, oder
- (b) wenn [zu keinem Zeitpunkt] [an keinem Tag] [] [während der *Zins-Beobachtungsperiode*] [an einem *Zins-Beobachtungstermin*] [an keinem *Zins-Beobachtungstermin*] [] [der *Schlussreferenzpreis*] [] [der *Maßgebliche Wert des [Referenzpreises][Korbbestandteils] [des Basiswerts] [[jedes] [eines oder mehrerer] Korbbestandteil[s][e]]*] [über] [unter] [[der] [seiner] *Zinsschwelle*] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], findet keine *Zinszahlung* [zum nächsten *Zinstermin*] statt.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[In diesem Fall wird die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, wenn [der Basiswert] [jeder *Korbbestandteil*] [in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag [auf oder] über der Zinsschwelle schließt] [an einem späteren *Zins-Beobachtungstermin* [auf oder] über der *Zinsschwelle* schließt] [.].]

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem ggf. am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]

[Zinsart

[Fester Zins] [Variabler Zins] [Bedingter Zins] [Memory-Zins]]

[Zins-
Beobachtungstermin

[Jeder dieser Tage:] [*Datum/Daten einfügen*] [*Datum einfügen*] (der "**Erster Zins-Beobachtungstermin**"), der [*Datum einfügen*] (der "**Zweiter Zins-Beobachtungstermin**"), [*Datum einfügen*] (der "[•] **Zins-Beobachtungstermin**") und der [*Datum einfügen*] (der "**Letzte Zins-Beobachtungstermin**") [jeder *Beobachtungstermin*] [und] [der *Bewertungstag*].]

[In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* jeder [*Handelstag*][Tag] [*Geschäftstag*][] während dieser *Zins-Beobachtungsperiode*.]

[In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* die folgenden in diese *Zins-Beobachtungsperiode* fallenden Tage:] [*Datum/Daten einfügen*].]

[Liegt in Bezug auf [einen oder mehrere *Korbbestandteile*] [den *Basiswert*] an einem solchen Tag eine *Marktstörung* vor, so wird für diesen Tag kein [*Referenzpreis*] [*Barrieren-Bestimmungsstand*] berechnet oder bestimmt.]

[Zins-
Beobachtungsperiode

[] [Der] [Jeder] [Zeitraum ab [ausschließlich][einschließlich] [dem *Emissionstag*] [dem Starttag der *Zins-Beobachtungsperiode*] [*Datum einfügen*] [bis [ausschließlich][einschließlich] [*Datum einfügen*] [zum *Bewertungstag*] [zum *Endtag der Zins-Beobachtungsperiode*]].]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen*: Für jeden *Korbbestandteil* ist eine separate *Zins-Beobachtungsperiode* in Bezug auf jeden *Zinsperiodenreferenztag* vorgesehen.]

[*Bitte gegebenenfalls einfügen*: Der amtliche [Schlusskurs] [oder] [Schlussstand] [(in Bezug auf [*Basiswert einfügen*]) [bei Bedarf entsprechend wiederholen] [eines *Korbbestandteils*] [des *Basiswerts*] am oder in Bezug auf einen maßgeblichen Tag gilt als [*Barrieren-Bestimmungsstand*] [*Referenzpreis*] in Bezug auf einen auf diesen maßgeblichen Tag fallenden *Zins-Beobachtungstermin* für [diesen *Korbbestandteil*] [den *Basiswert*].]

[In Bezug auf den ersten *Zinstermin*, der Zeitraum von [einschließlich][ausschließlich] [dem *Emissionstag*] [] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum ersten *Zinstermin*] [] und in Bezug auf jeden nachfolgenden *Zinstermin* der Zeitraum von [einschließlich][ausschließlich] [dem vorherigen *Zinstermin*] [*Datum einfügen*] bis [einschließlich][ausschließlich] [zu diesem *Zinstermin*] [*Datum einfügen*].]

[In Bezug auf [den *Ersten Zinstermin*][die *Erste Zinsperiode*][], der Zeitraum beginnend am [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Wertstellungstag bei Emission*] [*Emissionstag*][] bis [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*][].]

In Bezug auf [den [*Zweiten*][]][*Letzten Zinstermin*] [die [*Zweite*][]][*Letzte Zinsperiode*] [], der Zeitraum beginnend am [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*][] bis [(einschließlich)][(ausschließlich)] [*Datum einfügen*][].]

[*bitte ggf. wiederholen*]]

[] [*Zeitraum einfügen*]]

[Starttag der Zins-
Beobachtungsperiode

Jedes in der Spalte "Starttag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebene Datum, das der erste Tag der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* ist; wie in der nachstehenden Tabelle für dieses Datum

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

angegeben, versteht sich die *Zins-Beobachtungsperiode* einschließlich oder ausschließlich dieses Tages.]

Starttag der Zins- Beobachtungsperiode	Endtag der Zins- Beobachtungsperiode	Zinsperioden- referenztag
[Datum/Daten einfügen] [einschließlich] [ausschließlich] [bei Bedarf entsprechend wiederholen]	[Datum/Daten einfügen] [einschließlich] [ausschließlich] [bei Bedarf entsprechend wiederholen]	[Datum/Daten einfügen] [bei Bedarf entsprechend wiederholen]

[Endtag der Zins-
Beobachtungsperiode

Jedes in der Spalte "Endtag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebene Datum, das der letzte Tag der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* ist; wie in der nachstehenden Tabelle für dieses Datum angegeben, versteht sich die *Zins-Beobachtungsperiode* einschließlich oder ausschließlich dieses Tages.]

[Zins-Barrieren-Ereignis

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen: in Bezug auf einen Korbbestandteil und einen Zins-Beobachtungstermin liegt der [Referenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand] dieses Korbbestandteils an diesem Zins-Beobachtungstermin [über] [unter] der Zinsschwelle in Bezug auf diesen Korbbestandteil [oder entspricht dieser]]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass zu keinem Zeitpunkt während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen: in Bezug auf einen Korbbestandteil, jeden in eine Zins-Beobachtungsperiode fallenden Zins-Beobachtungstermin und den dieser Zins-Beobachtungsperiode entsprechenden Zinsperiodenreferenztag liegt der [Referenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand] dieses Korbbestandteils zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem Zins-Beobachtungstermin oder zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem Zinsperiodenreferenztag [über] [unter] der Zinsschwelle in Bezug auf diesen Korbbestandteil [oder entspricht dieser].

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt die Zinszahlung davon ab, dass an keinem Tag während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen: in Bezug auf einen Korbbestandteil, jeden in eine Zins-Beobachtungsperiode fallenden Zins-Beobachtungstermin und den dieser Zins-Beobachtungsperiode entsprechenden Zinsperiodenreferenztag liegt der [Referenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand] dieses Korbbestandteils an diesem Zins-Beobachtungstermin oder an diesem Zinsperiodenreferenztag [über] [unter] der Zinsschwelle in Bezug auf diesen Korbbestandteil [oder entspricht dieser].

[Zinsperiodenreferenztag

In Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* und den in der Spalte "Endtag der Zins-Beobachtungsperiode" in der nachstehenden Tabelle angegebenen *Endtag der Zins-Beobachtungsperiode* dieser *Zins-Beobachtungsperiode* das in der Spalte "Zinsperiodenreferenztag" in der Zeile für diesen *Endtag der Zins-Beobachtungsperiode* angegebene Datum]

[Referenzbetrag

[Betrag einfügen]]

[Zinswert

[Betrag einfügen] [Ein Prozentsatz [des Anfangsreferenzpreises], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und [mindestens [Betrag einfügen]] [und höchstens [Betrag einfügen]] beträgt.] Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht.]

[Zinsentwicklung

In Bezug auf einen Korbbestandteil und einen Zins-Beobachtungstermin der Quotient aus (a) dem Referenzpreis des Korbbestandteils an diesem Zins-

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Beobachtungstermin (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Nenner).]

[*Durchschnittliche Zinsentwicklung*

In Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* das arithmetische Mittel des Quotienten für jeden *Korbbestandteil* aus (a) dem *Referenzpreis* des *Korbbestandteils* an dem *Zins-Beobachtungstermin* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils*.]

[*Summe vorangegangener Zinsbeträge*

In Bezug auf einen *Zinstermin* ein Betrag in Höhe des Gesamtbetrages aller (gegebenenfalls angefallenen) *Zinsbeträge*, der in Bezug auf alle (gegebenenfalls eingetretenen) *Zinstermine* vor diesem *Zinstermin* gezahlt wurde. Dabei gilt: Wenn es keine vorangegangenen *Zinstermine* gibt und/oder vor diesem *Zinstermin* kein *Zinsbetrag* gezahlt wurde, beträgt die *Summe vorangegangener Zinsbeträge* für diesen *Zinstermin* null.]

[*Zinsberechnungszeitraum*

[*Periode einfügen*]]

[*Zinsschwelle*

[*Falls es sich beim Basiswert nicht um einen Korb handelt, bitte einfügen*: [] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[*Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen*: In Bezug auf jeden *Korbbestandteil* [[]% des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*], d. h.] [der in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].] [[ein Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* dieses *Korbbestandteils*] [ein Betrag in Bezug auf diesen *Korbbestandteil*], der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*] [] bestimmt wird und nicht [niedriger als der *Mindestbetrag*] [und nicht] [höher als der *Höchstbetrag*] ist, wie in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* oben unter "Basiswert" angegeben. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht.]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] [der in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [den in der Spalte "Zinsschwelle" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[In Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* der [[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird], ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]] bzw. in Bezug auf den *ersten Zins-Beobachtungstermin* [der *Anfangsreferenzpreis*] []% des *Anfangsreferenzpreises*]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[In Bezug auf den *Ersten Zins-Beobachtungstermin*: [Wert einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*];

in Bezug auf den *Zweiten Zins-Beobachtungstermin*: [Wert einfügen] [[]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichten Preises] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am *Ersten Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]-Umrechnungskurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]]

[in Bezug auf den [] *Zins-Beobachtungstermin*: [Wert einfügen] [[]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichten Preises] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am [] *Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]-Umrechnungskurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]] [bei Bedarf entsprechend wiederholen] [und]

in Bezug auf den *Letzten Zins-Beobachtungstermin*: [Wert einfügen] [[]% des [[offiziellen] [Schlusskurses] [Schlusspreises] [Schlussstandes] [Nettoinventarwerts] [Preises] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichten Preises] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am [] *Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [] um [Uhrzeit einfügen]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[Zweite Währung einfügen]- und EUR/[Erste Währung einfügen]-Umrechnungskurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]].]

[*Bonuszinsschwelle*

[]]

Zinsbetrag

[in Bezug auf jedes *Wertpapier*,] [[]% des *Ratenreferenzbetrages*] [[]% des *Ratenauszahlungsbetrages*] [wie unter [§ 4 (3) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*] [] angegeben] [] [Betrag einfügen] [[]% des *Anfänglichen Emissionspreises*] [falls der *Zinsbetrag für jeden Zinstermin derselbe ist, Folgendes einfügen*: [[]% des *Anfänglichen Emissionspreises*] [Betrag einfügen]] [falls der *Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, Betrag für jeden Zinstermin angeben*: [] [In Bezug auf jeden *Zinstermin* wird der für jedes *Wertpapier* fällige *Zinsbetrag* (des *Anfänglichen Emissionspreises*) berechnet, indem der *Zins* für die jeweilige *Zinsperiode* mit dem *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert und das so errechnete Produkt wiederum mit dem anwendbaren *Zinstagequotienten* für die an dem [Zinstermin][Zinsperiodenendtag] (ausschließlich) endende *Zinsperiode* multipliziert wird]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder an dem *Geschäftstag* nach dem [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil], erhöhen. Die *Emittentin* geht zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen des Wertpapiers davon aus, diesen Wert auf höchstens [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] zu erhöhen. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bei an einen Korb gebundenen kündbaren Wertpapieren oder falls anderweitig relevant, bitte einfügen: wobei [für die [letzte Zinsperiode][verbleibende[n] Zinsperiode[n]]] [für auf den Fälligkeitstag [fallende oder] folgende Zinstermine][, wie gemäß den nachstehenden Zinsbestimmungen festgelegt,] kein Zinsbetrag gezahlt wird, wenn [die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat] [ein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist],

[in Bezug auf jedes Wertpapier], die Differenz zwischen:

- (a) dem Produkt aus dem Referenzbetrag und dem Zinswert, multipliziert mit der Anzahl der dem jeweiligen Zinstermin vorangegangenen Zins-Beobachtungstermine, abzüglich
- (b) der Summe vorangegangener Zinsbeträge.]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt der Zinsbetrag davon ab, dass an einem Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:

- (a) Wenn in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin kein Zins-Barrieren-Ereignis [in Bezug auf einen Korbbestandteil] eingetreten ist, wird der Zinsbetrag für jedes Wertpapier am unmittelbar auf diesen Zins-Beobachtungstermin folgenden Zinstermin in Höhe eines Betrags fällig (Zinszahlung), der [falls der Zinsbetrag für jeden Zinstermin derselbe ist, bitte einfügen] [[]% des Anfänglichen Emissionspreises] [falls der Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, Betrag für jeden Zinstermin angeben][] [[dem Anfänglichen Emissionspreis] [Betrag einfügen], multipliziert mit der Differenz aus der [Zinsentwicklung des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin][Durchschnittlichen Zinsentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin und eins entspricht[, wobei diese Differenz [nicht kleiner als [oder gleich] [Prozentsatz einfügen] [und] [nicht größer als [oder gleich] [Prozentsatz einfügen] sein darf]; oder
- (b) Wenn in Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin ein Zins-Barrieren-Ereignis [in Bezug auf einen Korbbestandteil] eingetreten ist, beträgt der Zinsbetrag [falls kein Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen: null und es erfolgt keine Zinszahlung] [falls ein geringerer Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen: [[]% des Anfänglichen Emissionspreises] [falls der geringere Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, den Betrag für jeden Zinstermin angeben][] [den Anfänglichen Emissionspreis] [Betrag einfügen], multipliziert mit der Differenz aus der [Zinsentwicklung des Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin][Durchschnittlichen Zinsentwicklung an diesem Zins-Beobachtungstermin und eins[, wobei diese Differenz [nicht kleiner als [oder gleich] [Prozentsatz einfügen] [und] [nicht größer als [oder gleich] [Prozentsatz einfügen] sein darf.]]

[Ist der Basiswert als Korb ausgewiesen und hängt der Zinsbetrag davon ab, dass zu keinem Zeitpunkt während einer Zins-Beobachtungsperiode ein Zins-Barrieren-Ereignis eintritt, bitte einfügen:

In Bezug auf eine Zins-Beobachtungsperiode und den dieser Zins-Beobachtungsperiode entsprechenden Zinsperiodenreferenztag gilt:

- (a) wenn kein Zins-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird der Zinsbetrag für jedes Wertpapier am unmittelbar auf den Zinsperiodenreferenztag folgenden Zinstermin in Höhe eines Betrags von [falls der Zinsbetrag für jeden Zinstermin derselbe ist, bitte einfügen: [[]% des Anfänglichen Emissionspreises] [falls der Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, den Betrag für jeden Zinstermin angeben: []] fällig (Zinszahlung);
- (b) wenn ein Zins-Barrieren-Ereignis eingetreten ist beträgt der Zinsbetrag [falls kein Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen: null und es erfolgt keine Zinszahlung] [falls ein geringerer Zinsbetrag ausgezahlt wird, bitte einfügen: [[]% des Anfänglichen Emissionspreises]] [falls der geringere Zinsbetrag nicht für jeden Zinstermin derselbe ist, den Betrag für jeden Zinstermin angeben]],

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[**gegebenenfalls einfügen:** wobei für auf den *Fälligkeitstag* [fallende oder] folgende *Zinstermine* kein *Zinsbetrag* gezahlt wird, wenn [die *Wertpapiere* in Folge der Ausübung des *Kündigungsrechts* der *Emittentin* zurückgezahlt wurden] [ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist].]

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem gegebenenfalls am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]]

[Zins

[**Bei variabel verzinslichen Wertpapieren bitte einfügen:** [Der [EURIBOR-Satz] [*Referenzzinssatz einfügen*] [[Kurs] [Preis] [Stand] [*Maßgebliche Wert des Referenzpreises*] des Basiswerts] [multipliziert mit dem *Multiplikator*] am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* [zuzüglich][abzüglich] des [*Abschlags*] [*Aufschlags*].]

[Für einen *Zinstermin* ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b) [multipliziert mit dem *Multiplikator*]. Dabei gilt:

(a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:

(i) der [[offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] [des *Basiswerts*] [an der *Referenzstelle*]] am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin* [beim [London [Silver] Fixing] [] um [*Uhrzeit einfügen*]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten EUR/[*Zweite Währung einfügen*]- und EUR/[*Erste Währung einfügen*]-Umrechnungskurse von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird][, ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen]]] und

(ii) die *Zinsschwelle* für diesen *Zins-Beobachtungstermin* ist, und

(b) ist 1.

[mindestens jedoch der *Mindestzins*[.]] [und] [höchstens jedoch der *Maximalzins*[.]]]

[**Bei festverzinslichen Wertpapieren mit gleichbleibendem Zins bitte einfügen:** [% p. a.] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]] [**Bei festverzinslichen Wertpapieren mit Stufenzins (Step-Up-Zins) bitte einfügen:** Für jede *Zinsperiode* der nachstehend neben der jeweiligen *Zinsperiode* aufgeführte Satz:

Zinsperiode

Zins

Erste Zinsperiode

[[% p. a.] [[Ein jährlicher Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

Zweite Zinsperiode

[[% p. a.] [[Ein jährlicher Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*] und höchstens [*Zahl einfügen*] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[*Dritte*][] [*Letzte Zinsperiode*

[[% p. a.] [[Ein jährlicher Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und mindestens [*Zahl einfügen*]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

]]Bei Bedarf entsprechend wiederholen]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen], wobei die Emittentin am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswert][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen kann. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Bei Wertpapieren mit variabler oder fester Verzinsung, bitte einfügen: []% p. a. in Bezug auf jede Zinsperiode bis einschließlich zu der Zinsperiode, die am [Reset-Tag einfügen] endet, und danach [der [EURIBOR-Satz] [Referenzzinssatz einfügen] [[Kurs] [Preis] [Stand] [Maßgebliche Wert des Referenzpreises] des Basiswert] [multipliziert mit dem Multiplikator] am jeweiligen Zinsbestimmungstag [zuzüglich][abzüglich] des [Abschlags] [Aufschlags].] [mindestens jedoch der Mindestzins[.]] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins.]

- [(a) In Bezug auf den Zinstermin für jede Zinsperiode, die am oder nach dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag oder Emissionstag einfügen] beginnt, aber vor dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] endet, [[]% p. a.] [Steepener-Zinssatz für diese Zinsperiode]; und
- (b) in Bezug auf den Zinstermin für jede Zinsperiode, die am oder nach dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] beginnt, [[]% p. a.] [Steepener-Zinssatz für diese Zinsperiode].]

[Bei Wertpapieren mit Mindestzins und Bonuszins bitte einfügen:

Wenn der Basiswert [an einem [Zins-Beobachtungstermin]] [während der Zins-Beobachtungsperiode] [] [über] [unter] [der Bonuszinsschwelle][der Zinsschwelle] [] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], []% p.a., [mindestens jedoch der Mindestzins] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins]] [ein Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und der mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt [mindestens jedoch der Mindestzins] [und] [höchstens der Maximalzins]]. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht.]]

[Wenn der Basiswert [an einem Zins-Beobachtungstermin] [während der Zins-Beobachtungsperiode] [über] [unter] [der Bonuszinsschwelle][der Zinsschwelle] liegt [oder [dieser][diesem] entspricht], [der Zinsbetrag] [[]% p.a.], [mindestens jedoch der Mindestzins] [und] [höchstens jedoch der Maximalzins]], andernfalls der Mindestzins.]

[Bei Wertpapieren mit Lock-In-Merkmal bitte einfügen:

[das []-fache des [am jeweiligen Zinsbestimmungstag] [] fixierten [Kurses] [Preises] [Standes] [Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises] des Basiswert] [[der EURIBOR-Satz] [] [multipliziert mit dem Multiplikator] am jeweiligen Zinsbestimmungstag] in Bezug auf jede Zinsperiode bis ausschließlich zu der Zinsperiode, in Bezug auf die am Zinsbestimmungstag [das []-fache des fixierten [Kurses] [Preises] [Standes] [Maßgeblichen Wertes des Referenzpreises] des Basiswert] [[der EURIBOR-Satz] [] [multipliziert mit dem Multiplikator]] [[]% p. a.] beträgt, und für diese und jede folgende Zinsperiode []% p. a. [[zuzüglich][abzüglich] des [Abschlags] [Aufschlags]].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bei Wertpapieren mit einer Mischung aus festem und bedingtem Zins: Für jede Zinsperiode der nachstehend neben der jeweiligen Zinsperiode aufgeführte Satz:

Zinsperiode	Fest/Bedingt	Zins
Erste Zinsperiode	[Fest][Bedingt]	[[]% p. a.][Nicht anwendbar] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]
Zweite Zinsperiode	[Fest][Bedingt]	[[]% p. a.][Nicht anwendbar] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]
[Dritte][][Letzte] Zinsperiode	[Fest][Bedingt]	[[]% p. a.][Nicht anwendbar] [Ein jährlicher Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

[Bei Bedarf entsprechend wiederholen]]

[Multiplikator

[Zahl einfügen]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**.

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert] [erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[[Hebel][Hebelfaktor]

[Betrag einfügen][[]%] [Ein Prozentsatz, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und [mindestens [Zahl einfügen]] [und] [höchstens [Zahl einfügen]] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht.]]

[Steeper-Zinssatz

In Bezug auf jede Zinsperiode, die am oder nach dem **[jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen]** beginnt, ein von der Berechnungsstelle festgelegter Prozentsatz für diese

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zinsperiode in Höhe [des Produkts aus (a) dem [Hebel][Hebelfaktor] und (b) dem Swap-Spread] [des Swap-Spreads] für diese Zinsperiode[, wobei dieser Betrag nicht [größer als der Maximalzins] [und nicht] [kleiner als der Mindestzins] sein darf]

[Swap-Spread

[In Bezug auf jede Zinsperiode, die am oder nach dem [jeweiligen Zinsperiodenendtag einfügen] beginnt, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) dem Referenz-CMS-Satz mit Festgelegter Laufzeit von [Zahl einfügen] [Jahr(en)] [Monat(en)] in Bezug auf den Zinsbestimmungstag für diese Zinsperiode, minus (b) dem Referenz-CMS-Satz mit Festgelegter Laufzeit von [Zahl einfügen] [Jahr(en)] [Monat(en)] in Bezug auf den Zinsbestimmungstag für diese Zinsperiode.]

[Einfügen, bei Zins-Beobachtungsperioden, die kürzer als die Zinsperioden sind:

[In Bezug auf [jede][eine] Zinsperiode [Bei fester und variabler Verzinsung, bitte einfügen:; die als Bedingt angegeben ist,] und für jeden Kalendertag der auf einen Zins-Beobachtungstermin fällt, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz für diesen Tag in Höhe der Differenz aus (a) dem [Referenz-CMS-Satz] [anderen Referenzwert einfügen] mit Festgelegter Laufzeit von [Zahl einfügen] [Jahr(en)] [Monat(en)] in Bezug auf den Zins-Beobachtungstermin, minus (b) dem [Referenz-CMS-Satz][anderen Referenzwert einfügen] mit Festgelegter Laufzeit von [Zahl einfügen] [Jahr(en)] [Monat(en)] in Bezug auf den Zins-Beobachtungstermin.]

[Für jeden Kalendertag in einer Zinsperiode, der nicht auf einen Zins-Beobachtungstermin fällt, entspricht der Swap-Spread für diesen Tag dem von der Berechnungsstelle ermittelten Prozentsatz für den unmittelbar vorangegangenen Zins-Beobachtungstermin innerhalb dieser Zinsperiode.]]

[Festgelegte Laufzeit

[] [Monate][Jahre]

[Einfügen, wenn ein Swap-Spread anwendbar ist:

- (a) In Bezug auf [den ersten Referenz-CMS-Satz][] (Minuend), [Zahl einfügen] [Jahr[e]] [Monat[e]], und
- (b) in Bezug auf [den ersten Referenz-CMS-Satz][] (Subtrahend), [Zahl einfügen] [Jahr[e]] [Monat[e]]]

[Referenz-CMS-Satz

In Bezug auf eine Festgelegte Laufzeit und einen [Zinsbestimmungstag][Zins-Beobachtungstermin][], der als Prozentsatz ausgedrückte [Mid-Satz][Mid-Market-] [jährliche] [halbjährliche] [vierteljährliche] [vierteljährliche-jährliche] [vierteljährliche-vierteljährliche] [Mid-Market-]Swap-Satz] für auf [USD] [GBP] [EUR] [andere Währung einfügen] lautende Swap-Transaktionen mit einer der Festgelegten Laufzeit entsprechenden Laufzeit mit Beginn am [[Ordnungszahl einfügen] Geschäftstag nach dem] [Zinsbestimmungstag][Zins-Beobachtungstermin][], der an diesem [Zinsbestimmungstag][Zins-Beobachtungstermin][] auf der [Reuters][]-Seite [ISDAFIX1] [andere Seite einfügen] (oder einer Nachfolgequelle) unter der Überschrift "[USD 11:00 AM] [andere Überschrift einfügen]" und über der Zeile "[USDSFIX0=>] [andere Zeile einfügen] angezeigt wird. Wird dieser Satz an dem betreffenden Tag zu der jeweiligen Uhrzeit nicht auf der jeweiligen Seite (oder einer wie vorstehend erwähnten Nachfolgequelle) angezeigt,

[Einfügen, wenn die Festlegungen der Berechnungsstelle herangezogen werden: entspricht der Referenz-CMS-Satz für den jeweiligen [Zinsbestimmungstag][Zins-Beobachtungstermin][] dem von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die von ihr nach vernünftigem Ermessen als geeignet erachtete[n] Quelle[n] zu einem von ihr als angemessen erachteten Zeitpunkt festgelegten Zinssatz.]

[Einfügen, wenn Quotierungen von Referenzbank herangezogen werden: [vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen,] entspricht der Referenz-CMS-Satz [einem Prozentsatz, der auf Basis der [Mid-Market-] [jährlichen] [halbjährlichen] [vierteljährlichen] [vierteljährlichen-jährlichen] [vierteljährlichen-vierteljährlichen] Swap-Satz-Quotierungen bestimmt wird, die [den [führenden Banken] [[fünf] [Zahl einfügen] größten Banken] am [Londoner] [anderes Finanzzentrum einfügen]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Interbankenmarkt] um ca. [11.00 Uhr, Ortszeit London] [*andere Zeit- und Ortsangaben einfügen*] am jeweiligen [*Zinsbestimmungstag*][*Zins-Beobachtungstermin*][] von den *Referenzbanken* bereitgestellt werden]. Für diesen Zweck entspricht der [Mid-Market-] [jährliche] [halbjährliche] [vierteljährliche] [vierteljährliche-jährliche] [vierteljährliche-vierteljährliche] Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der Geld- und Briefkurse für den [jährlichen] [halbjährlichen] [vierteljährlichen] [vierteljährlichen-jährlichen] [vierteljährlichen-vierteljährlichen] Festzinsteil, wobei ein [30/360-][*anderen Zinstagequotienten einfügen*] *Zinstagequotient* für ein mit einem anerkannten Händler mit gutem Ansehen am Swapmarkt abgeschlossenes Fixed-for-Floating-Zinsswapgeschäft in [USD] [GBP] [EUR] [*andere Währung einfügen*] mit einer der *Festgelegten Laufzeit* entsprechenden Laufzeit mit Beginn am [*Zinsbestimmungstag*][*Zins-Beobachtungstermin*][] über einen *Repräsentativen Betrag* zugrunde gelegt wird und der auf Grundlage eines [Actual/360-][*anderen Zinstagequotienten einfügen*] *Zinstagequotienten* berechnete variabel verzinsliche Teil der von der *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf die *ISDA-Definitionen* bestimmten Floating Rate Option mit der *Festgelegten Laufzeit* entspricht. Die *Berechnungsstelle* fordert von der Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrundegelegten Zinssatzes an. Wenn mindestens drei Quotierungen zur Verfügung gestellt werden, entspricht der *Zinssatz* für den jeweiligen [*Zinsbestimmungstag*][*Zins-Beobachtungstermin*][] dem arithmetischen Mittel der Quotierungen, wobei der höchste Wert (bzw. bei mehreren gleichen Werten einer der höchsten Werte) und der niedrigste Wert (bzw. bei mehreren gleichen Werten einer der niedrigsten Werte) gestrichen werden.]

[*Einfügen, wenn keine entsprechenden Zinssätze angegeben werden und die Festlegungen der Berechnungsstelle herangezogen werden:* Wenn keine entsprechenden Zinssätze angegeben werden, entspricht der *Referenz-CMS-Satz* für den jeweiligen [*Zinsbestimmungstag*][*Zins-Beobachtungstermin*][] dem von der *Berechnungsstelle* unter Bezugnahme auf die von ihr nach vernünftigem Ermessen als geeignet erachtete[n] Quelle[n] zu einem von ihr als angemessen erachteten Zeitpunkt festgelegten *Zinssatz*.]

[Dabei gilt: "**ISDA-Definitionen**" bezeichnet die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten *ISDA-Definitionen* von 2006 in ihrer geltenden und am Emissionstag der ersten Tranche der *Wertpapiere* aktualisierten Fassung.]]

[Maximalzins

[] [%] [p. a.] [Ein Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und [mindestens [*Zahl einfügen*]] [und] [höchstens [*Zahl einfügen*]] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

[ist [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].]

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Mindestzins

[] [%] [p. a.] [Ein Prozentsatz, der von der *Emittentin* am [*Anfangs-Bewertungstag*][] bestimmt wird und [mindestens [*Zahl einfügen*]] [und] [höchstens [*Zahl einfügen*]] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [*Datum einfügen*] auf der Webseite der *Emittentin* [*Webseite einfügen*] veröffentlicht]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**].

Die *Emittentin* kann am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des **[Basiswerts][Korbbestandteils]** [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den **[Basiswert][Korbbestandteil]**], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** oder am auf den **[Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag]** folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Zinsbestimmungstag

[Datum einfügen]

[Der [zweitletzte] [] **[TARGET-Abwicklungstag][Geschäftstag]** [] [vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] [vor dem **[Zinstermin][Zinsperiodenendtag]**] bezogen auf die jeweilige *Zinsperiode*.][Der **[Zinstermin]** bezogen auf die jeweilige *Zinsperiode*.][Der **[Zinsperiodenendtag]** bezogen auf die jeweilige *Zinsperiode*.]

[der **[Datum einfügen]** **[Zahl einfügen]** **[Handelstag]** [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals] [Jahres] ab einschließlich **[Datum einfügen]** bis einschließlich **[Datum einfügen]** (der "**Letzte Zinsbestimmungstag**")]

[Datum einfügen] (der "**Erste Zinsbestimmungstag**"), **[Datum einfügen]** (der "**Zweite Zinsbestimmungstag**"), **[Datum einfügen]** (der "[] **Zinsbestimmungstag**") und **[Datum einfügen]** (der "**Letzte Zinsbestimmungstag**")]

[oder, falls ein solcher Tag kein *Handelstag* ist, der nächstfolgende *Handelstag*]]

[TARGET-
Abwicklungstag

Jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.]

[Geschäftstag für US-
Staatspapiere

Jeder Tag außer einem Samstag und Sonntag oder einem Tag, an dem die *Securities Industry and Financial Markets Association* eine ganztägige Schließung der Fixed Income-Bereiche ihrer Mitglieder für den Handel mit von der US-Regierung begebenen *Wertpapieren* empfiehlt]

[Folgende Zeilen
einfügen, wenn der Zins
unter Bezugnahme auf
einen zusammen-
gesetzten Zinssatz
bestimmt wird:
[SOFR][anderen
Referenzzinssatz
einfügen] – [Täglich][]
[Aufgezinst][]

In Bezug auf jede **[Zinsperiode][Zins-Beobachtungsperiode][Zeitraum einfügen]**, **[Beschreibung und Bestimmungsmethode des relevanten zusammengesetzten Referenzzinssatzes bzw. der (nachträglichen) Aufzinsung einfügen, einschließlich, falls anwendbar, etwaiger Fallback-Bestimmungen]**

[Folgende Zeilen
einfügen, wenn der Zins
unter Bezugnahme auf
den EURIBOR bestimmt
wird. Ansonsten
entsprechende Angaben
zu anderen Zinssätzen
einfügen:
[EURIBOR][anderen
Referenzzinssatz
einfügen]-Satz

[Der Zinssatz für Einlagen in Euro für eine Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit, der am jeweiligen *Zinsbestimmungstag* um [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der **[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>][Reuters][]-Seite EURIBOR01]** (oder einer *EURIBOR-Nachfolgequelle*) angezeigt wird. Wird dieser Zinssatz nicht auf der **[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>][Reuters][]-Seite EURIBOR01]** (oder einer wie nachstehend erwähnten *EURIBOR-Nachfolgequelle*) angezeigt, so wird der EURIBOR-Satz für diesen *Zinsbestimmungstag* anhand der Zinssätze berechnet, zu denen die *Referenzbanken* an diesem *Zinsbestimmungstag* um ca. [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel) erstklassigen Banken am Interbankenmarkt der Eurozone Einlagen in Euro für eine Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem *Zinsbestimmungstag* und in Höhe eines Betrages (ein "**Repräsentativer EURIBOR-Betrag**"), der für eine

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

einzelne Transaktion an diesem Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, unter Annahme einer Actual/360 Tage-Basis, anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der Hauptniederlassung der von ihr ausgewählten *Referenzbanken* in der Eurozone eine Notierung des jeweiligen Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der EURIBOR-Satz für diesen *Zinsbestimmungstag* das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der EURIBOR-Satz für diesen *Zinsbestimmungstag* das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken in der Eurozone etwa um [11.00] [] Uhr (Ortszeit Brüssel) an diesem *Zinsbestimmungstag* führenden europäischen Banken für Darlehen in Euro mit einer Laufzeit entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem *Zinsbestimmungstag* und in Höhe eines *Repräsentativen EURIBOR-Betrages* anbieten.]

[*anderen Referenzzinssatz einfügen*]]

[EURIBOR][*anderen Referenzzinssatz einfügen*]-
Nachfolgequelle

- (a) Die Nachfolgeseite oder ein(e) andere(r) öffentliche(r) Quelle oder Informationsanbieter, die/der offiziell vom Sponsor der [[Bloomberg-Seite [EUR003M][EUR006M] <Index>][[Reuters][]-Seite [EURIBOR01]][ISDAFIX1] [*andere Seite einfügen*]] [*sonstige Seite einfügen*] benannt wurde, oder
- (b) falls der Sponsor keine Nachfolgeseite oder keine(n) andere(n) öffentliche(n) Quelle, Dienst bzw. Anbieter offiziell benannt hat, die/der vom jeweiligen Informationsanbieter (wenn nicht identisch mit dem Sponsor) benannte Nachfolgeseite, andere öffentliche Quelle, Dienst oder Anbieter.]]

[Aufschlag

[[]% p. a.][*bei variablem Aufschlag entsprechend anpassen*]]

[Abschlag

[[]% p. a.][*bei variablem Abschlag entsprechend anpassen*]]

[Zinstagequotient

[Wie in § 4 (3) unter Ziffer [] der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* definiert]

[Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/Actual (ICMA Regelung 251)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]

[360/360 Bond Basis]

[30/360 Bond Basis]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[30E/360 (ISDA)]

[*Einfügen, wenn der Zinstagequotient für ein oder mehrere Zinsperioden unterschiedlich ist:*

Für jede *Zinsperiode* wie nachstehend neben der jeweiligen *Zinsperiode* aufgeführt:

Zinsperiode

Zinstagequotient

Erste Zinsperiode

[*bitte jeweils anwendbaren Zinstagequotient einfügen*]]

Zweite Zinsperiode

[*bitte jeweils anwendbaren Zinstagequotient einfügen*]]

[Dritte[][Letzte] Zinsperiode

[*bitte jeweils anwendbaren Zinstagequotient einfügen*]]

][*Bei Bedarf entsprechend weiterführen*]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Zinsperiode] [Wie in § 4 (3) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* angegeben] [Periode einfügen] [Bitte genau angeben, falls Zins an einem anderen Tag als dem Wertstellungstag bei Emission oder den Emissionstag folgenden Geschäftstag beginnt]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem [Wertstellungstag bei Emission][] bis (ausschließlich) zum [ersten][Ersten] Zinsperiodenendtag sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem Zinsperiodenendtag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag[.][:]]

[[Zeitraum einfügen] (die "Erste Zinsperiode"), [Zeitraum einfügen] (die "[] Zinsperiode") [bitte ggf. wiederholen] und [Zeitraum einfügen] (die "Letzte Zinsperiode").]

[Für Wertpapiere mit einer Mischung aus festen und variablen/bedingten Zinszahlungen ggf. einfügen:

Zinsperiode	Fest/Bedingt
Erste Zinsperiode	[Zeitraum einfügen][] [Fest][Bedingt]
[] Zinsperiode	[Zeitraum einfügen][] [Fest][Bedingt]
Letzte Zinsperiode	[Zeitraum einfügen][] [Fest][Bedingt]

]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem Wertstellungstag bei Emission bis (ausschließlich) zum Zinstermin.]

[Angepasste (adjusted) Zinsperiode] [Anwendbar][Nicht anwendbar]]

[Nicht angepasste (unadjusted) Zinsperiode] [Anwendbar][Nicht anwendbar]]

[Geschäftstag-Konvention] [Folgender-Geschäftstag-Konvention]
 [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention]
 [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
 [FRN-Geschäftstag-Konvention]]

[Zinsperiodenendtag] [Datum einfügen] [Jeder der folgenden Tage:] [Daten einfügen] [("Erste)[Zweite][Dritte][] Zinsperiodenendtag) [bitte ggf. wiederholen]]

[Bei angepassten (adjusted) Zinsperioden einfügen: Falls es in einem Kalendermonat, in den ein Zinsperiodenendtag fallen sollte, keine numerische Entsprechung für diesen Tag gibt oder ein Zinsperiodenendtag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, [bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist.] [bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinsperiodenendtag auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag vorgezogen.] [bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der Zinsperiodenendtag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinsperiodenendtag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

nachfolgende *Zinsperiodenendtag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinsperiodenendtag* liegt.]]

[Zinstermin

[Datum einfügen] [Jeder der folgenden Tage:] [Daten einfügen] [("[Erste][Zweite][Dritte][] Zinstermin") [bitte ggf. wiederholen]]

[oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, [bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird [der] [dieser] *Zinstermin* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist.] [bei Anwendung der Modifizierten Folgender-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der *Zinstermin* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinstermin* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen.] [bei Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der *Zinstermin* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen.] [bei Anwendung der FRN-Geschäftstag-Konvention einfügen: wird der *Zinstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinstermin* auf den unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinstermin* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinstermin* liegt.]] [und der *Fälligkeitstag*]

[In Bezug auf jeden *Zins-Beobachtungstermin* [(außer dem auf den *Bewertungstag* fallenden *Zins-Beobachtungstermin*), [[Anzahl einfügen] *Geschäftstag*[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf] diesen *Zins-Beobachtungstermin*] [[Anzahl einfügen] *Geschäftstag*[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf] den diesem *Zins-Beobachtungstermin* unmittelbar folgenden *Zinsperiodenreferenztag*] [jedem folgenden Datum [Daten einfügen] oder in jedem Fall, sofern später eintretend, [der] [die] [Anzahl einfügen] *Geschäftstag*[e] nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: dem Spätesten Referenztag in Bezug auf] diesen *Zins-Beobachtungstermin*] [und der *Fälligkeitstag*.]]

[In Bezug auf: (a) jede *Zinsperiode* mit Ausnahme der *Letzten Zinsperiode*, der Tag [zwei] [Zahl einfügen] *Geschäftstag*[e] nach dem unmittelbar auf die *Zinsperiode* folgenden *Zinsperiodenendtag* und (b) die *Letzte Zinsperiode*, der *Fälligkeitstag*]

[Der [dritte] [Zahl einfügen] *Geschäftstag* nach einem [*Zins-Beobachtungstermin*.]]

[Zinsendtag

[] [der letzte][die letzten][] [Tag[e] vor [dem *Fälligkeitstag*][] [der *Fälligkeitstag*] [Gibt es nur einen *Zinstermin*, bitte einfügen: der *Zinstermin*]

[Reset-Tag

[] [Jeder der folgenden Tage:][] (der "**Erste Reset-Tag**"), [] (der "**Zweite Reset-Tag**") und [] (der "**Dritte**][] **Reset-Tag**") [**Für jeden Reset-Tag wiederholen**]]

[Festgelegter Referenzpreis

[Betrag einfügen][] % des *Anfangsreferenzpreises*] [] % des [*Anfänglichen Emissionspreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*].

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*] erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*] erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[Cap]

[[Wert einfügen][]% des Anfangsreferenzpreises]

[Ein Betrag, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und der nicht kleiner ist als [Zahl einfügen] und nicht größer als [Zahl einfügen]. Der endgültige Wert wird auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] bis zum [Datum einfügen] zur Verfügung gestellt.]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]

[[Obere] Barriere

[Ist der Basiswert kein Korb, bitte einfügen: [Wert einfügen] [] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

[[Eine Zahl, die][Ein Betrag, der] von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und [[der] nicht kleiner ist als [Zahl einfügen] und nicht größer ist als [Zahl einfügen]][mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt]. Der [definitive][endgültige] Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht.]]

[ist [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [der in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil] vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den in der Spalte "[Obere] Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil] vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren] [erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Ist die (Obere) Barriere für einen oder mehrere Daten oder Zeiträume unterschiedlich, bitte einfügen:

[Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil:]

- (a) [in][In] Bezug auf [den Ersten Beobachtungstermin][die Erste Zinsperiode][], [Wert einfügen] [] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen: das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag];

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (b) in Bezug auf [den [] *Beobachtungstermin*][die [] *Zinsperiode*][], [Wert einfügen] [] []% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen: das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am []]; und
- (c) in Bezug auf [den *Letzten Beobachtungstermin*][die *Letzte Zinsperiode*][], [Wert einfügen] [] []% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen: das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am []].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: [Wert einfügen] [In Bezug auf jeden *Korbbestandteil*, []% des Anfangsreferenzpreises dieses *Korbbestandteils*], der dem Betrag in der Spalte "[Obere] *Barriere*" bezüglich des entsprechenden *Korbbestandteils* unter "*Basiswert*" oben entspricht]] [der in der Spalte "[Obere] *Barriere*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "*Basiswert*" angegebene Betrag].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: [Ein Prozentsatz des Anfangsreferenzpreises dieses *Korbbestandteils*] [Ein Betrag in Bezug auf diesen *Korbbestandteil*], der von der *Emittentin* am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und nicht [[niedriger][kleiner] als [der *Mindestbetrag*] [Zahl einfügen]] [und nicht [[höher][größer] als [der *Höchstbetrag*] [Zahl einfügen]] ist, wie in der Spalte "[Obere] *Barriere*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* oben unter "*Basiswert*" angegeben. Der [definitive][endgültige] Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der *Emittentin* [Webseite einfügen] veröffentlicht.]

[Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen: In Bezug auf einen *Korbbestandteil*, [] [das Produkt aus dem *Barrieren-Prozentsatz* dieses *Korbbestandteils* und dem *Korbbestandteil-Stand* dieses *Korbbestandteils* am Anfangs-Bewertungstag].]

[Untere *Barriere*

[Ist der Basiswert kein Korb, bitte einfügen: [Wert einfügen] [] []% des Anfangsreferenzpreises]

[[Eine Zahl, die][Ein Betrag, der] von der *Emittentin* am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und [[der] nicht kleiner ist als [Zahl einfügen] und nicht größer ist als [Zahl einfügen]]][mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt]. Der [definitive][endgültige] Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der *Emittentin* [Webseite einfügen] veröffentlicht.]]

[ist [in Bezug auf jeden *Korbbestandteil*] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [der in der Spalte "*Untere Barriere*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "*Basiswert*" angegebene Betrag].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][] und der Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen *Korbbestandteil*] [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den in der Spalte "*Untere Barriere*" in Bezug auf diesen *Korbbestandteil* vorstehend unter "*Basiswert*" angegebenen Betrag] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

[Ist die Untere Barriere für einen oder mehrere Daten oder Zeiträume unterschiedlich, bitte einfügen:

[Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen: In Bezug auf einen *Korbbestandteil*:]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (a) [in][In] Bezug auf [den *Ersten Beobachtungstermin*][die *Erste Zinsperiode*][], [Wert einfügen] [] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen: das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag];
- (b) in Bezug auf [den [] *Beobachtungstermin*][die [] *Zinsperiode*][], [Wert einfügen] [] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen: das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am []]; und
- (c) in Bezug auf [den *Letzten Beobachtungstermin*][die *Letzte Zinsperiode*][], [Wert einfügen] [] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [Ist der Basiswert ein Korb, bitte ggf. einfügen: das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am []].]

[Ist als Basiswert ein Korb angegeben, einfügen: [Wert einfügen] [In Bezug auf jeden Korbbestandteil, [[]% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils], der dem Betrag in der Spalte "Untere Barriere" bezüglich des entsprechenden Korbbestandteils unter "Basiswert" oben entspricht]] [der in der Spalte "Untere Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: [Ein Prozentsatz des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [Ein Betrag in Bezug auf diesen Korbbestandteil], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und nicht [[niedriger][kleiner] als [der Mindestbetrag] [Zahl einfügen]] [und nicht] [[höher][größer] als [der Höchstbetrag][Zahl einfügen]] ist, wie in der Spalte "Untere Barriere" in Bezug auf diesen Korbbestandteil oben unter "Basiswert" angegeben. Der [definitive][endgültige] Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht.]

[Ist der Basiswert ein Korb, bitte einfügen: In Bezug auf einen Korbbestandteil, [] [das Produkt aus dem Barrieren-Prozentsatz dieses Korbbestandteils und dem Korbbestandteil-Stand dieses Korbbestandteils am Anfangs-Bewertungstag].]

[Barrieren-Prozentsatz

[In Bezug auf einen Korbbestandteil, der für diesen Korbbestandteil in der Spalte "Barrieren-Prozentsatz" vorstehend unter "Basiswert" festgelegte Prozentsatz.][]]

[Basispreis

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[Ein Betrag, der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Korbbestandteil [[]% des Anfangsreferenzpreises dieses Korbbestandteils] [der in der Spalte "Basispreis" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag] [ein Betrag in Bezug auf diesen Korbbestandteil], der von der Emittentin am [Anfangs-Bewertungstag] [] bestimmt wird und nicht [niedriger als der Mindestbetrag] [und nicht] [höher als der Höchstbetrag] ist, wie in der Spalte "Basispreis" in Bezug auf diesen Korbbestandteil oben unter "Basiswert" angegeben. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der Emittentin [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

[Ist [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [der in der Spalte "Basispreis" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebene Betrag].

Die Emittentin kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag] [Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen,

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [den in der Spalte "Basispreis" in Bezug auf diesen Korbbestandteil vorstehend unter "Basiswert" angegebenen Betrag] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Korbbestandteil mit der Schlechtesten Wertentwicklung

Der Korbbestandteil mit der niedrigsten Wertentwicklung oder, wenn zwei oder mehr Korbbestandteile die gleiche niedrigste Wertentwicklung aufweisen, desjenigen dieser Korbbestandteile, der von der Berechnungsstelle nach billigen Ermessen ausgewählt wird]

[Niedrigster Korbbestandteil

In Bezug auf den Bewertungstag der Korbbestandteil mit dem niedrigsten Performancefaktor, oder wenn zwei oder mehr Korbbestandteile den gleichen niedrigsten Performancefaktor aufweisen (die "**Gleichrangigen Korbbestandteile**"), der Korbbestandteil dieser Gleichrangigen Korbbestandteile, der in der Definition des "Basiswerts" als erstes aufgeführt wird.]

[Performancefaktor

[In Bezug auf jeden Korbbestandteil ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b). Dabei gilt:

(a) ist der Quotient aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner), wobei:

(i) der [Referenzpreis für diesen Korbbestandteil am Bewertungstag] [Schlussreferenzpreis für diesen Korbbestandteil] und

(ii) der [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] für diesen Korbbestandteil ist, und

(b) ist 1.]

[]

Wesentliche Termine

Emissionstag

[Datum einfügen]

Wertstellungstag bei Emission

[Datum einfügen]

[Ausübungstag]e]

[] [Bei Europäischer Ausübungsart einzelnen Tag einfügen, bei Bermuda-Ausübungsart einzelne Tage einfügen. Bei Amerikanischer Ausübungsart streichen.]

[Der [erste][letzte][Zahl einfügen] [Jeder] Geschäftstag [jeder Woche][jedes Kalendermonats][jedes Kalenderquartals][jedes Kalenderjahrs][Zeitraum einfügen] während der Ausübungsfrist.]

[(a) Bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, ggf. einfügen]: der Späteste Referenztag in Bezug auf] [den] [der] Beendigungstag oder

(b) andernfalls [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, ggf. einfügen]: der Späteste Referenztag in Bezug auf den] [der] [Bewertungstag] [Tag einfügen].]

[(a) Bei Eintritt eines Knock-In-Ereignisses der Beendigungstag oder

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(b) andernfalls [Tag einfügen].]

[(a) Bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses der Beendigungstag oder

(b) andernfalls [Tag einfügen].]

]

[Referenztag

Jeder [] [Zins-Beobachtungstermin] [und jeder] [Beobachtungstermin] [und] [der Bewertungstag].]

[Spätester Referenztag

In Bezug auf einen die *Korbbestandteile* umfassenden *Basiswert* und einen *Referenztag*:

(a) wenn aufgrund der Tatsache, dass der *Referenztag* kein *Handelstag* für einen oder mehrere *Korbbestandteile* ist, oder infolge des Eintritts einer *Marktstörung* in Bezug auf einen oder mehrere *Korbbestandteile* der *Referenztag* für zwei oder mehrere *Korbbestandteile* auf verschiedene Tage fällt, der Tag, der dem zuletzt eintretenden *Referenztag* entspricht, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt; oder

(b) wenn der *Referenztag* für alle *Korbbestandteile* identisch ist (ggf. nach entsprechender Anpassung bezüglich Nicht-*Handeltagen* und *Marktstörungen* für diese *Korbbestandteile*), ist dieser Tag der *Referenztag*.]

[Beendigungstag

[Datum einfügen] [Der Ausübungstag]

[[[(a) Wenn der *Wertpapierinhaber* das *Wertpapier* ausgeübt hat oder das *Wertpapier* als ausgeübt gilt, der jeweilige *Ausübungstag* [] und [(b)] wenn die *Emittentin* das *Wertpapier* gemäß § 2 [(4)] [gegebenenfalls *abweichende Zahl einfügen*] der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* gekündigt hat, der jeweilige *Tilgungstag*.]

[Bei Eintritt eines *Barrieren-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses *Barrieren-Ereignis* eintritt].]

[Bei Eintritt eines *Tilgungs-Ereignisses*, der [erste] maßgebliche *Beobachtungstermin* [an dem dieses *Tilgungs-Ereignis* eintritt].]

[Bewertungstag[e]

[Datum/Daten einfügen]

[[Der] [Die] [Anzahl einfügen] [*Handelstag*][e] [*Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen*] für alle *Korbbestandteile*] [Kalendertag][e]] [nach dem [Datum einfügen]] [[jeder] [jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [Datum einfügen] bis einschließlich [Datum einfügen]].]

[Der *Beendigungstag*] [Der *Ausübungstag*] [Der auf den *Ausübungstag* folgende *Handelstag*].]

[Wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist, der auf den entsprechenden *Beendigungstag* folgende *Handelstag*].]

[Wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, der entsprechende *Beendigungstag*].]

[und falls dieser Tag kein *Handelstag* ist, der nächstfolgende *Handelstag*].]

[*Alle Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt*]

[*Soll der Schlussreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist*]

[Anfangs-
Bewertungstag[e]

[Datum/Daten einfügen]

[Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere* (a) aufgrund des Erreichens des in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" unter "Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere" angegebenen Gesamtzeichnungsvolumens oder (b), wenn die *Emittentin* zu einem Zeitpunkt während der *Zeichnungsfrist* nach billigem Ermessen

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

feststellt, dass unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil]], es für sie unmöglich wäre, für nach diesem Zeitpunkt eingehende Zeichnungsanträge in Bezug auf die Wertpapiere, Absicherungsmaßnahmen abzuschließen ohne dass sich für die Emittentin höhere Kosten ergeben, die in dem Preis der Wertpapiere bzw. den Konditionen der Wertpapiere nicht berücksichtigt sind, kann die Emittentin nach billigem Ermessen den Anfangs-Bewertungstag auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen.

Soweit die Emittentin den Anfangs-Bewertungstag vorverlegt, wird die Vorverlegung sowie das neue Datum des Anfangs-Bewertungstages unverzüglich, nachdem die Emittentin das Vorliegen der vorstehend unter (a) und (b) beschriebenen Ereignisse festgestellt hat, gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[[Der] [Die] [Anzahl einfügen] [Handelstag[e] [Bei Basiswert in Form eines Korbs einfügen: für alle Korbbestandteile]] [Kalendertag[e]] [nach dem [Datum einfügen]] [[jeder] [jedes] [Woche][Monats][Kalenderquartals][Kalenderjahres] ab einschließlich [Datum einfügen] bis einschließlich [Datum einfügen]].]

[Alle Anfangs-Bewertungstage einfügen, wenn es mehr als einen gibt]

[Soll der Anfangsreferenzpreis an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bestimmt werden, bitte gegebenenfalls angeben, ob Durchschnittsbildung vorgesehen ist]

[Fälligkeitstag

[Datum einfügen]

[] [In Bezug auf [den früheren der beiden folgenden Tage,] den Ausübungstag [und den Beendigungstag], der [dritte][Zahl einfügen] Geschäftstag nach dem [(a) bei Eintritt eines Barrieren-Ereignisses, [maßgeblichen Beobachtungstermin][Beendigungstag] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] Bewertungstag [oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, dem letzten eingetretenen Bewertungstag.] [(a) bei Eintritt eines Tilgungs-Ereignisses, [maßgeblichen Beobachtungstermin][Beendigungstag] oder (b) andernfalls] [maßgeblichen][letzten eingetretenen] Bewertungstag [oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, dem letzten eingetretenen Bewertungstag], voraussichtlich [Datum einfügen]].]

[Der [Zahl einfügen][dritte][fünfte][unmittelbar folgende] Geschäftstag nach [dem Beendigungstag][dem Bewertungstag] [Falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, bitte einfügen: dem letzten eintretenden Bewertungstag], voraussichtlich [Datum einfügen]].[::]

[Falls es zu einem Barrieren-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:

- (a) [Wenn][wenn] ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, [der [Ordnungszahl einfügen] [unmittelbar folgende] Geschäftstag nach] dem entsprechenden Beendigungstag oder
- (b) wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, [der [Ordnungszahl einfügen] [unmittelbar folgende] Geschäftstag nach] dem entsprechenden Bewertungstag[, voraussichtlich der [Datum einfügen].]

[Falls es zu einem Knock-In-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:

- (a) [Wenn][wenn] ein Knock-In-Ereignis eingetreten ist, [der [Ordnungszahl einfügen] [unmittelbar folgende] Geschäftstag nach] dem entsprechenden Beendigungstag oder
- (b) wenn kein Knock-In-Ereignis eingetreten ist, [der [Ordnungszahl einfügen] [unmittelbar folgende] Geschäftstag nach] dem entsprechenden Bewertungstag[, voraussichtlich der [Datum einfügen].]

[Falls es zu einem Tilgungs-Ereignis kommen kann, bitte einfügen:

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (a) [Wenn][wenn] ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, [der [Ordnungszahl einfügen] [unmittelbar folgende] *Geschäftstag* nach] dem entsprechenden *Beendigungstag* oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, [der [Ordnungszahl einfügen] [unmittelbar folgende] *Geschäftstag* nach] dem entsprechenden *Bewertungstag*[, voraussichtlich der [Datum einfügen].]

[Der [dritte][fünfte][Zahl einfügen] [Geschäftstag][Zahltag] nach dem [früheren der beiden folgenden Termine: (a) dem maßgeblichen *Beobachtungstermin*, an dem ein [Barrieren-Ereignis] [Tilgungs-Ereignis] eintritt, oder (b) dem] [letzten eingetretenen] [Bewertungstag][Reset-Tag] [Der letzte eingetretene *Bewertungstag*] [Der planmäßig in den [] fallende *Zinstermin*], voraussichtlich [Datum einfügen]].]

[Der spätere der beiden Termine: (a) [Datum einfügen] und (b) [Zahl einfügen] *Geschäftstag*]e nach [Wenn Separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, bitte einfügen]: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf] den [letzten eintretenden] *Bewertungstag*.]

[[Datum einfügen] oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, wird der *Fälligkeitstag* auf den nächsten Tag verschoben, der ein *Geschäftstag* ist[, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Fälligkeitstag* auf den unmittelbar vorangegangenen *Geschäftstag* vorgezogen].]

[Ist ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen, bitte ggf. einfügen. Dabei gilt jedoch: Hat die *Emittentin* aufgrund der Ausübung ihres *Kündigungsrechts* eine *Kündigungserklärung* abgegeben, ist der *Fälligkeitstag* der in dieser *Kündigungserklärung* angegebene *Tilgungstag*.]

Weitere Angaben

[Ausübungsart]	[Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart] [Bermuda-Ausübungsart]
[Ausübungsfrist]	[Der Zeitraum ab [einschließlich] [dem Wertstellungstag bei Emission] [Datum einfügen] bis [einschließlich] [ausschließlich][Datum einfügen][oder, falls einer dieser Tage kein <i>Geschäftstag</i> ist, jeweils der nächstfolgende <i>Geschäftstag</i>] [Bei Amerikanischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend verwendet, einfügen.] [Der Zeitraum ab [einschließlich dem Wertstellungstag bei Emission] bis [einschließlich] [ausschließlich][Datum einfügen].] [Bei Europäischer Ausübungsart und Bermuda-Ausübungsart, wenn vorstehend nicht verwendet, streichen.]
[Automatische Ausübung]	Automatische Ausübung findet [keine] Anwendung. [NB: Bei Italienischen Wertpapieren findet Automatische Ausübung immer Anwendung]
[Mindestausübungsbetrag]	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können] [Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]
[Ausübungshöchstbetrag]	[Betrag einfügen] [die Mindestanzahl der Wertpapiere, die gemäß den Notierungsvorschriften des durch Borsa Italiana S.p.A. verwalteten und organisierten Marktes gehandelt werden können]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen]

[Ganzzahliger
Ausübungsbetrag

[Betrag einfügen]]

[Bei Europäischer Ausübungsart streichen, wenn die Wertpapiere keine Italienischen Wertpapiere sind.]

[Notierungsart

[Prozentnotiz][Stücknotiz]

[Im Fall einer Prozentnotiz und falls es sich bei dem von der Emittentin gezeigten Preis um den Preis **ohne** die anteiligen Stückzinsen seit der letzten Zinszahlung handelt, einfügen: Preis ohne Stückzinsen (Clean Price)]

[Im Fall einer Prozentnotiz und falls es sich bei dem von der Emittentin gezeigten Preis um den Preis **einschließlich** der anteiligen Stückzinsen seit der letzten Zinszahlung handelt, einfügen: Preis einschließlich Stückzinsen (Dirty Price)]

[Umrechnungskurs

[Einfügen, wenn Währungsumrechnung vorgesehen ist und/oder es sich bei den Wertpapieren um Italienische Wertpapiere handelt.]

[]

[[Der Umrechnungskurs wird] [Die Bestimmung des Umrechnungskurses erfolgt] anhand des Umrechnungskurses zwischen der [Referenzwährung] [Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils] und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung] [bestimmt][,] [anhand [des WMR Spot Fixing] [] [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen]]][,] [wie [unter [Ask] [Bid] []]], [wie] im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen Umrechnungskurs zwischen der [Referenzwährung] [Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils] und der Abwicklungswährung auf der Seite [<0#WMSPOTI>] [] [des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht] [(angegeben als Anzahl oder Bruchteile von [[Währung einfügen]-]Einheiten [der Abwicklungswährung][der Referenzwährung], die den Gegenwert einer [[Währung einfügen]-]Einheit [der Abwicklungswährung][der Referenzwährung] darstellen)] [(angegeben als Anzahl der Einheiten bzw. Bruchteilsbetrag der Abwicklungswährung, die bzw. der für den Erwerb einer Einheit der Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils erforderlich ist), der [um [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen]]] [(oder einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für praktikabel erachteten in zeitlicher Nähe liegenden Zeitpunkt)] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][] gilt, mit der Maßgabe, dass, sofern die Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils in [CHF][] angegeben ist, der Umrechnungskurs auf den zu diesem Zeitpunkt auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][] veröffentlichten Umrechnungskurse [EUR/USD][] und [EUR/CHF][] basiert [der [von [] berechnet und] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird].]

[Wird der Umrechnungskurs an einem Tag [[bis] [um] [Uhrzeit einfügen]] [(Ortszeit [Ort einfügen]])] [] nicht wie vorstehend beschrieben berechnet und veröffentlicht, [so erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der [Referenzwährung][Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils] und der Abwicklungswährung [oder zwischen der Korbbestandteil-Währung und der Referenzwährung bzw. der Abwicklungswährung], [] [anhand des [], [das][] auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] veröffentlicht wird] [, mit der Maßgabe, dass, sofern die Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils in [CHF][] angegeben ist, der Umrechnungskurs auf den zu diesem Zeitpunkt auf der Seite [<0#WMSPOT>][] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters][Bloomberg][] veröffentlichten Umrechnungskursen [EUR/USD][] und [EUR/CHF][] basiert]] [erfolgt dessen Bestimmung anhand des Umrechnungskurses zwischen der Referenzwährung und

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen Referenzstellen berechnet wird.].

[Sofern zur angegebenen Zeit [], auf der Seite [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird und dementsprechend kein *Umrechnungskurs* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*] veröffentlicht ist, erfolgt dessen Bestimmung anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen *Referenzstellen* berechnet wird.]

[Sofern [bis] [um] [**Uhrzeit einfügen**] [(Ortszeit [**Ort einfügen**])] [(das WMR Spot Fixing] [], [unter [Ask]], wie im Feld [PRIMACT_1] [SEC_ACT_1] [] [] auf der entsprechenden Unterseite] [] zum jeweiligen *Umrechnungskurs* zwischen der [*Referenzwährung*][*Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils*] und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*] der Seite [<0#WMSPOTI>] [] des Informationsdienstleisters [Thomson Reuters] [Bloomberg] [] nicht veröffentlicht wird, erfolgt die Bestimmung des *Umrechnungskurses* anhand des *Umrechnungskurses* zwischen der [*Referenzwährung*][*Korbbestandteilwährung des Niedrigsten Korbbestandteils*] und der *Abwicklungswährung* [oder zwischen der *Korbbestandteil-Währung* und der *Referenzwährung* bzw. der *Abwicklungswährung*], der nach Maßgabe einer oder mehrerer von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen für geeignet befundenen *Referenzstellen* berechnet wird.]

[*Maßgeblicher Umtauschzeitpunkt*

[Zum Zwecke der Umrechnung der *Korbbestandteil-Währung* in die *Referenzwährung*: Der Maßgebliche Umtauschzeitpunkt für den *Korbbestandteil*]

Ansonsten: []]

[*Geschäftstag*

Ein Tag[, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist,] [und] [,] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an [dem] [den] in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebenen Geschäftstagsort[en] Zahlungen abwickeln] [und] [,] [an dem jede maßgebliche *Clearingstelle* Zahlungen abwickelt] [und] [**Sofern physische Lieferung vorgesehen ist, bitte einfügen:** für Zwecke von Lieferungen einer Liefereinheit ein Tag, an dem jedes maßgebliche *Clearingsystem* für die *Physische Lieferung* für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist]. Samstag [und] [,] Sonntag [sowie der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres] gelten nicht als Geschäftstag.]

[*Geschäftstagsorte*

[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und [] []]

[*Zahltagsorte*

[Frankfurt am Main] [London und Frankfurt am Main] [London, Frankfurt am Main und [] []]

[*Clearingstelle*

[**Einfügen, falls abweichend von den Angaben unter § 1 (3) (d) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere, und Adresse angeben.**]

[Euroclear Bank S.A./N.V., 1 boulevard Albert II, 1210 Brüssel, Belgien]

[Clearstream Banking Luxembourg S.A., 42 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg]

[Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[*Im Fall von SIS Wertrechten einfügen*: SIX SIS AG, Olten, Schweiz][]

[Registerstelle	[]
[Zentrales Register (nach dem eWpG)	[Das von der Registerführenden Stelle gemäß §§ 7, 12 eWpG geführte elektronische Wertpapierregister][]
[Registerführende Stelle	[Clearstream Banking AG][]
[Form der Wertpapiere	[Globalurkunde als [Inhaberpapier] [Namenspapier]] [Zentralregisterwertpapier (als elektronisches Wertpapier nach dem eWpG)] [Italienische Wertpapiere] [Portugiesische Wertpapiere] [Spanische Börsennotierte Wertpapiere] [Spanische Wertpapiere (Globalurkunde)] [Schwedische Wertpapiere] [Finnische Wertpapiere] [Norwegische Wertpapiere] [Französische Wertpapiere] [SIS Wertrechte]]
[Rangfolge	[bevorzugt] [nicht-bevorzugt]]
[Neue Globalschuldverschreibung] [Neue Verwahrstruktur]	[Wertpapiere sollen in einer Form gehalten werden, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, und die Globalurkunde [soll eine Neue Globalurkunde sein]]
Anwendbares Recht	[englisches Recht] [deutsches Recht] [italienisches Recht] [portugiesisches Recht] [spanisches Recht]
[Zahlung einer Mindesttilgung	Anwendbar]
[Mindesttilgung	[[<i>Betrag einfügen</i>][je Wertpapier]][]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i> [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>] [] [zuzüglich zahlbarer Zinsbeträge []] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der <i>Wertpapiere</i>][inklusive, und ohne entsprechende Kürzung, im Fall einer vorzeitigen Tilgung der <i>Wertpapiere</i>][]
[Nicht-Berücksichtigung von Kosten	Anwendbar]
[Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung	Anwendbar]
[Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung	Anwendbar]
[Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	[Anwendbar][Nicht anwenbar]]
[Weitere Abwicklungsbestimmungen im Fall von CNY als <i>Abwicklungswährung</i> :	<p>(1) Handelt es sich bei der <i>Abwicklungswährung</i> gemäß diesen <i>Besonderen Bedingungen der Wertpapiere</i> um Chinesische Renminbi ("CNY"), erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und abweichend von § 3 (3) der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i>, die Zahlung seitens der <i>Emittentin</i> fälliger Beträge durch Überweisung auf ein auf CNY lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in <i>Hongkong</i> unterhält.</p> <p>(2) § 3 (2) der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> findet in diesem Fall keine Anwendung.</p> <p>(3) Falls die <i>Emittentin</i> aufgrund eines <i>CNY- Währungsereignisses</i> nicht in der Lage ist, fällige Zahlungen unter den <i>Wertpapieren</i> vollständig in CNY zu leisten, kann die <i>Emittentin</i> (i) diese Zahlungen verschieben, (ii) diese</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zahlungen anstelle von CNY in der *Maßgeblichen Währung* leisten oder (iii) die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen und zurückzahlen.

- (i) *Verschiebung der Zahlung*. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen gilt: Ist die *Emittentin* aufgrund eines CNY-*Währungsereignis* nicht in der Lage, Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit in *Hongkong* in voller Höhe in CNY zu leisten, so kann sie vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach billigem Ermessen (i) die jeweilige Zahlung auf den [Zahl einfügen] *Geschäftstag* nach dem Tag verschieben, an dem das CNY-*Währungsereignis* aufgehört hat zu bestehen, es sei denn, das CNY-*Währungsereignis* besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, oder (ii) solche Zahlungen am *Fälligkeitstag* (vollständig oder teilweise) in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags leisten.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung der Zahlung und besteht das CNY-*Währungsereignis* an mehr als [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* fort, so leistet die *Emittentin* die jeweilige Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an dem *Geschäftstag*, der auf den [Zahl einfügen] Kalendertag in Folge nach dem jeweiligen *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* folgt.

Wird das Vorliegen eines CNY-*Währungsereignisses* festgestellt, so wird die *Emittentin* bis spätestens um 14.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* (i) die *Berechnungsstelle* benachrichtigen und (ii) den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* den Eintritt eines CNY-*Währungsereignisses* und die Entscheidung der *Emittentin*, die Zahlungen zu verschieben bzw. die Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung* zu leisten, mitteilen. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erfolgt.

- (ii) Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung*. Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Leistung der Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung*, so werden die Zahlungen in Höhe des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* des betreffenden CNY-Betrags an die *Wertpapierinhaber* geleistet. Mit einer gemäß dieser Bestimmung geleisteten Zahlung gelten die Verpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf diese Zahlung unter dem jeweiligen *Wertpapier* als erfüllt.
- (iii) *Kündigung*. Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Kündigung der *Wertpapiere*, werden die *Wertpapiere* durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 30 Tagen gekündigt. Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* nur insgesamt und nicht teilweise kündigen. Die Rückzahlung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Kündigungsfrist. Jedes *Wertpapier* wird im Falle der Kündigung zum *Maßgebliche Währung-Gegenwert* des angemessenen Marktpreises einschließlich des *Maßgebliche Währung-Gegenwerts* etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.
- (4) *Nichtverfügbarkeit des Kassakurses*. Für den Fall, dass (a) die *Emittentin* sich für eine Leistung der Zahlungen in der *Maßgeblichen Währung* entscheidet und (b) es sich als unmöglich erweist, den *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* einzuholen, kann die *Emittentin* in billigem Ermessen (i) den *Kursberechnungstag* auf den nächsten *Geschäftstag* verschieben, an dem der *Kassakurs* zur Verfügung steht, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit des

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Kassakurses besteht an bis zu [Zahl einfügen] aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach dem Tag fort, bei dem es sich bei Verfügbarkeit des *Kassakurses* um den *Kursberechnungstag* gehandelt hätte ("**Ursprünglicher Kursberechnungstag**"), oder (ii) die *Berechnungsstelle* anweisen, den *Kassakurs* unter Berücksichtigung sämtlicher ihr sachdienlich erscheinenden Informationen zu ermitteln, einschließlich Kursinformationen, die vom Devisenmarkt für CNY ohne physische Lieferung in Hongkong oder andernorts eingeholt wurden, sowie des *Maßgebliche Währung/CNY-Wechselkurses* am Inlandsdevisenmarkt der Volksrepublik China.

Entscheidet sich die *Emittentin* für eine Verschiebung des *Kursberechnungstags* und besteht die Nichtverfügbarkeit bis zum [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* fort, so (a) ist der *Kursberechnungstag* der erste *Geschäftstag*, der auf den [Zahl einfügen]. Kalendertag in Folge nach dem *Ursprünglichen Kursberechnungstag* folgt, und (b) ermittelt die *Berechnungsstelle* den *Kassakurs* nach der unter (ii) im vorstehenden Satz erläuterten Methode. Bei einer Verschiebung des *Kursberechnungstags* verschiebt sich der jeweilige *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* für Zahlungen auf den zweiten *Kursberechnungs-Geschäftstag* nach dem *Kursberechnungstag*.

Nachdem die *Emittentin* festgestellt hat, dass der *Kassakurs* am *Kursberechnungstag* nicht verfügbar ist, (i) benachrichtigt sie unverzüglich die *Berechnungsstelle* und (ii) teilt den *Wertpapierinhabern* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* die Nichtverfügbarkeit des *Kassakurses* und die Entscheidung der *Emittentin*, den *Kursberechnungstag* zu verschieben bzw. die *Berechnungsstelle* mit der Ermittlung des *Kassakurses* zu beauftragen, mit. In diesen Fällen veranlasst die *Emittentin*, dass diese Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* so bald wie vernünftigerweise möglich gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* erfolgt.

- (5) Für die Zwecke dieser *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"**CNY-Händler**" bezeichnet einen unabhängigen, international anerkannten Devisenhändler, der im CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* aktiv ist, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt.

"**CNY Währungsereignis**" bezeichnet *Fehlende Konvertierbarkeit*, *Fehlende Übertragbarkeit* und *Illiquidität*.

"**Hongkong**" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

"**Illiquidität**" bezeichnet den Fall, dass der allgemeine CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* illiquide wird (ohne dass dies auf *Fehlende Konvertierbarkeit* oder *Fehlende Übertragbarkeit* zurückzuführen ist), wie jeweils von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Rücksprache mit zwei CNY-Händlern festgestellt, und dass die *Emittentin* infolgedessen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, in ausreichendem Maße CNY zu beschaffen, um ihre Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen unter den *Wertpapieren* in voller Höhe zu erfüllen.

"**Fehlende Konvertierbarkeit**" bezeichnet den Fall, dass die *Berechnungsstelle* (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, einen unter den *Wertpapieren* fälligen Betrag am allgemeinen CNY-Devisenmarkt in *Hongkong* zu konvertieren (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"**Fehlende Übertragbarkeit**" bezeichnet den Fall, dass die *Berechnungsstelle* (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise) feststellt, dass es ihr unmöglich bzw. es für sie trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar ist, *CNY* von einem Konto in *Hongkong* auf ein anderes Konto in *Hongkong* bzw. von einem Konto in *Hongkong* auf ein anderes Konto außerhalb *Hongkongs* zu überweisen (hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine solche Unmöglichkeit bzw. Undurchführbarkeit ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass die *Emittentin* von einer *Staatlichen Stelle* erlassene Gesetze, Rechtsnormen oder sonstige Vorschriften nicht eingehalten hat, es sei denn, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift wurde erst nach dem jeweiligen *Emissionstag* der *Wertpapiere* erlassen und es ist für die *Emittentin* aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses unmöglich bzw. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht durchführbar, ein solches Gesetz, eine solche Rechtsnorm oder sonstige Vorschrift einzuhalten).

"**Kassakurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Kursberechnungstag den *Maßgebliche Währung/CNY-Devisenkassakurs* für den Kauf der *Maßgeblichen Währung* mit *CNY* am außerbörslichen *CNY-Devisenmarkt* in *Hongkong*, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) an dem jeweiligen Tag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise festgestellt.

"**Kursberechnungs-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in *Hongkong*, Peking [und []] für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen) geöffnet sind.

"**Kursberechnungstag**" bezeichnet den Tag, der, vorbehaltlich einer Anpassung, auf den zweiten *Kursberechnungs-Geschäftstag* vor dem *Zinstermin* bzw. *Fälligkeitstag* des betreffenden Betrags fällt.

"**Staatliche Stelle**" bezeichnet jede de facto oder de jure staatliche Stelle (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), jedes Gericht, jedes Schiedsgericht, jede verwaltungs- oder sonstige regierungsbehördliche Stelle von *Hongkong* und jeden sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsträger (einschließlich der Zentralbank), dem bzw. der die Aufsicht über die Finanzmärkte von *Hongkong* obliegt.

"**Maßgebliche Währung-Gegenwert**" eines *CNY*-Betrags bezeichnet den betreffenden in die *Maßgebliche Währung* umgerechneten *CNY*-Betrag, dessen Umrechnung unter Zugrundelegung des *Kassakurses* für den betreffenden Kursberechnungstag, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit in *Hongkong*) am *Kursberechnungstag* festgestellt und der *Emittentin* jeweils umgehend mitgeteilt, erfolgt ist.

- (6) *Bezugnahmen*. Bezugnahmen auf "**Hongkong-Dollar**", "**HK-Dollar**" und "**HK\$**" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung von *Hongkong* zu verstehen, und Bezugnahmen auf "**Renminbi**", "**RMB**" und "**CNY**" sind als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung der Volksrepublik China (Festlandchina) unter Ausschluss von *Hongkong*, der Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und von Taiwan zu verstehen.]

[Annahmeschluss für
Verzichtserklärungen

[Tag einfügen]]

[Bei Italienischen Wertpapieren in Form von Zertifikaten bitte einfügen]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Separate Referenzwertbestimmung]	Separate Referenzwertbestimmung findet Anwendung] [Gegebenenfalls bei Körben oder bei mehr als einem Basiswert einfügen]
[Korrekturzeitraum]	[] [[Anzahl einfügen] Geschäftstag[e] vor dem Tag einer Zahlungs- oder Lieferfähigkeit im Rahmen der Wertpapiere, wobei der entsprechende Betrag bzw. die entsprechende Menge vollständig oder teilweise durch Bezugnahme auf den Wert oder Preis des Referenzwerts bestimmt wird.]]
[Durchschnittsbildung]	Durchschnittsbildung ist [hinsichtlich folgender Referenzwertbestimmungen vorgesehen: [].]
[Störungsbedingter Durchschnittsbildungstag]	[Es gilt § 5 (1) (b) (ii) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere.] []]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:] In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]</p> <p>(a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis unter dem Basispreis [oder entspricht er diesem], der Kapitalschutzbetrag;</p> <p>(b) liegt der Schlussreferenzpreis über dem Basispreis [oder entspricht er diesem], [aber [auf oder] unter dem Cap,] ein Betrag in Höhe:</p> <p>[des Quotienten aus:</p> <p>(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Bezugsverhältnis][Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und</p> <p>(B) dem [Anfangsreferenzpreis][Basispreis] (als Nenner)</p> <p>[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]</p> <p>[der Summe aus:</p> <p>(A) dem Festgelegten Referenzpreis und</p> <p>(B) dem Produkt aus (x) dem Festgelegten Referenzpreis, (y) dem Teilhabefaktor und (z) dem Quotienten aus der Differenz zwischen dem Schlussreferenzpreis und dem Basispreis (als Zähler) und dem Basispreis (als Nenner)] [,</p> <p>(c) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] über dem Cap, der Höchstbetrag.]</p> <p>[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]</p>
Kapitalschutzbetrag	<p>[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 3: Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] die *Durchschnittliche Wertentwicklung* am *Bewertungstag* unter der *Mindestrendite* [oder entspricht sie dieser], der *Kapitalschutzbetrag*;
- (b) liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung* am *Bewertungstag* über der *Mindestrendite* [oder entspricht sie dieser], ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*][**Betrag einfügen**] und (y) der *Durchschnittlichen Wertentwicklung* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*.]

[die Summe aus:

(A) dem *Festgelegten Referenzpreis* und

(B) dem Produkt aus (x) dem *Festgelegten Referenzpreis*, (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) der *Durchschnittlichen Wertentwicklung*]

[**Bitte gegebenenfalls einfügen:**

Dieser Betrag wird am [**Tag angeben**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Mindestrendite

[] [%]

Durchschnittliche Wertentwicklung

[Das arithmetische Mittel der *Wertentwicklung*_(t) des *Basiswerts* an allen *Beobachtungsterminen*

Als Formel:

$$DW = \frac{1}{n} \sum_{t=1}^{t=n} W_{(t)}$$

Wobei:

"**DW**" die *Durchschnittliche Wertentwicklung* ist;

"**n**" die Anzahl der *Beobachtungstermine* ist; und

"**W**_(t)" die *Wertentwicklung* ist]

[]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wertentwicklung_(t)

[Die Differenz aus

1) dem Quotienten aus:

(a) dem *Schlussreferenzpreis* am *Beobachtungstermin* _(t) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* und

2) eins.

Als Formel:

$$W_{(t)} = \frac{SRP_{(t)}}{ARP} - 1$$

Wobei:

"**W_(t)**" die Wertentwicklung am *Beobachtungstermin*_(t) ist;

"**SRP_(t)**" der *Schlussreferenzpreis* am *Beobachtungstermin*_(t) ist; und

"**ARP**" der *Anfangsreferenzpreis* ist.]

[]

[Kapitalschutzbetrag

[**Betrag einfügen**][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[]% des [*Anfänglichen*]
Emissionspreises] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 4: Kapitalschutz-Zertifikat Plus

Produkt Nr. 5: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag

Produkt Nr. 6: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket

Produkt Nr. 7: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] der *Schlussreferenzpreis* [mindestens eines *Korbbestandteils*] kleiner als der [oder gleich dem] *Basispreis* [dieses *Korbbestandteils*] ist, der *Kapitalschutz-Betrag*;
- (b) wenn der *Schlussreferenzpreis* [jedes *Korbbestandteils*] größer als der [oder gleich dem] *Basispreis* [für diesen *Korbbestandteil*] ist, [aber [der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*] geringer als der [oder gleich dem] *Cap* [für diesen *Korbbestandteil*] ist,] ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][**Betrag einfügen**] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Zähler) und
- (B) dem [*Anfangsreferenzpreis*][*Basispreis*] [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]

[der Summe aus:

- (A) dem *Kapitalschutz-Betrag* und
- (B) dem Produkt aus (x) dem *Kapitalschutz-Betrag*, (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) dem Quotienten aus der Differenz aus dem *Schlussreferenzpreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] und dem *Basispreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Zähler) und dem *Basispreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Nenner)] [, und
- (c) wenn der *Schlussreferenzpreis* [jedes *Korbbestandteils*] über dem *Cap* [für diesen *Korbbestandteil*] liegt [oder diesem entspricht], [der *Höchstbetrag*.][ein Betrag in Höhe:]

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][**Betrag einfügen**] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* [jedes *Korbbestandteils*] (als Zähler) und
- (B) dem [*Anfangsreferenzpreis*][*Basispreis*] [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]

[der Summe aus:

- (A) dem *Kapitalschutz-Betrag* und
- (B) dem Produkt aus (x) dem *Kapitalschutz-Betrag*, (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) dem Quotienten aus der Differenz aus dem *Schlussreferenzpreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] und dem *Basispreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Zähler) und dem *Basispreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Nenner)].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer sein als der *Höchstbetrag*.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der *Mindestausübungsbetrag* größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes Wertpapier und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Wertentwicklung

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Nenner)

Kapitalschutz-Betrag

[Betrag einfügen] [[100] []% des *Anfänglichen Emissionspreises*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 8: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [liegt][Liegt] die *Durchschnittliche Wertentwicklung* am *Bewertungstag* unter der *Mindestrendite* [oder entspricht sie dieser], der *Festgelegte Referenzpreis*;
- (b) liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung* am *Bewertungstag* über der *Mindestrendite* [oder entspricht sie dieser], ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*][Betrag einfügen] und (y) der *Durchschnittlichen Wertentwicklung* (als Zähler) und
- (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*.]

[der Summe aus:

- (A) dem *Festgelegten Referenzpreis* und
- (B) dem Produkt aus (x) dem *Festgelegten Referenzpreis*, (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) der *Durchschnittlichen Wertentwicklung*].

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Mindestrendite

[] [%]

Durchschnittliche Wertentwicklung

[Das arithmetische Mittel der *Wertentwicklung*_(t) des *Basiswerts* an allen *Beobachtungsterminen*

Als Formel:

$$DW = \frac{1}{n} \sum_{t=1}^{t=n} W_{(t)}$$

Wobei:

- "DW" die durchschnittliche Wertentwicklung ist;
- „n“ die Anzahl der *Beobachtungstermine* ist; und
- „W_(t)“ die Wertentwicklung ist]

[]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

*Wertentwicklung*_(t)

[Die Differenz aus

1) dem Quotienten aus:

(a) dem *Schlussreferenzpreis* am *Beobachtungstermin* _(t) und

(b) dem *Anfangsreferenzpreis* und

2) eins.

Als Formel:

$$W_{(t)} = \frac{SRP_{(t)}}{ARP} - 1$$

Wobei:

"**W**_(t)" die Wertentwicklung am *Beobachtungstermin*_(t) ist;

"**SRP**_(t)" der *Schlussreferenzpreis* am *Beobachtungstermin*_(t) ist; und

"**ARP**" der *Anfangsreferenzpreis* ist.]

[]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 9: Rainbow Return-Zertifikat mit Kapitalschutz

[Auszahlungsbetrag]	[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,] [folgender][Folgender] Betrag: (a) [wenn die <i>Rainbow-Rendite</i> kleiner [oder gleich] null ist] [wenn das <i>Rainbow-Level</i> unter [oder auf] der <i>Barriere</i> liegt], der [<i>Anfängliche Emissionspreis</i>] [<i>Mindestbetrag</i>]; oder (b) [wenn die <i>Rainbow-Rendite</i> größer [oder gleich] null ist] [wenn das <i>Rainbow-Level</i> über [oder auf] der <i>Barriere</i> liegt], ein Betrag in Höhe der Summe aus: (i) dem [<i>Anfänglichen Emissionspreis</i>] [<i>Mindestbetrag</i>] und (ii) dem Produkt aus (A) dem <i>Anfänglichen Emissionspreis</i> [.] [und] (B) der <i>Rainbow-Rendite</i> [und] (C) dem <i>Teilhabefaktor</i> [.] [, wobei der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht größer als der <i>Höchstbetrag</i> sein darf.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	[Dabei darf der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht [größer als der <i>Höchstbetrag</i>] [und nicht] [kleiner als der <i>Mindestbetrag</i>] sein.] [Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestbetrag]	[Betrag einfügen] [[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>] [[]% des [<i>Anfänglichen Emissionspreises</i>]]
[Höchstbetrag]	[Betrag einfügen] [[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>] [[]% des [<i>Anfänglichen Emissionspreises</i>]]
Rainbow-Level	Ein Betrag, entsprechend der Summe aus (i) der <i>Rainbow-Rendite</i> und (ii) eins.
Wertentwicklung	In Bezug auf einen <i>Korbbestandteil</i> die Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem <i>Schlussreferenzpreis</i> (als Zähler) und (ii) dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> (als Nenner), abzüglich (b) eins
Rainbow-Rendite	Die Summe aus: (a) dem Produkt aus <i>Gewichtung 1</i> und der <i>Besten Wertentwicklung</i> und (b) dem Produkt aus <i>Gewichtung 2</i> und der <i>Zweitbesten Wertentwicklung</i> und (c) dem Produkt aus <i>Gewichtung 3</i> und der <i>Schlechtesten Wertentwicklung</i> .
Beste Wertentwicklung	Die <i>Wertentwicklung</i> des <i>Korbbestandteils</i> mit dem höchsten <i>Ranking</i>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

<i>Zweitbeste Wertentwicklung</i>	Die <i>Wertentwicklung</i> des <i>Korbbestandteils</i> mit dem zweithöchsten <i>Ranking</i>
<i>Schlechteste Wertentwicklung</i>	Die <i>Wertentwicklung</i> des <i>Korbbestandteils</i> mit dem niedrigsten <i>Ranking</i>
<i>Ranking</i>	<p>In Bezug auf einen <i>Korbbestandteil</i> das von der <i>Berechnungsstelle</i> unter allen maßgeblichen <i>Korbbestandteilen</i> jeweils nur einmal vergebene <i>Ranking</i> eines <i>Korbbestandteils</i>, wobei dieses <i>Ranking</i> auf Basis der <i>Wertentwicklung</i> jedes <i>Korbbestandteils</i> der Reihenfolge nach von oben nach unten vergeben wird, sodass (dies sei damit klargestellt) der <i>Korbbestandteil</i> mit der besten <i>Wertentwicklung</i> das höchste <i>Ranking</i> und der <i>Korbbestandteil</i> mit der schlechtesten <i>Wertentwicklung</i> das niedrigste <i>Ranking</i> erhält.</p> <p>Zur Klarstellung: Ein <i>Korbbestandteil</i> kann das höchste <i>Ranking</i> erhalten obwohl dessen <i>Wertentwicklung</i> einen negativen Wert aufweist, wenn sich insgesamt alle <i>Korbbestandteile</i> negativ entwickeln und die <i>Wertentwicklung</i> dieses <i>Korbbestandteils</i> unter allen negativen <i>Wertentwicklungen</i> dennoch die beste <i>Wertentwicklung</i> darstellt.</p> <p>Bei zwei oder mehr <i>Korbbestandteilen</i> mit derselben <i>Wertentwicklung</i> (solche <i>Korbbestandteile</i> gelten ausschließlich für den Zweck dieser Definition als "<i>Korbbestandteile mit Gleicher Wertentwicklung</i>" und einzeln jeweils als ein "<i>Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung</i>"), wie von der <i>Berechnungsstelle</i> bestimmt,</p> <ul style="list-style-type: none">(a) erhält ein <i>Korbbestandteil</i> mit einer besseren <i>Wertentwicklung</i> als ein <i>Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung</i> ein höheres <i>Ranking</i> als ein <i>Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung</i>, oder(b) erhält ein <i>Korbbestandteil</i> mit einer schlechteren <i>Wertentwicklung</i> als ein <i>Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung</i> ein niedrigeres <i>Ranking</i> als ein <i>Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung</i>, und(c) wird allen <i>Korbbestandteilen mit Gleicher Wertentwicklung</i> untereinander, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b), von der <i>Berechnungsstelle</i> nach deren alleinigem und freiem Ermessen ein <i>Ranking</i> zugeordnet.
<i>Gewichtung 1</i>	[Betrag einfügen]%
<i>Gewichtung 2</i>	[Betrag einfügen]%
<i>Gewichtung 3</i>	[Betrag einfügen]%
[<i>Letztmöglicher Handelstag</i>]	ist der früheste der folgenden Tage: (x) der [] <i>Handelstag</i> nach dem <i>Planmäßigen Bewertungstag</i> , (y) sofern relevant, der <i>Geschäftstag</i> unmittelbar vor dem Tag, auf den ein unmittelbar auf diesen <i>Planmäßigen Bewertungstag</i> folgender <i>Bewertungstag</i> planmäßig fallen soll, (z) der zweite <i>Geschäftstag</i> vor dem <i>Fälligkeitstag</i> .]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 10: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis

Produkt Nr. 11: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis

Produkt Nr. 12: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis

Produkt Nr. 13: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis

[Auszahlungsbetrag **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

- (a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* unter dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [oder entspricht er diesem], der *Teilkapitalschutzbetrag*;
 - (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap* [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [**Betrag einfügen**] [dem *Festgelegten Referenzpreis*] [dem *Teilkapitalschutzbetrag*] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [**Betrag einfügen**] und der Differenz aus (x) und (y), wobei
 - (x) der Quotient aus:
 - (A) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]; und
 - (y) 1 ist[.];[;]
- (c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [**Tag angeben**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [**Betrag einfügen**] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Teilkapitalschutzbetrag [**Betrag einfügen**][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[]% des [*Anfänglichen Emissionspreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]

1

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 14: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat

Produkt Nr. 15: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]</p> <p>(a) [liegt][Liegt] der <i>Schlussreferenzpreis</i> unter dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> [oder entspricht er diesem], der <i>Teilkapitalschutzbetrag</i>;</p> <p>(b) liegt der <i>Schlussreferenzpreis</i> über dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> [oder entspricht er diesem], [aber unter dem <i>Cap</i> [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [Betrag einfügen] [dem <i>Teilkapitalschutzbetrag</i>] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [Betrag einfügen] und der Differenz aus (x) und (y), wobei</p> <p>(x) der Quotient aus:</p> <p>(A) dem <i>Schlussreferenzpreis</i> (als Zähler) und</p> <p>(B) dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> (als Nenner)</p> <p>[multipliziert mit dem <i>Teilhabefaktor</i>]; und</p> <p>(y) 1 ist[.];:]</p> <p>[(c) liegt der <i>Schlussreferenzpreis</i> über dem <i>Cap</i> [oder entspricht er diesem], der <i>Höchstbetrag</i>.]</p> <p>[Dabei darf der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht größer als der <i>Höchstbetrag</i> sein.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>[Dabei darf der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht [größer als der <i>Höchstbetrag</i>] [und nicht] [kleiner als der <i>Mindestbetrag</i>] sein.] [Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i>.]</p>
[Teilkapitalschutzbetrag	<p>[Betrag einfügen][[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>] [[]% des [<i>Anfänglichen Emissionspreises</i>] [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]</p>

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 16: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation

Produkt Nr. 17: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]</p> <p>(a) [liegt][Liegt] der <i>Schlussreferenzpreis</i> unter der <i>Teilkapitalschutzschwelle</i> [oder entspricht er dieser], der <i>Teilkapitalschutzbetrag</i>;</p> <p>(b) liegt der <i>Schlussreferenzpreis</i> unter dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> [oder entspricht er diesem], aber über der <i>Teilkapitalschutzschwelle</i> [oder entspricht er dieser], ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [Betrag einfügen] [dem <i>Teilkapitalschutzbetrag</i>] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [Betrag einfügen] und der Differenz aus (x) und (y), wobei</p> <p>(x) der Quotient aus:</p> <p>(A) dem <i>Schlussreferenzpreis</i> (als Zähler) und</p> <p>(B) dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> (als Nenner)</p> <p>[multipliziert mit dem <i>Teilhabefaktor B</i>]; und</p> <p>(y) 1 ist[.];:]</p> <p>(c) liegt der <i>Schlussreferenzpreis</i> über dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> [oder entspricht er diesem], [aber unter dem <i>Cap</i> [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [Betrag einfügen] [dem <i>Teilkapitalschutzbetrag</i>] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [Betrag einfügen] und der Differenz aus (x) und (y), wobei</p> <p>(x) der Quotient aus:</p> <p>(A) dem <i>Schlussreferenzpreis</i> (als Zähler) und</p> <p>(B) dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> (als Nenner)</p> <p>[multipliziert mit dem <i>Teilhabefaktor A</i>]; und</p> <p>(y) 1 ist[.];:]</p> <p>[(c) liegt der <i>Schlussreferenzpreis</i> über dem <i>Cap</i> [oder entspricht er diesem], der <i>Höchstbetrag</i>.]</p> <p>[Dabei darf der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht größer als der <i>Höchstbetrag</i> sein.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	[Dabei darf der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht [größer als der <i>Höchstbetrag</i>] [und nicht] [kleiner als der <i>Mindestbetrag</i>] sein.] [Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Teilkapitalschutzbetrag	[Betrag einfügen][[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>] [[]% des [<i>Anfänglichen Emissionspreises</i>] [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Teilkapitalschutz-
schwelle

[Wert einfügen][]% des Anfangsreferenzpreises] [Ein Betrag, der von der *Emittentin* am [Anfangs-Bewertungstag][] bestimmt wird und mindestens [Zahl einfügen] und höchstens [Zahl einfügen] beträgt. Der definitive Wert wird bis zum [Datum einfügen] auf der Webseite der *Emittentin* [Webseite einfügen] veröffentlicht]]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des *Basiswerts* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*], diesen Wert [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Teilhabefaktor A

[[Betrag einfügen]%] [Zahl einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des *Basiswerts* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

[Teilhabefaktor B

[[Betrag einfügen]%] [Zahl einfügen]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die *Emittentin* kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des *Basiswerts* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*], diesen Wert [reduzieren][erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 18: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]</p> <p>(a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis unter dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [oder entspricht er diesem], der Teilkapitalschutzbetrag;</p> <p>(b) liegt der Schlussreferenzpreis über dem [Anfangsreferenzpreis] [Basispreis] [oder entspricht er diesem], [aber unter dem Cap [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [Betrag einfügen] [dem Festgelegten Referenzpreis] [dem Teilkapitalschutzbetrag] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [Betrag einfügen] und der Differenz aus (x) und (y), wobei</p> <p>(x) der Quotient aus:</p> <p>(A) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und</p> <p>(B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)</p> <p>[multipliziert mit dem Teilhabefaktor]; und</p> <p>(y) 1 ist[.][:];]</p> <p>(c) liegt der Schlussreferenzpreis über dem Cap [oder entspricht er diesem], der Höchstbetrag.]</p> <p>[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]</p>
[Teilkapitalschutzbetrag	<p>[Betrag einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises] [[]% des [Anfänglichen] Emissionspreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]]</p>

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 19: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket

Produkt Nr. 20: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

(a) [wenn][Wenn] der *Schlussreferenzpreis* [mindestens eines *Korbbestandteils*] kleiner als der [oder gleich dem] *Basispreis* [dieses *Korbbestandteils*] ist, der *Teil-Kapitalschutzbetrag*;

(b) wenn der *Schlussreferenzpreis* [jedes *Korbbestandteils*] größer als der [oder gleich dem] *Basispreis* [für diesen *Korbbestandteil*] ist, [aber [der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*] geringer als der [oder gleich dem] *Cap* [für diesen *Korbbestandteil* ist,] ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][**Betrag einfügen**] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Zähler) und

(B) dem [*Anfangsreferenzpreis*][*Basispreis*] [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]

[der Summe aus:

(A) dem *Teil-Kapitalschutzbetrag* und

(B) dem Produkt aus (x) dem *Teil-Kapitalschutzbetrag*, (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) dem Quotienten aus der Differenz aus dem *Schlussreferenzpreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] und dem *Basispreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Zähler) und dem *Basispreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Nenner)] [, und

(c) wenn der *Schlussreferenzpreis* [jedes *Korbbestandteils*] über dem *Cap* [für diesen *Korbbestandteil*] liegt [oder diesem entspricht], [der *Höchstbetrag*.][ein Betrag in Höhe:]

[des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem *Bezugsverhältnis*][**Betrag einfügen**] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* [jedes *Korbbestandteils*] (als Zähler) und

(B) dem [*Anfangsreferenzpreis*][*Basispreis*] [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Nenner)

[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]

[der Summe aus:

(A) dem *Teil-Kapitalschutzbetrag* und

(B) dem Produkt aus (x) dem *Teil-Kapitalschutzbetrag*, (y) dem *Teilhabefaktor* und (z) dem Quotienten aus der Differenz aus dem *Schlussreferenzpreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] und dem *Basispreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Zähler) und dem *Basispreis* [des *Korbbestandteils* mit der *Schlechtesten Wertentwicklung*] (als Nenner)].]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer sein als der *Höchstbetrag*.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der *Mindestausübungsbetrag* größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes Wertpapier und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Wertentwicklung

In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Nenner)

[Teil-Kapitalschutzbetrag

[Betrag einfügen] [[100] []% des *Anfänglichen Emissionspreises*] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 21: Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]</p> <p>[folgender][Folgender] Betrag:</p> <p>(a) [wenn die <i>Rainbow-Rendite</i> kleiner [oder gleich] null ist] [wenn das <i>Rainbow-Level</i> unter [oder auf] der <i>Barriere</i> liegt], der [Anfängliche Emissionspreis] [Mindestbetrag] [Teilkapitalschutzbetrag]; oder</p> <p>(b) [wenn die <i>Rainbow-Rendite</i> größer [oder gleich] null ist] [wenn das <i>Rainbow-Level</i> über [oder auf] der <i>Barriere</i> liegt], ein Betrag in Höhe der Summe aus:</p> <p>(i) dem [Anfänglichen Emissionspreis] [Mindestbetrag] [Teilkapitalschutzbetrag] und</p> <p>(ii) dem Produkt aus (A) dem Anfänglichen Emissionspreis[,] [und] (B) der <i>Rainbow-Rendite</i> [und] (C) dem <i>Teilhabefaktor</i>[.].</p> <p>[, wobei der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht größer als der <i>Höchstbetrag</i> sein darf.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	[Dabei darf der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht [größer als der <i>Höchstbetrag</i>] [und nicht] [kleiner als der <i>Mindestbetrag</i>] sein.] [Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Teilkapitalschutzbetrag	[Betrag einfügen] [[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>] [[]% des [Anfänglichen Emissionspreises]]
[Mindestbetrag	[Betrag einfügen] [[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>] [[]% des [Anfänglichen Emissionspreises]]
[Höchstbetrag	[Betrag einfügen] [[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>] [[]% des [Anfänglichen Emissionspreises]]
<i>Rainbow-Level</i>	Ein Betrag, entsprechend der Summe aus (i) der <i>Rainbow-Rendite</i> und (ii) eins.
<i>Wertentwicklung</i>	In Bezug auf einen <i>Korbbestandteil</i> die Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem <i>Schlussreferenzpreis</i> (als Zähler) und (ii) dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> (als Nenner), abzüglich (b) eins
<i>Rainbow-Rendite</i>	Die Summe aus: <p>(a) dem Produkt aus <i>Gewichtung 1</i> und der <i>Besten Wertentwicklung</i> und</p> <p>(b) dem Produkt aus <i>Gewichtung 2</i> und der <i>Zweitbesten Wertentwicklung</i> und</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(c) dem Produkt aus *Gewichtung 3* und der *Schlechtesten Wertentwicklung*.

Beste Wertentwicklung Die *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils* mit dem höchsten *Ranking*

Zweitbeste Wertentwicklung Die *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils* mit dem zweithöchsten *Ranking*

Schlechteste Wertentwicklung Die *Wertentwicklung* des *Korbbestandteils* mit dem niedrigsten *Ranking*

Ranking In Bezug auf einen *Korbbestandteil* das von der *Berechnungsstelle* unter allen maßgeblichen *Korbbestandteilen* jeweils nur einmal vergebene *Ranking* eines *Korbbestandteils*, wobei dieses *Ranking* auf Basis der *Wertentwicklung* jedes *Korbbestandteils* der Reihenfolge nach von oben nach unten vergeben wird, sodass (dies sei damit klargestellt) der *Korbbestandteil* mit der besten *Wertentwicklung* das höchste *Ranking* und der *Korbbestandteil* mit der schlechtesten *Wertentwicklung* das niedrigste *Ranking* erhält.

Zur Klarstellung: Ein *Korbbestandteil* kann das höchste *Ranking* erhalten obwohl dessen *Wertentwicklung* einen negativen Wert aufweist, wenn sich insgesamt alle *Korbbestandteile* negativ entwickeln und die *Wertentwicklung* dieses *Korbbestandteils* unter allen negativen *Wertentwicklungen* dennoch die beste *Wertentwicklung* darstellt.

Bei zwei oder mehr *Korbbestandteilen* mit derselben *Wertentwicklung* (solche *Korbbestandteile* gelten ausschließlich für den Zweck dieser Definition als "**Korbbestandteile mit Gleicher Wertentwicklung**" und einzeln jeweils als ein "**Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung**"), wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt,

- (a) erhält ein *Korbbestandteil* mit einer besseren *Wertentwicklung* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung* ein höheres *Ranking* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung*, oder
- (b) erhält ein *Korbbestandteil* mit einer schlechteren *Wertentwicklung* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung* ein niedrigeres *Ranking* als ein *Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung*, und
- (c) wird allen *Korbbestandteilen mit Gleicher Wertentwicklung* untereinander, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b), von der *Berechnungsstelle* nach deren alleinigem und freiem Ermessen ein *Ranking* zugeordnet.

Gewichtung 1 [Betrag einfügen]%

Gewichtung 2 [Betrag einfügen]%

Gewichtung 3 [Betrag einfügen]%

[*Letztmöglicher Handelstag* ist der früheste der folgenden Tage: (x) der [] *Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*, (y) sofern relevant, der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem Tag, auf den ein unmittelbar auf diesen *Planmäßigen Bewertungstag* folgender *Bewertungstag* planmäßig fallen soll, (z) der zweite *Geschäftstag* vor dem *Fälligkeitstag*.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 22: Bedingtes Kapitalschutz-Zertifikat

Auszahlungsbetrag **[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- 1) [wenn][Wenn] ein *Kapitalschutz-Lock-In Ereignis* eingetreten ist:
 - (a) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [oder entspricht er diesem], [der Summe aus] [[dem][der] *Bedingte[n]* *Kapitalschutzbetrag*] [[dem][der] *Festgelegte[n]* *Referenzpreis*] [und] [**Betrag einfügen**];
 - (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap* [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [**Betrag einfügen**][,] [dem *Festgelegten Referenzpreis*] [dem *Bedingten Kapitalschutzbetrag*] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [dem *Bezugsverhältnis*] [**Betrag einfügen**][,] [dem *Teilhabefaktor*] und der Differenz aus (x) und (y), wobei
 - (x) der Quotient aus:
 - (A) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]; und
 - (y) 1 ist[.][:];
 - (c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.]
[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein.]
- 2) Wenn kein *Kapitalschutz-Lock-In Ereignis* eingetreten ist:
 - (a) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere* [oder entspricht er dieser], der Quotient aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), multipliziert mit [dem [*Anfänglichen*] *Emissionspreis*] [dem *Festgelegten Referenzpreis*] [] [und weiter multipliziert mit] [**Betrag einfügen**][];
 - (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [oder entspricht er diesem], aber über der *Barriere* [oder entspricht er dieser], [der *Bedingte Kapitalschutzbetrag*] [der *Festgelegte Referenzpreis*] [**Betrag einfügen**];
 - (c) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Basispreis*] [oder entspricht er diesem], [aber unter dem *Cap* [oder entspricht er diesem],] ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) [EUR 100] [**Betrag einfügen**][,] [dem *Festgelegten Referenzpreis*] [dem *Bedingten Kapitalschutzbetrag*] und (ii) dem Produkt aus [EUR 100] [dem *Bezugsverhältnis*] [**Betrag einfügen**][,] [dem *Teilhabefaktor*] und der Differenz aus (x) und (y), wobei
 - (x) der Quotient aus:
 - (A) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)[multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]; und
 - (y) 1 ist[.][:];
 - (d) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Cap* [oder entspricht er diesem], der *Höchstbetrag*.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht größer als der *Höchstbetrag* sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: [Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der *Mindestausübungsbetrag* größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes Wertpapier und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Bedingter Kapitalschutzbetrag [Betrag einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [[]% des [Anfänglichen] *Emissionspreises*] [] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*].]

[Kapitalschutz-Lock-In Ereignis Ein *Kapitalschutz-Lock-In Ereignis* gilt als eingetreten, wenn der *Referenzpreis* an [jedem][allen] *Kapitalschutz-Lock-In Beobachtungstag*[en] [über] [der *Kapitalschutz-Lock-In Schwelle*] liegt [oder dieser entspricht].]

[Kapitalschutz-Lock-In Schwelle [[*Prozentsatz einfügen*]% des *Anfangsreferenzpreises*] [*Wert einfügen*] []]

[Kapitalschutz-Lock-In Beobachtungstag [Jeder *Geschäftstag* ab [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [dem *Anfangs-Bewertungstag*] [] [*Datum einfügen*] bis [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [dem *Bewertungstag*] [] [*Datum einfügen*].] [*Datum/Daten einfügen*] []]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 23: Zertifikat

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

[Schlussreferenzpreis [x Rollover-Faktor] [x Quanto-Faktor] x Bezugsverhältnis]

$$\left[\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} \times [\text{Zahl einfügen}] \times [\text{x Bezugsverhältnis}] \right]$$

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens **[Betrag einfügen]** [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Quanto-Faktor

- (a) in Bezug auf den *Emissionstag* 1, und
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Tag, das Produkt aus
 - (i) dem *Quanto-Faktor* am Vortag und
 - (ii) 100% abzüglich des Produkts aus
 - (x) dem *Quanto-Zinssatz* und
 - (y) dem Quotienten aus 1 (als Zähler) und 365 (als Nenner)]

[]]

[Quanto-Zinssatz

- (a) am *Emissionstag*: [1,00] [] % p.a., und
- (b) in Bezug auf jeden nachfolgenden *Handelstag* der *Zinssatz*, der für eine Währungsabsicherung für eine Anlage in [USD] **[Währung einfügen]** in den *Basiswert* gegen Wechselkursschwankungen zwischen [EUR] **[Währung einfügen]** und [USD] **[Währung einfügen]** für den Zeitraum bis zum darauffolgenden *Handelstag* von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen zu Beginn dieses *Handelstages* auf der Grundlage der Volatilitäten des *Umrechnungskurses* von [EUR/USD] **[Umrechnungskurs einfügen]** und des *Basiswerts*, der Korrelation dieser Kurse und dem Zinsniveau für [EUR] **[Währung einfügen]** und [USD] **[Währung einfügen]** bestimmt wird.]

[]]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 24: X-Pert-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag	Schlussreferenzpreis [x Rollover-Faktor] [x Quanto-Faktor] x Bezugsverhältnis
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]
[Anpassungstag des Bezugsverhältnisses	[] [Jeder Ausübungstag][Jeder Ersetzungstag]]
[Verwaltungsgebühr	[Verwaltungsgebühr einfügen] [[bis zu] [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]. Die Emittentin kann [an jedem Anpassungstag des Bezugsverhältnisses] [Tag einfügen] oder am auf [Tag einfügen] [jeden Anpassungstag des Bezugsverhältnisses] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen diesen Wert innerhalb einer Spanne von [Spanne einfügen] festlegen. Zur Klarstellung: Die Emittentin wird diesen Wert nicht auf mehr als [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] erhöhen. Soweit die Emittentin diesen Wert reduziert oder erhöht, wird dies unverzüglich am [Tag einfügen] [Anpassungstag des Bezugsverhältnisses] oder am auf den [Tag einfügen] [Anpassungstag des Bezugsverhältnisses] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]
[Quanto-Faktor	[(a) in Bezug auf den Emissionstag 1, und (b) in Bezug auf jeden folgenden Tag, das Produkt aus (i) dem Quanto-Faktor am Vortag und (ii) 100% abzüglich des Produkts aus (x) dem Quanto-Zinssatz und (y) dem Quotienten aus 1 (als Zähler) und 365 (als Nenner)] []]
[Quanto-Zinssatz	[(a) am Emissionstag: [1,00] [] % p.a., und (b) in Bezug auf jeden nachfolgenden Handelstag der Zinssatz, der für eine Währungsabsicherung für eine Anlage in [USD] [Währung einfügen] in den Basiswert gegen Wechselkursschwankungen zwischen [EUR] [Währung einfügen] und [USD] [Währung einfügen] für den Zeitraum bis zum darauffolgenden Handelstag von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu Beginn dieses Handelstages auf der Grundlage der Volatilitäten des Umrechnungskurses von [EUR/USD] [Umrechnungskurs einfügen] und des Basiswerts, der Korrelation dieser Kurse und dem Zinsniveau für [EUR] [Währung einfügen] und [USD] [Währung einfügen] bestimmt wird.] []]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- [Rollover-Faktor
- (a) für den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zum ersten *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, 1 und
 - (b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* beginnt und am nachfolgenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* endet, das Produkt aus (i) und (ii), wobei:
 - (i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden *Rollover-Faktor* und
 - (ii) dem Quotienten aus
 - (aa) der Differenz aus dem *Referenzpreis* des *Basiswerts* [unmittelbar vor dem] [an dem] zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und den *Rollover-Gebühren* (als Zähler) und
 - (bb) der Summe aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* [unmittelbar nach dem] [an dem] zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, und den *Rollover-Gebühren* (als Nenner) entspricht.]

[]

[Rollover-Ersetzungszeitpunkt

[jeweils [] [[] Uhr an dem *Ersetzungstag*], wenn nicht nach Auffassung der *Berechnungsstelle* zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt.

Liegt zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vor, ist der *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* der Zeitpunkt, an dem keine *Marktstörung* mehr vorliegt und ein Preis des *Basiswerts* festgestellt werden kann. Kann aufgrund der *Marktstörung* der *Referenzpreis* für den *Basiswert* bzw. für den *Nachfolge-Future* [bis] [] nicht festgestellt werden, bestimmt die *Berechnungsstelle* den *Referenzpreis* für diesen *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des *Basiswerts* bzw. des *Nachfolge-Futures* und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.] []

[Rollover-Gebühren

[das Produkt aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* zum *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und [[]%] [dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Prozentsatz, der auf Basis der marktüblichen Kosten ermittelt wird, die Marktteilnehmern beim Aufbau und bei der Auflösung von Absicherungspositionen hinsichtlich des jeweils den *Basiswert* bildenden Futures-Kontraktes, bezogen auf ein *Wertpapier*, entstehen, wobei deren Wert [Wert einfügen] nicht überschreitet.] Zum *Emissionstag* betragen die *Rollover-Gebühren* [Wert einfügen].] []

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 25: Endlos-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

[Schlussreferenzpreis [x Rollover-Faktor] [x Quanto-Faktor] x Bezugsverhältnis]

$$\left[\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} \times [\text{Zahl einfügen}] \times [\text{x Bezugsverhältnis}] \right]$$

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens **[Betrag einfügen]** [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Quanto-Faktor

- (a) in Bezug auf den *Emissionstag* 1, und
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Tag, das Produkt aus
 - (i) dem *Quanto-Faktor* am Vortag und
 - (ii) 100% abzüglich des Produkts aus
 - (x) dem *Quanto-Zinssatz* und
 - (y) dem Quotienten aus 1 (als Zähler) und 365 (als Nenner)]

[]]

[Quanto-Zinssatz

- (a) am *Emissionstag*: [1,00] [] % p.a., und
- (b) in Bezug auf jeden nachfolgenden *Handelstag* der Zinssatz, der für eine Währungsabsicherung für eine Anlage in [USD] **[Währung einfügen]** in den *Basiswert* gegen Wechselkursschwankungen zwischen [EUR] **[Währung einfügen]** und [USD] **[Währung einfügen]** für den Zeitraum bis zum darauffolgenden *Handelstag* von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen zu Beginn dieses *Handelstages* auf der Grundlage der Volatilitäten des *Umrechnungskurses* von [EUR/USD] **[Umrechnungskurs einfügen]** und des *Basiswerts*, der Korrelation dieser Kurse und dem Zinsniveau für [EUR] **[Währung einfügen]** und [USD] **[Währung einfügen]** bestimmt wird.]

[]]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 26: Index-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*

[Schlussreferenzpreis [x Rollover-Faktor] [x Quanto-Faktor] x Bezugsverhältnis]

$$\left[\frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} \times [\text{Zahl einfügen}] \times [\text{x Bezugsverhältnis}] \right]$$

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:]

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens **[Betrag einfügen]** [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Quanto-Faktor

- (a) in Bezug auf den *Emissionstag* 1, und
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Tag, das Produkt aus
 - (i) dem *Quanto-Faktor* am Vortag und
 - (ii) 100% abzüglich des Produkts aus
 - (x) dem *Quanto-Zinssatz* und
 - (y) dem Quotienten aus 1 (als Zähler) und 365 (als Nenner)]

[]]

[Quanto-Zinssatz

- (a) am *Emissionstag*: [1,00] [] % p.a., und
- (b) in Bezug auf jeden nachfolgenden *Handelstag* der Zinssatz, der für eine Währungsabsicherung für eine Anlage in [USD] **[Währung einfügen]** in den *Basiswert* gegen Wechselkursschwankungen zwischen [EUR] **[Währung einfügen]** und [USD] **[Währung einfügen]** für den Zeitraum bis zum darauffolgenden *Handelstag* von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen zu Beginn dieses *Handelstages* auf der Grundlage der Volatilitäten des *Umrechnungskurses* von [EUR/USD] **[Umrechnungskurs einfügen]** und des *Basiswerts*, der Korrelation dieser Kurse und dem Zinsniveau für [EUR] **[Währung einfügen]** und [USD] **[Währung einfügen]** bestimmt wird.]

[]]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 27: Performance-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

Schlussreferenzpreis x Bezugsverhältnis

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

Bezugsverhältnis

- (a) für einen Tag in dem Zeitraum vom Emissionstag bis zum ersten eingetretenen Anpassungstag des Bezugsverhältnisses (ausschließlich dieses Tages): 1,0; und
- (b) für den ersten eingetretenen Anpassungstag des Bezugsverhältnisses und jeden darauffolgenden Tag ein Betrag, der dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht:

Wobei:

- (i) das Bezugsverhältnis an dem Handelstag ist, der dem jeweils unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag des Bezugsverhältnisses vorausgeht bzw. in Bezug auf den ersten eingetretenen Anpassungstag des Bezugsverhältnisses 1 entspricht, und
- (ii) der Quotient aus (aa) und (bb) ist,

Wobei:

- (aa) der Referenzpreis an dem Tag ist, der dem unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag des Bezugsverhältnisses vorausgeht (als Zähler), und
- (bb) die Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) ist,

Wobei:

- (x) der Referenzpreis an dem Tag ist, der dem unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag des Bezugsverhältnisses vorausgeht, und
- (y) die Reinvestierte Dividende für den unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag des Bezugsverhältnisses ist.

Als Formel:

$$B_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times B_{i,(t-1)}$$

Wobei:

$B_{i,t}$ = Bezugsverhältnis des Basiswerts i am Tag t

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

$t =$ der unmittelbar vorangegangene *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*

$P_{i, (t-1)}$ = *Referenzpreis* am Tag $t-1$

$t-1 =$ der dem Tag t unmittelbar vorausgehende *Handelstag*

$D_{i, t}$ = *Reinvestierte Dividende* am Tag t

$B_{i, (t-1)}$ = *Bezugsverhältnis des Basiswerts* i zum Tag $t-1$

Das *Bezugsverhältnis* wird auf fünf Dezimalstellen gerundet, wobei 0,000005 abgerundet wird.

Anpassungstag des Bezugsverhältnisses

In Bezug auf eine *Dividende* der *Handelstag*, an dem der *Basiswert* in Bezug auf diese *Dividende* an der *Referenzstelle* ex-*Dividende* gehandelt oder notiert wird.

Reinvestierte Dividende

In Bezug auf den *Anpassungstag des Bezugsverhältnisses*, der *Basiswert* und eine *Dividende*, das Produkt aus (1) dem *Anzuwendenden Prozentsatz* und (2) dieser *Dividende*.

Dividende

In Bezug auf den *Basiswert*, ein Betrag in Höhe jeder *Bar-Dividende* je Einheit des *Basiswerts* (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten des *Basiswerts* in Bezug auf die *Dividende* vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten des *Basiswerts*), die von dem Emittenten des *Basiswerts* erklärt und gezahlt wird.

Als *Dividende* gelten auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen.

Nicht umfasst sind Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten.

Anzuwendender Prozentsatz

Der niedrigere der beiden folgenden Werte:

(a) 95%; oder

(b) 95%, abzüglich des vom der *Berechnungsstelle* gegebenenfalls ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem *Verbundenen Unternehmen* im Zusammenhang mit dem Erhalt einer *Dividende* zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber des *Basiswerts* ist oder wäre.

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 28: Outperformance Zertifikat

[Auszahlungsbetrag	[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:] (a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis unter dem Basispreis oder entspricht er diesem, das Produkt aus dem Schlussreferenzpreis und dem Bezugsverhältnis und (b) liegt der Schlussreferenzpreis über dem Basispreis, das Produkt aus (i) und (ii), wobei (i) die Summe aus dem Basispreis und dem Outperformance-Betrag, und (ii) das Bezugsverhältnis ist.
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]
Outperformance-Betrag	Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) der Differenz aus (i) dem Schlussreferenzpreis und (ii) dem Basispreis, und (b) dem Teilhabefaktor, mindestens jedoch Null.

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 29: Sprint-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag] [Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) Liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] über dem Basispreis und unter dem Cap, das Produkt aus (i) dem Basispreis zuzüglich des Produkts aus (x) der Differenz zwischen Schlussreferenzpreis und Basispreis und (y) dem Teilhabefaktor und (ii) dem Bezugsverhältnis;
- (b) liegt der Schlussreferenzpreis auf oder über dem Cap, der Höchstbetrag;
- (c) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis, der Schlussreferenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

[Im Fall von (a) und (c) wird dieser Betrag am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:] [Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:] Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 30: Discount-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag	[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:] (a) Liegt der Schlussreferenzpreis über dem Cap [oder entspricht diesem], der Höchstbetrag, (b) liegt der Schlussreferenzpreis unter dem Cap [oder entspricht diesem], der Schlussreferenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. [Im Fall von (b) wird dieser Betrag am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 31: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 32: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap

Produkt Nr. 33: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 34: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:]

- (a) [Wenn][wenn] der [Schlussreferenzpreis][Barrieren-Bestimmungsstand] zu jedem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* [auf oder] über der *Barriere* [lag][liegt], der höhere der folgenden Werte:
- (i) der *Bonusbetrag* und
- (ii) das Produkt aus *Schlussreferenzpreis* und *Bezugsverhältnis* [, multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*]
[, höchstens jedoch der *Höchstbetrag*]
- (b) andernfalls das Produkt aus *Schlussreferenzpreis* und *Bezugsverhältnis*
[, höchstens jedoch der *Höchstbetrag*]

[Im Fall von (a)(ii) oder (b) wird dieser Betrag am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens **[Betrag einfügen]** [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Bonusbetrag

[Betrag einfügen][[]% des *Anfangsreferenzpreises*] [multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**.]

Die *Emittentin* kann am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [*Basiswerts*][*Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*][*Korbbestandteil*]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu **[für den Anleger günstigsten Wert einfügen]** erhöhen zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] oder am auf den [*Emissionstag*][*Anfangs-Bewertungstag*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 35: Reverse Bonus-Zertifikat

Produkt Nr. 36: Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(a) [Wenn][wenn] der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> zu keinem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> größer als [die] [oder gleich der] <i>Barriere</i> gewesen ist, der höhere der folgenden Werte:</p> <p>(i) der <i>Bonusbetrag</i> und</p> <p>(ii) das Produkt aus (i) dem <i>Bezugsverhältnis</i> und (ii) der Differenz von <i>Reverse-Level</i> abzüglich des <i>Schlussreferenzpreises</i> ist,</p> <p>(b) andernfalls das Produkt aus (i) dem <i>Bezugsverhältnis</i> und (ii) der Differenz von <i>Reverse-Level</i> abzüglich des <i>Schlussreferenzpreises</i> ist,</p> <p>wobei dieser Betrag nicht negativ werden kann</p> <p>[, höchstens jedoch der <i>Höchstbetrag</i>.]</p> <p>[Im Fall von (a)(ii) oder (b) wird dieser Betrag am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>[Dabei darf der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht [größer als der <i>Höchstbetrag</i>] [und nicht] [kleiner als der <i>Mindestbetrag</i>] sein.] [Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i>.]</p>
[Bonusbetrag	<p>[Betrag einfügen][[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>] [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]</p> <p>[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].]</p> <p>Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]</p>
Reverse-Level	<p>Das Doppelte des <i>Anfangsreferenzpreises</i>.</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 37: Easy Reverse Bonus-Zertifikat

Produkt Nr. 38: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]</p> <p>(a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis unter der Barriere [oder entspricht er dieser], der höhere der folgenden Werte:</p> <p>(i) der Bonusbetrag und</p> <p>(ii) das Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Summe aus dem Anfangsreferenzpreis und (A), wobei (A) die Differenz zwischen dem Anfangsreferenzpreis und dem Schlussreferenzpreis ist,</p> <p>(b) andernfalls das Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Summe aus dem Anfangsreferenzpreis und (A), wobei (A) die Differenz zwischen dem Anfangsreferenzpreis und dem Schlussreferenzpreis ist.</p> <p>wobei dieser Betrag nicht negativ werden kann</p> <p>[, höchstens jedoch der Höchstbetrag].</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]</p>
[Bonusbetrag	<p>[Betrag einfügen][]% des Anfangsreferenzpreises] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]</p> <p>[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].</p> <p>Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]]</p>
Reverse-Level	<p>Das doppelte des Anfangsreferenzpreises.</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 39: Outperformance Bonus-Zertifikat

Produkt Nr. 40: Sprint Bonus-Zertifikat

Produkt Nr. 41: Sprint Bonus One-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]</p> <p>(a) [Wenn][wenn] der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> zu jedem Zeitpunkt während des <i>Beobachtungszeitraums</i> größer als die [oder gleich der] <i>Barriere</i> gewesen ist, der höhere der folgenden Werte:</p> <p>(i) der <i>Bonusbetrag</i> und</p> <p>(ii) das Produkt aus (x) und (y), wobei</p> <p>(x) die Summe aus dem <i>Basispreis</i> und dem <i>Outperformance-Betrag</i>, und</p> <p>(y) das <i>Bezugsverhältnis</i> ist,</p> <p>[höchstens jedoch der <i>Höchstbetrag</i>]</p> <p>(b) andernfalls das Produkt aus dem <i>Schlussreferenzpreis</i> und dem <i>Bezugsverhältnis</i></p> <p>[, höchstens jedoch der <i>Höchstbetrag</i>].</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>[Dabei darf der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht [größer als der <i>Höchstbetrag</i>] [und nicht] [kleiner als der <i>Mindestbetrag</i>] sein.] [Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i>.]</p>
[Bonusbetrag	<p>[Betrag einfügen][]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>] [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]</p> <p>[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].</p> <p>Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,][und] der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]</p>
Outperformance-Betrag	<p>Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) der Differenz aus (i) dem <i>Schlussreferenzpreis</i> und (ii) dem <i>Basispreis</i>, und (b) dem <i>Teilhabefaktor</i>, mindestens jedoch null.</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 42: Flex Bonus-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]</p> <p>(a) [wenn][Wenn] [der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [während des <i>Beobachtungszeitraums</i>] [an einem <i>Beobachtungstermin</i>]] [der <i>Schlussreferenzpreis</i>] nicht kleiner als die <i>Obere Barriere</i> [war][ist] [oder dieser [entsprach][entspricht]]:</p> <p>(i) der <i>Erste Bonusbetrag</i> oder</p> <p>(ii) falls größer, das Produkt aus <i>Schlussreferenzpreis</i> und <i>Bezugsverhältnis</i>; oder</p> <p>(b) wenn [der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [während des <i>Beobachtungszeitraums</i>] [an einem <i>Beobachtungstermin</i>]] [der <i>Schlussreferenzpreis</i>] kleiner als die <i>Obere Barriere</i> [war][ist] [oder dieser entsprach], jedoch nicht kleiner war als die <i>Untere Barriere</i> [oder dieser [entsprach][entspricht]]:</p> <p>(i) der <i>Zweite Bonusbetrag</i> oder</p> <p>(ii) falls größer, das Produkt aus <i>Schlussreferenzpreis</i> und <i>Bezugsverhältnis</i> oder</p> <p>(c) wenn [der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [während des <i>Beobachtungszeitraums</i>] [an einem <i>Beobachtungstermin</i>]] [der <i>Schlussreferenzpreis</i>] kleiner als die <i>Untere Barriere</i> [war][ist] [oder dieser [entsprach][entspricht]], das Produkt aus dem <i>Schlussreferenzpreis</i> und dem <i>Bezugsverhältnis</i>.</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i>.]</p>
[Erster Bonusbetrag	[Betrag einfügen] [[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>]]
[Zweiter Bonusbetrag	[Betrag einfügen] [[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>]]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 43: Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket

Produkt Nr. 44: Bonus-Zertifikat Worst of Basket

[Auszahlungsbetrag]	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]</p> <p>(a) [Wenn][wenn] der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i> [der <i>Schlussreferenzpreis</i>] eines <i>Korbbestandteils</i> [[während des <i>Beobachtungszeitraums</i>] [an jedem <i>Beobachtungstermin</i>] nicht unter seiner jeweiligen <i>Barriere</i> [liegt][lag] [oder dieser [entspricht][entsprach]], der <i>Bonusbetrag</i>, oder</p> <p>(b) [Wenn][wenn] [[während des <i>Beobachtungszeitraums</i>] [an einem <i>Beobachtungstermin</i>] der <i>Barrieren-Bestimmungsstand</i>] [der <i>Schlussreferenzpreis</i>] eines <i>Korbbestandteils</i> unter seiner jeweiligen <i>Barriere</i> [liegt][lag] [oder dieser [entspricht][entsprach]], das Produkt aus (i) dem <i>Anfänglichen Emissionspreis</i> und (ii) dem Quotienten aus dem <i>Schlussreferenzpreis</i> des <i>Korbbestandteils</i> mit der <i>Schlechtesten Wertentwicklung</i> und dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> des <i>Korbbestandteils</i> mit der <i>Schlechtesten Wertentwicklung</i></p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i>.]</p>
[Bonusbetrag]	<p>[Betrag einfügen][]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>] [multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i>]</p> <p>[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].</p> <p>Die <i>Emittentin</i> kann am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [<i>Basiswerts</i>][<i>Korbbestandteils</i>] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [<i>Basiswert</i>][<i>Korbbestandteil</i>]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die <i>Emittentin</i> davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die <i>Emittentin</i> diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] oder am auf den [<i>Emissionstag</i>][<i>Anfangs-Bewertungstag</i>] folgenden <i>Geschäftstag</i> gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere</i> bekanntgegeben.]]</p>
Wertentwicklung	<p>In Bezug auf einen <i>Korbbestandteil</i> der Quotient aus (a) dem <i>Schlussreferenzpreis</i> des <i>Korbbestandteils</i> (als Zähler) und (b) dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> des <i>Korbbestandteils</i> (als Nenner)</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 45: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen

Produkt Nr. 46: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] [an einem Beobachtungstermin] [[zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem Tag während des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums] der Tilgungs-Bestimmungsstand über [oder auf] der Tilgungsschwelle lag (ein "Tilgungs-Ereignis"), der Auszahlungsbetrag [wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Auszahlungsbetrag" in der Zeile zu dem Beobachtungstermin, in Bezug auf den das Tilgungs-Ereignis erstmals aufgetreten ist, angegeben] [in Höhe von [Betrag einfügen]] und damit ein Betrag, der [[100][Betrag einfügen]]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]]% des Anfänglichen Emissionspreises] entspricht], oder
- (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:
- (i) liegt der Schlussreferenzpreis [auf] [oder über] der Barriere, der höhere der beiden folgenden Beträge:
- (A) [Betrag einfügen] [der [Referenzbetrag] [Anfängliche Emissionspreis] zuzüglich des Zusätzlichen Betrages]; oder
- (B) das Produkt aus (x) [Betrag einfügen][dem Bezugsverhältnis] [dem Teilhabefaktor] und (y) dem Schlussreferenzpreis.
- (ii) ansonsten [der Festgelegte Referenzpreis] [das Produkt aus Bezugsverhältnis und Schlussreferenzpreis.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Datum einfügen] (der "Erste Beobachtungstermin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] (der "Zweite Beobachtungstermin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] (der "[] Beobachtungstermin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Datum einfügen] (der "[] [Letzte] Beobachtungstermin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Referenzbetrag **[Betrag einfügen]**]

[Zusätzlicher Betrag **[Betrag einfügen]**]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 47: Lookback Bonus-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]</p> <p>(a) [Wenn][wenn] [der Schlussreferenzpreis] [der Barrieren-Bestimmungsstand [zu jedem Zeitpunkt] [an einem Beobachtungstermin] [während des Beobachtungszeitraums]] größer als die [oder gleich der] Barriere [gewesen ist][ist], der höhere der folgenden Werte:</p> <p>(i) der Bonusbetrag und</p> <p>(ii) die Summe aus:</p> <p>(x) dem Bonusbetrag, und</p> <p>(y) dem Produkt aus (A) dem Schlussreferenzpreis minus dem Mindestreferenzpreis und (B) dem Bezugsverhältnis,</p> <p>(b) andernfalls das Produkt aus dem Schlussreferenzpreis und dem Bezugsverhältnis</p> <p>[, höchstens jedoch der Höchstbetrag].</p> <p>[Im Fall von (a)(ii) oder (b) wird dieser Betrag am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]</p>
Bonusbetrag	<p>[Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises] [Der Mindestreferenzpreis] [] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p>[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].</p> <p>Die Emittentin kann am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [Basiswerts][Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil]], diesen Wert erhöhen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] erhöhen zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert erhöht, wird dies unverzüglich am [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] oder am auf den [Emissionstag][Anfangs-Bewertungstag] folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]</p>
Mindestreferenzpreis	<p>Der niedrigste [an] [jedem] [einem] [Tag] [Geschäftstag] [Best Entry Beobachtungstermin] [über jeden Tag] [zum Schluss eines [jeden]] [Tages] [Geschäftstags] [Best Entry Beobachtungstermins] [] im Best Entry-Zeitraum [hinweg] beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.</p>
[Best Entry Beobachtungstermin	<p>[[Datum einfügen], [Datum einfügen] [ggf. wiederholen] und [Datum einfügen]] []</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Best Entry-Zeitraum] [Zeitraum einfügen] []
[Der Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] bis
[einschließlich][ausschließlich] [zum Endtag des Best Entry-Zeitraums] [Datum
einfügen].]

[Endtag des Best
Entry-Zeitraums] [Datum einfügen]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 48: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 49: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 50: Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung

- [Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]
- [(a)] [war][War] [an dem *Bewertungstag der Startphase*] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* kleiner als die *Schwelle der Startphase* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) [der *Betrag der Startphase*] oder]
- [(a)][(b)] [war][War] [an einem *Beobachtungstermin*] [[zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem Tag während des [jeweiligen] *Beobachtungszeitraums*] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Auszahlungsbetrag*, der nachstehend neben dem [Beobachtungstermin] [*Beobachtungszeitraum*], in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von [**Betrag einfügen**]]] oder
- [(b)][(c)] wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
- [Bei europäischer Barrierenbeobachtung anwendbar falls die Barriere der letzten Tilgungsschwelle entspricht bzw. bei amerikanischer Barrierenbeobachtung anwendbar falls keine Tilgungsschwelle für den Bewertungstag vorgesehen ist:**
- (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der [*Barrieren-Bestimmungsstand*][*Schlussreferenzpreis*] kleiner als die *Barriere* [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:
- des Quotienten aus:
- (A) dem Produkt aus (x) [**Betrag einfügen**][dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der [*Festgelegte Referenzpreis*] [**Betrag einfügen**].]
- [Bei europäischer Barrierenbeobachtung anwendbar falls die Barriere kleiner als die letzte Tilgungsschwelle ist:**
- (i) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die *Barriere* [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:
- des Quotienten aus:
- (A) dem Produkt aus (x) [**Betrag einfügen**][dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),
- (ii) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] aber größer als die *Barriere* [oder entsprach er dieser], der *Festgelegte Referenzpreis*,
- (iii) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser], [**Betrag einfügen**].]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bei amerikanischer Barrierenbeobachtung anwendbar falls eine Tilgungsschwelle für den Bewertungstag vorgesehen ist:

- (i) ist an dem Bewertungstag der Schlussreferenzpreis kleiner als die [letzte][] Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] und war der Barrieren-Bestimmungsstand [zu irgendeinem Zeitpunkt] während des Beobachtungszeitraums kleiner als die Barriere [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen][dem Bezugsverhältnis] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und

(B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner),

- (ii) ist an dem Bewertungstag der Schlussreferenzpreis kleiner als die [letzte][] Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser] und war der Barrieren-Bestimmungsstand [zu jedem Zeitpunkt] während des Beobachtungszeitraums größer als die Barriere [oder entsprach er dieser], der Festgelegte Referenzpreis,

- (iii) ist an dem Bewertungstag der Schlussreferenzpreis größer als die [letzte][] Tilgungsschwelle [oder entsprach er dieser], [Betrag einfügen].]

[Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag in Fall von (i) höchstens dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von [(b)][(c)](i) wird dieser Betrag am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

[Beobachtungszeitraum]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungszeitraum]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[] Beobachtungszeitraum]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Bewertungstag der Startphase]	[] [Auszahlungsbetrag]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Ersten Beobachtungstermin]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[<input type="checkbox"/>] Beobachtungstermin]	[<input type="checkbox"/>] ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter Beobachtungstermin]	[<input type="checkbox"/>] ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Bewertungstag der Startphase]	[<input type="checkbox"/>] [Auszahlungsbetrag]

[Die Emittentin kann den Wert [des oben genannten Auszahlungsbetrages][der oben genannten Auszahlungsbeträge] am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, [den Auszahlungsbetrag][die Auszahlungsbeträge] höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen]][(i) für den Ersten Beobachtungstermin:[]], [(ii)[] für den [] Beobachtungstermin: []][ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin den Wert [des Auszahlungsbetrags][der Auszahlungsbeträge] [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

[Betrag der Startphase] [Betrag einfügen]]

Schwelle der Startphase [Wert einfügen] [[] % des Anfangsreferenzpreises]

[Bewertungstag der Startphase] [Tag angeben][]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 51: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 52: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen]:** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*:

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die jeweilige *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Auszahlungsbetrag*, der nachstehend neben dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von **[Betrag einfügen]**] oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der [*Barrieren-Bestimmungsstand*][*Schlussreferenzpreis*] mindestens eines *Korbbestandteils* kleiner als die jeweilige *Barriere* [oder entsprach er dieser], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

 - (A) dem Produkt aus (x) **[Betrag einfügen]**[dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner),
 - (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen]:

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen]:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.

[Beobachtungszeitraum]	[Auszahlungsbetrag]
[<i>Erster Beobachtungszeitraum</i>]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[[] <i>Beobachtungszeitraum</i>]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[<i>Letzter Beobachtungszeitraum</i>]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Ersten Beobachtungstermin]	[]ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [Bestimmungsmethode einfügen]
[[] Beobachtungstermin]	[]ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter Beobachtungstermin]	[]ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [Bestimmungsmethode einfügen]

[Die Emittentin kann den Wert [des oben genannten Auszahlungsbetrages][der oben genannten Auszahlungsbeträge] am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, [den Auszahlungsbetrag][die Auszahlungsbeträge] höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen][(i) für den Ersten Beobachtungstermin: []], [(ii)[] für den [] Beobachtungstermin: []][ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin den Wert [des Auszahlungsbetrags][der Auszahlungsbeträge] [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 53: Express-Zertifikat ohne Barriere

- [Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]
- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Auszahlungsbetrag*, der nachstehend neben dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von **[Betrag einfügen]**] oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
- (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *[Barrieren-Bestimmungsstand][Schlussreferenzpreis]* kleiner als der *Basispreis* [oder entsprach er diesem] ein Betrag in Höhe:
- des Quotienten aus:
- (A) dem Produkt aus (x) **[Betrag einfügen]**[dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem *Basispreis* (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungszeitraum]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungszeitraum]	[]ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [Bestimmungsmethode einfügen]
[[] Beobachtungszeitraum]	[]ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[]ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [Bestimmungsmethode einfügen]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Ersten Beobachtungstermin]	[]ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [Bestimmungsmethode einfügen]
[[] Beobachtungstermin]	[]ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen] [Bestimmungsmethode einfügen]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[<i>Letzter Beobachtungstermin</i>]	[] [ist <i>für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen</i>] [<i>Bestimmungsmethode einfügen</i>]
---------------------------------------	--

[Die *Emittentin* kann den Wert [des oben genannten *Auszahlungsbetrages*][der oben genannten *Auszahlungsbeträge*] am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [*Basiswerts*] [jeweiligen *Korbbestandteils*] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [*Basiswert*] [jeweiligen *Korbbestandteil*]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, [den *Auszahlungsbetrag*][die *Auszahlungsbeträge*] höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*][(i) für den *Ersten Beobachtungstermin*: []], [(ii)] [] für den [] *Beobachtungstermin*: []][*ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* den Wert [des *Auszahlungsbetrags*][der *Auszahlungsbeträge*] [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 54: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die jeweilige *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Auszahlungsbetrag*, der nachstehend neben dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von **[Betrag einfügen]**] oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
- (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *[Barrieren-Bestimmungsstand][Schlussreferenzpreis]* mindestens eines *Korbbestandteils* kleiner als der jeweilige *Basispreis* [oder entsprach er diesem], ein Betrag in Höhe:
- des Quotienten aus:
- (A) dem Produkt aus (x) **[Betrag einfügen]**[dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und
- (B) dem *Basispreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind,
der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungszeitraum]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungszeitraum]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[[] Beobachtungszeitraum]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Ersten Beobachtungstermin]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[[] Beobachtungstermin]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]
[Letzter Beobachtungstermin]	[] [ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]] [Bestimmungsmethode einfügen]

[Die Emittentin kann den Wert [des oben genannten Auszahlungsbetrages][der oben genannten Auszahlungsbeträge] am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, [den Auszahlungsbetrag][die Auszahlungsbeträge] höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen]][(i) für den Ersten Beobachtungstermin:[]], [(ii)] [] für den [] Beobachtungstermin: []][ggf. weitere Beobachtungstermine einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin den Wert [des Auszahlungsbetrags][der Auszahlungsbeträge] [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

1

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 55: Faktor-Express-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag:]

- (a) [War][war] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) war zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Beobachtungszeitraums* der *Barrieren-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* [oder entsprach dieser] ein Betrag in Höhe:
des Quotienten aus:
 - (A) dem Produkt aus (x) [*Betrag einfügen*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),
 - (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegten Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zinszahlung

Zinszahlung findet Anwendung.

- (a) Wenn zu keinem Zeitpunkt während der *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, während aller vorangegangener *Zins-Beobachtungsperiode* der [der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises des Basiswerts*] [] [Preis bzw. Stand des *Basiswerts*] unter der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet eine Zinszahlung zum nächsten *Zinstermin* statt,
- (b) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während der *Zins-Beobachtungsperiode* [der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises des Basiswerts*] [] [Preis bzw. Stand des *Basiswerts*] des *Basiswerts* unter der *Zinsschwelle* liegt [oder dieser entspricht], findet keine Zinszahlung statt.

In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinstermen* keine Zinszahlungen mehr statt.

Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem ggf. am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zinsbetrag

In Bezug auf 1 *Wertpapier* und einen *Zinstermin* das Produkt aus

- (a) dem *Referenzpreis* am unmittelbar vorangegangenen *Zinsbestimmungstag* und
- (b) dem *Multiplikator*.

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 56: PerformancePlus-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* oder entsprach er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*) ein Betrag in Höhe
- des Quotienten aus:
- (A) dem Produkt aus (x) **[Betrag einfügen]** [dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),
- mindestens aber der *Mindestauszahlungsbetrag*, der nachstehend neben dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist;
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
- (i) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die *Barriere*, ein Betrag in Höhe
- des Quotienten aus:
- (A) dem Produkt aus (x) **[Betrag einfügen]** [dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),
- (ii) ist an dem *Bewertungstag* der *Schlussreferenzpreis* kleiner als die *Tilgungsschwelle*, aber größer als die *Barriere* oder entsprach er dieser, ein Betrag in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Mindestauszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungstermin]	[Betrag einfügen]
[[] Beobachtungstermin]	[Betrag einfügen]
[Letzter Beobachtungstermin]	[Betrag einfügen]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 57: Reverse Express-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* kleiner als die *Tilgungsschwelle* oder entsprach er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Auszahlungsbetrag*[, der nachstehend neben dem *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von **[Betrag einfügen]**] oder
- b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] an dem *Bewertungstag* der *[Tilgungs-Bestimmungsstand]***[Schlussreferenzpreis]** größer als die *Barriere* [oder entsprach er dieser], ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

 - (A) dem Produkt aus (x) **[Betrag einfügen]** [dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und
 - (B) dem *Schlussreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und der Summe aus dem *Anfangsreferenzpreis* und (A), wobei (A) die Differenz zwischen dem *Anfangsreferenzpreis* und dem *Schlussreferenzpreis* ist.]
 - (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] *[Bewertungstag]* [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster <i>Beobachtungstermin</i>]	[]
[[] <i>Beobachtungstermin</i>]	[]
[Letzter <i>Beobachtungstermin</i>]	[]

Reverse Level

Das doppelte des *Anfangsreferenzpreises*.

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 58: Reverse Express-Zertifikat Plus

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen:]** In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] [an einem *Beobachtungstermin*] [(wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben)] [(außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt)] [(zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem Tag während des [jeweiligen] *Beobachtungszeitraums*] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* [über] [unter] [oder auf] der *Tilgungsschwelle* [für diesen *Beobachtungstermin*] lag (ein "**Tilgungs-Ereignis**"), der *Auszahlungsbetrag* [wie in der nachstehenden Tabelle neben dem [*Beobachtungstermin*] [*Beobachtungszeitraum*], in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* aufgetreten ist, angegeben] [in Höhe von **[Betrag einfügen]**] und damit eines Betrages, der [[100][**[Betrag einfügen]**]% des *Anfänglichen Emissionspreises*] [zuzüglich **[Betrag einfügen]**% des *Anfänglichen Emissionspreises*] entspricht], oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
- (i) wenn [zu irgendeinem Zeitpunkt] [am *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der [*Tilgungs-Bestimmungsstand*] [*Schlussreferenzpreis*] [unter] [über] [oder auf] [der *Tilgungsschwelle*] [liegt][lag], der [in der nachstehenden Tabelle neben dem *Bewertungstag* angegebene] *Auszahlungsbetrag* [in Höhe von **[Betrag einfügen]**];
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind und der *Schlussreferenzpreis* [über] [unter] [oder auf] der *Barriere* liegt, [der *Festgelegte Referenzpreis*] **[Betrag einfügen]** [ein Betrag, der dem Quotienten entspricht aus:
- (A) dem Produkt aus (x) **[Betrag einfügen]**[dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem [*Schlussreferenzpreis*] [*Anfangsreferenzpreis*] (als Zähler) und
- (B) dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Schlussreferenzpreis*] (als Nenner)];
- (iii) wenn die Bedingungen unter (i) [und (ii)] nicht erfüllt sind, [der *Festgelegte Referenzpreis*][das Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und der Summe aus dem *Anfangsreferenzpreis* und (A), wobei (A) der Differenz aus dem *Anfangsreferenzpreis* und dem *Schlussreferenzpreis* entspricht[, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag*] ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus:
- (A) [dem *Anfänglichen Emissionspreis*] **[Betrag einfügen]** und
- (B) (I) null oder, falls höher, (II) der Summe aus:
- (aa) eins und
- (bb) dem Quotienten aus:
- (x) dem *Anfangsreferenzpreis* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* (als Zähler) und
- (y) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)].

[Bitte gegebenenfalls einfügen:]

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Bitte gegebenenfalls einfügen]:

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen]:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [**Betrag einfügen**] [dem *Mindestbetrag*].]

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes Wertpapier und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Datum einfügen] [(der " Erste Beobachtungstermin ")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>]
[Datum einfügen] [(der " Zweite Beobachtungstermin ")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>]
[Datum einfügen] [(der "[] Beobachtungstermin ")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>]
[<i>Bewertungstag</i>] [[Datum einfügen] [(der " Letzte Beobachtungstermin ")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>]

[Beobachtungszeitraum]	[Auszahlungsbetrag]
Vom [Datum einfügen] [einschließlich] [ausschließlich] bis [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] [(" Erster Beobachtungszeitraum ")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>]
Vom [Datum einfügen] [einschließlich] [ausschließlich] bis [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] [(" Zweiter Beobachtungszeitraum ")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>]
Vom [Datum einfügen] [einschließlich] [ausschließlich] bis [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] [("[] Beobachtungszeitraum ")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Vom [Datum einfügen] [einschließlich] [ausschließlich] bis [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] [("Letzter Beobachtungszeitraum")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
---	--

[Zusätzlicher Betrag] [Betrag einfügen] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

Wertentwicklung In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Nenner)

[Abgesicherter Stand] [Betrag einfügen]]

Wesentliche Termine

- Fälligkeitstag*
- (a) wenn [an einem *Beobachtungstermin*] [(außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt)] ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, ist der *Fälligkeitstag* der [[fünfte] *Zahl einfügen* *Geschäftstag*[e] nach dem maßgeblichen *Ausübungstag*] [der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*] [*Zahl einfügen* *Geschäftstag*[e] unmittelbar nach diesem *Beobachtungstermin*]; oder
 - (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, ist der *Fälligkeitstag* der (i) [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) der [*Zahl einfügen* *Geschäftstag*[e] nach dem [maßgeblichen *Ausübungstag*] [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen*: Spätesten Referenztag in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*]

[*Vorzeitiger Tilgungstag*] In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* [mit Ausnahme des *Bewertungstags*], der [[fünfte] *Zahl einfügen* *Geschäftstag*[e] nach dem *Beobachtungstermin*]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 59: Währungs-Express-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*

- (a) [war][War] [an einem *Beobachtungstermin*] [[zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem Tag während des [jeweiligen] *Beobachtungszeitraums*] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* kleiner als die *Tilgungsschwelle* oder entsprach er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Auszahlungsbetrag*, der nachstehend neben dem [Beobachtungstermin] [Beobachtungszeitraum], in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von **[Betrag einfügen]**] oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der [Tilgungs-Bestimmungsstand][*Schlussreferenzpreis*] größer als die *Barriere* [oder entsprach er dieser], ein Betrag in Höhe:

[des Quotienten aus:

 - (A) dem Produkt aus (x) **[Betrag einfügen]** [dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und
 - (B) dem *Schlussreferenzpreis* (als Nenner)]

[das Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und der Summe aus dem *Anfangsreferenzpreis* und (A), wobei (A) die Differenz zwischen dem *Anfangsreferenzpreis* und dem *Schlussreferenzpreis* ist.]
 - (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:]

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungszeitraum]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster <i>Beobachtungszeitraum</i>]	[]
[[] <i>Beobachtungszeitraum</i>]	[]
[Letzter <i>Beobachtungszeitraum</i>]	[]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
<i>[Erster Beobachtungstermin]</i>	[]
<i>[[] Beobachtungstermin]</i>	[]
<i>[Letzter Beobachtungstermin]</i>	[]

Reverse Level

Das doppelte des Anfangsreferenzpreises.

1

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 60: Währungs-Express-Zertifikat Plus

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen:]** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

- (a) wenn an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* unter [oder auf] der *Tilgungsschwelle* lag (ein *Tilgungs-Ereignis*), der *Auszahlungsbetrag*[, der nachstehend neben dem [*Beobachtungstermin*], in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* eintritt, angegeben ist] [in Höhe von **[Betrag einfügen]]**];
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) wenn [am *Bewertungstag*] der [*Schlussreferenzpreis*] über der *Barriere* liegt, ein Betrag in Höhe der Summe aus dem *Festgelegten Referenzpreis* und dem Produkt aus (I) und (II), wobei:
 - (I) dem *Festgelegten Referenzpreis* und
 - (II) dem Quotienten aus (A) und (B) entspricht, wobei:
 - (A) der Differenz aus *Barriere* und *Schlussreferenzpreis* und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht.

Als Formel:

$$\text{Festgelegter Referenzpreis} + \left(\text{Festgelegter Referenzpreis} \times \frac{\text{Barriere} - \text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} \right)$$

- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

Für (i) gilt die Maßgabe, dass der *Auszahlungsbetrag* nicht weniger als null betragen darf.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:]

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:]

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens **[Betrag einfügen]** [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Erster Beobachtungstermin]	[]
[[] Beobachtungstermin]	[]
[Letzter Beobachtungstermin]	[]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 61: Express Autocallable-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] an einem *Beobachtungstermin* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben) [(außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt)] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* über [oder auf] der *Tilgungsschwelle* [für diesen *Beobachtungstermin*] liegt (ein "**Tilgungs-Ereignis**"), der *Auszahlungsbetrag*, wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Auszahlungsbetrag*" in der Zeile zu dem entsprechenden *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* erstmals eingetreten ist, angegeben; oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) wenn der *Schlussreferenzpreis* über [oder auf] dem *Basispreis* liegt, ein Betrag, der dem *Anfänglichen Emissionspreis* zuzüglich des *Zusätzlichen Betrags* entspricht;
 - (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind und der *Schlussreferenzpreis* über [oder auf] der *Barriere* liegt, der *Anfängliche Emissionspreis*; oder
 - (iii) wenn die Bedingungen unter (i) und (ii) nicht erfüllt sind und der *Schlussreferenzpreis* unter [oder auf] der *Barriere* liegt, ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus: (A) dem *Bezugsverhältnis* und (B) dem *Schlussreferenzpreis*[, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag*].

[Das *Bezugsverhältnis* wird auf [sechs] [] Dezimalstellen gerundet, wobei [] [0,000005] [abgerundet] [aufgerundet] wird.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [**Tag angeben**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [**Betrag einfügen**] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Datum einfügen] [(der " Erste Beobachtungstermin ")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>]]
[Datum einfügen] [(der " Zweite Beobachtungstermin ")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des <i>Anfänglichen Emissionspreises</i>]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Datum einfügen] [(der "[] Beobachtungstermin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]
[Bewertungstag] [[Datum einfügen] [(der "Letzte Beobachtungstermin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

[Zusätzlicher Betrag] [Betrag einfügen] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]

Wertentwicklung In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* (als Nenner)

[Abgesicherter Stand] [Betrag einfügen]]

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag

(a) wenn [an einem *Beobachtungstermin*] [(außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt)] ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, ist der *Fälligkeitstag* der [[fünfte] *Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem maßgeblichen *Ausübungstag*] [der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* unmittelbar nach diesem *Beobachtungstermin*]; oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, ist der *Fälligkeitstag* der (i) [*Datum einfügen*] oder, falls später, (ii) der [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem [maßgeblichen *Ausübungstag*] [*Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: Spätesten Referenztag* in Bezug auf den] [dem] *Bewertungstag*]

[Vorzeitiger Tilgungstag] In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* [mit Ausnahme des *Bewertungstags*], der [[fünfte] [*Zahl einfügen*] *Geschäftstag[e]* nach dem *Beobachtungstermin*]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 62: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand)

Produkt Nr. 63: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand)

Produkt Nr. 64: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat

Produkt Nr. 65: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] an einem *Beobachtungstermin* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben) [(außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt)] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* über [oder auf] der *Tilgungsschwelle* dieses *Korbbestandteils* [für diesen *Beobachtungstermin*] liegt (ein "**Tilgungs-Ereignis**"), der *Auszahlungsbetrag*, wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Auszahlungsbetrag*" in der Zeile zu dem entsprechenden *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* erstmals eingetreten ist, angegeben; oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
- (i) wenn [für Worst of Express Autocallable-Zertifikate oder falls anderweitig anwendbar folgende Bestimmungen einfügen: der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils* über dem *Basispreis* dieses *Korbbestandteils* liegt [oder diesem entspricht], ein Betrag, der dem *Anfänglichen Emissionspreis* zuzüglich des *Zusätzlichen Betrags* entspricht;
- ((i/ii)) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind und] der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils* über [oder auf] der *Barriere* dieses *Korbbestandteils* liegt, [[100] **[Zahl einfügen]**% des][der] *Anfängliche[n] Emissionspreis[es]*, oder
- ((ii/iii)) wenn die Bedingungen unter (i) [und (ii)] nicht erfüllt sind und der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* unter [oder auf] der *Barriere* dieses *Korbbestandteils* liegt, ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus (x) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (y) [dem *Abgesichertem Stand* oder, falls höher,] dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils mit der Schlechtesten Wertentwicklung*], wobei der *Auszahlungsbetrag* nicht höher sein darf als der *Höchstbetrag*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens **[Betrag einfügen]** [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Beobachtungstermin]	[Auszahlungsbetrag]
[Datum einfügen] [(der "Erste Beobachtungstermin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises]
[Datum einfügen] [(der "Zweite Beobachtungstermin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises]
[Datum einfügen] [(der "[] Beobachtungstermin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises]
[Bewertungstag] [[[Datum einfügen] [(der "Letzte Beobachtungstermin")]	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises]

[Zusätzlicher Betrag] **[Betrag einfügen]** **[Betrag einfügen]**% des Anfänglichen Emissionspreises]

Wertentwicklung In Bezug auf einen Korbbestandteil der Quotient aus (a) dem Schlussreferenzpreis des Korbbestandteils (als Zähler) und (b) dem Anfangsreferenzpreis des Korbbestandteils (als Nenner)

[Abgesicherter Stand] **[Betrag einfügen]**]

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag

(a) wenn [an einem *Beobachtungstermin*] [(außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt)] ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, ist der *Fälligkeitstag* der [[fünfte] **[Zahl einfügen]** *Geschäftstag[e]* nach dem maßgeblichen *Ausübungstag*] [der planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgende *Vorzeitige Tilgungstag*] **[Zahl einfügen]** *Geschäftstag[e]* unmittelbar nach diesem *Beobachtungstermin*]; oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, ist der *Fälligkeitstag* der (i) **[Datum einfügen]** oder, falls später, (ii) der **[Zahl einfügen]** *Geschäftstag[e]* nach dem [maßgeblichen *Ausübungstag*] **[Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen: Spätesten Referenztag in Bezug auf den]** [dem] *Bewertungstag*]

[Vorzeitiger Tilgungstag] In Bezug auf einen *Beobachtungstermin* [mit Ausnahme des *Bewertungstags*], der [[fünfte] **[Zahl einfügen]** *Geschäftstag[e]* nach dem *Beobachtungstermin*]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 66: Reverse Phoenix Autocallable Plus Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) wenn an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* unter [oder auf] der *Tilgungsschwelle* lag (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) wenn [am *Bewertungstag*] der [*Schlussreferenzpreis*] über der *Barriere* liegt, ein Betrag in Höhe der Summe aus dem *Festgelegten Referenzpreis* und dem Produkt aus (I) und (II), wobei:
 - (I) dem *Festgelegten Referenzpreis* und
 - (II) dem Quotienten aus (A) und (B) entspricht, wobei:
 - (A) der Differenz aus der *Barriere* und dem *Schlussreferenzpreis* und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* entspricht.

Als Formel:

$$\text{Festgelegter Referenzpreis} + \left(\text{Festgelegter Referenzpreis} \times \frac{\text{Barriere} - \text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} \right)$$

- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

Für (i) gilt die Maßgabe, dass der *Auszahlungsbetrag* nicht weniger als null beträgt.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [*Betrag einfügen*] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[<i>Beobachtungstermin</i>]	[<i>Auszahlungsbetrag</i>]
[<i>Erster Beobachtungstermin</i>]	[]
[[] <i>Beobachtungstermin</i>]	[]
[<i>Letzter Beobachtungstermin</i>]	[]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 67: Reverse Outperformance-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]</p> <p>(a) [liegt][Liegt] der <i>Schlussreferenzpreis</i> über dem <i>Basispreis</i> oder entspricht er diesem, das Produkt aus der Summe aus (i) dem <i>Basispreis</i> und (ii) der Differenz aus dem <i>Basispreis</i> und dem <i>Schlussreferenzpreis</i>, und dem <i>Bezugsverhältnis</i> und</p> <p>(b) liegt der <i>Schlussreferenzpreis</i> unter dem <i>Basispreis</i>, das Produkt aus (i) und (ii), wobei</p> <p>(i) die Summe aus dem <i>Basispreis</i> und dem <i>Outperformance-Betrag</i>, und</p> <p>(ii) das <i>Bezugsverhältnis</i> ist.</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	[Dabei darf der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht [größer als der <i>Höchstbetrag</i>] [und nicht] [kleiner als der <i>Mindestbetrag</i>] sein.] [Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
<i>Outperformance-Betrag</i>	Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) der Differenz aus (i) dem <i>Basispreis</i> und (ii) dem <i>Schlussreferenzpreis</i> , und (b) dem <i>Teilhabefaktor</i> , mindestens jedoch null.
<i>Reverse Level</i>	Das doppelte des <i>Anfangsreferenzpreises</i> .

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 68: Autocallable Outperformance-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]</p> <p>(a) [liegt][Liegt] an einem <i>Beobachtungstermin</i> (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "<i>Beobachtungstermin</i>" angegeben) die <i>Outperformance</i> an diesem <i>Beobachtungstermin</i> über dem [Outperformance-Basispreis] für diesen <i>Beobachtungstermin</i> [oder entspricht sie diesem] (ein "Tilgungs-Ereignis"), der <i>Auszahlungsbetrag</i>, wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "<i>Auszahlungsbetrag</i>" in der Zeile zu dem entsprechenden <i>Beobachtungstermin</i>, in Bezug auf den das <i>Tilgungs-Ereignis</i> erstmals eingetreten ist, angegeben; oder</p> <p>(b) wenn kein <i>Tilgungs-Ereignis</i> eingetreten ist:</p> <p>(i) liegt die <i>Outperformance</i> an dem <i>Bewertungstag</i> über [oder auf] [dem Schwellensatz][Prozentangabe einfügen], ein Betrag in Höhe [des Outperformance-Betrages] [von [Betrag einfügen]];</p> <p>(ii) liegt die <i>Outperformance</i> an dem <i>Bewertungstag</i> unter [oder auf] [dem Schwellensatz] [0%][Prozentangabe einfügen] und über [oder auf] der <i>Absicherungsbarriere</i>, ein Betrag in Höhe [des Anfänglichen Emissionspreises] [von [Betrag einfügen]]; oder</p> <p>(iii) liegt die <i>Outperformance</i> an dem <i>Bewertungstag</i> unter [oder auf] der <i>Absicherungsbarriere</i>, ein Betrag (vorbehaltlich eines <i>Mindestbetrags</i> von null), der dem Produkt aus (x) dem <i>Anfänglichen Emissionspreis</i> [Betrag einfügen] und (y) der Summe aus eins und der <i>Outperformance</i> an dem <i>Bewertungstag</i> entspricht.</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i>.]</p>
Outperformance	<p>An einem <i>Beobachtungstermin</i> oder dem <i>Bewertungstag</i>, ein Prozentsatz in Höhe der Differenz aus (a) und (b). Dabei gilt:</p> <p>(a) entspricht dem Quotienten aus dem <i>Maßgeblichen Wert des Referenzpreises</i> des <i>Long-Basiswerts</i> an diesem Tag (als Zähler) und dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> des <i>Long-Basiswerts</i> (als Nenner); und</p> <p>(b) entspricht dem Quotienten aus dem <i>Maßgeblichen Wert des Referenzpreises</i> des <i>Short-Basiswerts</i> an diesem Tag (als Zähler) und dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> des <i>Short-Basiswerts</i> (als Nenner).</p>
Outperformance-Basispreis	<p>[Prozentangabe einfügen]</p> <p>[Wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "<i>Outperformance-Basispreis</i>" für jeden <i>Beobachtungstermin</i> angegeben.]</p>
Schwellensatz	<p>[Prozentangabe einfügen]</p>
Absicherungsbarriere	<p>[Prozentangabe einfügen]</p>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Long-Basiswert [Bezeichnung von Basiswert A einfügen]

Short-Basiswert [Bezeichnung von Basiswert B einfügen]

[Beobachtungs-termin]	[Auszahlungsbetrag]	[Outperformance-Basispreis]
[Datum einfügen] (der "Erste Beobachtungs-termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]	[Prozentangabe einfügen]
[Datum einfügen] (der "Zweite Beobachtungs-termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]	[Prozentangabe einfügen]
[Datum einfügen] (der "[] Beobachtungs-termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]	[Prozentangabe einfügen]
[Datum einfügen] (der "Letzte Beobachtungs-termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen]% des Anfänglichen Emissionspreises]]	[Prozentangabe einfügen]

1

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 69: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 70: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der [Schlussreferenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] über der Barriere [oder entspricht er dieser], der Festgelegte Referenzpreis und
- (b) liegt der [Schlussreferenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums] unter der Barriere [oder entspricht er dieser], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und
- (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 71: Währungs-Festzins-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

(a) [liegt][Liegt] der [Schlussreferenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand zu jedem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] unter der Barriere oder entspricht er dieser, der Festgelegte Referenzpreis und

(b) liegt der [Schlussreferenzpreis] [Barrieren-Bestimmungsstand mindestens einmal während des Beobachtungszeitraums] über der Barriere, ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis][EUR 100][Betrag einfügen] und (y) dem Anfangsreferenzpreis (als Zähler) und

(B) dem Schlussreferenzpreis (als Nenner)

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 72: Währungs-Zertifikat mit Festzins

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen:** In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

- (a) [wenn][Wenn] an [einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der Tilgungs-Bestimmungsstand [auf oder][unter][über] der *Tilgungsschwelle* [liegt][lag] (ein *Barrieren-Ereignis*), ein Betrag in Höhe [von [100] **[Betrag einfügen]**% des *Anfänglichen Emissionspreises*] [zuzüglich **[Betrag einfügen]**% des *Anfänglichen Emissionspreises*] [des Festgelegten *Referenzpreises*] [abzüglich des am *Fälligkeitstag* zahlbaren *Zinsbetrags*, vorbehaltlich eines *Mindestbetrags* von null] oder
- (b) wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist:
- [(i) wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] [unter][über][oder auf] der *Barriere* [liegt][lag], ein Betrag in Höhe:
- des Quotienten aus:
- (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] **[Betrag einfügen]** und (y) dem [*Schlussreferenzpreis*][*Anfangsreferenzpreis*] (als Zähler) und
- (B) dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Schlussreferenzpreis*] (als Nenner)[,][.]
- [(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [**Tag angeben**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens **[Betrag einfügen]** [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 73: Kombi-Festzins-Zertifikat

Auszahlungsbetrag [Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [Am] [am] *Teiltilgungstag* der *Teilrückzahlungsbetrag*.
- (b) zudem bei Fälligkeit:
 - (i) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis* [oder entspricht er diesem], der *Festgelegte Referenzpreis*;
 - (ii) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere* [oder entspricht er dieser], ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

- (A) dem Produkt aus (x) [Betrag einfügen] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).

Teiltilgungsbetrag [Betrag einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]

Teiltilgungstag [Datum einfügen]

Zinsen

Zinsbetrag [Betrag einfügen] [[]% p. a. des *Teiltilgungsbetrages*] in Bezug auf den [Erster] [] *Zinstermin* und

[Betrag einfügen] [[]% p. a. des *Festgelegten Referenzpreises*] in Bezug auf alle weiteren *Zinstermine*.

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag In Bezug auf den *Teilrückzahlungstag* der [dritte] [fünfte] [unmittelbar folgende][Anzahl einfügen] *Geschäftstag* nach dem *Teilrückzahlungstag*[, voraussichtlich [Datum einfügen]] und in Bezug auf den *Ausübungstag* der [dritte] [fünfte] [unmittelbar folgende][Anzahl einfügen] *Geschäftstag* nach dem *Ausübungstag*[, voraussichtlich [Datum einfügen]]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 74: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 75: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 76: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 77: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung

- [Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]
- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder
 - (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:
des Quotienten aus:
 - (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] **[Betrag einfügen]** und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),
 - (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 78: Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]</p> <p>(a) [wenn][Wenn] an [einem Beobachtungstermin] [] der Tilgungs-Bestimmungsstand [auf oder] über der Tilgungsschwelle [lag][liegt] (ein "Tilgungs-Ereignis"), ein Betrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises; oder</p> <p>(b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist:</p> <p>(i) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter der Barriere, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:</p> <p>(A) dem Festgelegten Referenzpreis und</p> <p>(B) dem Quotienten aus (x) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (y) dem Mindestreferenzpreis (als Nenner); oder</p> <p>(ii) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] über der Barriere, ein Betrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]</p>
Tilgungsschwelle	<p>[Bei gleich hohen Tilgungsschwellen für jeden Beobachtungstermin einfügen: [Wert einfügen] [[]% des Mindestreferenzpreises]]</p> <p>[Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen einfügen:</p> <p>(a) In Bezug auf den Ersten Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[]% des Mindestreferenzpreises]</p> <p>(b) in Bezug auf den [] Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[]% des Mindestreferenzpreises]</p> <p>(c) in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[]% des Mindestreferenzpreises]]</p>
Mindestreferenzpreis	<p>Der niedrigere der beiden folgenden Werte:</p> <p>(a) der Referenzpreis am Restrike-Tag oder</p> <p>(b) der Anfangsreferenzpreis</p> <p>wobei, wenn (a) und (b) gleich sind, der Mindestreferenzpreis dem Anfangsreferenzpreis entspricht.</p>
Barriere	[]% des Mindestreferenzpreises
Restrike-Tag	[Datum einfügen]
Zinsschwelle	[][]% des Mindestreferenzpreises]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Zinsbetrag

[In Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* das Produkt aus:

- (a) dem *Festgelegten Referenzpreis* und
- (b) dem *Zins* für diesen *Zins-Beobachtungstermin*]

[In Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* die Differenz aus:

- (a) dem Produkt aus dem *Festgelegten Referenzpreis*, dem *Zinswert* und der Anzahl der dem jeweiligen *Zinstermin* vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermine* abzüglich
- (b) der *Summe Vorangegangener Zinsbeträge*.[.],[.]

[wobei, wenn ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, kein *Zinsbetrag* an den [am oder] nach dem *Fälligkeitstag* stattfindenden *Zinsterminen* auszahlbar ist.]

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem gegebenenfalls am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]

[*Zins*

Für jeden *Zins-Beobachtungstermin*, der nachstehend neben dem jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* aufgeführte Satz:

<i>Zins-Beobachtungstermin</i>	<i>Zins</i>
<i>Erster Zins-Beobachtungstermin</i>	[]%
<i>Zweiter Zins-Beobachtungstermin</i>	[]%
<i>Dritter Zins-Beobachtungstermin</i>	[]%

][*Bei Bedarf entsprechend wiederholen*]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 79: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 80: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 81: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 82: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

(a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die jeweilige *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder

(b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:

(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* mindestens eines *Korbbestandteils* kleiner als die jeweilige *Barriere* [oder entsprach er dieser] ein Betrag in Höhe:

des Quotienten aus:

(A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] [**Betrag einfügen**] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und

(B) dem *Anfangsreferenzpreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner),

(ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [**Tag angeben**] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der *Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:*

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 83: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere

Produkt Nr. 84: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere

- [Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*
- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* größer als die *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder
 - (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [an dem *Bewertungstag*] der *Schlussreferenzpreis* kleiner als der *Basispreis* [oder entsprach er diesem] ein Betrag in Höhe:
des Quotienten aus:
 - (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] **[Betrag einfügen]** und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
 - (B) dem *Basispreis* (als Nenner),
 - (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:] Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:] Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 85: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere

Produkt Nr. 86: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* jedes *Korbbestandteils* größer als die jeweilige *Tilgungsschwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) [war][ist] [an dem *Bewertungstag*] der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* kleiner als der jeweilige *Basispreis* [oder entsprach er diesem] ein Betrag in Höhe:
des Quotienten aus:
 - (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] **[Betrag einfügen]** und (y) dem *Schlussreferenzpreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Zähler) und
 - (B) dem *Basispreis* des *Niedrigsten Korbbestandteils* (als Nenner),
 - (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 87: Lock In-Zertifikat

- [Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]** In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag
- (a) [war][War] an einem *Beobachtungstermin* der *Lock In-Bestimmungsstand* größer als die *Lock In-Schwelle* [oder entsprach er dieser] (ein *Lock In-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder
- (b) wenn kein *Lock In-Ereignis* eingetreten ist:
- (i) ist an dem *Bewertungstag* der *Barrieren-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* [oder entspricht er dieser] ein Betrag in Höhe:
- des Quotienten aus:
- (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] **[Betrag einfügen]** und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:]

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] *[Bewertungstag]* [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Lock In-Bestimmungsstand

Der [offizielle] [Schlusskurs] [Schlusspreis] [Schlussstand] [Nettoinventarwert] [Preis] [unter „Settlement Prices“ veröffentlichte Preis] des *Basiswerts* [an der *Referenzstelle*] [an einem *Beobachtungstermin*] [beim [London [Silver] Fixing] [] um **[Uhrzeit einfügen]**]] [, wie dieser auf Grund der von der *Referenzstelle* veröffentlichten *EUR/[Zweite Währung einfügen]*- und *EUR/[Erste Währung einfügen]*-*Umrechnungskurse* von der *Berechnungsstelle* ermittelt wird]], ungeachtet nachfolgend [von] [an] der *Referenzstelle* in Bezug hierauf veröffentlichter Korrekturen].

Lock In-Schwelle

[Bei gleich hohen Lock In-Schwellen bitte einfügen:] [Wert einfügen] [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[Bei unterschiedlich hohen Lock In-Schwellen bitte einfügen:]

- (a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, **[Wert einfügen]** [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]
- (b) in Bezug auf den [] *Beobachtungstermin*, **[Wert einfügen]** [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]
- (c) in Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, **[Wert einfügen]** [[]% des *Anfangsreferenzpreises*]]

[ist **[für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen]**].

Die *Emittentin* kann diesen Wert am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des *Basiswerts* [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den *Basiswert*]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die *Emittentin* davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [*für den Anleger günstigsten Wert einfügen*] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die *Emittentin* diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am *Emissionstag* oder am auf den *Emissionstag* folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bekanntgegeben.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 88: Währungs-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]

[Ein][ein] Betrag in Höhe des Produkts aus (a) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (b) dem Quotienten aus (x) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Nenner).

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Zinsen

Zins

[[]% p.a.] **[Betrag einfügen]**

[Ein Betrag in Höhe des Produkts aus (a) [[]% p.a.] **[Betrag einfügen]** und (b) dem Quotienten aus (x) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Referenzpreis* am *Zins-Beobachtungstermin* (als Nenner).]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 89: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon

- [Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*
- (a) [war][War] an [einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* [kleiner][größer] als die *Tilgungsschwelle* oder [entsprach][entspricht] dieser (ein *Barrieren-Ereignis*) der *Festgelegte Referenzpreis* oder
- (b) wenn kein *Barrieren-Ereignis* eingetreten ist:
- [(i) [war][ist] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem *Bewertungstag*] [an einem *Beobachtungstermin*] [während des *Beobachtungszeitraums*] der *Barrieren-Bestimmungsstand* [kleiner][größer] als die *Barriere* ein Betrag in Höhe:
- des Quotienten aus:
- (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] **[Betrag einfügen]** und (y) dem [*Schlussreferenzpreis*][*Anfangsreferenzpreis*] (als Zähler) und
- (B) dem [*Anfangsreferenzpreis*] [*Schlussreferenzpreis*] (als Nenner),
- (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:]

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 90: Zins-Zertifikat

- [Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*
- [[der]][Der] *Festgelegte Referenzpreis*
- (a) [liegt][Liegt] der *Schlussreferenzpreis* über der *Barriere* oder entspricht er dieser, der *Festgelegte Referenzpreis* und
- (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter der *Barriere*, ein Betrag in Höhe:
des Quotienten aus:
- (A) dem Produkt aus (x) [dem *Bezugsverhältnis*] **[Betrag einfügen]** und
(y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
- (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]
- [Bitte gegebenenfalls einfügen:]** Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]
- [Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]** Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 91: OneStep-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]</p> <p>(a) Wenn der Schlussreferenzpreis am Bewertungstag [auf oder] über dem Basispreis liegt, der OneStep Betrag,</p> <p>(b) andernfalls der Quotient aus</p> <p>(A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und</p> <p>(B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]</p>
OneStep Betrag	[Währung einfügen] [Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 92: OneStep Bonus-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag	<p>[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]</p> <p>(a) Wenn der Schlussreferenzpreis am Bewertungstag [auf oder] über dem Basispreis liegt, der OneStep Bonus Betrag,</p> <p>(b) andernfalls der Quotient aus</p> <p>(A) dem Produkt aus (x) [dem Bezugsverhältnis] [Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und</p> <p>(B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner)</p>
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	<p>Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]</p>
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	<p>Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]</p>
OneStep Bonus Betrag	[Währung einfügen] [Betrag einfügen] [[]% des Anfangsreferenzpreises]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 93: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit

- [Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*]
- (a) [liegt][Liegt] der *Tilgungs-Bestimmungsstand* am *Bewertungstag* über der *Tilgungsschwelle* oder entspricht er dieser (ein *Tilgungs-Ereignis*) der *Auszahlungsbetrag* in Höhe von **[Betrag einfügen]** oder
 - (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) ist an dem *Bewertungstag* der *Tilgungs-Bestimmungsstand* kleiner als die *Barriere* ein Betrag in Höhe:
des Quotienten aus:
 - (A) dem Produkt aus (x) **[Betrag einfügen]** [dem *Bezugsverhältnis*] und (y) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und
 - (B) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner),
 - (ii) wenn die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt sind, der *Festgelegte Referenzpreis*.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:] Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:] Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 94: Airbag-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis [auf oder] über dem Basispreis:
$$\text{Anfänglicher Emissionspreis} \times (\text{Schlussreferenzpreis} / \text{Anfangsreferenzpreis}) \times \text{Teilhabefaktor}$$
- (b) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis und gleichzeitig [auf oder] über der Airbagschwelle:
der Anfängliche Emissionspreis
- (c) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter der Airbagschwelle:
$$\text{Anfänglicher Emissionspreis} \times \text{Schlussreferenzpreis} / \text{Airbagschwelle}$$

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

Airbagschwelle

[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]

[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann diesen Wert am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] und der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 95: Airbag-Zertifikat mit Cap

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen:** In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

- (a) [liegt][Liegt] der Schlussreferenzpreis [auf oder] über dem Cap:
der Höchstbetrag;
- (b) liegt der Schlussreferenzpreis [[auf oder] unter dem Cap und gleichzeitig]
[auf oder] über dem Basispreis:
$$\text{Anfänglicher Emissionspreis} \times (\text{Schlussreferenzpreis} / \text{Anfangsreferenzpreis}) \times \text{Teilhabefaktor}$$
- (c) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis und
gleichzeitig [auf oder] über der Airbagschwelle:
der Anfängliche Emissionspreis
- (d) liegt der Schlussreferenzpreis [auf oder] unter der Airbagschwelle:
$$\text{Anfänglicher Emissionspreis} \times \text{Schlussreferenzpreis} / \text{Airbagschwelle}$$

Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag sein.

[Bitte gegebenenfalls einfügen: Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen: [Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen: Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

Airbagschwelle **[Wert einfügen][[]% des Anfangsreferenzpreises]**
[ist [für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen].

Die Emittentin kann diesen Wert am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen, insbesondere des aktuellen Zinsniveaus[,] [und] der Volatilität des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [und der Dividendenerwartung in Bezug auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]] [reduzieren] [erhöhen]. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Emissionsbedingungen geht die Emittentin davon aus, diesen Wert höchstens auf bis zu [für den Anleger günstigsten Wert einfügen] [reduzieren][erhöhen] zu können. Soweit die Emittentin diesen Wert [reduziert][erhöht], wird dies unverzüglich am Emissionstag oder am auf den Emissionstag folgenden Geschäftstag gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekanntgegeben.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 96: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 97: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap

Produkt Nr. 98: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 99: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap

[Auszahlungsbetrag] **[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen:** In Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag*,]

[[Folgender][folgender] Betrag:

- (a) liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Anfangsreferenzpreis* [oder entspricht er diesem], das Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und [(i) dem *Cap* oder, falls niedriger, (ii)]dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)][[der Summe aus eins und (i) dem *Cap* oder, falls niedriger, (ii) der *Aufwärtsteilnahme*, multipliziert mit (A) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), abzüglich (B) eins];
- (b) liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis* [oder entspricht er diesem] und [liegt][lag] [der *Barrieren-Bestimmungsstand*] [während des *Beobachtungszeitraums*] [an jedem *Beobachtungstermin*] [der *Schlussreferenzpreis*] nicht unter [oder auf] der *Barriere*, [der *Anfängliche Emissionspreis*][das Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und [der Differenz aus zwei (als Minuend) und dem Quotienten (als Subtrahend) aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfänglichen Emissionspreis* (als Nenner)] [der Summe aus eins und dem Produkt aus (I) der *Abwärtsteilnahme* und (II) der Differenz zwischen eins (als Minuend) und dem Quotienten (als Subtrahend) aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)]]; oder
- (c) liegt der *Schlussreferenzpreis* an dem *Bewertungstag* unter dem *Anfangsreferenzpreis* [oder entspricht er diesem] und [liegt][lag] [der *Barrieren-Bestimmungsstand*] [während des *Beobachtungszeitraums*] [an einem *Beobachtungstermin*] [der *Schlussreferenzpreis*] unter [oder auf] der *Barriere*, das Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) [multipliziert mit eins, geteilt durch den *Hebel*].

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am **[Tag angeben]** [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

[*Hebel*]

[Betrag einfügen]

[*Abwärtsteilnahme*]

[Betrag einfügen]

[*Aufwärtsteilnahme*]

[Betrag einfügen]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 100: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Produkt Nr. 101: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,]

[[Folgender][folgender] Betrag:

- (a) liegt an einem *Beobachtungstermin* (wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Beobachtungstermin*" angegeben) der *Tilgungs-Bestimmungsstand* über [oder auf] der *Tilgungsschwelle* [für diesen *Beobachtungstermin*] (ein "**Tilgungs-Ereignis**"), der *Auszahlungsbetrag*, wie in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "*Auszahlungsbetrag*" in der Zeile zu dem entsprechenden *Beobachtungstermin*, in Bezug auf den das *Tilgungs-Ereignis* erstmals eingetreten ist, angegeben; oder
- (b) wenn kein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) Liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Anfangsreferenzpreis* [oder entspricht er diesem], ein Betrag, der dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und [(A) dem *Cap* oder, falls niedriger, (B)]dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) entspricht;
 - (ii) Liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis* [oder entspricht er diesem] und [liegt][lag] [der *Barrieren-Bestimmungsstand*] [während des *Beobachtungszeitraums*] [an jedem *Beobachtungstermin*] [der *Schlussreferenzpreis*] nicht unter [oder auf] der *Barriere*, das Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und der Differenz aus zwei (als Minuend) und dem Quotienten (als Subtrahend) aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner); oder
 - (iii) Liegt der *Schlussreferenzpreis* an dem *Bewertungstag* unter dem *Anfangsreferenzpreis* [oder entspricht er diesem] und [liegt][lag] [der *Barrieren-Bestimmungsstand*] [während des *Beobachtungszeitraums*] [an einem *Beobachtungstermin*] [der *Schlussreferenzpreis*] unter [oder auf] der *Barriere*, das Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Beobachtungs-termin]	[Auszahlungsbetrag]
[Datum einfügen] (der "Erste Beobachtungs-termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises]
[Datum einfügen] (der "Zweite Beobachtungs-termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises]
[Datum einfügen] (der "[] Beobachtungs-termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises]
[Datum einfügen] (der "Letzte Beobachtungs-termin")	[Betrag einfügen] [[100] [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises] [zuzüglich [Betrag einfügen] % des Anfänglichen Emissionspreises]

1

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 102: Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)

[Auszahlungsbetrag

bezeichnet jeweils:

- (a) den *Ratenauszahlungsbetrag*; und
- (b) den *Finalen Auszahlungsbetrag*

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Ratenauszahlungsbetrag

[Betrag einfügen]

Finaler Auszahlungsbetrag

- (a) Liegt an einem *Beobachtungstermin* [außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt] der *Maßgebliche Wert des Referenzpreises* aller *Korbbestandteile* [auf oder] über der *Tilgungsschwelle* (ein "**Knock-Out-Ereignis**"), ein Betrag[, der Folgendem entspricht] [in Höhe des Produkts aus:
 - (i) dem *Restbetrag*; und
 - (ii) dem *Prozentualen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin*] [der Summe aus (i) dem *Restbetrag* und (ii) dem Produkt aus dem *Restbetrag* und dem *Prozentualen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin*].
- (b) Wenn kein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist:
 - (i) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* [auf oder] unter der jeweiligen *Barriere*, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem *Restbetrag* und
 - (B) dem Quotienten aus (x) und (y), wobei:
 - (x) der *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der niedrigsten *Wertentwicklung* ist oder, wenn zwei oder mehr *Korbbestandteile* die gleiche *Wertentwicklung* aufweisen, desjenigen dieser *Korbbestandteile*, der von der *Berechnungsstelle* nach billigen Ermessen ausgewählt wird (als Zähler); und
 - (y) der *Anfangsreferenzpreis* des *Korbbestandteils* mit der niedrigsten *Wertentwicklung* (als Nenner) ist; oder
 - (ii) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* [auf oder] über der jeweiligen *Barriere*, aber [auf oder] unter dem jeweiligen *Basispreis*, der *Restbetrag*; oder
 - (iii) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines *Korbbestandteils* [auf oder] über dem jeweiligen *Basispreis*, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:
 - (A) dem *Restbetrag* und
 - (B) dem *Prozentualen Finalen Auszahlungsbetrag*.

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Wertentwicklung In Bezug auf einen *Korbbestandteil* der Quotient aus (a) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (b) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner)

Restbetrag [**Betrag einfügen**]

[*Prozentualer Vorzeitiger Auszahlungsbetrag*] [**Bei gleichem Prozentualen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag einfügen: [Wert einfügen]**]

[**Bei unterschiedlichem Prozentualen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag einfügen:**

(a) In Bezug auf den *Ersten Beobachtungstermin*, [**Wert einfügen**]

(b) In Bezug auf den [] *Beobachtungstermin*, [**Wert einfügen**]

(c) In Bezug auf den *Letzten Beobachtungstermin*, [**Wert einfügen**]

[*Prozentualer Finaler Auszahlungsbetrag*] [**Wert einfügen**]

Wesentliche Termine

Fälligkeitstag bezeichnet jeweils:

(a) in Bezug auf den *Ratenauszahlungsbetrag*, den *Ratenfälligkeitstag*. An diesem Tag wird jedes *Wertpapier* von der *Emittentin* durch Zahlung des *Ratenauszahlungsbetrags* teilweise zurückgezahlt.

(b) in Bezug auf den *Finalen Auszahlungsbetrag*, den *Endfälligkeitstag*. An diesem Tag wird jedes *Wertpapier* von der *Emittentin* durch Zahlung des *Finalen Auszahlungsbetrags* vollständig zurückgezahlt.

Ratenfälligkeitstag [**Datum einfügen**]

Endfälligkeitstag bezeichnet:

(a) wenn an einem *Beobachtungstermin* ein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist, den planmäßig unmittelbar auf den planmäßigen *Beobachtungstermin* folgenden *Vorzeitigen Tilgungstag*; oder

(b) wenn kein *Knock-Out-Ereignis* eingetreten ist, den [[**Datum einfügen**] [(i) **Datum einfügen**], oder falls später, (ii) den Tag [**Zahl einfügen**] Geschäftstag[e] nach [**Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen**: dem *Spätesten Referenztag* in Bezug auf den *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*]]

Vorzeitiger Tilgungstag [In Bezug auf jeden *Beobachtungstermin* [(außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt)], [[**Daten einfügen**] [jeder der folgenden Termine, [**Daten einfügen**], oder in jedem einzelnen Fall, falls später, der Tag [**Anzahl einfügen**] Geschäftstag[e] nach [**Wenn Separate Referenzwertbestimmung anwendbar ist, einfügen**: dem *Letzten Referenztag* in Bezug auf diesen *Beobachtungstermin*][diesem *Beobachtungstermin*].

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 103: Delta 1-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag	[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag,] [Ein][ein] Betrag in Höhe des Produkts aus (a) [Betrag einfügen][dem Bezugsverhältnis] und (b) dem Schlussreferenzpreis.
[Bitte gegebenenfalls einfügen:	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:	Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 104: Lookback-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag]	[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen:] In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag, (a) [wenn] an [einem Beobachtungstermin] [*] der Tilgungs-Bestimmungsstand [auf oder] über der Tilgungsschwelle [lag][liegt] (ein "Tilgungs-Ereignis"), ein Betrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises; oder (b) wenn kein Tilgungs-Ereignis eingetreten ist: (i) liegt der Schlussreferenzpreis des Basiswerts [auf oder] unter der Barriere, ein Betrag in Höhe des Produkts aus: (A) dem Festgelegten Referenzpreis und (B) dem Quotienten aus (x) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (y) dem Mindestreferenzpreis (als Nenner); oder (ii) liegt der Schlussreferenzpreis des Basiswerts [auf oder] über der Barriere, ein Betrag in Höhe des Festgelegten Referenzpreises
[Bitte gegebenenfalls einfügen:]	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]	Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]
Tilgungsschwelle	[Bei gleich hohen Tilgungsschwellen an jedem Beobachtungstermin einfügen:] [Wert einfügen] [[*]% des Mindestreferenzpreises] [Bei unterschiedlich hohen Tilgungsschwellen einfügen:] (a) In Bezug auf den Ersten Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[*]% des Mindestreferenzpreises]; (b) in Bezug auf den [*] Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[*]% des Mindestreferenzpreises]; (c) in Bezug auf den Letzten Beobachtungstermin [Wert einfügen] [[*]% des Mindestreferenzpreises]
Mindestreferenzpreis	Der niedrigste über jeden Tage im Lookback-Zeitraum hinweg beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.
Lookback-Zeitraum	Der Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum Endtag des Lookback-Zeitraums] [Datum einfügen].
[Endtag des Lookback-Zeitraums]	[Datum einfügen]
Barriere	[*]% des Mindestreferenzpreises
Zinsschwelle	[*][[*]% des Mindestreferenzpreises]
Zinsbetrag	[In Bezug auf einen Zins-Beobachtungstermin das Produkt aus:

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

- (a) dem *Festgelegten Referenzpreis* und
- (b) dem *Zins* für diesen *Zins-Beobachtungstermin*]

[In Bezug auf einen *Zins-Beobachtungstermin* die Differenz aus:

- (a) dem Produkt aus dem *Festgelegten Referenzpreis*, dem *Zinswert* und der Anzahl der dem jeweiligen *Zinstermin* vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermine* abzüglich
- (b) der *Summe Vorangegangener Zinsbeträge*.[.],[.]]

[wobei, wenn ein *Tilgungs-Ereignis* eingetreten ist, kein *Zinsbetrag* an den [am oder] nach dem *Fälligkeitstag* stattfindenden *Zinsterminen* auszahlbar ist.]

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig ist, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem gegebenenfalls am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]

[*Zins*

Für jeden *Zins-Beobachtungstermin*, der nachstehend neben dem jeweiligen *Zins-Beobachtungstermin* aufgeführte Satz:

<i>Zins-Beobachtungstermin</i>	<i>Zins</i>
<i>Erster Zins-Beobachtungstermin</i>	[*]%
<i>Zweiter Zins-Beobachtungstermin</i>	[*]%
<i>Dritter Zins-Beobachtungstermin</i>	[*]%

][*Bei Bedarf entsprechend wiederholen*]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 105: Best Entry-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag]	[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag] [Ein][ein] Betrag in Höhe des Quotienten aus (A) dem Produkt aus (x) [EUR 100][dem Anfänglichen Emissionspreis][Betrag einfügen] und (y) dem Schlussreferenzpreis (als Zähler) und (B) dem Anfangsreferenzpreis (als Nenner) [, höchstens jedoch der Höchstbetrag]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:]	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag] [Bewertungstag] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Geschäftstag] [zum Umrechnungskurs] [1:1] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:]	[Dabei darf der Auszahlungsbetrag nicht [größer als der Höchstbetrag] [und nicht] [kleiner als der Mindestbetrag] sein.] [Der Auszahlungsbetrag [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem Mindestbetrag].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]	Der in Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier und (ii) dem Mindestausübungsbetrag.]
Anfangsreferenzpreis	Der Mindestreferenzpreis
Mindestreferenzpreis	[Der niedrigste an einem Beobachtungstermin während des Best Entry-Zeitraums beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.] [Der niedrigste über jeden Tag im Best Entry-Zeitraum hinweg beobachtete Maßgebliche Wert des Referenzpreises.]
Best Entry-Zeitraum	[Zeitraum einfügen] [Der Zeitraum ab [einschließlich][ausschließlich] [Datum einfügen] bis [einschließlich][ausschließlich] [zum Endtag des Best Entry-Zeitraums] [Datum einfügen].]
[Endtag des Best Entry-Zeitraums]	[Datum einfügen]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 106: Drop-Back Zertifikat

[Auszahlungsbetrag

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag ein Wertpapier ist, bitte einfügen: In Bezug auf jeden Mindestausübungsbetrag]

[Ein][ein] Betrag (der nicht kleiner als null sein darf) in Höhe der Summe aus:

- (a) der *Endgültigen Bar-Komponente*,
- (b) dem Produkt aus
 - (i) der *Anfänglichen Investment-Komponente* und
 - (ii) dem Quotienten aus (x) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), und
- (c) der Summe aller *Folge-Investments*.

Als Formel:

Endgültige Bar Komponente

$$+ \left(\text{Anfängliche Investment Komponente} \times \frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Anfangsreferenzpreis}} \right) + \sum \text{Folge Investments}_{(n)}$$

Wobei:

Folge Investment_(n) = das *Folge-Investment* in Bezug auf das jeweilige *Drop-Back Ereignis* ist.

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

[Bitte gegebenenfalls einfügen:

[Dabei darf der *Auszahlungsbetrag* nicht [größer als der *Höchstbetrag*] [und nicht] [kleiner als der *Mindestbetrag*] sein.] [Der *Auszahlungsbetrag* [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem *Mindestbetrag*].]

[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:

Der in Bezug auf jeden *Mindestausübungsbetrag* zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) *Auszahlungsbetrag* für jedes *Wertpapier* und (ii) dem *Mindestausübungsbetrag*.]

Folge-Investment

Ist an einem *Relevanten Beobachtungstermin* in Bezug auf eine *Drop-Back Schwelle* ein *Drop-Back Ereignis* eingetreten, so ist das *Folge-Investment* in Bezug auf dieses *Drop-Back Ereignis* ein Betrag in Höhe:

des Produkts aus

- (a) der *Folge-Investment-Komponente* für dieses *Drop-Back Ereignis* und
- (b) dem Quotienten aus (x) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und (y) dem *Barrieren-Bestimmungsstand*_(n) [an diesem][für diesen] [*Relevanten*] *Beobachtungstermin* (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Folge Investment Komponente}_{(n)} \times \frac{\text{Schlussreferenzpreis}}{\text{Barrieren Bestimmungsstand}_{(n)}}$$

Wobei:

Folge Investment Komponente_(n) = die *Folge-Investment-Komponente* für das jeweilige *Drop-Back Ereignis* ist.

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Barrieren Bestimmungsstand_(n) = der *Barrieren-Bestimmungsstand* an dem [(einschließlich)][(ausschließlich)] [Zahl einfügen][dritten] [Geschäftstag] [Tag] [[Relevanten] *Beobachtungstermin*] ist, [an][vor][nach] dem das jeweilige *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist [oder, falls früher, an dem Bewertungstag].

Zur Klarstellung: Ist in Bezug auf eine *Drop-Back Schwelle* kein *Drop-Back Ereignis* eingetreten, so beträgt das *Folge-Investment* in Bezug auf diese *Drop-Back Schwelle* und dieses *Drop-Back Ereignis* null.

Drop-Back Ereignis

Liegt in Bezug auf einen *Relevanten Beobachtungstermin* und eine *Drop-Back Schwelle* vor, wenn der *Barrieren-Bestimmungsstand* an dem *Relevanten Beobachtungstermin* **erstmalig** während des *Beobachtungszeitraums* [auf oder] unter dieser *Drop-Back Schwelle* gelegen hat[, ungeachtet des Eintretens von *Drop-Back Ereignissen* in Bezug auf weitere *Drop-Back Schwellen* am selben *Relevanten Beobachtungstermin* oder danach].

In Bezug auf eine *Drop-Back Schwelle* kann ein *Drop-Back Ereignis* jeweils nur einmal eintreten.

[Zur Klarstellung: Das gleichzeitige Eintreten von *Drop-Back Ereignissen* in Bezug auf mehrere *Drop-Back Schwellen* ist an einem *Relevanten Beobachtungstermin* möglich, falls der *Barrieren-Bestimmungsstand* an diesem *Relevanten Beobachtungstermin* **erstmalig** während des *Beobachtungszeitraums* [auf oder] unter mehreren oder allen *Drop-Back Schwellen* gelegen hat.]

Relevanter Beobachtungstermin

Jeder Tag während des *Beobachtungszeitraums*[, der am oder vor dem [Zahl einfügen][dritten] Tag vor dem *Bewertungstag* liegen muss].

Drop-Back Schwelle

[Wert einfügen][,] [[]% des Anfangsreferenzpreises [("*Drop-Back Schwelle* [1][2][3][]")]] [bitte ggf. wiederholen]

Anfängliche Bar-Komponente

[[Betrag einfügen]% des [Anfänglichen] *Emissionspreises*][,] [Betrag einfügen]

Anfängliche Investment-Komponente

[[Betrag einfügen]% des [Anfänglichen] *Emissionspreises*][,] [Betrag einfügen]

Folge-Investment-Komponente

[Bei gleich hohen *Folge-Investment-Komponenten*, bitte einfügen:

[Ein Prozentsatz des [Anfänglichen] *Emissionspreises* in Höhe des Quotienten aus (i) der *Anfänglichen Bar-Komponente* (als Zähler) geteilt durch (ii) die Gesamtanzahl der *Drop-Back Schwellen* (als Nenner)][,] [Betrag einfügen]% des [Anfänglichen] *Emissionspreises*]

[Bei unterschiedlich hohen *Folge-Investment-Komponenten*, bitte einfügen:

In Bezug auf ein *Drop-Back Ereignis*, wie nachstehend neben der jeweiligen *Drop-Back Schwelle* aufgeführt:

Drop-Back Schwelle

Folge-Investment-Komponente

Drop-Back Schwelle 1

[Betrag einfügen]% des [Anfänglichen] *Emissionspreises* [("*Folge-Investment-Komponente 1*")]

Drop-Back Schwelle 2

[Betrag einfügen]% des [Anfänglichen] *Emissionspreises* [("*Folge-Investment-Komponente 2*")]

Drop-Back Schwelle 3

[Betrag einfügen]% des [Anfänglichen] *Emissionspreises* [("*Folge-Investment-Komponente 3*")]

[Bei Bedarf entsprechend weiterführen]]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Endgültige Bar-Komponente

Entspricht dem Verzinsungsfaktor am *Bewertungstag*.

[Zur Klarstellung: Die *Endgültige Bar-Komponente* entspricht der *Anfänglichen Bar-Komponente*, nur sofern kein *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist.]

Zinsen

Zinsbetrag

[Ist nur ein Zinstermin vorgesehen, bitte einfügen:

In Bezug auf den *Zinstermin*, die Summe aller ausstehenden *Täglichen Zinsbeträge*.][]

[Sind mehrere Zinstermine vorgesehen, bitte einfügen:

- (a) In Bezug auf den [ersten][*Ersten*] *Zinstermin*, die Summe aller ausstehenden *Täglichen Zinsbeträge* bis (ausschließlich) zum ersten *Zinsperiodenendtag*.
- (b) In Bezug auf jeden nachfolgenden *Zinstermin*, die Differenz zwischen:
 - (i) der Summe aller ausstehenden *Täglichen Zinsbeträge* bis (ausschließlich) zu einem *Zinsperiodenendtag*, und
 - (ii) der Summe aller ausstehenden *Täglichen Zinsbeträge* bis (ausschließlich) zum Ende des vorangegangenen *Zinsperiodenendtags*.][]

[Wenn an dem auf den *Fälligkeitstag* fallenden *Zinstermin* ein *Zinsbetrag* fällig wird, wird dieser *Zinsbetrag* zusammen mit einem gegebenenfalls am *Fälligkeitstag* fälligen *Auszahlungsbetrag* zahlbar.]

Täglicher Zinsbetrag

In Bezug auf jeden Tag während des *Beobachtungszeitraums*, ein Betrag in Höhe des Produkts aus:

- (a) dem Quotienten aus dem *Zins* (als Zähler) und [360][365][366][] (als Nenner) und
- (b) dem *Verzinsungsfaktor*.

Verzinsungsfaktor

In Bezug auf jeden Tag während des *Beobachtungszeitraums*, ein Betrag in Höhe:

- (a) der *Anfänglichen Bar-Komponente*, solange kein *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist, und
- (b) sobald ein *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist, der Differenz zwischen:
 - (i) der *Anfänglichen Bar-Komponente* und
 - (ii) der Summe aus den *Folge-Investment-Komponenten* für die an und vor diesem Tag eingetretenen *Drop-Back Ereignisse*.

[Zur Klarstellung: Der *Verzinsungsfaktor* kann in Bezug auf einen Tag null betragen, falls an oder vor diesem Tag in Bezug auf alle vorgesehenen *Drop-Back Schwellen* jeweils ein *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist.]

[*Zinsperiode*

[*Zinsperiode* einfügen]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem *Anfangs-Bewertungstag* bis (ausschließlich) zum ersten *Zinsperiodenendtag* sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem *Zinsperiodenendtag* bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden *Zinsperiodenendtag*.]

[Der Zeitraum ab (einschließlich) dem *Anfangs-Bewertungstag* bis (ausschließlich) zum *Zinsperiodenendtag*.]]

]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 107: Rainbow Return-Zertifikat

[Auszahlungsbetrag]	[Für Italienische Wertpapiere, für die ein Mindestausübungsbetrag von einem Wertpapier gilt, einfügen:] In Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> , [folgender][Folgender] Betrag: (a) wenn die <i>Rainbow-Rendite</i> größer [oder gleich] null ist, ein Betrag in Höhe der Summe aus: (i) dem [Anfänglichen Emissionspreis] [Mindestbetrag] und (ii) dem Produkt aus (A) dem Anfänglichen Emissionspreis[,] [und] (B) der <i>Rainbow-Rendite</i> [und (C) dem <i>Teilhabefaktor</i>] [, wobei der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht größer als der <i>Höchstbetrag</i> sein darf]; oder (b) wenn die <i>Rainbow-Rendite</i> kleiner [oder gleich] null ist, ein Betrag in Höhe der Summe aus: (i) dem [Anfänglichen Emissionspreis] [Mindestbetrag] und (ii) dem Produkt aus (A) dem Anfänglichen Emissionspreis und (B) der <i>Rainbow-Rendite</i> .
[Bitte gegebenenfalls einfügen:]	Dieser Betrag wird am [Tag angeben] [auf den <i>Bewertungstag</i> folgenden <i>Geschäftstag</i>] [<i>Bewertungstag</i>] [oder, wenn dieser Tag kein <i>Geschäftstag</i> ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] <i>Geschäftstag</i>] [zum <i>Umrechnungskurs</i>] [1:1] in die <i>Abwicklungswährung</i> umgerechnet.]
[Bitte gegebenenfalls einfügen:]	[Dabei darf der <i>Auszahlungsbetrag</i> nicht [größer als der <i>Höchstbetrag</i>] [und nicht] [kleiner als der <i>Mindestbetrag</i>] sein.] [Der <i>Auszahlungsbetrag</i> [beträgt][entspricht] jedoch mindestens [Betrag einfügen] [dem <i>Mindestbetrag</i>].]
[Für Italienische Wertpapiere, für die der Mindestausübungsbetrag größer als ein Wertpapier ist, bitte einfügen:]	Der in Bezug auf jeden <i>Mindestausübungsbetrag</i> zu zahlende Betrag ist das Produkt aus (i) dem (gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelten) <i>Auszahlungsbetrag</i> für jedes <i>Wertpapier</i> und (ii) dem <i>Mindestausübungsbetrag</i> .]
[Mindestbetrag]	[Betrag einfügen] [[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>] [[]% des [Anfänglichen Emissionspreises]]
[Höchstbetrag]	[Betrag einfügen] [[]% des <i>Anfangsreferenzpreises</i>] [[]% des [Anfänglichen Emissionspreises]]
Wertentwicklung	In Bezug auf einen <i>Korbbestandteil</i> die Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem <i>Schlussreferenzpreis</i> (als Zähler) und (ii) dem <i>Anfangsreferenzpreis</i> (als Nenner), abzüglich (b) eins
Rainbow-Rendite	Die Summe aus: (a) dem Produkt aus <i>Gewichtung 1</i> und der <i>Besten Wertentwicklung</i> und (b) dem Produkt aus <i>Gewichtung 2</i> und der <i>Zweitbesten Wertentwicklung</i> und (c) dem Produkt aus <i>Gewichtung 3</i> und der <i>Schlechtesten Wertentwicklung</i> .
Beste Wertentwicklung	Die <i>Wertentwicklung</i> des <i>Korbbestandteils</i> mit dem höchsten <i>Ranking</i>

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

<i>Zweitbeste Wertentwicklung</i>	Die <i>Wertentwicklung</i> des <i>Korbbestandteils</i> mit dem zweithöchsten <i>Ranking</i>
<i>Schlechteste Wertentwicklung</i>	Die <i>Wertentwicklung</i> des <i>Korbbestandteils</i> mit dem niedrigsten <i>Ranking</i>
<i>Ranking</i>	<p>In Bezug auf einen <i>Korbbestandteil</i> das von der <i>Berechnungsstelle</i> unter allen maßgeblichen <i>Korbbestandteilen</i> jeweils nur einmal vergebene <i>Ranking</i> eines <i>Korbbestandteils</i>, wobei dieses <i>Ranking</i> auf Basis der <i>Wertentwicklung</i> jedes <i>Korbbestandteils</i> der Reihenfolge nach von oben nach unten vergeben wird, sodass (dies sei damit klargestellt) der <i>Korbbestandteil</i> mit der besten <i>Wertentwicklung</i> das höchste <i>Ranking</i> und der <i>Korbbestandteil</i> mit der schlechtesten <i>Wertentwicklung</i> das niedrigste <i>Ranking</i> erhält.</p> <p>Zur Klarstellung: Ein <i>Korbbestandteil</i> kann das höchste <i>Ranking</i> erhalten obwohl dessen <i>Wertentwicklung</i> einen negativen Wert aufweist, wenn sich insgesamt alle <i>Korbbestandteile</i> negativ entwickeln und die <i>Wertentwicklung</i> dieses <i>Korbbestandteils</i> unter allen negativen <i>Wertentwicklungen</i> dennoch die beste <i>Wertentwicklung</i> darstellt.</p> <p>Bei zwei oder mehr <i>Korbbestandteilen</i> mit derselben <i>Wertentwicklung</i> (solche <i>Korbbestandteile</i> gelten ausschließlich für den Zweck dieser Definition als "Korbbestandteile mit Gleicher Wertentwicklung" und einzeln jeweils als ein "Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung"), wie von der <i>Berechnungsstelle</i> bestimmt,</p> <ul style="list-style-type: none">(a) erhält ein <i>Korbbestandteil</i> mit einer besseren <i>Wertentwicklung</i> als ein <i>Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung</i> ein höheres <i>Ranking</i> als ein <i>Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung</i>, oder(b) erhält ein <i>Korbbestandteil</i> mit einer schlechteren <i>Wertentwicklung</i> als ein <i>Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung</i> ein niedrigeres <i>Ranking</i> als ein <i>Korbbestandteil mit Gleicher Wertentwicklung</i>, und(c) wird allen <i>Korbbestandteilen mit Gleicher Wertentwicklung</i> untereinander, vorbehaltlich der vorstehenden Absätze (a) und (b), von der <i>Berechnungsstelle</i> nach deren alleinigem und freiem Ermessen ein <i>Ranking</i> zugeordnet.
<i>Gewichtung 1</i>	[Betrag einfügen]%
<i>Gewichtung 2</i>	[Betrag einfügen]%
<i>Gewichtung 3</i>	[Betrag einfügen]%
<i>[Letztmöglicher Handelstag]</i>	ist der früheste der folgenden Tage: (x) der [] <i>Handelstag</i> nach dem <i>Planmäßigen Bewertungstag</i> , (y) sofern relevant, der <i>Geschäftstag</i> unmittelbar vor dem Tag, auf den ein unmittelbar auf diesen <i>Planmäßigen Bewertungstag</i> folgender <i>Bewertungstag</i> planmäßig fallen soll, (z) der zweite <i>Geschäftstag</i> vor dem <i>Fälligkeitstag</i> .]

7. BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

[Weichen Ausübungsmitteilung, Liefermitteilung oder Verzichtserklärung von dem den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere beigefügten Formular ab, bitte einfügen:

Formular für [Ausübungsmitteilung][Liefermitteilung][Verzichtserklärung]

[Formular einfügen]

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	
Zertifikate mit Kapitalschutz	378
Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat	378
Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag	378
Produkt Nr. 3: Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag	379
Produkt Nr. 4: Kapitalschutz-Zertifikat Plus	380
Produkt Nr. 5: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag	381
Produkt Nr. 6: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket	381
Produkt Nr. 7: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag ..	382
Produkt Nr. 8: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag	383
Produkt Nr. 9: Rainbow Return-Zertifikat mit Kapitalschutz	384
Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz	384
Produkt Nr. 10: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis	384
Produkt Nr. 11: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis	385
Produkt Nr. 12: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis	386
Produkt Nr. 13: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis	386
Produkt Nr. 14: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat	387
Produkt Nr. 15: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap	388
Produkt Nr. 16: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation	388
Produkt Nr. 17: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap	389
Produkt Nr. 18: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz	390
Produkt Nr. 19: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket	391
Produkt Nr. 20: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag 392	392
Produkt Nr. 21: Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz	393
Produkt Nr. 22: Bedingtes Kapitalschutz-Zertifikat	393
Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance- Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Sprint-Zertifikate und Discount- Zertifikate	394

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 23: Zertifikat	394
Produkt Nr. 24: X-Pert-Zertifikat	395
Produkt Nr. 25: Endlos-Zertifikat	395
Produkt Nr. 26: Index-Zertifikat	395
Produkt Nr. 27: Performance-Zertifikat.....	395
Produkt Nr. 28: Outperformance-Zertifikat	396
Produkt Nr. 29: Sprint-Zertifikat.....	396
Produkt Nr. 30: Discount-Zertifikat (Abwicklung in bar)	396
Bonus-Zertifikate	397
Produkt Nr. 31: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung.	397
Produkt Nr. 32: Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap	397
Produkt Nr. 33: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	398
Produkt Nr. 34: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap	398
Produkt Nr. 35: Reverse Bonus-Zertifikat.....	398
Produkt Nr. 36: Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap.....	399
Produkt Nr. 37: Easy Reverse Bonus-Zertifikat	399
Produkt Nr. 38: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap.....	399
Produkt Nr. 39: Outperformance Bonus-Zertifikat.....	400
Produkt Nr. 40: Sprint Bonus-Zertifikat.....	400
Produkt Nr. 41: Sprint Bonus One-Zertifikat	401
Produkt Nr. 42: Flex Bonus-Zertifikat	401
Produkt Nr. 43: Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket	402
Produkt Nr. 44: Bonus-Zertifikat Worst of Basket	402
Produkt Nr. 45: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen....	402
Produkt Nr. 46: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen	403
Produkt Nr. 47: Lookback Bonus-Zertifikat	404
Express-Zertifikate.....	405
Produkt Nr. 48: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung .	405
Produkt Nr. 49: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	405
Produkt Nr. 50: Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung.....	406
Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"	407
Produkt Nr. 51: Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	407
Produkt Nr. 52: Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	408
Express-Zertifikate ohne Barriere	409

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 53: Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar)	409
Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere	410
Produkt Nr. 54: Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar).....	410
Produkt Nr. 55: Faktor-Express-Zertifikat	411
Produkt Nr. 56: PerformancePlus-Zertifikat	412
Produkt Nr. 57: Reverse Express-Zertifikat	412
Produkt Nr. 58: Reverse Express-Zertifikat Plus	413
Produkt Nr. 59: Währungs-Express-Zertifikat	414
Produkt Nr. 60: Währungs Express-Zertifikat Plus	415
Produkt Nr. 61: Express Autocallable-Zertifikat	415
Produkt Nr. 62: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand)	416
Produkt Nr. 63: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand)	417
Produkt Nr. 64: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat	417
Produkt Nr. 65: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap.....	418
Produkt Nr. 66: Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat	418
Outperformance-Zertifikate	419
Produkt Nr. 67: Reverse Outperformance-Zertifikat	419
Produkt Nr. 68: Autocallable Outperformance-Zertifikat	420
Festzins- und Kupon-Zertifikate	420
Produkt Nr. 69: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung .	420
Produkt Nr. 70: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung 421	
Produkt Nr. 71: Währungs-Festzins-Zertifikat.....	421
Produkt Nr. 72: Währungs-Zertifikat mit Festzins	422
Produkt Nr. 73: Kombi-Festzins-Zertifikat.....	422
Kupon-Zertifikate mit Barriere	423
Produkt Nr. 74: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar).....	423
Produkt Nr. 75: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar).....	424
Produkt Nr. 76: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	425
Produkt Nr. 77: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)	427
Produkt Nr. 78: Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis	428
Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere	429

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 79: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar).....	429
Produkt Nr. 80: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar).....	430
Produkt Nr. 81: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar).....	431
Produkt Nr. 82: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar).....	433
Kupon-Zertifikate ohne Barriere.....	434
Produkt Nr. 83: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)	434
Produkt Nr. 84: Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar).....	435
Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere	436
Produkt Nr. 85: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)	436
Produkt Nr. 86: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins- Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)	438
Produkt Nr. 87: Lock In-Zertifikat.....	439
Produkt Nr. 88: Währungs-Zertifikat.....	440
Produkt Nr. 89: Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon.....	440
Produkt Nr. 90: Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar)	441
Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz.....	442
Produkt Nr. 91: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar)	442
Produkt Nr. 92: OneStep Bonus-Zertifikat	442
Produkt Nr. 93: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit.....	442
Produkt Nr. 94: Airbag-Zertifikat.....	443
Produkt Nr. 95: Airbag-Zertifikat mit Cap.....	443
Produkt Nr. 96: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung	444
Produkt Nr. 97: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap	444
Produkt Nr. 98: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung	445
Produkt Nr. 99: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap	446
Produkt Nr. 100: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung.....	446
Produkt Nr. 101: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung.....	447

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 102:	Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung).....	447
Produkt Nr. 103:	Delta 1-Zertifikat	448
Produkt Nr. 104:	Lookback-Zertifikat	449
Produkt Nr. 105:	Best Entry-Zertifikat	450
Produkt Nr. 106:	Drop-Back Zertifikat	450
Produkt Nr. 107:	Rainbow Return-Zertifikat	451

Zertifikate mit Kapitalschutz

Produkt Nr. 1: Kapitalschutz-Zertifikat

Dieses Kapitalschutz-Zertifikat ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinstermine* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinstermine* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Kapitalschutzbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabeaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Produkt Nr. 2: Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag

Dieses Kapitalschutz-Zertifikat mit Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

mit Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Kapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 3:	Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag
----------------	--

Dieses Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger, unabhängig von der Wertentwicklung des *Basiswerts*, mindestens den *Kapitalschutzbetrag*.

Zusätzlich können Anleger an der durchschnittlichen, positiven, prozentualen Wertentwicklung des *Basiswerts* (die "**Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts**") teilnehmen, wenn diese, am Ende der Laufzeit entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über der *Mindestrendite* liegt oder (ii) über der *Mindestrendite* liegt bzw. dieser entspricht. Die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der jährlichen, jeweils an den *Beobachtungsterminen* gemessenen Wertentwicklungen des *Basiswerts* gebildet.

- a) Liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter der *Mindestrendite* oder (ii) unter der *Mindestrendite* bzw. entspricht dieser, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutzbetrag*.
- b) Liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über der *Mindestrendite* oder (ii) über der *Mindestrendite* bzw. entspricht dieser, nehmen Anleger mit dem *Teilhabefaktor* an der positiven *Durchschnittlichen Wertentwicklung des Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Produkt Nr. 4:

Kapitalschutz-Zertifikat Plus

Das Kapitalschutz-Zertifikat Plus ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats Plus zum Laufzeitende in Höhe von 100% (oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes) des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinstermine* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinstermine* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Kapitalschutz-Betrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutz-Betrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 5: Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag

Das Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats Plus mit Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe von 100% (oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes) des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* mindestens den *Kapitalschutz-Betrag* (d. h. 100% (oder den in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) des *Anfänglichen Emissionspreises*) und maximal den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutz-Betrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 6: Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket

Das Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket zum Laufzeitende in Höhe von 100% (oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes) des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin*

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Kapitalschutz-Betrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutz-Betrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, nehmen Anleger, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem *Basispreis* zum Laufzeitende des Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, teil.

Produkt Nr. 7:

Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag

Das Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket mit Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe von 100% (oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes) des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* mindestens den *Kapitalschutz-Betrag* (d. h. 100% (oder den in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) des *Anfänglichen Emissionspreises*) und maximal den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutz-Betrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, jedoch entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

dem jeweiligen *Cap*, nehmen Anleger, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem *Basispreis* zum Laufzeitende des Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, teil.

- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 8:	Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag
----------------	---

Das Kapitalschutz-Zertifikat Plus mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Kapitalschutz-Zertifikats Plus mit Partizipation an der Durchschnittlichen Wertentwicklung ohne Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe von 100% (oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes) des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinstermen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinstermen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger, unabhängig von der Wertentwicklung des *Basiswerts*, mindestens den *Kapitalschutz-Betrag*.

Zusätzlich können Anleger an der durchschnittlichen, positiven, prozentualen Wertentwicklung des *Basiswerts* (die "**Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts**") teilnehmen, wenn diese, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, am Ende der Laufzeit entweder (i) über der *Mindestrendite* liegt oder (ii) der *Mindestrendite* entspricht oder darüber liegt. Die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* wird durch eine gleichgewichtete Durchschnittsbildung der jährlichen, jeweils an den *Beobachtungsterminen* gemessenen Wertentwicklungen des *Basiswerts* bestimmt.

- a) Liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* am *Bewertungstag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter der *Mindestrendite* oder (ii) entspricht sie der *Mindestrendite* oder liegt darunter, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Kapitalschutz-Betrag*.
- b) Liegt die *Durchschnittliche Wertentwicklung des Basiswerts* am *Bewertungstag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über der *Mindestrendite* oder (ii) entspricht sie der *Mindestrendite* oder liegt darüber, nehmen Anleger mit dem *Teilhabefaktor* an der positiven *Durchschnittlichen Wertentwicklung des Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 9: Rainbow Return-Zertifikat mit Kapitalschutz

Das Rainbow Return-Zertifikat mit Kapitalschutz ist zum Laufzeitende zu 100% (oder zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz) kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Rainbow Return-Zertifikats mit Kapitalschutz zum Laufzeitende in Höhe von 100% (oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatzes) des *Anfänglichen Emissionspreises* versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Das Rainbow Return-Zertifikat mit Kapitalschutz ist an die Summe der gewichteten Wertentwicklungen der *Korbbestandteile* mit der besten, zweitbesten und schlechtesten Wertentwicklung (d. h. die *Rainbow-Rendite*) gekoppelt.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (bzw. einen in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*), wenn das *Rainbow-Level*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt.

Andernfalls nehmen Anleger an der positiven Wertentwicklung der *Rainbow-Rendite*, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, teil und erhalten einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe aus (a) 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*) und (b) dem Produkt aus (i) 100% des *Anfänglichen Emissionspreises*, (ii) der *Rainbow-Rendite* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, (iii) dem *Teilhabefaktor*. Liegt der *Teilhabefaktor* bei über 100%, erfolgt die Teilnahme auf gehebelter Basis. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den *Höchstbetrag*.

Für den Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Zertifikate mit Teil-Kapitalschutz

Produkt Nr. 10: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinstermen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinstermen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger den *Teilkapitalschutzbetrag* zuzüglich eines Betrages, der die positive Wertentwicklung des *Basiswerts* zum Laufzeitende ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des *Teilhafefaktors*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, widerspiegelt. D.h. sofern der *Teilkapitalschutzbetrag* unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis liegt, muss das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ohne Basispreis eine positive Wertentwicklung aufweisen, die zu einem Betrag führt, der diese Differenz zwischen dem *Teilkapitalschutzbetrag* und dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis übersteigt, damit Anleger einen *Auszahlungsbetrag* erhalten, der über dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats ohne Basispreis liegt.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 11:

Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis
--

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne Basispreis ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinstermen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinstermen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, erhalten Anleger den *Teilkapitalschutzbetrag* zuzüglich eines Betrages, der die positive Wertentwicklung des *Basiswerts* zum Laufzeitende ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des *Teilhafefaktors*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, widerspiegelt. D.h. sofern der *Teilkapitalschutzbetrag* unter dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis liegt, muss das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap, ohne

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Basispreis eine positive Wertentwicklung aufweisen, die zu einem Betrag führt, der diese Differenz zwischen dem *Teilkapitalschutzbetrag* und dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis übersteigt, damit Anleger einen *Auszahlungsbetrag* erhalten, der über dem Erwerbspreis des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap, ohne Basispreis liegt.

- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 12:

Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis
--

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Basispreis ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Basispreis zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinstermine* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinstermine* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhafefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 13:

Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis
--

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap und Basispreis ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap und Basispreis zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 14:

Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat

Das Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 15: Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap

Das Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Cap ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Digital Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Cap zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinstermen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinstermen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 16: Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Partizipation zum Laufzeitende in Höhe des

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor A*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Teilkapitalschutzschwelle*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor B*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zu der *Teilkapitalschutzschwelle* berücksichtigt werden.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Teilkapitalschutzschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 17:

Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation und Cap ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats mit Partizipation und Cap zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor A*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Teilkapitalschutzschwelle*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor B*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zur *Teilkapitalschutzschwelle* berücksichtigt werden.
- d) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Teilkapitalschutzschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Produkt Nr. 18: Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz

Das Zins-Zertifikat mit Teil-Kapitalschutz ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Zins-Zertifikats mit Teil-Kapitalschutz zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Die Funktionsweise des Zins-Zertifikats mit Teil-Kapitalschutz ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen *Zinsterminen* Zinszahlungen. Die Höhe der Zinszahlungen ist von der Wertentwicklung des *Basiswerts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle* abhängig. Die *Zinsschwelle* für den *Ersten Zins-Beobachtungstermin* entspricht einem für diesen Termin in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* des *Basiswerts*. Für nachfolgende *Zins-Beobachtungstermine* entspricht die *Zinsschwelle* einem für den jeweiligen Termin in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Referenzpreises* des *Basiswerts* am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin*.

- a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinsternin* einen *Zinsbetrag*. Die Höhe des *Zinses* entspricht der Wertentwicklung des *Basiswerts*, gegebenenfalls unter

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Berücksichtigung eines *Multiplikators*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist der *Zins* dabei auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch dem *Mindestzins*.

- b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag* und maximal den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhafefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Teilkapitalschutzbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 19:

Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinstermen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinstermen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teil-Kapitalschutzbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Basispreis, nehmen Anleger, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem *Basispreis* zum Laufzeitende des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, teil, wobei eine negative Wertentwicklung nur bis auf das Niveau des jeweiligen *Basispreises* berücksichtigt wird.

- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den Teil-Kapitalschutzbetrag.

Produkt Nr. 20:

Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag
--

Das Teil-Kapitalschutz-Zertifikat Worst of Basket mit Höchstbetrag ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Dieser Teil-Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket mit Höchstbetrag zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinstermen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinstermen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den Teil-Kapitalschutzbetrag und maximal den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, jedoch entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Cap*, nehmen Anleger, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem *Basispreis* zum Laufzeitende des Teil-Kapitalschutz-Zertifikats Worst of Basket mit Höchstbetrag die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist, teil, wobei eine negative Wertentwicklung nur bis auf das Niveau des jeweiligen *Basispreises* berücksichtigt wird.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den Teil-Kapitalschutzbetrag.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 21: Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz

Das Rainbow Return-Zertifikat mit Teilkapitalschutz ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag kapitalgeschützt und an die Summe der gewichteten Wertentwicklungen der *Korbbestandteile* mit der besten, zweitbesten und schlechtesten Wertentwicklung (d. h. die *Rainbow-Rendite*) gekoppelt. Dieser Teilkapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Rainbow Return-Zertifikats mit Teilkapitalschutz zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger mindestens den *Teilkapitalschutzbetrag*, wenn das *Rainbow-Level*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt.

Andernfalls nehmen Anleger an der positiven als auch der negativen Wertentwicklung der *Rainbow-Rendite*, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zur *Barriere* berücksichtigt werden, und erhalten einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe aus (a) dem *Teilkapitalschutzbetrag* bzw. 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*), wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, und (b) dem Produkt aus (i) 100% des *Anfänglichen Emissionspreises*, (ii) der *Rainbow-Rendite* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, (iii) dem *Teilhabefaktor*. Liegt der *Teilhabefaktor* bei über 100%, erfolgt die Teilnahme auf gehebelter Basis. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den *Höchstbetrag*.

Für den Teil-Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 22: Bedingtes Kapitalschutz-Zertifikat

Das Bedingte Kapitalschutz-Zertifikat ist zum Laufzeitende zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz oder Betrag bedingt kapitalgeschützt und an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Dieser bedingte Kapitalschutz bedeutet, dass eine Rückzahlung des Bedingten Kapitalschutz-Zertifikats zum Laufzeitende in Höhe des in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* oder Betrages versprochen wird, sofern die in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Bedingungen erfüllt werden. Werden die in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Die Rückzahlung, die ausschließlich zum Laufzeitende festgelegt ist, ist keine Garantie von dritter Seite, sondern wird allein von der *Emittentin* zugesichert und ist somit von deren Zahlungsfähigkeit abhängig.

1. Zinszahlungen

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine Zinszahlung vorsehen, ist das Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinstermen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. zu den jeweiligen *Zinstermen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser variablen Zinszahlungen ist von der Entwicklung eines *Referenzzinssatzes* abhängig, gegebenenfalls abzüglich eines *Abschlags* oder zuzüglich eines *Aufschlags* in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes, sofern in den

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der *Zins* entspricht, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, höchstens dem *Maximalzins* und/oder mindestens dem *Mindestzins*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Tritt ein *Kapitalschutz-Lock-In Ereignis* ein, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* mindestens den *Bedingten Kapitalschutzbetrag* und höchstens den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, jedoch, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Bedingten Kapitalschutzbetrag*.

Tritt kein *Kapitalschutz-Lock-In Ereignis* ein, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* mindestens null und höchstens den *Höchstbetrag*.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, jedoch, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, nehmen Anleger zum Laufzeitende, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil, wobei negative Wertentwicklungen jedoch nur bis zum *Basispreis* berücksichtigt werden.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, jedoch, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Bedingten Kapitalschutzbetrag*.
- d) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Für den bedingten Kapitalschutz begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Zertifikate, X-Pert-Zertifikate, Endlos-Zertifikate, Index-Zertifikate, Performance-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Sprint-Zertifikate und Discount-Zertifikate

Produkt Nr. 23:

Zertifikat

Das Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teilzunehmen. Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängt. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 24: X-Pert-Zertifikat

Das X-Pert-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Verwaltungsgebühr, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, teilzunehmen.

Ist der *Basiswert* wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ein *Futures-Kontrakt*, wird der *Basiswert* zum *Ersetzungstag*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) kontinuierlich in vorgesehenen Zeitabständen bei Eintritt eines *Ersetzungsereignisses*, oder (ii) kontinuierlich in vorgesehenen Zeitabständen bei Eintritt eines *Ersetzungsereignisses* sowie außerplanmäßig bei Eintritt eines *Zusätzlichen Ersetzungsereignisses*, ersetzt.

Bei diesem X-Pert-Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis* sowie gegebenenfalls mit dem *Rollover-Faktor* und/oder dem *Quanto-Faktor*, sofern jeweils in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 25: Endlos-Zertifikat

Das Endlos-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Verwaltungsgebühr, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, teilzunehmen.

Bei diesem Endlos-Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.

Produkt Nr. 26: Index-Zertifikat

Das Index-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Verwaltungsgebühr, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, teilzunehmen. Bei diesem Index-Zertifikat zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Stand des Index abhängt. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis*.

Produkt Nr. 27: Performance-Zertifikat

Das Performance-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* unter teilweiser Berücksichtigung der vom Emittenten des *Basiswerts* ausgeschütteten Bardividenden teilzunehmen.

Bei diesem Performance-Zertifikat zahlt die *Emittentin* bei Fälligkeit einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängt. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem dann jeweils gültigen *Bezugsverhältnis*.

Das *Bezugsverhältnis* wird während der Laufzeit des Performance-Zertifikats bei Zahlung einer Bardividende angehoben, um bei der Ermittlung des *Auszahlungsbetrages* diese ausgeschütteten Bardividenden (abzüglich anfallender Steuern, Abgaben, Einbehaltungen,

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Abzügen oder sonstigen Gebühren) teilweise zu berücksichtigen. Die Anpassung des *Bezugsverhältnisses* erfolgt jeweils mit Wirkung zu dem Tag, an dem der *Basiswert* an der *Referenzstelle* erstmals nach Ausschüttung der Dividende (ex Dividende) gehandelt wird.

Produkt Nr. 28: Outperformance-Zertifikat

Bei diesem Outperformance-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom *Schlussreferenzpreis* abhängt. Dabei nehmen Anleger oberhalb des *Basispreises* überproportional an einer positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. An einer negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* unterhalb des *Basispreises* nehmen Anleger dagegen 1:1 teil.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* über dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional und unbegrenzt an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*. Damit nehmen sie an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 29: Sprint-Zertifikat

Mit diesem Sprint-Zertifikat haben Anleger am Laufzeitende die Möglichkeit, an einer positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem *Basispreis* und dem *Cap*) in einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten mehrfachen Höhe mit einem ebenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Teilhabefaktor* teilzunehmen.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, aber unter dem *Cap*, erhalten Anleger unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* den *Basispreis* zuzüglich des mehrfachen Betrages, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* überschreitet.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger den *Höchstbetrag*.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* und nehmen damit 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Für die Möglichkeit mehrfach an der positiven Entwicklung des *Basiswerts* teilzunehmen, begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 30: Discount-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Mit diesem Discount-Zertifikat nehmen Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit teil. Der *Anfängliche Emissionspreis* bzw. der aktuelle Verkaufspreis des Zertifikats liegt jedoch unter dem aktuellen Preis bzw. Stand des *Basiswerts* (Discount) unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*.

Am *Fälligkeitstag* erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* ermittelt.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*.

Für den Abschlag (Discount) nehmen Anleger an einem Anstieg des *Basiswerts* lediglich bis zum *Cap* teil.

Bonus-Zertifikate

Produkt Nr. 31:

Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung
--

Bei diesem Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, gegebenenfalls multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, mindestens aber dem *Bonusbetrag*.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 32:

Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap
--

Bei diesem Bonus-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, gegebenenfalls multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, mindestens aber dem *Bonusbetrag*, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 33: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Bei diesem Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis*, unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, gegebenenfalls multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, mindestens aber dem *Bonusbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 34: Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap

Bei diesem Bonus-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, gegebenenfalls multipliziert mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, mindestens aber dem *Bonusbetrag*, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 35: Reverse Bonus-Zertifikat

Bei diesem Reverse Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Doppelten des *Anfangsreferenzpreises* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem *Bonusbetrag*.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern ist immer das *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*), mindestens jedoch Null.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 36: Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

Bei diesem Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem *Bonusbetrag*, und höchstens dem *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern ist immer das *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch der *Höchstbetrag* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*), und mindestens Null.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 37: Easy Reverse Bonus-Zertifikat

Bei dem Easy Reverse Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des Easy Reverse Bonus-Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* entgegengesetzt teilnehmen.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem *Bonusbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern ist immer das *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*), mindestens jedoch null.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 38: Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap

Bei dem Easy Reverse Bonus-Zertifikat mit Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine weitere Besonderheit des Easy Reverse Bonus-Zertifikats mit Cap ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* entgegengesetzt teilnehmen.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem *Bonusbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern ist immer das *Reverse-Level* abzüglich des *Schlussreferenzpreises* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch der *Höchstbetrag* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*), mindestens jedoch null.

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag* und geben Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 39:

Outperformance Bonus-Zertifikat

Bei diesem Outperformance Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional und unbegrenzt an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Bonusbetrag*.
- b) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* und die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 40:

Sprint Bonus-Zertifikat

Bei diesem Sprint Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil höchstens jedoch bis zum *Cap*. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Bonusbetrag* und höchstens den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, höchstens jedoch dem *Höchstbetrag* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts* bis zum *Cap*).

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* und die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf und begrenzen ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 41: Sprint Bonus One-Zertifikat

Bei diesem Sprint Bonus One-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit nie, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil höchstens jedoch bis zum *Cap*. Anleger erhalten jedoch mindestens den *Bonusbetrag* und höchstens den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern immer dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* und die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf und begrenzen in Falle des Eintritts der Variante a) ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag*.

Produkt Nr. 42: Flex Bonus-Zertifikat

Bei diesem Flex Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, weder (i) während des *Beobachtungszeitraums*, noch (ii) an einem *Beobachtungstermin* oder (iii) am *Bewertungstag* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Ersten Bonusbetrag* oder dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*), je nachdem welcher Wert größer ist.
- b) Liegt der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, (ii) an einem *Beobachtungstermin* oder (iii) am *Bewertungstag*, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Oberen Barriere*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) nicht auf oder unter der *Unteren Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Zweiten Bonusbetrag* oder dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*), je nachdem welcher Wert größer ist.
- c) Liegt der *Basiswert* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, (ii) an einem *Beobachtungstermin* oder (iii) am *Bewertungstag* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Unteren Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Für die Möglichkeit auf Zahlung eines *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 43: Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket

Bei dem Easy Bonus-Zertifikat Worst of Basket erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* abhängt.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Bonusbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr dem *Bonusbetrag*, sondern dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Easy Bonus-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung, ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils*).

Produkt Nr. 44: Bonus-Zertifikat Worst of Basket

Bei dem Bonus-Zertifikat Worst of Basket erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* abhängt.

- a) Liegt der Preis oder Stand jedes *Korbbestandteils* zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Bonusbetrag*.
- b) Liegt der Preis oder Stand mindestens eines *Korbbestandteils* mindestens einmal während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr dem *Bonusbetrag*, sondern dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Bonus-Zertifikats Worst of Basket die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung, ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils*).

Produkt Nr. 45: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen

Das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei bzw. drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, werden bei diesem Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen unter Umständen Zinszahlungen geleistet, wobei die Zinszahlung, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt ist.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (Zinszahlung) zum nächsten *Zinstermin*;

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen an den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungsterminen zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin* vorzeitig zurückgezahlt, wobei der *Auszahlungsbetrag* 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*), zuzüglich (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* für diesen *Beobachtungstermin* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), entspricht.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* (i) 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einen in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*) zuzüglich des *Zusätzlichen Betrags* (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) oder, falls höher, (ii) das Produkt aus dem *Teilhabefaktor* oder dem *Bezugsverhältnis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, und dem *Schlussreferenzpreis*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen Betrag, der entweder (i) dem *Festgelegten Referenzpreis* oder (ii) dem Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und dem *Schlussreferenzpreis* (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts*, ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*) entspricht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 46: Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen

Das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, werden bei diesem Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen unter Umständen Zinszahlungen geleistet, wobei die Zinszahlung, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) bedingt oder (ii) unbedingt ist.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (Zinszahlung) zum nächsten *Zinstermin*;
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen an den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* während der gesamten Dauer eines *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, wird das Autocallable Bonus-Zertifikat mit Beobachtungszeiträumen zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin* vorzeitig zurückgezahlt, wobei der *Auszahlungsbetrag* 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*), zuzüglich (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* für diesen *Beobachtungstermin* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), entspricht.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* (i) 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einen in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*) zuzüglich des *Zusätzlichen Betrags* (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) oder, falls höher, (ii) das Produkt aus dem *Teilhabefaktor* und dem *Schlussreferenzpreis*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen Betrag, der entweder (i) dem *Festgelegten Referenzpreis* oder (ii) dem Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und dem *Schlussreferenzpreis* (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts*, ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*) entspricht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Produkt Nr. 47:

Lookback Bonus-Zertifikat

Bei diesem Lookback Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Die Wertentwicklung des *Basiswerts* wird auf der Grundlage von zwei anfänglichen Werten berechnet, bei denen es sich um den *Anfangsreferenzpreis* handeln könnte, dessen beobachteter Wert am *Anfangs-Bewertungstag* bestimmt wird, sowie den *Mindestreferenzpreis*, welcher dem niedrigsten beobachteten Wert während eines Anfangszeitraum entspricht.

- a) Liegt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (A) der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, oder (B) der Preis oder Stand des *Basiswerts* zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* der Summe aus dem *Bonusbetrag* und dem Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und der Differenz zwischen dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Mindestreferenzpreis*. Der *Auszahlungsbetrag* entspricht mindestens dem *Bonusbetrag*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den *Höchstbetrag*.
- b) Liegt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (A) der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, oder (B) der *Basiswert* während der Laufzeit mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* nicht mehr

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

mindestens dem *Bonusbetrag*, sondern dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*).

Für die Möglichkeit auf Zahlung des *Bonusbetrages* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Express-Zertifikate

Produkt Nr. 48: Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Bei diesem Express-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag die jeweilige *Tilgungsschwelle* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) überschreitet oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die *Auszahlungsbeträge*.

Produkt Nr. 49: Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Bei diesem Express-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag die jeweilige *Tilgungsschwelle* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) überschreitet

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und der *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der letzten *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten *Tilgungsschwelle* liegt, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der letzten *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den *Höchstbetrag*.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

- a) der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* lag, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den *Höchstbetrag*.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die *Auszahlungsbeträge*.

Produkt Nr. 50:	Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung
-----------------	--

Bei diesem Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung wird an dem *Bewertungstag der Startphase* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag die *Schwelle der Startphase* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unterschreitet oder (ii) erreicht oder unterschreitet. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum *Betrag der Startphase* vorzeitig zurückgezahlt.

Wurde das Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung nicht vorzeitig zum *Betrag der Startphase* zurückgezahlt, wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag die jeweilige *Tilgungsschwelle* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) überschreitet oder (ii) erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat mit besonderer

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Express-Zertifikat mit besonderer Startphase und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung zum *Betrag der Startphase* oder, wenn dieser Fall nicht eintritt, der vorzeitigen Rückzahlung zum *Auszahlungsbetrag* ist die Höhe der jeweils zu erhaltenden Zahlung auf diese Beträge begrenzt.

Express-Zertifikate Worst of Basket "klassisch"

Produkt Nr. 51:

Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)
--

Bei diesem Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und von der Höhe der jeweiligen *Barriere* im Vergleich zur jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die jeweilige *Barriere* kleiner als die jeweilige letzte *Tilgungsschwelle* ist und

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die *Auszahlungsbeträge*.

Produkt Nr. 52:	Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)
-----------------	--

Bei diesem Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und der jeweiligen *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* eine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

- a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteile* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* für den *Bewertungstag* keine *Tilgungsschwelle* vorsehen und

- a) der Preis bzw. Stand aller *Korbbestandteile* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere* liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket mit amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Express-Zertifikate ohne Barriere

Produkt Nr. 53:

Express-Zertifikat ohne Barriere (Abwicklung in bar)
--

Bei diesem Express-Zertifikat ohne Barriere wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat ohne Barriere zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe des *Basispreises* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der *Basispreis* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, nimmt das Express-Zertifikat ohne *Barriere* 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der *Basispreis* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* liegt, nimmt das Express-Zertifikat ohne *Barriere* 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die *Auszahlungsbeträge*.

Express-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere

Produkt Nr. 54:

Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere (Abwicklung in bar)
--

Bei diesem Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob alle *Korbbestandteile* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über ihrer jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegen. Ist dies der Fall, wird das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* und von der Höhe des jeweiligen *Basispreises* im Vergleich zur jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der jeweilige *Basispreis* kleiner als die jeweilige letzte *Tilgungsschwelle* ist und

- a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Basispreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass der jeweilige *Basispreis* der jeweiligen letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* liegt, nimmt das Express-Zertifikat Worst of Basket ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Basispreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Express-Zertifikats Worst of Basket ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die *Auszahlungsbeträge*.

Produkt Nr. 55:

Faktor-Express-Zertifikat

Das Faktor-Express-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Faktor-Express-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zahlung eines *Zinses* an einem *Zinstermin* hängt von dem Preis oder Stand des *Basiswerts* während der *Zins-Beobachtungsperioden* ab.

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu keinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* und, in Bezug auf eine *Zins-Beobachtungsperiode* nach der *Ersten Zins-Beobachtungsperiode*, zu keinem Zeitpunkt während aller vorangegangener *Zins-Beobachtungsperioden* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung),
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* zu irgendeinem Zeitpunkt während einer *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Zinsschwelle*, findet keine Zinszahlung statt. In diesem Fall finden auch zu nachfolgenden *Zinstermen* keine Zinszahlungen mehr statt.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Schließt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Tilgungsschwelle*, wird das Faktor-Express-Zertifikat vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Fälligkeit eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Basiswert* wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Tilgungsschwelle*, aber liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Endgültigen Bedingungen festgelegt, (i) über oder (ii) über oder auf der *Barriere*, erhalten Anleger ebenfalls den *Festgelegten Referenzpreis*.

- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Tilgungsschwelle* und liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Barriere*, nimmt das Faktor-Express-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Zusätzlich erfolgen etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 56: PerformancePlus-Zertifikat

Bei diesem PerformancePlus-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das PerformancePlus-Zertifikat vorzeitig zurückgezahlt. In einem solchen Fall hängt die Höhe des *Auszahlungsbetrages* von der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* ab. Anleger nehmen 1:1 an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* teil, erhalten jedoch mindestens den für den jeweiligen *Beobachtungstermin* angegebenen *Mindestauszahlungsbetrag*.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses*, mindestens aber dem angegebenen *Mindestauszahlungsbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) unter oder auf der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (1:1 Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*).

Produkt Nr. 57: Reverse Express-Zertifikat

Bei diesem Reverse Express-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Reverse Express-Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt. Eine weitere Besonderheit des Reverse Express-Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt ermittelt:

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* größer als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, nimmt das Reverse Express-Zertifikat 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, nimmt das Reverse Express-Zertifikat 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die *Auszahlungsbeträge*.

Produkt Nr. 58:

Reverse Express-Zertifikat Plus

Bei dem Reverse Express-Zertifikat Plus wird an jedem *Beobachtungstermin* (außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Reverse Express-Zertifikat Plus zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt, wobei der *Auszahlungsbetrag* 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*), zuzüglich (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), entspricht. Eine weitere Besonderheit des Reverse Express-Zertifikats Plus ist, dass Anleger an der umgekehrten Wertentwicklung des *Basiswerts* teilnehmen.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Basiswert* und von der Höhe der *Barriere* im Vergleich zur letzten *Tilgungsschwelle* wie folgt bestimmt:

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist, dass die *Barriere* über der letzten *Tilgungsschwelle* liegt und

- a) der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den festgelegten *Auszahlungsbetrag*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen*

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Bedingungen festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;

- c) liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das Reverse Express-Zertifikat Plus 1:1 negativ an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt ist, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den festgelegten *Auszahlungsbetrag*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das Reverse Express-Zertifikat Plus 1:1 negativ an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die *Auszahlungsbeträge*.

Produkt Nr. 59:

Währungs-Express-Zertifikat

Bei diesem Währungs-Express-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Der Marktstandard für die Darstellung von Wechselkursen ist, dass Wechselkurse entgegengesetzt der Wertentwicklung der *Fremdwährung* ausgewiesen werden, d.h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung* und entsprechend umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger **entgegengesetzt** an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* (d.h. die *Fremdwährung* bleibt gegenüber der *Basiswährung* stabil oder wertet gegenüber *Basiswährung* auf), erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* am *Bewertungstag* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das Währungs-Express-Zertifikat 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*) ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die *Auszahlungsbeträge*.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 60: Währungs Express-Zertifikat Plus

Das Währungs-Express-Zertifikat Plus ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Währungs-Express-Zertifikats Plus ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Währungs-Express-Zertifikat Plus wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Währungs-Express-Zertifikat Plus zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

Marktstandard ist es, Wechselkurse so darzustellen, dass Wechselkursentwicklung und Wertentwicklung der *Fremdwährung* gegenläufig sind, d. h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*, und umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger umgekehrt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* (d. h. die *Fremdwährung* bleibt gegenüber der *Basiswährung* stabil oder wertet gegenüber der *Basiswährung* auf), erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, jedoch unter oder auf der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des Festgelegten Referenzpreises.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* über der *Barriere*, nimmt das Währungs-Express-Zertifikat Plus an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*), ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* und unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der *Barriere* und dem *Schlussreferenzpreis*, teil. Anleger erleiden einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn der *Schlussreferenzpreis* der Summe aus *Anfangsreferenzpreis* und der *Barriere* entspricht, jedoch nur, wenn in dem Fall der *Auszahlungsbetrag* nicht weniger als null beträgt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die *Auszahlungsbeträge*.

Produkt Nr. 61: Express Autocallable-Zertifikat

Bei dem Express Autocallable-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Express Autocallable-Zertifikat, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin* oder (ii) zum jeweiligen Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises* für diesen *Beobachtungstermin* und damit einem Betrag vorzeitig zurückgezahlt, der 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*), zuzüglich (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* für diesen *Beobachtungstermin* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), entspricht.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den festgelegten *Auszahlungsbetrag*, der dem *Anfänglichen Emissionspreis* zuzüglich des *Zusätzlichen Betrags* entspricht.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Auszahlungsbetrag*, der einem Betrag in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* entspricht.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen Betrag, der dem Produkt aus dem *Bezugsverhältnis* und dem *Schlussreferenzpreis* (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts*, ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis*) entspricht.

Produkt Nr. 62:

Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand)
--

Bei dem Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand) wird an jedem Beobachtungstermin (außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Worst of Express Autocallable-Zertifikat (mit Abgesichertem Stand), wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin* oder (ii) zum jeweiligen Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises* für diesen *Beobachtungstermin* und damit einem Betrag vorzeitig zurückgezahlt, der 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*), zuzüglich (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* für diesen *Beobachtungstermin* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), entspricht.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den festgelegten *Auszahlungsbetrag*, der dem *Anfänglichen Emissionspreis* zuzüglich des *Zusätzlichen Betrags* entspricht.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis* und der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Auszahlungsbetrag*, der einem Betrag in Höhe des *Anfänglichen Emissionspreises* entspricht.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen Betrag, der dem Produkt entspricht aus (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (ii) dem *Abgesicherten Stand* oder, wenn dieser höher ist, dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Worst of Express Autocallable-Zertifikats (mit Abgesichertem Stand) von allen *Korbbestandteilen* die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils* (1:1-Teilnahme an der negativen

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung, ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils*).

Produkt Nr. 63: Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand)

Bei dem Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand) wird an jedem *Beobachtungstermin* (außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Worst of Express Autocallable-Zertifikat (kein Abgesicherter Stand), wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin* und damit 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*), zuzüglich (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) des jeweiligen Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* für diesen *Beobachtungstermin* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), vorzeitig zurückgezahlt.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Auszahlungsbetrag*, der dem *Anfänglichen Emissionspreis* oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Betrag entspricht.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Worst of Express Autocallable-Zertifikats (kein Abgesicherter Stand) von allen *Korbbestandteilen* die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils* entspricht (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung, ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils*).

Produkt Nr. 64: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat

Bei dem Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* (außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat vorzeitig zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* für den entsprechenden *Beobachtungstermin* zurückgezahlt.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den festgelegten *Auszahlungsbetrag*, der 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*) entspricht.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikats von allen *Korbbestandteilen* die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils* entspricht (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung, ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils*).

Produkt Nr. 65: Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap

Bei dem Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap wird an jedem *Beobachtungstermin* (außer dem *Beobachtungstermin*, der auf den *Bewertungstag* fällt, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikat mit Cap vorzeitig zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* für den entsprechenden *Beobachtungstermin* zurückgezahlt.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den festgelegten *Auszahlungsbetrag*, der 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*) entspricht.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Worst of Phoenix Autocallable-Zertifikats mit Cap von allen *Korbbestandteilen* die schlechteste Wertentwicklung aufweist, und dem *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils* entspricht, wobei der *Auszahlungsbetrag* den *Höchstbetrag* nicht übersteigen darf (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Korbbestandteils* mit der schlechtesten Wertentwicklung, ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* dieses *Korbbestandteils*).

Produkt Nr. 66: Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat

Das Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Es erfolgt eine bedingte Zinszahlung:

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger den *Zinsbetrag* (Zinszahlung) zum nächsten Zinstermin;
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, erfolgt die Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem der

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle* schließt. Schließt der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, werden für das Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat keine Zinszahlungen vorgenommen.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat zum *Festgelegten Referenzpreis* vorzeitig zurückgezahlt.

Marktstandard ist es, Wechselkurse so darzustellen, dass Wechselkursentwicklung und Wertentwicklung der Fremdwährung gegenläufig sind, d. h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung, und umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung. Dementsprechend nehmen Anleger umgekehrt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* am *Bewertungstag* (der dem *Letzten Beobachtungstermin* entspricht) auf oder unter der *Barriere* (d. h. die Fremdwährung bleibt gegenüber der Basiswährung stabil oder wertet gegenüber der Basiswährung auf), erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *Festgelegten Referenzpreis*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* über der *Barriere*, nimmt das Reverse Phoenix Autocallable Plus-Zertifikat an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung), ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* und unter Berücksichtigung der Differenz aus der *Barriere* und dem *Schlussreferenzpreis*, teil. Anleger erleiden einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn der *Schlussreferenzpreis* der Summe aus dem *Anfangsreferenzpreis* und der *Barriere* entspricht, wobei der *Auszahlungsbetrag* in diesem Fall nicht weniger als null beträgt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die Auszahlungsbeträge.

Outperformance-Zertifikate

Produkt Nr. 67:

Reverse Outperformance-Zertifikat

Bei diesem Reverse Outperformance-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Eine Besonderheit des Reverse Outperformance-Zertifikats ist, dass Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* **entgegengesetzt** teilnehmen.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Basispreis*, nehmen Anleger zum Laufzeitende durch den *Teilhabefaktor* überproportional an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* den *Basispreis* abzüglich des Betrages, um den der *Schlussreferenzpreis* den *Basispreis* überschreitet. Damit nehmen sie **entgegengesetzt** an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Für die erhöhte Teilhabemöglichkeit an der Wertentwicklung des *Basiswerts* geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 68: Autocallable Outperformance-Zertifikat

Bei dem Autocallable Outperformance-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob die *Outperformance* (d. h. der Betrag, um den die Wertentwicklung des *Long-Basiswerts* die Wertentwicklung des *Short-Basiswerts* übersteigt) zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Outperformance-Basispreis* für diesen *Beobachtungstermin* liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Outperformance-Zertifikat zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin* vorzeitig zurückgezahlt, wobei der *Auszahlungsbetrag* 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*), zuzüglich (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* für diesen *Beobachtungstermin* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), entspricht.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der *Outperformance* am *Bewertungstag* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt die *Outperformance*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Schwellensatz*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Outperformance-Betrag*.
- b) Liegt die *Outperformance*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Schwellensatz* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Absicherungsbarriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Anfänglichen Emissionspreis*.
- c) Liegt die *Outperformance*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Absicherungsbarriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* einem Betrag, der die Teilnahme an der *Outperformance* widerspiegelt. Dieser Betrag berechnet sich als das Produkt aus (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (ii) eins zuzüglich der *Outperformance*, wobei der Betrag nicht kleiner als null sein darf.

Die Wertentwicklung des *Long-Basiswerts* an einem bestimmten Tag entspricht dem *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises des Long-Basiswerts* für diesen Tag, geteilt durch den *Anfangsreferenzpreis des Long-Basiswerts*. Die Wertentwicklung des *Short-Basiswerts* an einem bestimmten Tag entspricht dem *Maßgeblichen Wert des Referenzpreises des Short-Basiswerts* für diesen Tag, geteilt durch den *Anfangsreferenzpreis des Short-Basiswerts*.

Festzins- und Kupon-Zertifikate

Produkt Nr. 69: Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Das Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Festzins-Zertifikats mit europäischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger pro Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Festzins-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 70: Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Das Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Festzins-Zertifikats mit amerikanischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

- a) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger pro Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt.
- b) Liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* während des *Beobachtungszeitraums* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Festzins-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 71: Währungs-Festzins-Zertifikat

Das Währungs-Festzins-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Währungs-Festzins-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Währungs-Festzins-Zertifikat zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Der Marktstandard für die Darstellung von Wechselkursen ist, dass Wechselkurse entgegengesetzt der Wertentwicklung der *Fremdwährung* ausgewiesen werden, d.h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung* und entsprechend umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger entgegengesetzt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* (d.h. die *Fremdwährung* bleibt gegenüber der *Basiswährung* unverändert oder wertet gegenüber der *Basiswährung* auf), erhalten Anleger pro Währungs-Festzins-Zertifikat den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das Währungs-Festzins-Zertifikat 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*) ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Produkt Nr. 72: Währungs-Zertifikat mit Festzins

Das Währungs-Zertifikat mit Festzins ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Marktstandard ist es, Wechselkurse so darzustellen, dass Wechselkursentwicklung und Wertentwicklung der *Fremdwährung* gegenläufig sind, d. h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*, und umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger umgekehrt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

1. Zinszahlungen

Das Währungs-Zertifikat mit Festzins zahlt an den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Währungs-Zertifikat mit Festzins wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Währungs-Zertifikat mit Festzins zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt, wobei der *Auszahlungsbetrag* 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*), zuzüglich (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), entspricht.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, am *Bewertungstag* entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das Währungs-Zertifikat mit Festzins 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*) ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und die *Zinsbeträge*.

Produkt Nr. 73: Kombi-Festzins-Zertifikat

Das Kombi-Festzins-Zertifikat setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Der *Anfängliche Emissionspreis* wird gemäß einer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Gewichtung in eine festverzinsliche Teilrückzahlungskomponente und eine festverzinsliche, nicht

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

kapitalgeschützte Kapitalmarktkomponente, die an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt ist, investiert.

1. Teilrückzahlungskomponente

Zu dem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Teilrückzahlungstermin* erhalten Anleger den *Teilrückzahlungsbetrag* zurückgezahlt. Gleichzeitig (am Ersten Zinstermin) erhalten Anleger einen festen *Zinsbetrag* in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Teilrückzahlungsbetrages* ausgezahlt.

2. Kapitalmarktkomponente

Die Kapitalmarktkomponente ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

a) Zinszahlungen

Anleger erhalten zu den relevanten *Zinsterminen* einen festgelegten *Zinsbetrag* in Höhe eines in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatzes des *Festgelegten Referenzpreises* ausgezahlt.

b) Rückzahlung zum Laufzeitende

Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* pro Kombi-Festzins-Zertifikat den *Festgelegten Referenzpreis* ausgezahlt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kombi-Festzins-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Kupon-Zertifikate mit Barriere

Produkt Nr. 74:

Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)
--

Das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung);
- schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen*

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Bedingungen festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung zu den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 75:	Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)
-----------------	---

Das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung).
- b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung zu den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil;

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 76:

Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)
--

Das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung);
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung zu den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 77:	Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)
-----------------	---

Das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung).
- b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung zu den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* nicht, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 78:

Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis

Das Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

- a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder (i) über oder (ii) auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* einen festgelegten *Zinsbetrag*.
- b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei einem Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder (i) über oder (ii) auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der jeweiligen *Tilgungsschwelle* an einem der *Beobachtungstermine* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) liegt. Ist dies der Fall, wird das Kupon-Zertifikat mit Mindestreferenzpreis zum *Festgelegten Referenzpreis* vorzeitig zurückgezahlt. Zusätzlich werden fällige *Zinsbeträge* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte Zinszahlungen vorsehen, etwaige *Zinsbeträge* bei Eintritt der Zinsbedingungen ausgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich abhängig vom *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder (i) über oder (ii) auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

dem Produkt aus (i) dem *Festgelegten Referenzpreis* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Mindestreferenzpreis* (als Nenner) entspricht.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, werden zusätzlich die dann fälligen *Zinsbeträge* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte Zinszahlungen vorsehen, etwaige *Zinsbeträge* bei Eintritt der Zinsbedingungen ausgezahlt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf *Zinsbeträge*.

Kupon-Zertifikate Worst of Basket mit Barriere

Produkt Nr. 79:

Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)
--

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung);
- b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit *Zins-Beobachtungsterminen* und europäischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung zu den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 80:

Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung).
- b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. Zinstermin, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Zinsschwelle schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und europäischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 81:

Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)
--

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung);
- b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin*, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung zu den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen und amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 82:

Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung).
- b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. Zinstermin, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung zu den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, aber der Preis bzw. Stand keines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- c) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* und der Preis bzw. Stand mindestens eines *Korbbestandteils* liegt während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Anfangsreferenzpreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode und amerikanischer Barrierenbeobachtung die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Kupon-Zertifikate ohne Barriere

Produkt Nr. 83:

Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung);
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*,

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere zu den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 84:	Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)
-----------------	--

Das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung).

- b) schließt der *Basiswert* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. Zinstermin, wenn der *Basiswert* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere zu den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Basispreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Kupon-Zertifikate Worst of Basket ohne Barriere

Produkt Nr. 85:

Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen*

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt jeder *Korbbestandteil* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung);
- b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zinstermin, wenn jeder *Korbbestandteil* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere zu den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Basispreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsterminen, ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 86: Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere (Abwicklung in bar)

Das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) bedingt oder (ii) unbedingt. Im Fall einer bedingten Zinszahlung ist in den *Endgültigen Bedingungen* auch festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung während einer *Zins-Beobachtungsperiode* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt es ist dann während der entsprechenden *Zins-Beobachtungsperiode* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt jeder *Korbbestandteil* an mindestens einem Tag während der jeweiligen *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung).
- b) schließt mindestens ein *Korbbestandteil* an keinem Tag während der *Zins-Beobachtungsperiode* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. Zinstermin, wenn jeder *Korbbestandteil* in einer späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt. Wenn mindestens ein *Korbbestandteil* in keiner späteren *Zins-Beobachtungsperiode* an mindestens einem Tag, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Liegen alle *Korbbestandteile* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle*, wird das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere vorzeitig zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt. Zusätzlich erfolgen anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der *Korbbestandteile* wie folgt ermittelt:

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* eines jeden *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*,

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

nimmt das Kupon-Zertifikat Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere 1:1 an der negativen Wertentwicklung desjenigen *Korbbestandteils* ausgehend von dessen *Basispreis* teil, der ausgehend von seinem jeweiligen *Basispreis* zum Laufzeitende des Kupon-Zertifikats Worst of Basket mit Zins-Beobachtungsperiode, ohne Barriere die schlechteste Wertentwicklung aller *Korbbestandteile* aufweist.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 87:

Lock In-Zertifikat

Das Lock In-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Lock In-Zertifikats ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Die Zinszahlung erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines *Lock-In Ereignisses*, bedingt.

In den *Endgültigen Bedingungen* ist festgelegt, ob für den Fall des Nichteintritts der Zinsbedingung an einem *Zins-Beobachtungstermin* eine ausgebliebene Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin* nachgeholt wird, vorausgesetzt, es ist dann an dem entsprechenden *Zins-Beobachtungstermin* die Zinsbedingung eingetreten.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem der *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag* (Zinszahlung);
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erfolgt in diesem Fall die Zinszahlung zu einem späteren *Zinstermin*, wenn der *Basiswert* an einem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt. Wenn der *Basiswert* an keinem der nachfolgenden *Zins-Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle* schließt, erfolgen keine Zinszahlungen unter dem Lock In-Zertifikat.

Tritt an einem der *Beobachtungstermine* ein *Lock In-Ereignis* ein, erfolgt ab dem auf diesen *Beobachtungstermin* folgenden *Zinstermin* eine unbedingte Zinszahlung, und das Lock In-Zertifikat zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Lock-In Ereignis

Liegt der *Basiswert* an einem der *Beobachtungstermine* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Lock-In Schwelle* (Lock-In Ereignis), wird das Lock In-Zertifikat zum *Fälligkeitstag* zum *Festgelegten Referenzpreis* zurückgezahlt.

Zusätzlich erfolgt ab dem Eintritt eines Lock In-Ereignisses eine unbedingte Zinszahlung, und das Lock In-Zertifikat zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte kein Lock-In Ereignis eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des *Basiswerts* wie folgt ermittelt:

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- a) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*;
- b) liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Lock-In-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, erfolgen zusätzlich auch dann anstehende Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* eine bedingte Zinszahlung vorsehen und kein Lock In-Ereignis eingetreten ist, etwaige Zinszahlungen bei Eintritt der Zinsbedingung.

Für die Möglichkeit eines vorzeitigen Lock Ins begrenzen Anleger ihren Ertrag auf den *Festgelegten Referenzpreis* und Zinszahlungen.

Produkt Nr. 88:

Währungs-Zertifikat

Das Währungs-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise dieses Währungs-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Das Währungs-Zertifikat ist, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder festverzinslich und zahlt zu dem *Zinstermin* bzw. zu den *Zinsterminen* einen festen *Zins* oder es ist variabel verzinslich und Anleger erhalten während der Laufzeit am jeweiligen *Zinstermin* bzw. den jeweiligen *Zinsterminen* variable Zinszahlungen. Die Höhe dieser Zinszahlungen ist von der Entwicklung des *Basiswerts* abhängig. An einem *Zins-Beobachtungstermin* wird die Höhe des *Zinses* ermittelt, indem ein vorab festgelegter *Zinssatz* um die Wertentwicklung des *Basiswerts* seit Emission des Währungs-Zertifikats angepasst wird. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* unterhalb dessen *Anfangsreferenzpreises*, liegt der *Zins* für die relevante *Zinsperiode* über dem vorab festgelegten *Zinssatz*. Liegt der *Referenzpreis* für den *Basiswert* hingegen über dessen *Anfangsreferenzpreis*, liegt der *Zins* für die relevante *Zinsperiode* entsprechend unter dem vorab festgelegten *Zinssatz*. Entspricht der *Referenzpreis* für den *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* dessen *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Zins* für die relevante *Zinsperiode* dem vorab festgelegten *Zinssatz*.

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt. Liegt der *Schlussreferenzpreis* unter dem *Anfangsreferenzpreis*, erhalten Anleger pro Währungs-Zertifikat einen *Auszahlungsbetrag*, der über dem *Anfänglichen Emissionspreis* liegt. Liegt hingegen der *Schlussreferenzpreis* über dem *Anfangsreferenzpreis*, ist der *Auszahlungsbetrag* entsprechend geringer als der Anfängliche Emissionspreis. Entspricht der *Schlussreferenzpreis* dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Anfänglichen Emissionspreis*.

Produkt Nr. 89:

Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon

Das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Der Marktstandard für die Darstellung von Wechselkursen ist, dass Wechselkurse entgegengesetzt der Wertentwicklung der *Fremdwährung* ausgewiesen werden, d.h. ein steigender *Basiswert* bedeutet eine Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung* und entsprechend umgekehrt bedeutet ein sinkender *Basiswert* eine Aufwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*. Dementsprechend nehmen Anleger entgegengesetzt an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

1. Zinszahlungen

Das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon zahlt zu den *Zinsterminen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* vorzeitig zurückgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung eingetreten sein, erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, nimmt das Währungs-Zertifikat mit fixem Kupon 1:1 an der Wertentwicklung des *Basiswerts* (Abwertung der *Fremdwährung* gegenüber der *Basiswährung*) ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf die *Zinsbeträge*.

Produkt Nr. 90:

Zins-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Das Zins-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Zins-Zertifikats ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Während der Laufzeit erhalten Anleger an den jeweiligen *Zinsterminen* Zinszahlungen. Die Höhe der Zinszahlungen ist von der Wertentwicklung des *Basiswerts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle* abhängig. Die *Zinsschwelle* für den Ersten *Zins-Beobachtungstermin* entspricht einem für diesen Termin in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Anfangsreferenzpreises* des *Basiswerts*. Für nachfolgende *Zins-Beobachtungstermine* entspricht die *Zinsschwelle* einem für den jeweiligen Termin in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz des *Referenzpreises* des *Basiswerts* am unmittelbar vorangegangenen *Zins-Beobachtungstermin*.

- a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinsternin* einen *Zinsbetrag*. Die Höhe des *Zinses* entspricht der Wertentwicklung des *Basiswerts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines *Multiplikators*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ausgehend von der jeweiligen *Zinsschwelle*. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ist der *Zins* dabei auf den *Maximalzins* begrenzt. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, entspricht der *Zins* jedoch dem *Mindestzins*.
- b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Zinsschwelle*, erhalten Anleger am nächsten *Zinsternin* keine Zinszahlung.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, erhalten Anleger den *Festgelegten Referenzpreis*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, nimmt das Zins-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit auf Zinszahlungen gehen Anleger das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes ein.

Weitere Zertifikate ohne Kapitalschutz

Produkt Nr. 91: OneStep-Zertifikat (Abwicklung in bar)

Mit diesem OneStep-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *OneStep Betrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das OneStep-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Für die Möglichkeit einer gegenüber dem *Basiswert* überproportionalen Wertentwicklung begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *OneStep Betrag*.

Produkt Nr. 92: OneStep Bonus-Zertifikat

Mit diesem OneStep Bonus-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den *OneStep Bonus Betrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, nimmt das OneStep Bonus-Zertifikat 1:1 an der positiven als auch der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Produkt Nr. 93: Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeit

Bei diesem Zertifikat mit Tilgungsschwelle und Barriere sowie ohne vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten erhalten Anleger zum *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt ermittelt:

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* kleiner als die letzte *Tilgungsschwelle* ist und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- b) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Tilgungsschwelle*, aber, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.
- c) wenn der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat mit *Tilgungsschwelle* und *Barriere* sowie ohne vorzeitige *Tilgungsmöglichkeiten* 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* vorsehen, dass die *Barriere* der letzten *Tilgungsschwelle* entspricht und

- a) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere* liegt, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den angegebenen *Auszahlungsbetrag*;
- b) der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere* liegt, nimmt das Zertifikat mit *Tilgungsschwelle* und *Barriere* sowie ohne vorzeitige *Tilgungsmöglichkeiten* 1:1 an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Produkt Nr. 94:

Airbag-Zertifikat

Dieses Airbag-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, falls dieser größer als 100% ist, sogar gehebelt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* bezogen auf den *Basispreis* teil. Unterhalb der *Airbagschwelle* nehmen Anleger an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, jedoch, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis*.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und der *Airbagschwelle*. Anleger nehmen damit an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von der *Airbagschwelle* teil.

Für die Absicherung gegen begrenzte Kursverluste geben Anleger Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 95:

Airbag-Zertifikat mit Cap

Das Airbag-Zertifikat mit Cap ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Anleger nehmen unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*, falls dieser größer als 100% ist, sogar gehebelt, an der positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* bezogen auf den *Anfangsreferenzpreis* teil. Unterhalb der *Airbagschwelle* nehmen Anleger an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) über oder (ii) auf oder über dem *Cap*, erhalten Anleger den *Höchstbetrag*.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Cap*, jedoch (i) über oder (ii) auf oder über dem *Basispreis*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und dem *Anfangsreferenzpreis* unter Berücksichtigung des *Teilhabefaktors*.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Basispreis*, jedoch, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis*.
- d) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Airbagschwelle*, erhalten Anleger den *Anfänglichen Emissionspreis* multipliziert mit dem Verhältnis aus dem *Schlussreferenzpreis* und der *Airbagschwelle*. Anleger nehmen damit an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend von der *Airbagschwelle* teil.

Für die begrenzte Absicherung gegen eine negative Wertentwicklung des *Basiswerts* begrenzen Anleger ihren möglichen Ertrag auf den *Höchstbetrag* und geben Ansprüche auf den/aus dem *Basiswert* (z. B. Stimmrechte, Dividenden) auf.

Produkt Nr. 96: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Bei dem Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) oder (ii) dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und der Summe aus (A) eins und (B) dem Produkt aus der *Aufwärtsteilnahme* und der Differenz aus (I) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) und (II) eins.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (ii) einem Betrag, der, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (A) der Differenz aus zwei und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) oder (B) der Summe aus eins und dem Produkt aus (I) der *Abwärtsteilnahme* und (II) der Differenz aus eins und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) entspricht.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Produkt Nr. 97: Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap

Bei dem Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung und Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe, vorbehaltlich eines *Cap*, von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* entweder (i) dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (a) dem *Cap* oder, falls niedriger, (b) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) oder (ii) dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (A) der Summe aus eins und (I) dem *Cap* oder, falls niedriger, (II) der *Aufwärtsteilnahme*, multipliziert mit (x) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), minus (B) eins.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* oder (ii) dem Produkt aus (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (ii), wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (I) der Differenz aus zwei und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) oder (II) der Summe aus eins und dem Produkt aus (A) der *Abwärtsteilnahme* und (B) der Differenz aus eins und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts*) oder, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), multipliziert mit dem Quotienten aus eins und dem *Hebel*.

Produkt Nr. 98:

Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Bei dem Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* und liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an jedem *Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (ii) der Differenz aus zwei und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* und liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Anfangsreferenzpreis (als Nenner) (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Produkt Nr. 99: Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap

Bei dem Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung und Cap erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe, vorbehaltlich eines *Cap*, von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängt.

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (i) dem *Cap* oder, falls niedriger, (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* und liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an jedem *Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (ii) der Differenz aus zwei und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* und liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Produkt Nr. 100: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung

Beim Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Twin Win-Zertifikat mit europäischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin* vorzeitig zurückgezahlt, wobei der *Auszahlungsbetrag* 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*), zuzüglich (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* für diesen *Beobachtungstermin* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) entspricht.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Schlussreferenzpreis* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* und, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus (i) dem *Anfänglichen*

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Emissionspreis und (ii) der Differenz aus zwei und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).

- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* der Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts*, berechnet als Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Produkt Nr. 101: Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung

Beim Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* zu diesem Termin auf oder über der *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Twin Win-Zertifikat mit amerikanischer Barrierenbeobachtung zum jeweiligen *Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin* vorzeitig zurückgezahlt, wobei der *Auszahlungsbetrag* 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (oder einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*), zuzüglich (sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen) des jeweiligen Prozentsatzes des *Anfänglichen Emissionspreises* für diesen *Beobachtungstermin* (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt), entspricht.

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich in Abhängigkeit vom *Basiswert* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem *Anfangsreferenzpreis*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* und liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an jedem *Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus (i) dem *Anfänglichen Emissionspreis* und (ii) der Differenz aus zwei und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner).
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem *Anfangsreferenzpreis* und liegt der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Barriere*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner) (1:1-Teilnahme an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts*).

Produkt Nr. 102: Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung)

Das Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) ist an die Wertentwicklung der *Korbbestandteile* gekoppelt. Die Funktionsweise des Autocallable Zertifikats Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Teilrückzahlung

Das Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) wird durch Zahlung des *Ratenauszahlungsbetrags* am *Ratenfälligkeitstag* teilweise zurückgezahlt. Darüber hinaus

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

erhalten Anleger einen auf Basis des an diesem Tag fälligen *Ratenauszahlungsbetrags* berechneten *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei diesem Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der Preis bzw. Stand eines jeden *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Tilgungsschwelle* liegt. Ist dies der Fall, wird das Autocallable Zertifikat Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) durch Zahlung des *Finalen Auszahlungsbetrages* vorzeitig zurückgezahlt, wobei der *Finale Auszahlungsbetrag* der Summe aus dem *Restbetrag* und dem Produkt aus dem *Restbetrag* und dem *Prozentualen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag* für diesen *Beobachtungstermin* entspricht.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Finalen Auszahlungsbetrag*, der sich wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* jedes *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über dem jeweiligen *Basispreis*, erhalten Anleger die Summe aus dem *Restbetrag* und dem Produkt aus dem *Restbetrag* und dem *Prozentualen Finalen Auszahlungsbetrag*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter dem jeweiligen *Basispreis*, der *Schlussreferenzpreis* aller *Korbbestandteile*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, jedoch entweder (i) über oder (ii) auf oder über der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger den *Restbetrag*.
- c) Liegt der *Schlussreferenzpreis* mindestens eines *Korbbestandteils*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der jeweiligen *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt entspricht aus dem *Restbetrag* und der Wertentwicklung des *Korbbestandteils*, der ausgehend von seinem jeweiligen *Anfangsreferenzpreis* zum Laufzeitende des Autocallable Zertifikats Worst of Basket (mit Teilrückzahlung) von allen *Korbbestandteilen* die schlechteste Wertentwicklung aufweist.

Produkt Nr. 103:

Delta 1-Zertifikat

Das Delta 1-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus zwei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, werden beim Delta 1-Zertifikat unter Umständen Zinszahlungen geleistet, wobei die Zinszahlung, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, (i) bedingt oder (ii) unbedingt sein kann.

Erfolgt eine bedingte Zinszahlung und

- a) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) über oder (ii) auf oder über der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* den *Zinsbetrag*;
- b) schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter der *Zinsschwelle*, erfolgt zum nächsten *Zinstermin* keine Zinszahlung.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Delta 1-Zertifikat an den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

2. Rückzahlung zum Laufzeitende

Bei diesem Delta 1-Zertifikat erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der dem Produkt aus dem *Anfänglicher Emissionspreis* und dem *Schlussreferenzpreis*, dividiert durch den *Anfangsreferenzpreis*, entspricht.

Produkt Nr. 104:

Lookback-Zertifikat

Das Lookback-Zertifikat ist an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt. Die Funktionsweise des Produkts ergibt sich aus drei wesentlichen Merkmalen:

1. Zinszahlungen

Bei bedingter Zinszahlung:

- a) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder (i) über oder (ii) auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* einen *Zinsbetrag*.
- b) Schließt der *Basiswert* an einem *Zins-Beobachtungstermin* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Zinsschwelle*, erhalten Anleger zum nächsten *Zinstermin* keinen *Zinsbetrag*.

Erfolgt eine unbedingte Zinszahlung, zahlt das Lookback-Zertifikat zu den *Zinstermen* den *Zinsbetrag*.

2. Vorzeitige Rückzahlung

Bei einem Lookback-Zertifikat wird an jedem *Beobachtungstermin* überprüft, ob der *Basiswert* an diesem Tag entweder (i) über oder (ii) auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der jeweiligen *Tilgungsschwelle* schließt. Ist dies der Fall, wird das Lookback-Zertifikat zum *Festgelegten Referenzpreis* vorzeitig zurückgezahlt.

Zusätzlich werden fällige Zinszahlungen bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte Zinszahlungen vorsehen, etwaige *Zinsbeträge* bei Eintritt der Zinsbedingungen ausgezahlt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

Ohne vorzeitige Rückzahlung erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der sich abhängig vom *Schlussreferenzpreis* des *Basiswerts* wie folgt bestimmt:

- a) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder (i) über oder (ii) auf oder über (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag in Höhe des *Festgelegten Referenzpreises*.
- b) Liegt der *Schlussreferenzpreis* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter (wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt) der *Barriere*, erhalten Anleger einen Betrag, der dem Produkt aus (i) dem *Festgelegten Referenzpreis* und (ii) dem Quotienten aus dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) und dem *Mindestreferenzpreis* (als Nenner) entspricht.

Sofern die *Endgültigen Bedingungen* dies vorsehen, werden zusätzlich die dann fälligen *Zinsbeträge* bzw., sofern die *Endgültigen Bedingungen* bedingte Zinszahlungen vorsehen, etwaige *Zinsbeträge* bei Eintritt der Zinsbedingungen ausgezahlt.

Die *Barriere* wird auf Basis des *Mindestreferenzpreises*, der der niedrigste offizielle Schlusskurs bzw. der Schlussstand des *Basiswerts* während des Lookback-Zeitraums ist, festgelegt.

Für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung begrenzen Anleger ihren Ertrag auf *Zinsbeträge*.

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Produkt Nr. 105: Best Entry-Zertifikat

Mit dem Best Entry-Zertifikat nehmen Anleger an der Wertentwicklung des *Basiswerts* während der Laufzeit teil. Anleger erhalten am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag*, der dem Produkt aus dem *Anfänglichen Emissionspreis* und dem *Schlussreferenzpreis*, dividiert durch den *Anfangsreferenzpreis*, entspricht und nehmen somit sowohl an der positiven als auch an der negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* ausgehend vom *Anfangsreferenzpreis* teil.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den *Höchstbetrag*.

Der *Anfangsreferenzpreis* wird auf Basis des *Mindestreferenzpreises* festgelegt, der dem niedrigsten offiziellen Schlusskurs bzw. Schlussstand des *Basiswerts* an einem *Beobachtungstermin* während des Best Entry-Zeitraums entspricht.

Produkt Nr. 106: Drop-Back Zertifikat

Das Drop-Back Zertifikat ermöglicht Anlegern an der Wertentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Die Funktionsweise dieses Zertifikats ergibt sich aus den folgenden Merkmalen:

1. Allokationskomponenten

Das Drop-Back Zertifikat setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: einer Bar-Komponente und einer Investment-Komponente. Der *Anfängliche Emissionspreis* bzw. *Emissionspreis* wird anfänglich zu einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Prozentsatz in eine festverzinsliche Komponente (die "**Bar-Komponente**") und in eine unverzinsliche Komponente, die an die Wertentwicklung des *Basiswerts* gekoppelt ist (die "**Investment-Komponente**"), investiert. Während der Laufzeit des Drop-Back Zertifikats findet eine prozentuale Umverteilung (Allokation) der *Bar-Komponente* statt, sobald der *Basiswert*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, an einem *Relevanten Beobachtungstermin* entweder (i) unter oder (ii) auf oder unter einer *Drop-Back Schwelle* liegt (ein "**Drop-Back Ereignis**"). Bei Eintritt eines *Drop-Back Ereignisses* wird ein weiterer in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegter Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises* bzw. des *Emissionspreises*, welcher anfänglich in die *Bar-Komponente* investiert wurde, umverteilt und in die *Investment-Komponente* investiert. Sehen die *Endgültigen Bedingungen* mehrere *Drop-Back Schwellen* vor und treten alle *Drop-Back Ereignisse* in Bezug auf diese *Drop-Back Schwellen* während der Laufzeit des Drop-Back Zertifikats ein, wird der gesamte *Anfängliche Emissionspreis* bzw. *Emissionspreis* in die *Investment-Komponente* investiert.

2. Zinszahlungen

Das Drop-Back Zertifikat ist festverzinslich und zahlt an dem *Zinstermin* bzw. an den *Zinsterminen* einen festen Zins. Die Höhe dieser *Zinszahlungen* ist von dem Eintritt des bzw. der *Drop-Back Ereignisse(s)* abhängig, die zu einer Reduzierung und prozentualen Umverteilung der *Bar-Komponente* in die *Investment-Komponente* führt. Eine Verzinsung dieses umverteilten prozentualen Anteils findet ab dem Eintritt des entsprechenden *Drop-Back Ereignisses* nicht mehr statt.

3. Rückzahlung zum Laufzeitende

- a) Wenn **kein** *Drop-Back Ereignis* eingetreten ist, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den prozentualen Anteil des *Anfänglichen Emissionspreises* bzw. des *Emissionspreises* zurück, der anfänglich in die *Bar-Komponente* investiert wurde, und nehmen mit der übrigen unverzinslichen *Investment-Komponente*, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.
- b) Ist **mindestens ein** *Drop-Back Ereignis* eingetreten, erhalten Anleger am *Fälligkeitstag* den prozentualen Anteil des *Anfänglichen Emissionspreises* bzw. des *Emissionspreises*

8. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

zurück, der zum *Fälligkeitstag* in die *Bar-Komponente* investiert ist, zuzüglich eines vom *Basiswert* abhängigen Betrags.

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt: (A) Der anfänglich in die *Investment-Komponente* investierte Anteil des *Anfänglichen Emissionspreises* bzw. des *Emissionspreises* multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) geteilt durch (ii) den *Anfangsreferenzpreis* (als Nenner), zuzüglich (B) der Summe jedes weiteren bei einem *Drop-Back Ereignis* in die *Investment-Komponente* umverteilten und investierten Anteils des *Anfänglichen Emissionspreises* bzw. des *Emissionspreises*, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem *Schlussreferenzpreis* (als Zähler) geteilt durch (ii) den jeweiligen *Barrieren-Bestimmungsstand* (als Nenner).

- c) Sehen die *Endgültigen Bedingungen* mehrere *Drop-Back Schwellen* vor und sind **alle** *Drop-Back Ereignisse* in Bezug auf diese *Drop-Back Schwellen* eingetreten, nehmen Anleger zum Laufzeitende ausschließlich an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil.

Zusätzlich erhalten Anleger anstehende *Zinszahlungen*.

Ein *Drop-Back Ereignis* kann jederzeit während der Handelszeiten des *Basiswerts* eintreten; gegebenenfalls auch außerhalb der Handelszeiten des *Drop-Back Zertifikats*.

Produkt Nr. 107: Rainbow Return-Zertifikat

Das Rainbow Return-Zertifikat ist an die Summe der gewichteten Wertentwicklungen der *Korbbestandteile* mit der besten, zweitbesten und schlechtesten Wertentwicklung (d.h. die *Rainbow-Rendite*) gekoppelt.

Wenn die *Rainbow-Rendite*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) größer als oder (ii) größer als oder gleich null ist, nehmen Anleger an der positiven Wertentwicklung der *Rainbow-Rendite*, gegebenenfalls mit dem *Teilhabefaktor*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, teil und erhalten am *Fälligkeitstag* einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe aus (a) 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*) und (b) dem Produkt aus (i) 100% des *Anfänglichen Emissionspreises*, (ii) der *Rainbow-Rendite* und, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, (iii) dem *Teilhabefaktor*. Liegt der *Teilhabefaktor* bei über 100%, erfolgt die Teilnahme auf gehobelter Basis. Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, erhalten Anleger jedoch höchstens den *Höchstbetrag*.

Wenn die *Rainbow-Rendite*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, entweder (i) kleiner als oder (ii) kleiner als oder gleich null ist, partizipiert das Rainbow Return-Zertifikat 1:1 an der negativen Wertentwicklung der *Rainbow-Rendite*. In diesem Fall erhalten Anleger einen *Auszahlungsbetrag* in Höhe der Summe aus (a) 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* (bzw. einem in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegten höheren Prozentsatz des *Anfänglichen Emissionspreises*) und (b) dem Produkt aus (i) 100% des *Anfänglichen Emissionspreises* und (ii) der *Rainbow-Rendite*.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN⁵

Dieses Kapitel zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Emission von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind.

⁵ Die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* enthalten lediglich die Informationen, die nach Artikel 8 Abs. 4, 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG zulässig sind.

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Es ist nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("**PRIIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der *Prospektverordnung*.^{6]}

Endgültige Bedingungen [Nr. [●]] vom [●]

DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON] [NIEDERLASSUNG MAILAND] [SUCURSAL EM PORTUGAL] [SUCURSAL EN ESPAÑA] [NIEDERLASSUNG ZÜRICH]

Emission von [bis zu] [*Anzahl einfügen*] [*Betrag einfügen*] [*Typ einfügen*] [Zertifikate] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [*gegebenenfalls einfügen*: (entspricht Produkt Nr. [*Produkt Nr. in der Wertpapierbeschreibung einfügen*] in der *Wertpapierbeschreibung für Zertifikate*)]

[je Serie]

bezogen auf [*Basiswert einfügen*] (die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des [**X-markets**-]Programms für die Emission von *Zertifikaten*, *Optionsscheinen* und *Schuldverschreibungen*

[Anfänglicher Emissionspreis: [[*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je Zertifikat] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][*Wertpapier*]] [bis zum *Emissionstag*][(ausschließlich)][]

.]

Emissionspreis: [[*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] je [Zertifikat] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*] [*Wertpapier*]]]

[der *Emissionspreis* [je Zertifikat] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][*Wertpapier*]] wird zunächst am *Emissionstag* festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]

[Am *Emissionstag*] [[anfänglich] [*Betrag einfügen*] [*Prozentangabe einfügen*] [je Zertifikat] [*Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen*][*Wertpapier*]]. [Nach der

⁶ Der Hinweis ist einzufügen, wenn der Abschnitt "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" in den *Endgültigen Bedingungen* als "Anwendbar" ausgewählt wurde.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Emission der *Wertpapiere* wird der [*Emissionspreis*] [*Preis der Wertpapiere*] kontinuierlich angepasst.]]

[WKN/ISIN: [•]]

[Der *Prospekt* (einschließlich etwaiger Nachträge), unter dem die in diesen *Endgültigen Bedingungen* beschriebenen *Wertpapiere* begeben werden, verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeit der *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 (12 Monate nach Billigung) und ist somit bis zum 4. September 2024 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese *Endgültigen Bedingungen* zusammen mit der jeweils nachfolgenden aktuellen *Wertpapierbeschreibung* bzw. dem jeweils nachfolgenden aktuellen *Registrierungsformular* zu lesen, wie auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

[*Im Fall einer Aufstockung von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren einfügen*: Die Zertifikate sind Teil einer einheitlichen *Serie* von *Wertpapieren* im Sinne des § 15 der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere*, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und dieselben Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte *Wertpapiere* (alle zusammen die "**Wertpapiere**"). Die genannten bereits emittierten *Wertpapiere* wurden unter den *Endgültigen Bedingungen* [Nr. [•]] vom [•] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zu der *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 begeben. Die *Emittentin* wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen, die – mit Ausnahme der Anzahl der *Wertpapiere* – mit den in den *Ersten Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Emissionsbedingungen (die "**Ersten Emissionsbedingungen**") identisch sind.

Die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 enthält gemeinsam mit diesen *Endgültigen Bedingungen* eine Beschreibung der Ausgestaltung der *Wertpapiere*. Die *Wertpapierbeschreibung* und die *Ersten Endgültigen Bedingungen* wurden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und sind am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, [Taubusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main][Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main], kostenlos erhältlich.]

[*Im Fall eines Angebots in der Schweiz einfügen*: Die *Wertpapiere* sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("**KAG**"). Die *Wertpapiere* unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und potenzielle Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der *Emittentin* ausgesetzt sind.]

[*Im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz, bei dem ein Prospekt erforderlich ist, einfügen*: Diese *Endgültigen Bedingungen* sind zusammen mit dem *Basisprospekt* zu lesen, der als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsgesetz**"; "**FIDLEG**") auch in der Schweiz als genehmigt gilt, in die Liste der genehmigten Prospekte aufgenommen und bei der entsprechenden Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht wurde. Diese *Endgültigen Bedingungen* werden ebenfalls bei einer solchen Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere

Emissionsbedingungen (Besondere Bedingungen der Wertpapiere)

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Emissionsspezifische Zusammenfassung

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 8 (5) der *Prospektverordnung* erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt[, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt [sowie etwaige weitere Nachträge]], bestehend aus der *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen (das "Registrierungsformular"), gelesen werden, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung* sowie des *Registrierungsformulars*.

[Im Fall einer Veröffentlichung der *Endgültigen Bedingungen* auf (www.xmarkets.db.com), bitte einfügen: Die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023, das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* sowie die *Endgültigen Bedingungen* werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.]

[Im Fall einer Veröffentlichung der *Endgültigen Bedingungen* auf (www.investment-products.db.com) bitte einfügen: Die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023, das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, und etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) und die *Endgültigen Bedingungen* auf der Webseite der *Emittentin* (www.investment-products.db.com) veröffentlicht.]

[Im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange werden die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023, das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* sowie die *Endgültigen Bedingungen* auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) veröffentlicht.]

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung* vom 1. September 2023 und das *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023 sowie etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG[, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main][, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main][,][und] [in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB][,] [und] [in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien][,] [und] [in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal][,] [und] [in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien][,] [sowie] [in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, Postfach 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo diese auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können)], kostenlos erhältlich.

[Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.⁷]

Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

⁷ Bei Wertpapieren mit einem Nennbetrag von mindestens EUR 100.000,00 ggfs. weglassen.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Ggf. Inhaltsverzeichnis einfügen:

Inhaltsverzeichnis

[WKN:]

[][]

[][]

[ggf. für weitere WKN ergänzen: []]

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere.....[]

Emissionsbedingungen.....[]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere.....[]

Emissionsspezifische Zusammenfassung[]

[]

Wirtschaftliche Funktionsweise der Wertpapiere

Die folgende Beschreibung des *Wertpapiers* erklärt die wirtschaftliche Funktionsweise des *Wertpapiers* und seine Ausstattungsmerkmale.

[*Beschreibung der wirtschaftlichen Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers aus Kapitel 8 der Wertpapierbeschreibung einfügen unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung durch deren definierten Inhalt, wobei keine Informationen oder Produktvarianten aufgenommen werden dürfen, die nicht bereits in der Wertpapierbeschreibung angelegt sind.*]

[*Ggf. einfügen*: Der *Basiswert* wird in der *Referenzwährung* festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die *Abwicklungswährung* erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen *Umrechnungskurses*.]

[*Ggf. einfügen*: Das [•] Zertifikat ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d.h. obwohl der *Basiswert* in der *Referenzwährung* berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die *Abwicklungswährung* umgerechnet] [bestimmt sich der *Auszahlungsbetrag* [in der *Abwicklungswährung*] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* [zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung*] [allein nach der Wertentwicklung des *Basiswerts*]] [werden die hierauf beruhende Anzahl der zu liefernden *Basiswerte* bzw. der als *Lieferbestand* ausgewiesenen Vermögenswerte sowie etwaige *Ausgleichsbeträge* ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* während der Laufzeit berechnet] [*ggf. entsprechende Formulierung für Körbe einfügen*] (Quanto).]

[*Ggf. einfügen*: Die Ermittlung des [*Anfangsreferenzpreises*] [und] [*Schlussreferenzpreises*] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des *Basiswerts* an [den *Anfangsbewertungstagen*] [bzw.] [den *Bewertungstagen*].]

[*Ggf. einfügen*: Der *Anfangsreferenzpreis* wird auf Basis des *Mindestreferenzpreises* festgelegt, der dem niedrigsten [an einem *Beobachtungstermin* während des *Best Entry-Zeitraums*] [über jeden Tag im *Best Entry-Zeitraum* hinweg] beobachteten offiziellen *Schlusskurs* bzw. *Schlussstand* des *Basiswerts* entspricht.]

[*Ggf. einfügen*: Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z.B. Zinsen.]

[Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den *Basiswert*] [auf den/aus dem *Basiswert*] [aus dem *Basiswert*] [auf die *Korbbestandteile*] [auf die/aus den *Korbbestandteilen*] [aus den *Korbbestandteilen*] [(z.B. Stimmrechte[, Dividenden))] zu.]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen

Die folgenden "**Besonderen Bedingungen der Wertpapiere**" vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* und die *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Wertpapiere.

[Für jede spezifische Emission folgende Besondere Bedingungen der Wertpapiere vervollständigt, in ergänzter und konkretisierter Form einfügen, bestehend aus:

- den relevanten Angaben aus dem Abschnitt "**Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen**" wie in Kapitel 7. "Besondere Bedingungen der Wertpapiere" enthalten, und
- den relevanten produktspezifischen Angaben aus dem Abschnitt "**Spezifische auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen**" wie für den jeweiligen Produkttyp in Kapitel 7. "Besondere Bedingungen der Wertpapiere" enthalten,

und entsprechend den Zwischenüberschriften zuordnen]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Notierung und Handel

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die *Wertpapiere* in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelt] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt][oder][MTF] ist.]

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelt] [] [Markt] [in den Freiverkehr] [an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*].

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], [die einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [die *Wertpapiere*] in [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln],] [Die *Wertpapiere* sind am [geregelt] [] Markt der [] Wertpapierbörse [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]

[Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

[Erster Börsenhandelstag

[*Tag einfügen*]]

[Letzter Börsenhandelstag

[*Tag einfügen*]]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Mindesthandelsvolumen	[][Nicht anwendbar]
Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel	[][Nicht anwendbar]
Angebot von Wertpapieren	
Mindestzeichnungsbetrag für Anleger	[][Nicht anwendbar]
Höchstzeichnungsbetrag für Anleger	[][Nicht anwendbar]
[Die <i>Zeichnungsfrist</i>]	[Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.] []
[Der <i>Angebotszeitraum</i>]	[Die <i>Wertpapiere</i> werden ab dem [Datum Beginn des öffentlichen Angebots einfügen] [(Uhrzeit einfügen) Uhr Ortszeit [Ort einfügen]] fortlaufend angeboten. Das Angebot endet [mit dem Ablauf des Primärmarkts für die <i>Wertpapiere</i> , der mittels gesonderter Mitteilung der <i>Emittentin</i> auf www.xmarkets.db.com bekanntgegeben wird, und spätestens mit dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts, sofern ein anderer Prospekt nicht ein fortdauerndes Angebot vorsieht][].] [Das Angebot der [jeweiligen <i>Serie</i> von <i>Wertpapieren</i>] [<i>Wertpapiere</i>] beginnt am [] [und endet [].] [Fortlaufendes Angebot] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
[Angebotspreis]	[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]
Stornierung der Emission der <i>Wertpapiere</i>	[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Emission der <i>Wertpapiere</i> , gleich aus welchem Grund, zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der <i>Wertpapiere</i> unter anderem davon ab, ob bei der <i>Emittentin</i> bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

nicht erfüllt sein, kann die *Emittentin* die Emission der *Wertpapiere* zum [] stornieren.]

[]

[Vorzeitige *Beendigung* der *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere*]

[[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich vor, die *Zeichnungsfrist*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]
[Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem *Geschäftstag* bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die *Wertpapiere* erreicht, beendet die *Emittentin* die *Zeichnungsfrist* für die *Wertpapiere* zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem *Geschäftstag* ohne vorherige Bekanntmachung.]]

[Vorzeitige *Beendigung* des *Angebotszeitraums* für die *Wertpapiere*]

[[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich vor, den *Angebotszeitraum*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]

Bedingungen für das Angebot:

[][Nicht anwendbar]

Beschreibung des Antragsverfahrens:⁸

[][Nicht anwendbar]

Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller:⁹

[][Nicht anwendbar]

Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*:

[Nicht anwendbar] [Anleger werden von der *Emittentin* [oder dem jeweiligen *Finanzintermediär*] über die Zuteilung von *Wertpapieren* und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [der *Wertpapiere*] erfolgt am [*Emissionstag*], und die Lieferung der *Wertpapiere* erfolgt am [*Wertstellungstag bei Emission*] [*Wertstellungstag bei Ausgabe*] gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die *Emittentin*.] []

Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots:¹⁰

[][Nicht anwendbar]

Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:

[][Nicht anwendbar]

⁸ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁹ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

¹⁰ Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der <i>Wertpapiere</i> gilt	[Qualifizierte Anleger im Sinne der <i>Prospektverordnung</i>] [Nicht-qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der <i>Prospektverordnung</i> und nicht-qualifizierte Anleger] []
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den <i>Wertpapieren</i> gehandelt werden darf:	[][Nicht anwendbar]
Name(n) und Adresse(n) (sofern der <i>Emittentin</i> bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.	[][Zum Datum dieser <i>Endgültigen Bedingungen</i> nicht anwendbar]
Prospektpflichtiges Angebot [im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz]][in der Schweiz]:	[Nicht anwendbar] [Die <i>Wertpapiere</i> können im Europäischen Wirtschaftsraum [und in der Schweiz] im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Verwendung des Prospekts außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 (4) der <i>Prospektverordnung</i> in [Deutschland][,] [und] [Österreich][,] [und] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] ([der " Angebotsstaat ") [die " Angebotsstaaten "]) während des <i>Angebotszeitraums</i> (wie oben definiert) öffentlich angeboten werden.] [Im Falle des ausschließlichen Angebots in der Schweiz einfügen: Die <i>Wertpapiere</i> können im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Verwendung des <i>Prospekts</i> außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 (4) der <i>Prospektverordnung</i> in der Schweiz (der " Angebotsstaat ") während des <i>Angebotszeitraums</i> (wie oben definiert) öffentlich angeboten werden.]
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:	[Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle <i>Finanzintermediäre</i> zu (generelle Zustimmung).] [Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch [den][die] <i>Finanzintermediär[e]</i> wird in Bezug auf die Angebotsstaaten erteilt.] [Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden <i>Finanzintermediäre</i> (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] einfügen].] [Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär[e]* wird in Bezug auf die Angebotsstaaten und für [*Name[n] und Adresse[n] einfügen*] [und [*Details angeben*]] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].]

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch *Finanzintermediäre* kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 12 der *Prospektverordnung*] [•] erfolgen.

[*Im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, sofern bestimmte Finanzintermediäre berechtigt sein sollen, den Prospekt in der Schweiz zu verwenden*: Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts in der Schweiz durch die folgenden *Finanzintermediäre* zu: [*Name und Adresse der festgelegten Finanzintermediäre einfügen*: •]. Die Zustimmung für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch die festgelegten *Finanzintermediäre* wird in Bezug auf öffentliche Angebote in der Schweiz und für die Dauer des *Angebotszeitraums*, während dessen die *Wertpapiere* weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, erteilt, vorausgesetzt der Prospekt ist weiterhin gemäß Artikel 55 FIDLEG gültig.]

[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum

[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

Gebühren

[Im *Emissionspreis* der *Wertpapiere* [] enthaltene Marge (wird bei der Preisstellung während der Laufzeit in Abzug gebracht und entspricht der Summe aus den von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlten Gebühren und der Emittentenmarge; weitere Informationen unter Abschnitt 4.2):

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren

[][Nicht anwendbar]

[Bestandsprovision¹¹

[bis zu [] [[]% des [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [[Anfänglichen]

¹¹ Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

	<i>Emissionspreises</i>] [(ohne Ausgabeaufschlag)]] [Nicht anwendbar]]
[Platzierungsgebühr	[[bis zu] [] [[]% des [[[Anfänglichen] <i>Emissionspreises</i>] [des aktuellen Verkaufspreises] [(ohne Ausgabeaufschlag)] [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [Während der Zeichnungsfrist [bis zu] [] [[]% des [[[Anfänglichen] <i>Emissionspreises</i>] [(ohne Ausgabeaufschlag) und nach dem Ende der <i>Zeichnungsfrist</i> [bis zu] [] [[]% des aktuellen Verkaufspreises (ohne Ausgabeaufschlag)] [Nicht anwendbar]]
[Von der <i>Emittentin</i> nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren	[] [Nicht anwendbar]
Kosten	
Betrag der Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:	[] [Nicht anwendbar]
Preisbestimmung durch die <i>Emittentin</i>	Sowohl der <i>Anfängliche Emissionspreis</i> des [•] Zertifikats als auch die während der Laufzeit von der <i>Emittentin</i> gestellten An- und Verkaufspreise beruhen auf internen Preisbildungsmodellen der <i>Emittentin</i> . Dementsprechend kommen die während der Laufzeit gestellten Preise anders als beim Börsenhandel z. B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die <i>Emittentin</i> nach freiem Ermessen festsetzt und die neben dem Ertrag der <i>Emittentin</i> u. a. die Kosten für die Strukturierung, das Market Making und die Abwicklung des [•] Zertifikats und gegebenenfalls für den Vertrieb (Vertriebsvergütung) abdeckt.
Erwerbskosten	[Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbar Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [<i>Anfänglichen</i>] <i>Emissionspreis</i> einen Ausgabeaufschlag von bis zu [Prozentsatz angeben]% des [<i>Anfänglichen</i>] <i>Emissionspreises</i> vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind dem Abschnitt 4.2 „Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind“ unter der Überschrift „*Reoffer-Preis und Zuwendungen*“ zu entnehmen.

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Wird das Geschäft zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbar Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so umfasst dieser Preis alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Andernfalls wird das Geschäft im Namen der Bank (Kundenbank) mit einem Dritten für Rechnung des Anlegers abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). [Das Entgelt hierfür setzt sich zusammen aus (a) einem Transaktionsentgelt zwischen EUR [2,00] [*Betrag angeben*] und EUR [29,00] [*Betrag angeben*] sowie (b) einem zusätzlichen Entgelt in Höhe von bis zu [1] [*Prozentsatz angeben*]% des Erwerbspreises. Je nach Depotmodell kann für das zusätzliche Entgelt (b) ein Mindestentgelt je Transaktion vereinbart sein, das zwischen EUR [15,00] [*Betrag angeben*] und EUR [99,00] [*Betrag angeben*] liegen kann und lediglich das zusätzliche Entgelt, nicht jedoch das unter (a) aufgeführte Transaktionsentgelt umfasst.] [Je nach Depotmodell der Bank des Anlegers (Kundenbank) kann das Entgelt für das Kommissionsgeschäft beispielsweise als prozentualer Anteil des Erwerbspreises, gegebenenfalls auch mit einem Mindestbetrag und/oder einem Höchstbetrag je Transaktion oder als ein transaktionsunabhängiger Festbetrag für einen festgelegten Zeitraum (monatlich, quartalsweise etc.) vereinbart sein.] Die Entgelte für das Kommissionsgeschäft sowie fremde Kosten und Auslagen werden in der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.]

[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] [*Prozentsatz angeben*] % des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

Laufende Kosten

[Die *Emittentin* erhebt eine Managementgebühr. Diese wird durch Reduzierung des *Bezugsverhältnisses* von [*Prozentsatz angeben*]% [des vorausgegangenen *Bezugsverhältnisses* [jährlich] [monatlich] []] von der *Emittentin* gegenüber dem Anleger in Abzug gebracht.]

Für die Verwahrung des [•] Zertifikats im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden Bank (Kundenbank) vereinbarten Kosten an (Depotentgelt). Weitere Erwerbsfolgekosten (z. B. Veräußerungskosten) können anfallen.

[Vertriebsvergütung

[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum [*Anfänglichen*] *Emissionspreis* einen

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Ausgabeaufschlag von [bis zu] [**Prozentsatz angeben**] % des [*Anfänglichen*] *Emissionspreises* vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

[Platzierungsprovision: [bis zu] [**Prozentsatz angeben**]% des [[*Anfänglichen*] *Emissionspreises*] [Erwerbspreises] []. Die *Emittentin* zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als einmalige, umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Bank (Kundenbank), die dem Anleger das [•] Zertifikat verkauft hat oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den [[*Anfänglichen*] *Emissionspreis*] [Erwerbspreis].]

[Die Bank (Kundenbank) erhält von der *Emittentin* als [laufende / jährliche] Vertriebsvergütung:] [bis zu] [**Prozentsatz angeben**] [%] [p.a.] [**Betrag angeben**] [EUR] des [aktuellen Preises] [Erwerbspreises] [[berechnet auf Basis des Preises des [•] Zertifikats zum Monatsende [des [**Monat angeben**] eines jeden Jahres]]]. [Soweit die Kundenbank die *Emittentin* ist, wird diese Vertriebsvergütung der konto- / depotführenden Einheit bankintern gutgeschrieben.]

Wertpapierratings

Rating

[] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

(<https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk>)] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.] **[Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden]**

[Die Wertpapiere verfügen über kein Rating.]

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

[Der *Emittentin* sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []

[[Gründe für das Angebot,] Verwendung der Erlöse,] Geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse]

[Gründe für das Angebot] [und Verwendung der Erlöse]

[Angaben einfügen] [Im Fall der Emission Grüner Wertpapiere einfügen: Die *Emittentin* beabsichtigt, [einen Betrag, der den Nettoerlösen entspricht,] [die Nettoerlöse] aus der Begebung der *Wertpapiere* zur Finanzierung oder Refinanzierung eines *Portfolios an grünen Vermögenswerten* in Übereinstimmung mit dem *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* (Green Financing Framework) der *Emittentin* in seiner jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das *Rahmenwerk für Grüne Finanzierungen* der *Emittentin*, das nicht Teil der Produktdokumentation oder des *Prospekts* ist, ist auf der Website der *Emittentin* (unterhttps://investor-relations.db.com/creditors/prospectuses/green-financing?language_id=3) veröffentlicht und spezifiziert die *Zulassungskriterien* für Darlehen an und Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte oder Projekte, die den Übergang zu einer klimafreundlichen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen globalen Wirtschaft unterstützen ("**Grüne Vermögenswerte**"), zur Aufnahme in das *Portfolio an grünen Vermögenswerten*.])

[Geschätzte Gesamtkosten

[]

[Kosten sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen.]

[Geschätzter Nettoerlös

[]

[Erlöse sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen. Reichen die voraussichtlichen Erlöse nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Betrag und Quellen anderer Mittel aufführen.]

[Angaben zur Rendite

Angaben zur Rendite

[]

[Die Rendite wird auf Basis des [Emissionspreises] am [*Emissionstag*] und ausgehend vom *Nennbetrag* unter Berücksichtigung des *Zinses* und des *Zinstagequotienten* berechnet.]

[ISMA Methode: Die Rendite wird nach der ISMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.]

Die Rendite gilt nicht als Anhaltspunkt für die künftige Rendite.]]

[Veröffentlichung von Mitteilungen

Veröffentlichung von Mitteilungen

Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von § 16 (1) der *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* auf der Webseite www.investment-products.db.com.

[]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Hinweise zur US- Bundeseinkommensteuer

Hinweise zur US-
Bundeseinkommensteuer

[Die *Wertpapiere* sind [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.] [Die *Emittentin* hat auf Grundlage der Marktbedingungen am Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* vorläufig festgestellt, dass die *Wertpapiere* [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am *Emissionstag* ändern kann. [Trifft die *Emittentin* eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Angaben zum *Basiswert*

[Informationen [zum] [zu jedem] *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner Volatilität sind [kostenlos][gegen Gebühr] [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter [www.\[maxblue.de\]](http://www.maxblue.de) []] [sowie auf den für die im *Basiswert* enthaltenen *Wertpapiere* oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder] [Reuters-][[]-]Seiten erhältlich.] [**Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von [**Adresse/Telefonnummer einfügen**] erhältlich.]

[**Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert, dessen Administrator nicht im Register eingetragen ist, bitte einfügen:**

Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* ist [**juristischen Namen des Administrators einfügen**] nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[**Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb sowie bei mindestens einem Korbbestandteil um einen Referenzwert und ist mindestens ein Administrator nicht im Register eingetragen, bitte einfügen:**

Bezeichnung des Korbbestandteils	Qualifizierung als Referenzwert	Administrator des Referenzwertes
[Bezeichnung einfügen]	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]	[juristischen Namen des Administrators einfügen] [nicht eingetragen]

Wird in der Spalte "**Administrator des Referenzwertes**" ein Administrator als "nicht eingetragen" angegeben, wird dieser Administrator zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte geführt, das gemäß Artikel 36 der *Benchmark-Verordnung* von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[**Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die nicht von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte einfügen:**

Informationen zum *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner seine Volatilität [kostenlos][gegen Gebühr] sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter [www.\[maxblue.de\]](http://www.maxblue.de) []] [auf der vorstehend in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter "Basiswert" für den bzw. jeden den *Basiswert* bildenden Index aufgeführten [Bloomberg-] [oder] [Reuters-][[]-]Seite erhältlich.

Der Sponsor des *Basiswerts* bzw. jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der [kostenlos][gegen Gebühr] weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Index, bestehend, wie jeweils anwendbar, aus dem Typ des Index, der Berechnungsmethode und –formel, einer Beschreibung des individuellen Auswahlprozesses der Indexbestandteile und der Anpassungsregeln) zum *Basiswert* erhältlich sein können.

[Name des *Index-Sponsors*] [Webseite]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:]

Name des [Fonds][oder][Index]	[Index-][Sponsor][oder][Emi trent]	Webseite	Bezeichnung des Korbbestandteils
[Bezeichnung einfügen]	[Bezeichnung einfügen]	[Webseite einfügen]	[Bezeichnung einfügen]

]

[Für jeden Index die entsprechende Haftungsausschlusserklärung einfügen]]

[Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, und ist der Administrator des Index bzw. eines der Indizes **nicht** in das Register eingetragen, bitte die relevante(n) Indexbeschreibung(en), wie durch Nachtrag in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen, für die jeweilige Emission einfügen: []]

]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die *Emittentin*

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.] [Die *Emittentin* stellt unter [Bezugsquelle einfügen] weitere Angaben zum Basiswert zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [Information beschreiben].]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Länderspezifische Angaben:

[Betreffendes Land einfügen]

Zahl- und
Verwaltungsstelle in
**[Betreffendes Land
einfügen]**

[Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen: In Deutschland ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG. Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].]

[Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen: In Österreich ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

[Im Fall von Luxemburg als betreffendes Land einfügen: In Luxemburg ist die *Zahl- und Verwaltungsstelle* die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung Luxemburg, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen es sich nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um SIS Wertrechte handelt, einfügen: Die *Zahl- und Verwaltungsstelle* ist die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung Zürich, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.]

[Angaben für andere Länder einfügen: []]

]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Anhang zu den *Endgültigen Bedingungen*

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Bitte die emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers einfügen.]

**10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**

Dieses Kapitel enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	
10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung	474
10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	475
10.2.1 Einführung.....	475
10.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika	475
10.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum	476
10.2.4 Vereinigtes Königreich	477
10.2.5 Schweiz.....	477
10.2.6 Österreich	478

10.1. Allgemeine Informationen zur Besteuerung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die *Emittentin* übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und der Erwerb der *Wertpapiere* von Todes wegen können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von *Wertpapieren* wird empfohlen, § 10 (Besteuerung) der Allgemeinen Bedingungen zu beachten. Zudem sollten potenzielle Erwerber von *Wertpapieren* die Ausführungen zur US-Quellensteuer in Abschnitt 2.3.5 dieser *Wertpapierbeschreibung* beachten.

Das Steuerrecht des Staates, in dem der Wertpapierinhaber ansässig ist, und das Steuerrecht des Gründungs- oder Sitzmitgliedstaats der Emittentin können sich auf die

Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird daher geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

10.2. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Dieser Abschnitt gibt nachfolgend einen Überblick über bestimmte Handlungsbeschränkungen in Bezug auf die *Wertpapiere* und diese *Wertpapierbeschreibung*, die in den USA, im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz und in Österreich gelten können.

10.2.1 Einführung

Die Verbreitung der *Wertpapierbeschreibung* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten oder die Lieferung von *Wertpapieren* sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz der *Wertpapierbeschreibung* betreffen. Personen, die Zugang zu den *Wertpapieren* oder der *Wertpapierbeschreibung* erhalten, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige Nachträge zum *Basisprospekt* noch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot oder eine Aufforderung seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar und sollten nicht als eine Empfehlung der *Emittentin* an potenzielle Anleger verstanden werden, unter dieser *Wertpapierbeschreibung* emittierte *Wertpapiere* zu erwerben.

Die *Wertpapiere* dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von *Wertpapieren* erfolgt oder in der diese *Wertpapierbeschreibung* verbreitet wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der *Wertpapiere* erforderlich sind, eingeholt wurden.

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

10.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Diese *Wertpapierbeschreibung* ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* oder Anteile an diesen *Wertpapieren* dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. *Wertpapiere* dürfen nicht

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

von oder im Auftrag einer *US-Person* oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

Vor Ausübung eines *Wertpapiers* und/oder vor der physischen Lieferung eines *Basiswerts* in Bezug auf ein *Wertpapier* muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine *US-Person* ist, das *Wertpapier* nicht im Auftrag einer *US-Person* ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des *Wertpapiers* kein Barbetrag bzw. im Falle der physischen Lieferung eines *Basiswerts* keine *Wertpapiere* oder anderen Vermögensgegenstände in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* übertragen wurden.

Für eine Person, die *Wertpapiere* erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser *Wertpapiere* übereinkommt, (i) die erworbenen *Wertpapiere* zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) *Wertpapiere* der betreffenden *Serie* nicht für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) *Wertpapiere* weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

10.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") erfolgen:

- (a) wenn die *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere* bestimmen, dass ein Angebot dieser *Wertpapiere* auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der *Prospektverordnung* in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* in Bezug auf diese *Wertpapiere*, die von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass die *Wertpapierbeschreibung* nachträglich durch die *Endgültigen Bedingungen*, die ein *Prospektpflichtiges Angebot* vorsehen, in Übereinstimmung mit der *Prospektverordnung* ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das *Prospektpflichtige Angebot* nur in dem Zeitraum unterbreitet wird,

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

dessen Beginn und Ende durch Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* oder gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* spezifiziert wurde, und nur, sofern die *Emittentin* deren Verwendung zum Zwecke des *Prospektpflichtigen Angebots* schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit an Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der *Prospektverordnung* (wie nachstehend definiert) handelt;
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der *Prospektverordnung* sind); oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz (4) der *Prospektverordnung* (wie nachstehend definiert) genannten Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die *Emittentin* verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der *Prospektverordnung* oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der *Prospektverordnung* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck ein "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser *Wertpapiere* zu entscheiden. Der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von *Wertpapieren* oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung).

Zusätzlich gilt, dass die *Wertpapiere* in Bezug auf einen Kleinanleger in einem *Maßgeblichen Mitgliedstaat* nur angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht wurden oder werden, wenn ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt ("**KID**") erstellt wurde, um die *Wertpapiere* einem Kleinanleger in dem *Maßgeblichen Mitgliedstaat* anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Dies gilt aber nur insofern, als dass die *Emittentin* gemäß PRIIP-Verordnung auch verpflichtet ist, in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein KID für die *Wertpapiere* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die (i) ein Kleinanleger gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie 2014/65/EG (in ihrer geltenden Fassung, "**MiFID II**") oder (ii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in der *Prospektverordnung* ist.

10.2.4 Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von *Wertpapieren* nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die *Emittentin*, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

10.2.5 Schweiz

Die *Wertpapiere* dürfen in der Schweiz nicht angeboten werden und jeder Anbieter von Wertpapieren bestätigt und sichert zu, dass er die *Wertpapiere* nicht öffentlich angeboten hat

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

oder anbieten wird, mit der Ausnahme, dass die *Wertpapiere* in der Schweiz öffentlich angeboten werden dürfen und ein Anbieter ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in der Schweiz unterbreiten darf,

- (a) sofern die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere* die Schweiz als Angebotsstaat vorsehen, in dem in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Angebotszeitraum*, und sofern die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den Zweck eines solchen öffentlichen Angebots gemäß Artikel 36 Absatz 4 FIDLEG und Artikel 45 der Schweizerischen Verordnung über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsverordnung**", "**FIDLEV**") vorliegt, oder
- (b) sofern eine in Artikel 36 Absatz 1 FIDLEG aufgeführte Ausnahme vorliegt,

vorausgesetzt, dass kein Angebot der *Wertpapiere* im Sinne des vorstehenden Absatzes (b) die *Emittentin* oder einen Anbieter zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 35 FIDLEG verpflichtet. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck "**öffentliches Angebot**" auf die entsprechenden Definitionen in Artikel 3 lit. g und h FIDLEG und wie in der FIDLEV näher ausgeführt.

10.2.6 Österreich

Zusätzlich zu den oben in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von *Wertpapieren* unter der *Prospektverordnung* (einschließlich Österreich) können die *Wertpapiere* in Österreich nur öffentlich angeboten werden, wenn eine Meldung zum Emissionskalender an die Österreichische Kontrollbank *Aktiengesellschaft*, wie im Kapitalmarktgesetz 2019 in der geltenden Fassung (das "**KMG**") vorgesehen, ehestmöglich vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser österreichischen Verkaufsbeschränkungen bedeutet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der *Wertpapiere* zu entscheiden.

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

Zum Zwecke der Fortsetzung der öffentlichen Angebote von *Wertpapieren*, die erstmalig begonnen wurden unter:

- dem **Basisprospekt vom 22. April 2020**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 22. April 2020, und (ii) dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen,

und nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 22. April 2020 bereits fortgesetzt wurden unter:

dem **Basisprospekt vom 31. März 2021**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 31. März 2021, und (ii) dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen,

- dem **Basisprospekt vom 19. November 2020**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 19. November 2020, und (ii) dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen,
- dem **Basisprospekt vom 26. Oktober 2021**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 26. Oktober 2021, und (ii) dem Registrierungsformular vom 3. Mai 2021, wie nachgetragen, und
- dem **Basisprospekt vom 27. September 2022**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 27. September 2022, und (ii) dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2022, wie nachgetragen

(die vorgennanten Basisprospekte zusammen, die "**Früheren Basisprospekte**"),

werden die auf der Seite 67 dieser *Wertpapierbeschreibung* genannten Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere sowie die Formulare für die Endgültigen Bedingungen aus den *Früheren Basisprospekten* per Verweis in diese vorliegende *Wertpapierbeschreibung* einbezogen (siehe Kapitel 3, im Abschnitt 3.9. "Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

Unter diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, werden die auf Grundlage der unter den *Früheren Basisprospekten* begonnenen bzw. fortgesetzten öffentlichen Angebote der *Wertpapiere* mit den folgenden Internationalen Wertpapierkennnummern (ISIN, "International Securities Identification Number") nach Ablauf der Gültigkeit der *Früheren Basisprospekte* weiter fortgesetzt:

DE000DC84MT4	DE000DC84MV0	DE000DC9AFN5
DE000DC84MU2	DE000DC84MX6	DE000DC9AFP0

Die oben aufgeführten Internationalen Wertpapierkennnummern sind Endgültigen Bedingungen der *Wertpapiere* der *Früheren Basisprospekte* zugeordnet, die diesem *Basisprospekt* vorangegangen sind.

Die *Früheren Basisprospekte* verlieren ihre Gültigkeit am:

- 24. April 2021 (Basisprospekt vom 22. April 2020),
- 30. November 2021 (Basisprospekt vom 19. November 2020),
- 6. April 2022 (Basisprospekt vom 31. März 2021),
- 29. Oktober 2022 (Basisprospekt vom 26. Oktober 2021) und
- 28. September 2023 (Basisprospekt vom 27. September 2022).

11. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

Ab diesen Zeitpunkten sind die Endgültigen Bedingungen der *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern im Zusammenhang mit diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* vom 4. Mai 2023, welcher den *Früheren Basisprospekten* nachfolgt, zu lesen.

Dieser *Basisprospekt* dient somit gemäß Art. 8 (11) der *Prospektverordnung* als Nachfolge-Basisprospekt für die *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern, deren öffentliches Angebot fortgesetzt und mit Ablauf der Gültigkeit dieses *Basisprospekts* zum 1. September 2024 endet, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines oder mehrerer Basisprospekte, die diesem *Basisprospekt* nachfolgen, und vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots vor Ablauf der Gültigkeit dieses *Basisprospekts*.

Die *Früheren Basisprospekte* sowie der vorliegende *Basisprospekt* sind (bzw. etwaige nachfolgende *Basisprospekte* werden) in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (<https://www.xmarkets.db.com/DE/Basisprospekte>) unter der Rubrik "Basisprospekte" veröffentlicht und am Sitz der *Emittentin*, Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main oder Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

Die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern sind auf der Webseite der *Emittentin* (<https://www.xmarkets.db.com>), unter Eingabe der jeweiligen ISIN im Suchfeld, abrufbar.

NAMEN UND ADRESSEN

Nachfolgend sind die vollständigen Firmennamen und Adressen der Hauptniederlassung und ausländischen Niederlassungen der *Emittentin* aufgeführt. An diese können sich Anleger bei weiteren Fragen zu dem *Programm*, dieser *Wertpapierbeschreibung* oder den *Wertpapieren* wenden oder, wenn sie bspw. einen Papierausdruck dieser *Wertpapierbeschreibung* benötigen.

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

auch handelnd durch folgende Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand

Via Filippo Turati 27
20121 Mailand
Italien

Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal

Rua Castilho, 20
1250-069 Lissabon
Portugal

Deutsche Bank AG, Sucursal en España

Paseo De La Castellana, 18
28046 Madrid
Spanien

Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich

Uraniastraße 9, Postfach 3604
CH-8021 Zürich
Schweiz

Frankfurt am Main, 1. September 2023

Deutsche Bank Aktiengesellschaft